



DISSERTATION | DOCTORAL THESIS

Titel | Title

„Arbeitsscheue“ und „Arbeitslose“

Differenzierungen im entstehenden Sozialstaat

verfasst von | submitted by

Mag.rer.soc.oec. Sonja Hinsch

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktorin der Philosophie (Dr.phil.)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | UA 792 312

Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt | Field of
study as it appears on the student record
sheet: Geschichte

Betreut von | Supervisor: Mag. Dr. Sigrid Wadauer Privatdoz.

Inhalt

I.	Einleitung	7
II.	Hinführung zum Untersuchungsgegenstand Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat ..	13
II.1	Vorgehen gegen Betteln und Landstreicherei und Unterstützung bei Armut und Arbeitslosigkeit.....	18
II.1.1	Entwicklung des Sozialstaates und Erfindung der Arbeitslosigkeit.....	19
II.1.2	Veränderter Umgang mit Bettelei und Landstreicherei im entstehenden Sozialstaat	21
II.2	Unterscheidungen in der Konstruktion von Nicht-Arbeit nach Geschlecht und Alter ..	25
II.2.1	Geschlechtsspezifische Konstruktionen von Arbeit und Nicht-Arbeit	25
II.2.2	Altersspezifische Konstruktionen von Arbeit und Nicht-Arbeit.....	27
II.3	Bedeutung der Akteure der staatlichen Verwaltung in der Erzeugung von Nicht-Arbeit	
	30	
II.4	Einordnung des österreichischen Sozialstaats	33
III.	Zwangsarbeitsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	35
III.1	Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäuser und das Haftlager Schlögen	37
III.1.1	Besserung (durch Arbeit) und Wegsperren.....	38
III.1.2	Internierungsverfahren	39
III.1.3	Arbeit	50
III.1.4	AufseherInnen und Gewalt	56
III.2	Besserungsanstalten.....	60
III.2.1	Erziehung durch Arbeit und Internierungsverfahren	61
III.2.2	Arbeit	64
III.2.3	Reformen, ErzieherInnen und Gewalt	67
III.3	Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Produktive Arbeitslosenfürsorge und Freiwilliger Arbeitsdienst	73
III.3.1	Produktive Arbeitslosenfürsorge.....	74
III.3.1.1	Arbeitsbeschaffung als Ziel.....	74
III.3.1.2	Aufnahmeverfahren.....	75
III.3.1.3	Größe	76
III.3.1.4	Arbeit.....	78
III.3.2	Freiwilliger Arbeitsdienst	80
III.3.2.1	Erziehung durch Arbeit	80
III.3.2.2	Aufnahmeverfahren und Freiwilligkeit	82
III.3.2.3	Größe	84
III.3.2.4	Arbeit.....	84

III.3.2.5 FührerInnen des Freiwilligen Arbeitsdienstes.....	86
III.4 Kontraste und Gemeinsamkeiten	87
IV. Kampf um Legitimität und Kriminalisierung von Nicht-Arbeit – Darstellung des Forschungsvorhabens und Forschungsdesigns.....	88
IV.1 Forschungsvorhaben und Fragestellung	88
IV.2 Akten als Quelle	89
IV.3 Methodischer Vergleich – Feldtheorie und spezifische multiple Korrespondenzanalyse	
94	
IV.3.1 Vorbemerkungen zur gewählten Methode.....	94
IV.3.2 Strukturelles Sampling und Variablenbildung.....	97
IV.3.3 Spezifische multiple Korrespondenzanalyse	100
V. Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat – Ergebnisse des systematischen Vergleichs	103
V.1 Erste Dimension: Problemdefinition der Nicht-Arbeit	104
V.1.1 Dominante Orientierung: Erzeugung von Nicht-Arbeit als soziales Problem.....	106
Der „dzt. Arbeitslose“ Rudolf Ung.	110
V.1.2 Dominierte Orientierung: Nicht-Arbeit als moralisches Problem	111
V.1.2.1 gesamte Person problematisiert.....	113
V.1.2.2 Akteure	118
V.2 Zweite Dimension: Erhalt – sich erhalten und erhalten werden.....	133
V.2.1 Dominante Orientierung: sich selbst erhalten	135
Josef Haid. und Isidor Spiel.: „mit ihren zwei Kindern der ärgsten Not ausgesetzt, solange sie die Arbeitskraft ihres Gatten entbehren müsse“.....	138
V.2.1.2 Richtung Baryzentrum: Sich selbst mit Hilfe des Staates erhalten	141
Michael Zwit.....	142
V.2.2 Dominierte Orientierung: sich nicht erhalten können oder sollen	143
V.2.2.1 Erhalten-Werden in der Anstalt.....	143
V.2.2.2 Richtung Baryzentrum: reformierte Vorstellungen des Erhaltens durch die Familie.....	148
Marie Neul. – „Eine günstige erzieherische Einwirkung der Mutter auf die Korrigendin ist unter diesen Verhältnissen wohl ausgeschlossen.“	150
V.3 Primäre Fläche: Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit in den Anfängen sozialstaatlicher Gesetzgebungen	152
V.3.1 Dominanz: Anspruch auf Unterstützung.....	156
Josef Stahl. – „wie aus dem bereits beim Aa. aufliegenden Akten ersichtlich war ich arbeitswillig“	157
V.3.2 Negative y-Achsenorientierung: Abwenden von Sozialstaatlichkeit.....	160

Julius Kl. und Isidor Spiel. – „den ich bereits 7 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr gedint habe ferstehe ich das Exerziren“	160
V.3.3 Skepsis: Selbsterhalter	164
Leopold Ha. und Josef Haid.....	165
V.3.4 Negative x-Achsenorientierung: Delinquate – Verwaltung als Kerkermeisterin	169
Julius Fär.: „Zwei Leidenschaften sind ihm verhängnisvoll geworden: der Geschlechtstrieb und die Alkoholsucht“	170
V.3.5 Dominiertheit: Zu Bessernde	174
Mathilde St. – „Eine konsequente Lebensführung kann das Leiden bessern.“	178
V.3.6 Positive y-Achsenorientierung: Armenfürsorge	181
Maria Neul. – „daher meine Tochter Marie, dringend benötige um nicht selbst auch der Gemeinde zur Last zu fallen“.....	184
V.3.7 Prätention: Jugendfürsorge.....	186
Viktor Sp. – „ein erzieherischer Erfolg nach den bisherigen Wahrnehmungen und im Hinblick auf den neuerlichen Rückfall kaum mehr zu gewärtigen“	187
V.3.8 Positive x-Achsenorientierung: Verwaltung als Türsteherin	191
Johann Ga. – „weil erst dann die Zahl 30 komplett ist“.....	191
VI. Zusammenfassung.....	194
VII. Anhang	203
VII.1 Quellen- und Literaturverzeichnis	203
Gedruckte Quellen	203
Archivbestände	205
Ungedruckte Quellen	206
Gesetze	206
Literatur.....	208
VII.2 Grafik der unkorrigierten und korrigierten Varianzrate.....	214
VII.3 Tabellarischer Überblick der Stichprobe	214
VII.4 Erhebungstabelle	220
VII.5 Verzeichnis der Grafiken und Abbildungen	270
VII.6 Abstract	271

Ich möchte mich allen voran bei meiner Betreuerin Sigrid Wadauer und allen weiteren Mitgliedern des Projektes „Production of Work“ – Alexander Mejstrik, Thomas Buchner, Irina Vana, Georg Schinko, Jessica Richter und Peter Angerer bedanken.

Besonders bedanken möchte ich mich auch bei meinem Betreuer Josef Ehmer, der leider verstorben ist.

Auch bei meinem Partner, Andreas Ehringfeld, und bei meinem Sohn Moritz möchte ich mich für ihr Verständnis bedanken, wenn ich weniger Zeit für sie hatte. Auch vielen Dank an meinen Bruder Stefan Hinsch und meine Eltern Juli Breser und Joachim Hinsch.

Weiters bedanken möchte ich mich bei Hans Jürgen Möller, Bernhard Kuschey und Gregor Kneussel.

Anmerkung zur Schreib- und Zitierweise

Zeitgenössische Begriffe, auch solche, die sehr verstörend sind (wie u.a. arbeitsscheu, Besserung, Zigeuner, etc.), werden nicht in Anführungszeichen gesetzt. Grund dafür ist, dass sie so von konkreten Zitaten unterschieden werden können. Ihre Verwendung ist sinnvoll, um den historischen Gegenstand (unter anderem eben Zuschreibungen als und damit Konstruktionen von „Arbeitsscheu“) besser darstellen zu können.

Fehler in Zitaten werden nicht gekennzeichnet, sondern einfach wiedergegeben.

Es wird nur in jenen Fällen in Schreibweisen die weibliche und männliche Form verwendet, in denen anzunehmen ist, dass sowohl Männer als auch Frauen beteiligt waren (auch wenn in Quellen nur die männliche Form verwendet wurde). Eine generelle Verwendung der weiblichen und männlichen Form würde zu historischen Verfälschungen führen.

I. Einleitung

Frauen und Männer mit Schildern, auf denen sie um Arbeit baten und ihre Arbeitswilligkeit demonstrierten, oder auch lange Warteschlangen vor Arbeitsämtern sind oft gezeigte Bilder, um das Elend von Arbeitslosen im Österreich der Zwischenkriegszeit darzustellen. Viel weniger bekannt ist hingegen, dass Personen, die nicht arbeiteten oder als nicht arbeitend angesehen wurden, zu dieser Zeit auch in Zwangsarbeitsanstalten (später Arbeitshäusern) und Besserungsanstalten interniert werden konnten. In meiner Dissertation gehe ich den Unterscheidungen nach, die zwischen Zwänglingen/ArbeitshäuslerInnen, KorrigendInnen und Arbeitslosen gemacht wurden.¹ Wer sollte wie und von wem behandelt, administriert, unterstützt oder bestraft werden? Durch den Vergleich will ich herausfinden, wie man (ohne reich zu sein) im entstehenden Sozialstaat² auf legitime Art und Weise nicht arbeiten konnte, und was hingegen illegitime Nicht-Arbeit war. Als Nicht-Arbeit werden hier Tätigkeiten und Zuschreibungen an Lebensunterhalte verstanden, die in Abgrenzung zu Lebensunterhalten, die als Arbeit anerkannt waren, gesehen wurden: etwa Beschreibungen als arbeitslos, arbeitsscheu, oder Tätigkeiten wie Prostitution, die nicht als Arbeit galten. Ich will die teilweise konflikthaften Erzeugungen von legitimer und illegitimer Nicht-Arbeit nachvollziehen. Damit gehe ich der von HistorikerInnen formulierten These nach, dass sich im Zuge der Etablierung des Sozialstaates alle (legitimen und illegitimen) Tätigkeiten zum Erwerb des Lebensunterhalts an der Erwerbsarbeit als der richtigsten Form von Arbeit maßen.³

¹ In Folge werden diese zeitgenössischen Bezeichnungen der Internierten nicht mehr in Anführungszeichen gesetzt. Dies gilt auch für zeitgenössische Wörter wie „arbeitsscheu“ und so weiter. Grund ist, dass ich sie so von konkreten Zitaten unterscheiden kann (also Anführungszeichen meiner Meinung nach zur Verwirrung führen). Ihre Verwendung ist sinnvoll, um den historischen Gegenstand besser darstellen zu können.

² Die Entstehung von Sozialstaatlichkeit war ein Prozess. Erste Gesetzgebungen wurden in den 1880er Jahren geschaffen. Dabei handelte es sich um eine „Sozialpolitik von oben“ (Emmerich *Tálos*, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (Wien 1981) 123), also um wohlfahrtsstaatliche Gesetzgebungen für aber ohne Einbezug der Betroffenen. Mit der gewachsenen Bedeutung der Sozialdemokratie fand in der Ersten Republik hingegen eine „Sozialoffensive“ als Ausbau von Rechten (statt „staatlicher Gnade“) statt. (Brigitte Pellar, Die Geschichte des Sozialstaats, online unter: <https://www.arbeit-wirtschaft.at/geschichte-des-sozialstaats-historie/>, 14.2.2023). Gleichzeitig wurden durch die Schaffung von Betriebsräten und Arbeiterkammern etc. Vertretungen der ArbeiterInnen und Angestellten gesetzlich festgelegt (*Tálos*, Staatliche Sozialpolitik, 249). Austrofaschismus und Nationalsozialismus stellten bekanntlich Zäsuren mit einem massiven Abbau und Entrechtungen dar. *Tálos* meint allerdings, dass „der Sozialpolitik im sogenannten Ständestaat entgegen verbreiteter Einschätzungen sehr wohl für den insgesamten Verlauf der sozialpolitischen Entwicklung in Österreich ein relevanter Stellenwert zukommt“. (*Tálos*, Staatliche Sozialpolitik, 249) Hier nennt *Tálos* etwa die „Politik der Sachlichkeit“ in der Zweiten Republik, also dass politische Entscheidungen von der wirtschaftlichen Lage abhängig gemacht wurden (*Tálos*, Staatliche Sozialpolitik, 304). Wesentliche Änderung 1945 war, dass Sozialpolitik „auf die gesamte Bevölkerung bezogen“ wurde. Die Bezeichnung für Österreich als Sozialstaat setzt sich in dieser Periode durch (*Tálos*, Staatliche Sozialpolitik, 304).

³ Die Darstellung der diese These behandelnden Literatur folgt ab dem nächsten Absatz.

In den sich Ende des 19. Jahrhunderts in Europa entwickelnden Sozialstaaten wurde Arbeit und Nicht-Arbeit neu organisiert. Erwerbsarbeit, an die Versicherungsleistungen geknüpft war, setzte sich immer mehr als das durch, was Arbeit sein sollte.⁴ Mit der Durchsetzung von Erwerbsarbeit als richtigster und legitimster Form von Arbeit ging auch eine neue Differenzierung zwischen legitimen und weniger legitimen oder illegitimen Formen von Nicht-Arbeit einher. So setzte sich Arbeitslosigkeit als legitimste Form von Nicht-Arbeit durch. Arbeitslosigkeit wurde als vorübergehende und unverschuldete Beschäftigungslosigkeit eigentlich Erwerbstätiger beschrieben.⁵ Diese wurde von Bettelei und Landstreicherei als illegitimer Form von Nicht-Arbeit unterschieden. Gleichzeitig mit den sich im Zuge des Sozialstaates entwickelnden Unterstützungen für Arbeitslose wurden Personen vermehrt als LandstreicherInnen und BettlerInnen kriminalisiert. In Österreich wurden in dieser Zeit Zwangsarbeitsanstalten verstärkt ausgebaut.⁶ In diesen sollten wegen Bettelei und Landstreicherei verurteilte „arbeitsscheue“ Personen „gebessert“⁷ oder, wie es in einem später verabschiedeten Gesetz hieß, an einen „arbeitsamen und rechtschaffenen Lebenswandel“⁸ gewöhnt werden. Ähnliches zeigt sich etwa auch in Deutschland.⁹ Der Ausbau von Zwangsarbeitsanstalten stellte dabei keinen Anachronismus, ein der sich entwickelnden Sozialstaatlichkeit widersprechendes Element dar. Zum einen war die Gleichzeitigkeit freier und unfreier Arbeit auch im Kapitalismus Normalität, wie van der Linden beschreibt:

⁴ Jürgen Kocka, Work as a Problem in European History. In: Derselbe (Hg.), *Work in a Modern Society. The German Historical Experience in Comparative Perspective* (New York 2010) 1–15; Sebastian Conrad, Elisio Macamo, Bénédicte Zimmermann, Die Kodifizierung der Arbeit. Individuum, Gesellschaft, Nation. In: Jürgen Kocka, Claus Offe (Hg.), *Geschichte und Zukunft der Arbeit* (Frankfurt a.M./New York 2000) 449–475; Sigrid Wadauer, Immer nur Arbeit? Überlegungen zur Historisierung von Arbeit und Lebensunterhalten. In: Jörn Leonhard, Willibald Steinmetz (Hg.), *Semantiken von Arbeit. Diachrone und vergleichende Perspektiven* (Köln/Weimar/Wien 2016) 225–246.

⁵ Zum Beispiel: Christian Topalov, The invention of unemployment. Language, classification and social reform 1880–1910. In: Bruno Palier (Hg.), *Comparing Social Welfare Systems*, Bd. 1 (o.O. 1994) 493–507; Sigrid Wadauer, Establishing Distinctions. Unemployment versus Vagrancy in Austria from the Late Nineteenth Century to 1938. In: *International Review of Social History* 56 (2011) 31–70; Bénédicte Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie (=Theorie und Gesellschaft Bd. 56) (Frankfurt a.M. 2006), 38; Irina Vana, Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889–1938 (ungedr. Diss. Universität Wien 2013) 133.

⁶ Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Wien 1978) 104; für Deutschland: Beate Althammer, Der Vagabund. Zur diskursiven Konstruktion eines Gefahrenpotentials im späten 19. Und 20. Jahrhundert. In: Karl Härter, Gerhard Sälter, Eva Wiebel (Hg.), *Repräsentationen von öffentlicher Sicherheit. Bilder Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert* (Frankfurt a.M. 2010) 415–453.

⁷ Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, RGBl. 90/1885, §9.

⁸ Bundesgesetz vom 10. Juni 1932 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, BGBl. 1932/167, § 1.

⁹ Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949) (Kassel 1992) 18–19; Althammer, Vagabund.

“The Marxian scheme postulates a social distance between the free wage laborers and the other subaltern groups. But does this scheme at all match historical reality? Do Marx’ ‘free wage laborers’ in fact exist? In reality there is an almost endless variety of producers in capitalism, and the intermediate forms between different categories [free wage labor, self-employment, slavery, Lumpenproletariat, Anm. S.H.] are fluid rather than sharply defined.”¹⁰

Die Gleichzeitigkeit von Zwangsarbeitsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hatte aber auch einen anderen Aspekt. Die Unterstützung legitimer Nicht-Arbeit – wie etwa der Arbeitslosigkeit – verlangte die Unterscheidung und Delegitimierung von anderen als Nicht-Arbeit verstandenen Praktiken. Gegen Arbeitslosigkeit als legitimate Form von Nicht-Arbeit musste abgegrenzt werden, was Nicht-Arbeiten nicht war, nicht sein konnte und nicht sein durfte. Internierungen in Zwangsarbeitsanstalten / Arbeitshäusern / correctional houses / dépôts de mendicité und ähnlichen Einrichtungen trugen zur Herstellung von Unterscheidungen legitimer und illegitimer Nicht-Arbeit bei, welche die Unterstützung legitim nicht Arbeitender begründete. Diese Integration durch Abgrenzung des Abweichenden wird von mehreren SozialwissenschaftlerInnen beschrieben. Sigrid Wadauer beschreibt für den entstehenden Sozialstaat, dass Abgrenzungen von Landstreichelei eine zentrale Frage des neu entstehenden Sozialstaates und der damit verbundenen Formalisierung von Arbeitslosigkeit war.¹¹ Diese “creation of legality also necessarily creates illegality”¹². Auch Peter Becker und Beate Althammer argumentieren ähnlich: „Die Auseinandersetzungen mit den Bedingungen der Möglichkeit abweichenden Verhaltens war die Kehrseite der Frage nach der Integration von Menschen in Staat und Gesellschaft und nach ihrer Mobilisierbarkeit für einen produktiven und sozial-integrativen Lebensstil“, so Becker.¹³ Und Althammer beschreibt, dass durch individualisierende Erklärungen von marginalisierten Gruppen (als Personen mit charakterlichen Schwächen) legitimiert wurde, dass bei diesen wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen nicht greifen konnten. Auch das Abweichen der praktischen Effekte von Internierungen in Gefängnissen, Arbeitshäusern und Besserungsanstalten vom proklamierten Ziel hatte nach Althammer den Nutzen, die Unterschiede zwischen Devianz und Konformität zu festigen.¹⁴ In meiner Untersuchung geht es um die Analyse der Anfänge dieser Sozialstaatlichkeit, in der bestimmte Personen von dieser erfasst wurden, in Abgrenzung davon

¹⁰ Marcel van der Linden, *Workers of the World. Essays toward a Global Labour History* (Leiden/Boston 2008) 22.

¹¹ Wadauer, *Establishing Distinctions*, 68–69.

¹² Ebenda 70.

¹³ Peter Becker, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Göttingen 2002) 12.

¹⁴ Beate Althammer, *Poverty and Deviance in the Era of the Emerging Welfare State*. In: Dieselbe, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933* (Basingstoke 2014) 1–17, hier: 6–8.

andere nicht erfasst werden sollten, und wiederum andere Personen nicht in den Fokus der sozialstaatlichen Erfassung kamen. In diesem Prozess der Auseinandersetzungen wurden Personen bestimmte Eigenschaften zugeschrieben, aberkannt, hinterfragt usw.

In einem empirischen Vergleich konnte ich auf Basis dieser These ein Spektrum von Sozialstaatlichkeit darstellen: Praktiken der Affirmation von Sozialstaatlichkeit, der Uminterpretation von Sozialstaatlichkeit sowie der Umgehung, der Kontrastierung und der Ergänzung von Sozialstaatlichkeit. Immer war also, wie sich im Vergleich zeigt, Sozialstaatlichkeit und Erwerbsarbeit als Grundlage von Sozialstaatlichkeit legitime Referenz. Ich werde unter anderem zeigen, dass auch Einrichtungen, die nicht als sozialstaatliche Institutionen gegründet wurden, in Affirmation und Abgrenzung zu sozialstaatlichen Einrichtungen standen und damit Sozialstaatlichkeit legitimierten.

Neben den hier kurz angerissenen Forschungen konnte ich für meine Arbeit auf vielfältigen Studien über Arbeitslosigkeit, die diversen Anstalten, Medizingeschichte, Verwaltungsgeschichte, Geschichte der Jugend, Entwicklung des Sozialstaates, der Armenfürsorge und vieles mehr aufbauen, die vor allem im nächsten Teil meiner Dissertation, der Hinführung zum Untersuchungsgegenstand, behandelt werden. Speziell zu Zwangsarbeitsanstalten forschte Hannes Stekl,¹⁵ allerdings endet er mit 1920. Für die Zwischenkriegszeit ist meine Untersuchung der Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäuser also neu. Neu ist auch der Vergleich zwischen den verschiedenen Einrichtungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Zwangsarbeitsmaßnahmen.

Welche Literatur hier weniger in den Blick kommt, ist Literatur, die einen Überblick über Tätigkeiten des Lebensunterhalts gibt, und diese Tätigkeiten alle als Arbeit – bezahlte und unbezahlte Arbeit – bezeichnet, so zum Beispiel bei Flecker.¹⁶ Er und viele andere, wie auch Komlosy,¹⁷ kritisieren zu Recht die Einengung des Arbeitsbegriffes. Da mich aber interessiert, wie diese Eingrenzung funktionierte, kann ich den Arbeitsbegriff nicht selbst entgrenzen.

Die forschungspraktische Umsetzung meiner Fragestellung erfolgte durch den systematischen Vergleich von Akten über Internierungen in Zwangsarbeitsmaßnahmen (Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäuser) sowie Besserungsanstalten und Unterbringungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Produktive Arbeitslosenfürsorge und Freiwilliger Arbeitsdienst) im Österreich der Zwischenkriegszeit (1918–1938). Neben der Verwendung von

¹⁵ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser.

¹⁶ Jörg Flecker, Arbeit und Beschäftigung. Eine soziologische Einführung (Wien 2017).

¹⁷ Andrea Komlosy, Arbeit. Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert (Wien 2014).

personenbezogenen Akten konnte ich auf vielfältiges Archivmaterial aus allen österreichischen Landesarchiven und dem Österreichischen Staatsarchiv zu den verschiedenen Anstalten/Einrichtungen zurückgreifen, um u.a. die Beschreibungen von Arbeit und Nicht-Arbeit in den personenbezogenen Akten zu kontextualisieren. Weiters stellte eine große Zahl an zeitgenössischen Publikationen von ExpertInnen, PolitikerInnen und auch PraktikerInnen über die verschiedenen Anstalten und Maßnahmen wertvolle Quellen dar.

Auch jetzt, im 21. Jahrhundert, bestehen Unterscheidungen zwischen legitimer und illegitimer Nicht-Arbeit. Der Vorwurf des „Sozialschmarotzers“ hat große Ähnlichkeiten zum Vorwurf der Arbeitsscheu. Die sozialstaatliche Erzeugung/Verwaltung von Arbeitslosigkeit braucht noch immer die Konstruktion einer illegitimen Nicht-Arbeit – die Arbeitsunwilligen –, um sich von diesen abzugrenzen. Seit Beginn der Implementierung sozialstaatlicher Gesetzgebungen werden diese Unterscheidungen dazu verwendet, um die Klientel des Sozialstaates zu bestimmen. Die Schaffung des Sozialstaates bedeutete also auch Veränderungen der Unterscheidungen zwischen würdigen und unwürdigen Armen, zwischen Männern und Frauen oder zwischen verschiedenen Arbeiten usw.¹⁸

Das folgende Kapitel „Hinführung zum Untersuchungsgegenstand Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat“ beschreibt die Entstehung neuer Bedeutungen von Nicht-Arbeit und damit eine Veränderung von bereits bestehenden Bedeutungen ab den 1880er Jahren: Es wird vorrangig um Arbeitslosigkeit und einen veränderten Umgang mit als arbeitsscheu angesehenen Tätigkeiten und Zuschreibungen gehen. Alter und Geschlecht werden insbesondere als Merkmale der Unterscheidungen zwischen Formen von Nicht-Arbeit beschrieben. Ein wesentlicher Teil dieses Kapitels wird die verschiedenen zu vergleichenden Anstalten (Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäuser, Besserungsanstalten, das Haftlager Schlögen) sowie Maßnahmen (die Produktive Arbeitslosenfürsorge und den Freiwilligen Arbeitsdienst) beschreiben. Die Ziele (wie Besserung, Erziehung oder Arbeitsbeschaffung), die Verfahren, Beschreibungen von Arbeit in den Einrichtungen sowie Angestellte und Gewalt werden jeweils getrennt voneinander dargestellt und verglichen.

Im Kapitel „Kampf um Legitimität und Kriminalisierung von Nicht-Arbeit – Darstellung des Forschungsvorhabens und Forschungsdesigns“ wird die Fragestellung, die Methode und

¹⁸Zur Kontinuität dieses Diskurses siehe Beate Althammer, Katrin Dort, Monika Escher-Apsner, Katrin Marx-Jaskulski, Sebastian Schmidt, Tamara Stazic-Wendt, Armenfürsorge und Arbeitswille von der Antike bis zur Gegenwart. In: Herbert Uerlings, Nina Trauth, Lukas Clemens (Hg.), Armut – Perspektiven in Kunst und Gesellschaft (Trier/Darmstadt 2011) 289–296.

Verwendung von Akten als Quelle dargestellt. Ich werde beschreiben, wie ich den Vergleich von teilweise sehr heterogenen Quellen durchföhre.

Das Kapitel „Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat – Ergebnisse des systematischen Vergleichs“ stellt die Ergebnisse des empirischen Vergleichs dar. Durch den empirischen Vergleich der Akten von zunächst sehr unterschiedlichen Maßnahmen/Anstalten kann ich ein Spektrum von Sozialstaatlichkeit und Praktiken darstellen, die konträr zur Sozialstaatlichkeit standen, sich aber immer auf diese bezogen und dadurch zu ihrer Legitimation beitrugen.

II. Hinführung zum Untersuchungsgegenstand Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat

Die im Zuge dieses Kapitels dargestellte Literatur bezieht sich auf die (kontinental-)europäische Geschichte, geht es doch um die Bedeutung von Nicht-Arbeit im spezifischen Kontext des Sozialstaats kontinentaleuropäischer Ausprägung.¹⁹ So wird die Verengung des Arbeitsbegriffs auf Erwerbsarbeit (u.a. nach Ehmer und Kocka) beschrieben. Würde ich stattdessen eine Weltgeschichte der Nicht-Arbeit schreiben, hätte Erwerbsarbeit (an der sich Nicht-Arbeit im kontinentaleuropäischen Kontext misst) nicht diese Wichtigkeit und würde ich das Nebeneinander von Erwerbsarbeit und Sklaverei betonen, wie dies etwa van der Linden und Rodríguez García (u.a. in *Workers of the World*)²⁰ beschreiben. Aber auch unter dem Fokus der europäischen, insbesondere österreichischen Geschichte wird nicht das etwa von De Vito, Schiel und van Rossum kritisierte Narrativ eines “linear shift from bonded forms of work to free wage labor”²¹ wiedergegeben. Im Gegenteil, es soll das Nebeneinander und Miteinander von freier und unfreier Arbeit beschrieben werden – und zwar am Beispiel der Entwicklungen der Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen usw. Dies entspricht auch ihren Forderungen eines “radical change of perspectives in labor history by contending that the coexistence, entanglement, and overlapping of diverse labor relations has been the rule throughout history.”²²

Debatten über Nicht-Arbeit wurden seit der Antike moralisch geführt. Wiederkehrend wurde „der Arbeitswille von Hilfsbedürftigen angezweifelt“.²³ Arbeitsfähigkeit und Kräftigkeit waren in den verschiedensten Gesetzestexten (etwa im Römischen Recht oder in den Rechtstexten der Karolingerzeit) Ausschlusskriterien für den Empfang von Almosen.²⁴ In der Frühen Neuzeit wurde Müßiggang immer stärker als erlerntes (und nicht angeborenes) Verhalten verstanden, wodurch arbeitsunwillige BettlerInnen erzogen werden sollten.²⁵ Fleiß und Erwerbsstreben wurden hingegen, wie Ammerer beschreibt, als angeborene Neigungen angesehen, die wieder

¹⁹ Ausführlichere Beschreibung, siehe II.4.

²⁰ Marcel van der Linden, *Workers of the World*; Derselbe, Magaly Rodríguez García, Introduction. In: Dieselben (Hg.), *On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery* (Leiden 2016), 1–7.

²¹ Christian G. De Vito, Juliane Schiel, Matthias van Rossum, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: *Journal of Social History* 54/2 (2020), 644–662, 644.

²² Ebenda, 645.

²³ Althammer, *Dort, Escher-Apsner, Marx-Jaskulski, Schmidt, Stazic-Wendt, Armenfürsorge*, 289.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda, 293.

geweckt werden sollten.²⁶ Diese Erziehungsvorstellungen richteten sich an bzw. gegen die Unterschichten, denen eine geringe Arbeitsneigung zugeschrieben wurde.²⁷ Dies ist Ausdruck eines generellen Wandels des Umgangs der Obrigkeit mit ihren Untertanen. Im Zuge der Aufklärung entstanden neue Ideen der Bestrafung. Es sollte nicht mehr der Körper bestraft, sondern der Mensch erzogen werden.²⁸ Ab dem 18. Jahrhundert kamen Tätigkeiten und Eigenschaften, die als Nicht-Arbeit angesehen wurden, ein anderer gesellschaftlicher Stellenwert zu. Nicht-Arbeit wurde nun nicht nur als unehrenhaft, sondern auch als gesellschaftsschädigend angesehen.²⁹ Im 18. Jahrhundert bestanden u.a. unter dem Einfluss des Merkantilismus Initiativen für den Aufbau eines einheitlichen Wirtschaftsraumes in Österreich, wie u.a. eine neue Zollordnung und ein Ausbau der Verkehrsverbindungen. Produktionseinschränkungen aufgrund der Zunftordnungen wurden abgebaut und die frühe Industrie gefördert.³⁰ In diesem Zusammenhang sollten BürgerInnen zu „arbeitsamen“ Menschen erzogen und unregelmäßige vorindustrielle Arbeitsweisen reduziert werden. Armengesetze für eine hinlängliche Unterstützung wurden aufgehoben und Kinderarbeit gefördert.³¹

Mit dem in Folge der Industrialisierung entstehenden Pauperismus veränderte sich der Diskurs über Armut wieder. Die Auffassung, Betroffene wären an Armut selbst schuld, also eine ausschließlich moralische Erklärung von Armut³², wurde brüchig. Ursachen von Armut wurden nicht mehr allein an der von Armut betroffenen Person und an moralischen Schwächen festgemacht.³³ Es entwickelten sich Vorstellungen über das Entstehen von Problemlagen als durch gesellschaftliche Strukturen bedingt.³⁴ In dieser Zeit wurden u.a. die sozialdemokratischen Parteien mit ihren sozialpolitischen Forderungen gegründet und erstarkten. Aber auch bürgerliche Parteien stimmten für sozialpolitische Maßnahmen, unter anderem, um revolutionäre Bewegungen zu verhindern. Ende des 19. Jahrhunderts wurden

²⁶ Gerhard Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurse in Österreich 1750–1850. In: Derselbe, Alfred Weiß (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser von 1750–1850 (Frankfurt a.M. 2006) 7–61, hier: 8.

²⁷ Josef Ehmer, Die Geschichte der Arbeit als Spannungsfeld von Begriff, Norm und Praxis. In: Verband der österreichischen Historiker und Geschichtsvereine (Hg.), 32. Bericht über den österreichischen Historikertag (Salzburg 2003), 25–44, 33.

²⁸ Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt a.M. 1977).

²⁹ Althammer, Armenfürsorge, 293.

³⁰ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, 32–33.

³¹ Ebenda, S 33.

³² Ebenda, S. 31; Eckart Pankoke, Die Arbeitsfrage. Arbeitsmoral, Beschäftigungskrisen und Wohlfahrtspolitik im Industriezeitalter (Frankfurt a.M. 1990) 13.

³³ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, 40.

³⁴ Christina May, Poverty in transnational Discourses. Social Reformers' Debates in Germany and the Netherlands around 1900. In: Beate Althammer, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933 (Basingstoke 2014) 21–41, hier: 23–24.

erste sozialstaatliche Einrichtungen geschaffen, mit denen strukturelle Ursachen von Armut bekämpft wurden. Arme sollten durch diese Einrichtungen nicht umerzogen, sondern soziale Risiken sollten minimiert werden.³⁵ So wurden Ende des 19. Jahrhunderts Versicherungen gegen Unfall und Krankheit geschaffen. Ein “sozialpolitischer Boom” folgte nach dem Ersten Weltkrieg (1918) bis zur Weltwirtschaftskrise 1929.³⁶ Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Arbeitslosengeld eingeführt³⁷ und 1920 schließlich die Arbeitslosenversicherung.³⁸ Der sich entwickelnde Sozialstaat nahm aber nur eine bestimmte Gruppe in den Fokus: ErwerbsarbeiterInnen. Denn der entstehende Sozialstaat basierte auf Lohnarbeit.³⁹ Bei unbezahlter Arbeit – etwa von Frauen – oder irregulärer und illegitimer Arbeit gab es keine sozialstaatlichen Unterstützungen. Die neuen Sozialgesetzgebungen ersetzten dabei nicht die alte Armenfürsorge, die an den Heimatort gebunden war.⁴⁰

Debatten über Nicht-Arbeit waren eng mit Forderungen der Zuführung zur Arbeit verbunden. Bereits in Utopien des 16. Jahrhunderts sowie später von Merkantilisten wurde eine Arbeitspflicht gefordert.⁴¹ Neuer hingegen als die Forderung einer Pflicht zur Arbeit war die Forderung eines Rechts auf Arbeit. In Diskussionen zur Jakobinerverfassung und den bürgerlichen Revolutionen von 1848 wurde das Recht auf Arbeit gefordert. In der Weimarer Republik wurde es in der Verfassung niedergeschrieben.⁴² Forderungen eines Rechts auf Arbeit waren oft mit jenen einer Verpflichtung zur Arbeit verbunden. Margarete Grandner zeigt für die Jakobinerverfassung, dass mit der Forderung nach einem Recht auf Arbeit gleichzeitig die Pflicht zur nützlichen Beschäftigung gefordert wurde.⁴³ Die Weimarer Verfassung beschrieb sowohl ein Recht als auch eine Pflicht zur Arbeit.⁴⁴ Aber auch für Erwerbsarbeit, also Arbeit, die formal gesehen freiwillig war, wird vor allem in neuere Literatur ein Zwangscharakter beschrieben:

“[...] the freedom of so-called ‘free’ wage labor was often less extensive than assumed: Master and Servant Laws, Gesindeordnungen, apprenticeship regulations, and suchlike ensured that

³⁵ Althammer, Poverty and Deviance, 9.

³⁶ Gerhard Melinz, Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe (ungedr. Habil. Universität Wien 2003) 15.

³⁷ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 127.

³⁸ Gesetz vom 24. März 1920 über die Arbeitslosenversicherung, StGBI. 1920/153.

³⁹ Ehmer, Geschichte der Arbeit, 37; Melinz, Armenfürsorge, 12.

⁴⁰ Wadauer, distinctions, 49.

⁴¹ Ehmer, Geschichte der Arbeit, 28.

⁴² Margarete Grandner, Das Recht auf Arbeit. In: Dieselbe, Wolfgang Schmale, Michael Weinzierl (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken (Wien/München 2002) 257–291, hier: 276.

⁴³ Ebenda, 265–266.

⁴⁴ Ebenda, 276.

well into the twentieth century many wage laborers lacked the opportunity to switch from one employer to another if they so desired.”⁴⁵

Van der Linden betont auch generell den unfreien Charakter von Erwerbsarbeit, da es für Erwerbsarbeitende meist keine ökonomisch realisierbaren (wie Selbständigkeit) oder für sie akzeptablen Alternativen (wie Betteln) zur Erwerbsarbeit gibt.⁴⁶

Wie bereits dargestellt, wurde Arbeit immer mehr ausschließlich als Erwerbsarbeit gefasst. Ab wann dies geschah, darüber sind sich HistorikerInnen uneinig. Nach Josef Ehmer setzte der Prozess schon in der Frühen Neuzeit und unter den Merkantilisten ein. In zeitgenössischen Quellen wurde Arbeit als Pflicht und als Quelle nicht nur des Unterhaltes, sondern auch der Gesundheit, Heiterkeit und Tugend betrachtet. Dabei ging es um ein spezifisches Verständnis von Arbeit als Erwerbsarbeit, auch wenn dieser Begriff noch nicht verwendet wurde, so Ehmer.⁴⁷ Jürgen Kocka beschreibt diese Veränderung hingegen durch die Durchsetzung des Kapitalismus mit seiner marktbezogenen Arbeit und – gegen Ende des 19. Jahrhunderts – spezifische Regulierungen und Verwaltungen von Arbeit.⁴⁸ Sebastian Conrad, Elisio Macamo und Bénédicte Zimmermann beschreiben die Kodifizierung von Arbeit als wichtiges Moment. Diese Kodifizierung war eng mit der Schaffung von Sozialversicherungen (wie auch von Bildungsanstalten und Sozialwissenschaften) verbunden.⁴⁹ Für sie wurde der entscheidende Schritt Ende des 19. Jahrhunderts gesetzt.⁵⁰ Unabhängig davon, was die ausschlaggebenden Veränderungen waren, sind sich die AutorInnen darüber einig, dass diese neue Arbeit „Erwerbsarbeit“ war. Wie die Veränderung zu verstehen ist, darüber sind sich die HistorikerInnen aber uneinig. Für Kocka ging es um eine Verengung des Arbeitsbegriffes auf Erwerbsarbeit,⁵¹ während Conrad, Macamo und Zimmermann von einer Neuerfindung ausgehen⁵² und Sigrid Wadauer von einer „Erzeugung“ schreibt. Erzeugung im Unterschied zur Verengung eines Konzeptes von Arbeit meint, dass die moderne staatliche Sozialpolitik Ende des 19. Jahrhunderts „nicht einfach in Arbeitsverhältnisse intervenierte und Arbeit in neuer Weise regulierte und verwaltete, sondern die vielmehr neue soziale Tatsachen mit hervorbrachte“.⁵³ Dabei ist die Entstehung dieser neuen Arbeit „keine Kategorien [Conrad,

⁴⁵ Van der Linden, Rodríguez García, Coerced Labor, 1.

⁴⁶ Van der Linden, Dissecting Coerced Labor. In: Derselbe, Rodríguez García (Hg.), On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery (Leiden 2016), 304.

⁴⁷ Ehmer, Geschichte der Arbeit, 28–29.

⁴⁸ Kocka, Work, 8.

⁴⁹ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit.

⁵⁰ Ebenda, 453.

⁵¹ Kocka, Work, 8.

⁵² Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit, 474.

⁵³ Wadauer, Immer nur Arbeit, 234.

Macamo und Zimmermann beziehen sich auf „Lohnarbeit oder Erwerbsarbeit“, Anm. S.H.], die sich logisch aus der gesellschaftlichen Entwicklung ergaben, sondern [sie] trugen durchaus konstruktive Züge. Sie entsprachen somit einer bestimmten Art, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu gestalten.“⁵⁴ Es wurde nicht nur eine neue Arbeit erzeugt, sondern mit ihr wurden alle anderen Formen des Lebensunterhaltes verändert. Erwerbsarbeit war der zwingende Referenzpunkt, im Vergleich zu dem andere Lebensunterhalte zu nicht richtiger oder zu Nicht-Arbeit wurden:

„Mit der Durchsetzung dieser neuen Arbeit wurden zugleich alle anderen Arten, einen Lebensunterhalt zu sichern, umdefiniert, umgewertet und verändert. Erst in diesem Zusammenhang erscheinen sie traditionell, dominiert, als nicht richtige Arbeit oder auch Nicht-Arbeit. Um die neue Arbeit kam man nicht umhin, sie wurde eine dominante Referenz, auf die sich unvermeidlich alle Arten, einen Lebensunterhalt zu organisieren, bezogen, wenn auch in unterschiedliche Weise: im Konsens oder Konflikt, in Affirmation oder Verweigerung.“⁵⁵

Wadauer betont, dass die Normalisierung von Arbeit im Sinne der Normierung und Institutionalisierung nicht gleichzeitig das Ende von Auseinandersetzungen und eine Endgültigkeit implizierte. Im Gegenteil, Auseinandersetzungen darüber, was Arbeit war, hörten nie auf; Normalisierung in diesem Kontext bedeutete aber, dass „immer mehr Tätigkeiten auf sie bezogen, an ihr gemessen, nach ihrem Vorbild reformiert oder verworfen wurden.“⁵⁶ Dadurch, so Wadauer, ist es auch notwendig, das „gesamte Spektrum an Tätigkeiten, mit denen Menschen ihren Lebensunterhalt organisierten“,⁵⁷ zu betrachten, um analysieren zu können, was wann und gegen welche anderen Tätigkeiten als Arbeit durchgesetzt wurde.

Eine Untersuchung über Nicht-Arbeit muss also die unterschiedlichsten Formen von Tätigkeiten analysieren, die nicht als Arbeit galten: zum Beispiel Arbeitslosigkeit, oder auch Tätigkeiten von Frauen und Kindern, die als „Mithilfe“ beschrieben wurden. Auch Tätigkeiten, die direkt dem Erwerb dienten, wie Prostitution, konnten nicht als Arbeit gelten. Der empirische Vergleich zeigt weiters, dass Charakterisierungen von Nicht-Arbeit eng mit Charakterisierungen von Sorge (versorgen beziehungsweise versorgt werden) zusammenhängen. Oder anders, Zuschreibungen von Arbeit und Nicht-Arbeit stehen in engem Zusammenhang mit jenen des Sorgens und Versorgtwerdens. Beide Dimensionen haben zusammen die wichtigste Bedeutung in Aushandlungen über Rechte und Pflichten im

⁵⁴ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit, 453.

⁵⁵ Wadauer, Immer nur Arbeit, 235.

⁵⁶ Sigrid Wadauer, *Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalte und Mobilität (Österreich 1880–1938)* (Köln/Weimar/Wien 2021) 16.

⁵⁷ Ebenda, 17.

Sozialstaat.⁵⁸ Dies wird in Teil IV „Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat“ ausgeführt.

II.1 Vorgehen gegen Betteln und Landstreicherei und Unterstützung bei Armut und Arbeitslosigkeit

Bereits durch den Dreißigjährigen Krieg – bedingt durch eine schlechtere Wirtschaftslage – stieg die Migration an. Diese konnten nicht mehr durch eine Grundobrigkeit oder Zünfte kontrolliert und auch versorgt werden. Bereits zuvor wurde eine Erhöhung der Mobilität der Bevölkerung durch die Polizeiordnung von Kaiser Ferdinand I von 1552 verursacht. Die Gemeinden waren für ihre Armen verantwortlich, konnten ihnen aber Bescheinigungen ausstellen, mit denen sie an anderen Orten betteln durften.⁵⁹ Dies führte zu einem massiven Zuzug in die Städte. Auch der Anteil an Personen in den Städten, die nicht auf Schutzfunktionen wie u.a. die der Zünfte zurückgreifen konnten, vergrößerte sich – etwa die Zahl der LohnarbeiterInnen in den entstehenden Manufakturen. Sie waren somit gefährdet, etwa im Falle einer Krankheit betteln zu müssen.⁶⁰ Analog zur Wandlung des Verständnisses von Nicht-Arbeit veränderte sich auch der Umgang der Obrigkeit mit Betteln und Landstreicherei. Zunächst ging es in den frühneuzeitlichen Bekämpfungen des Bettelns und der Landstreicherei, wie Hannes Stekl schreibt, vor allem um sicherheitspolizeiliche Überlegungen. Armut war nach herrschender Auffassung in erster Linie soziale Devianz.⁶¹ Es galt vor allem, immer größer werdenden Gruppen von Menschen zu kontrollieren, die durch Strukturen wie das ganze Haus oder Zünfte nicht versorgt wurden. Die größer werdende Anzahl von BettlerInnen und LandstreicherInnen wurde mit harten körperlichen Strafen, wie dem Pranger und der Todesstrafe, dem Schub und ab dem 17. Jahrhundert zunehmend mit Zwangsarbeit bestraft.⁶² Die Gründung der Zucht- und Arbeitshäuser war Ausdruck des zuvor beschriebenen veränderten Umgangs mit Nicht-Arbeit. Menschen sollten zu einem arbeitsamen Leben erzogen werden. 1673 wurde in Wien das erste Zucht- und Arbeitshaus Österreichs gegründet.⁶³ In diesem sollte betraft, versorgt und zur Arbeit erzogen werden. Das zuvor beschriebene

⁵⁸ Vgl. auch Irina Vana, Wege zum Arbeitsamt. In: Sigrid Wadauer (Hg.), Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt (Berlin / Boston 2023), 21–62; Jessica Richter, Eigenartige Arbeitskräfte. Die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst (Österreich 1918–1938). In: Sigrid Wadauer (Hg.), Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt (Berlin/Boston 2023), 63–124.

⁵⁹ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, 23–25.

⁶⁰ Ebenda, 28.

⁶¹ Ebenda, 32.

⁶² Ebenda, 31.

⁶³ Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, 8.

Brüchigwerden der ausschließlichen Erklärung von Armut durch Devianz zeigte sich dann im Strafgesetzbuch von 1803. Der Jurist Hugo Herz schrieb 1902:

„Erst das Strafgesetz vom Jahre 1803 brachte einen vollständigen Umschwung in der Vagabundengesetzgebung, indem die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Bettel ihren besonderen Inhalt erst durch die bestehenden Armenversorgungsanstalten und polizeilichen Vorkehrungen bekommen sollten.“⁶⁴

Paragraf 261 des Strafgesetzbuches von 1803 lautete:

„Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten übertragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnungen der ersten Bestrafung bezeiget.“⁶⁵

II.1.1 Entwicklung des Sozialstaates und Erfindung der Arbeitslosigkeit

Ab Ende des 19. Jahrhunderts begannen Regierungen in Europa Arbeitsmärkte zu regulieren,⁶⁶ also auch sozialpolitisch zu intervenieren. Es wurden u.a. Frauenarbeit und Arbeitszeiten in Fabriken und dem Bergbau begrenzt, und für manche Berufe wurde eine Unfall- und Krankenversicherung eingeführt. In der Ersten Republik wurden sozialpolitische Maßnahmen unter dem Druck der Sozialdemokratie und der ArbeiterInnenbewegung weiter ausgebaut. Sozialpolitik hatte aber viele Motive: Interessen der ArbeiterInnen zu spalten, indem manche privilegiert wurden, Loyalitäten zum Staat zu stärken oder aufzubauen, und generell auch die ArbeiterInnenbewegung zu schwächen.⁶⁷ An den am Ende des 19. Jahrhunderts gesetzten Prinzipien der Orientierung an Erwerbstätigen änderte sich aber nichts.⁶⁸ Erwerbs- und Berufsarbeit bildeten weiterhin die Grundlage der Errichtung des Sozialstaates.⁶⁹

Sozialpolitische Maßnahmen betrafen dabei nicht alle Erwerbstätigen, sondern in erster Linie lohnabhängige. Weitgehend nicht abgesichert wurden Selbständige und BäuerInnen.⁷⁰ Hinzu kam, dass nicht jeder Lohnabhängige abgesichert war. Für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit galt: Im Arbeitslosenversicherungsgesetz von 1920 wurde festgelegt, dass jene einen Anspruch auf Unterstützung hatten, die „durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis“ standen.⁷¹ Personen mit unregelmäßiger

⁶⁴ Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung (Leipzig/Wien 1902), S 26.

⁶⁵ Strafgesetz vom 3. September 1803, Justizgesetzsammlung 1798–1803, 626, § 261.

⁶⁶ Vgl. u.a. Jan Lucassen, In search of Work. In: IISG Research Papers 39 (2000).

⁶⁷ Gösta Esping-Andersen, The Three Worlds of Welfare Capitalism (Cambridge 2022 [1990]), 24.

⁶⁸ Emmerich Tálos, Sozialpolitik in der Ersten Republik. In: Emmerich Tálos, Herbert Dachs, Ernst Hanisch, Anton Staudinger, Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918-1938 (Wien 1995) 571-586.

⁶⁹ Ehmer, Geschichte der Arbeit, 37.

⁷⁰ Tálos, Sozialpolitik in der Ersten Republik, 580.

⁷¹ StGBI. 1920/153, § 1 a.

Erwerbstätigkeit galten im Falle der Nicht-Arbeit selten als arbeitslos bzw. ihr Status war besonders umstritten.⁷² Hauspersonal sowie land- und forstwirtschaftliche ArbeiterInnen wurden explizit von der Versicherung ausgenommen, da in diesen Fällen die Hausherren oder Hausfrauen die Fürsorgepflicht übernehmen sollten.⁷³ Weiters waren auch Personen ausgeschlossen, die in kleingewerblichen Betrieben auf dem Land arbeiteten.⁷⁴ Auch Personen, die im Betrieb naher Familienangehöriger beschäftigt waren, waren ausgenommen, da sie von der Familie abgesichert werden sollten.⁷⁵ Aufgrund der gleichen Logik waren auch Jugendliche unter 17 Jahren von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, wenn Verwandte sie erhalten konnten.⁷⁶

Diese Fragmentierung ist durch die Entstehung des sozialen Phänomens der Arbeitslosigkeit zu verstehen. Bis zur Wirtschaftskrise von 1892 wurde Nicht-Arbeit in der Arbeiterfrage nicht als Problem artikuliert. Arbeiter wären durch ihre Ausbildung vor Nicht-Arbeit geschützt. Tagelöhner ohne Ausbildung waren von der Arbeiterfrage ausgenommen.⁷⁷ In der Wirtschaftskrise von 1892 wurden aber auch FacharbeiterInnen von dem Verlust der Arbeit bedroht. Erst da entstand „Arbeitslosigkeit“ als „neue Kategorie des Denkens“.⁷⁸ Arbeitslosigkeit wurde als soziales Problem gesehen, das konjunkturelle Ursachen hätte.⁷⁹ So kümmerten sich die entstehenden Arbeiterversicherungen nur um den „produktiven Kern der arbeitenden Bevölkerung und kümmerten sich nicht um die Arbeiter, die sich im Grenzbereich von Armut, Arbeit und Nicht-Arbeit bewegten“.⁸⁰

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) wurden weiters körperliche und mentale Voraussetzungen für die Unterstützung festgelegt: Personen mussten „arbeitsfähig“ und „arbeitswillig“ sein, um unterstützt zu werden. Eine Arbeitswilligkeit wurde zunächst an der Arbeitssuche festgemacht.⁸¹ Expliziter wurde die Arbeitswilligkeit in einer Novelle des ALVG im Jahr 1932 ausformuliert: Wenn vom Verhalten des/der Arbeitslosen auf eine

⁷² Irina Vana, Zur Durchsetzung von Berufskonzepten durch die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung (Österreich 1918-1938). In: Alexander Mejstrik, Sigrid Wadauer, Thomas Buchner (Hg.), Die Erzeugung des Berufs / Production of ‚Beruf‘ (=Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24) (2013) 34-58, hier: 38-39.

⁷³ Richter, Eigenartige Arbeitskräfte.

⁷⁴ Werner Suppanz, Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im ‚Ständestaat‘ (ungedr. Diplomarbeit Universität Graz 1993) 93.

⁷⁵ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 130.

⁷⁶ Suppanz, Arbeitslosigkeit, 75.

⁷⁷ Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland, 38.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Ebenda, 38.

⁸⁰ Ebenda, 62.

⁸¹ StGBI. 1920/153, § 1 b.

„Arbeitsunwilligkeit“ geschlossen werden konnte, wurde eine Unterstützung abgelehnt.⁸² Alles in allem waren so 1929 nur 56 Prozent der unselbstständig Beschäftigten arbeitslosenversichert.⁸³

Während des Austrofaschismus ab 1933/34 gab es weitreichende Beschniedungen der Arbeitslosenversicherung. Die Höchstdauer der Unterstützung wurde reduziert und die Anwartszeit, bis ein Bezug des Arbeitslosengeldes möglich war, erhöht. Zudem wurde die Anzahl der als rein ländlich definierten Gemeinden ausgeweitet, in denen auch versicherungspflichtig beschäftigte Personen keine Unterstützung erhielten. In diesen Gemeinden sollten arbeitslose Personen im landwirtschaftlichen Bereich Arbeit finden.⁸⁴ Auch Angehörige von Personen mit großem landwirtschaftlichem Besitz⁸⁵ oder Personen, die von anderen im selben Haushalt erhalten werden konnten, erhielten keine Unterstützung. Vor allem Frauen und Jugendliche wurden so ausgeschlossen.⁸⁶

All dies zeigt, dass Daten über unterstützte und vorgemerkte Arbeitslose Resultat u.a. gesetzlicher Festlegungen war, es handelte sich also nicht nur um einen wirtschaftlichen, sondern auch um einen „politischen Indikator“.⁸⁷ Laut Dieter Stiefel stieg der Zahl der unterstützten Arbeitslosen (mit einem Ausreißer von 147.196 im Jahr 1919) von einem vergleichsweise niedrigen Niveau von 32.217 im Jahr 1920 auf 328.844 im Jahr 1933. Während des Austrofaschismus sank die Zahl der unterstützten Arbeitslosen wieder auf 231.320 im Jahr 1937.⁸⁸

II.1.2 Veränderter Umgang mit Bettelei und Landstreicherei im entstehenden Sozialstaat

Gleichzeitig mit dem Ausbau sozialstaatlicher Unterstützungen bei fehlender Arbeit ab den 1880er Jahren wurde ausgehandelt, wo diese sozialstaatlichen Maßnahmen nicht greifen sollten und auch, in welchen Fällen Nicht-Arbeit kriminalisiert werden sollte. Die Erfindung von Arbeitslosigkeit veränderte also wiederum auch illegitime Formen von Nicht-Arbeit. Die Notwendigkeit der Verabschiedung eines neuen Vagabundengesetzes wurde in einem Strafgesetzesausschuss damit begründet, dass es notwendig sei, „das überwuchernde

⁸² Wilhelm Weinberger, Die staatlichen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in der Ersten Republik (ungedr. Diss. Universität Wien 1992) 167–168.

⁸³ Dieter Stiefel, Österreichische Arbeitsmarktpolitik in der Zwischenkriegszeit. In: Günther Chaloupek, Peter Rosner, Dieter Stiefel (Hg.), Reformismus und Gewerkschaftspolitik. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften (Wien 2006) 75–96, hier: 81.

⁸⁴ Emmerich Tálos, Karl Wörister, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen (Baden-Baden 1994) 97.

⁸⁵ Ebenda, 96.

⁸⁶ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 143.

⁸⁷ Dieter Stiefel, Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938 (Berlin 1979), 22.

⁸⁸ Ebenda, 29.

Vagabundenwesen mit aller Beschleunigung und Entschlossenheit durch strenge gesetzliche Bestimmungen und öffentliche Einrichtungen zu bekämpfen“.⁸⁹

Nach dem Vagabundengesetz wurden u.a. Bettelei und Landstreicherei richterlich verurteilt. Strafen waren strenger Arrest von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten, und es konnte eine Internierung in eine Zwangsarbeitsanstalt bei über 18-jährigen und in eine Besserungsanstalt bei unter 18-jährigen erfolgen. Paragraf 1 lautete: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen.“⁹⁰ Hier war also festgelegt, dass fehlende Arbeit illegal war, wenn keine Arbeit gesucht wurde. Arbeitssuche war, wie dargelegt, ein zentrales Merkmal zur Definition von Arbeitslosigkeit. Das Vagabundengesetz von 1885 wurde dafür kritisiert, dass es nicht genügend zwischen Arbeitslosigkeit und Arbeitsscheu als Ursache des Bettelns und der Landstreicherei differenziere. Es wurde die Forderung aufgestellt, „Arbeitsscheu“ als Vorbedingung einer Verurteilung explizit in das Gesetz aufzunehmen.⁹¹ In Gesetzesdebatten wurde „Arbeitsscheu“ von Herz „als ein Delikt gegen die wirtschaftliche Ordnung aufgefasst, nach welchem der Arbeitsfähige durch Nichtgebrauch seines Arbeitskapitals und Ausbeutung des von der öffentlichen oder privaten Fürsorge anerkannten Rechts auf Existenz sich schuldig macht“.⁹² Es müsse, so das Argument, zwischen jenen differenziert werden, die aufgrund der herrschenden Arbeitslosigkeit keine Arbeit finden konnten, und jenen, die eine „Unlust“ zur Arbeit hätten und „Arbeitsscheu“ wären.⁹³ Paragraf 2 des Vagabundengesetzes lautete: „Wegen Bettelns ist zu bestrafen: 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bittelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.“ Hier war also „Arbeitsscheu“ bereits gesetzlich verankert. Staatliche Unterstützung durfte nicht erfolgen, wenn „Arbeitsscheu“ die Ursache für Not wäre. So wurde auch erst mit dem Gesetz von 1885 „einfaches“ Betteln für strafbar erklärt.⁹⁴ Hier zeigt sich ein neues Verständnis von Bettelei und Vagabundage. Sie verstießen nun gegen die Norm, sich

⁸⁹ Bericht des Gesetzesausschusses betreffend die Erlassung von Gesetzen hinsichtlich: 1. Der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, und 2. Der Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten, BlgNr. 1123, Wien, 12. März 1885, 1–6.

⁹⁰ Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. 1885/89, § 1.

⁹¹ u.a. Hugo Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, 41; August Finger, Die Bestrafung des Bettels nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.G.BI. In: Juristische Blätter 16 (1887) 135–138.

⁹² Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, 41.

⁹³ Finger, Bestrafung des Bettels, 135.

⁹⁴ Josef Závodný, Über einige Mängel in dem heutigen Zwangsarbeitshauswesen mit Reformvorschlägen. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, 2, H. 1 (1903) 12–46, hier: 16–17.

durch Erwerbsarbeit zu erhalten oder zumindest nachweislich bestrebt zu sein, sich durch diese zu erhalten. Der Jurist und Universitätsprofessor Robert von Hippel schrieb etwa:

„Bettel und Landstreicherei verstößen gegen die wirtschaftliche Grundauffassung des modernen Staates, welche Unterstützung des wirklich Bedürftigen fordert, gerade deshalb aber mit zwingender Notwendigkeit Selbstbehauptung aller derjenigen verlangen muß, die zu solcher noch in der Lage sind.“⁹⁵

Und Hugo Herz schrieb: „Die Einzelexistenz, welche nichts besitzt und auch nichts erwirbt, muß dem Allgemeinwesen notgedrungen wirtschaftlich gefährlich werden.“⁹⁶ Die Erwerbstätigkeit sowie die Erwerbsarbeitssuche wurde hier also als zwingende Notwendigkeit dargestellt, um an den sozialstaatlichen Maßnahmen teilhaben zu können. Andere Formen von Nicht-Arbeit oder Tätigkeiten, die als Nicht-Arbeit angesehen wurden, die nicht in Verbindung zu Erwerbsarbeit gesehen wurden, wurden hingegen kriminalisiert. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform meinte der Arzt Karl Willmanns:

„Je mehr der Staat und die öffentliche Fürsorge für den unverschuldeten Arbeitslosen, d.h. den körperlich und geistig vollwertigen Arbeiter, den durch Alter, Krankheit, durch Krisen und schlechte Geschäftslage Arbeitslosen, übernimmt, desto unabwendbarer erscheint es, den minderwertigen Elementen, die aus irgendeinem Grunde nur ausnahmsweise oder gar nicht arbeiten und meist oder ständig von fremder Unterstützung leben, die Fürsorge zu entziehen und sie auf irgendeine Weise dauernd oder auf unbestimmte Zeit zu versorgen. Es ist das die bedingungslose Voraussetzung für das Gedeihen der Fürsorge für den vollwertigen Arbeitslosen; sie wird nicht zu umgehen sein, wenn nicht die modernen sozialen Einrichtungen, speziell die Arbeitslosenversicherung, dauernd von diesen Elementen mißbraucht, und die großen Pläne im Keime erstickt werden sollen.“⁹⁷

So war die Verabschiedung des Vagabundengesetzes im Kontext der Verabschiedung sozialstaatlicher Gesetzgebungen zu verstehen und nicht etwa ein Anachronismus der Erstarkung frühneuzeitlicher Einrichtungen.⁹⁸

Gegen Frauen richtete sich das Gesetz noch in weiterer Form. Nach Paragraph 5 des Vagabundengesetzes konnten Frauen wegen Prostitution verurteilt werden. Prostitution wurde

⁹⁵ Robert von Hippel, Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 7 (1910–1911) 449–470, hier: 449–450.

⁹⁶ Hugo Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum. In: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft für Österreichische Volkswirte 14 (1905) 571–626, hier: 573.

⁹⁷ Karl Willmanns, Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1 (1905) 605–620, hier: 605–606.

⁹⁸ vgl. Sigrid Wadauer, The Usual Suspects. Begging and Law Enforcement in Interwar Austria. In: Beate Althammer, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933 (Basingstoke 2014) 146–149, hier: 149.

als „unzüchtiges Gewerbe“ kriminalisiert, dass „öffentliches Aergernis“ verursache, Geschlechtskrankheiten verbreite und „jugendliche Personen verführe“.⁹⁹

Zwischen 1924 und 1931 gab es in Österreich im Schnitt rund 150 Verurteilungen pro 100.000 Strafmündiger wegen Übertretungen des Landstreicher Gesetzes. Ab 1932 stiegen die Zahlen der Verurteilungen nach diesem Gesetz, ab dem Jahr 1935 sogar sprunghaft auf knapp unter 450 Verurteilungen je 100.000 Strafmündigen.¹⁰⁰

⁹⁹ RGBl. 1885/89, § 5.

¹⁰⁰ Sigrid Wadauer, Arbeit nachgehen, 91.

II.2 Unterscheidungen in der Konstruktion von Nicht-Arbeit nach Geschlecht und Alter

In Gesetzestexten und zeitgenössischen Quellen zeigt sich (explizit und implizit), dass die Kategorien Alter und Geschlecht wichtige Kriterien zur Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen von Arbeit und Nicht-Arbeit waren.

II.2.1 Geschlechtsspezifische Konstruktionen von Arbeit und Nicht-Arbeit

In der frühen Neuzeit war eine Erwerbstätigkeit von Frauen wie von Männern normal. Heirat und Haushaltsgründung als Familienwirtschaft brachte für beide gleichsam wirtschaftliche Selbständigkeit.¹⁰¹ Mit dem Übergang zur industrielokapitalistischen Produktionsweise entstand eine Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Arbeiten. ArbeiterInnenfamilien wurden nun eher gegründet, wenn der Mann außerhäuslich erwerbstätig war. Erwerbstätigkeit von Frauen wurde zunehmend als Zusatzerwerb gesehen.¹⁰² Vor allem in ArbeiterInnenfamilien bedeutete dies nicht, dass Frauen nicht mehr erwerbstätig waren, sondern vor allem eine Doppelbelastung von Hausarbeit und Berufsarbeit, wobei sich auch im Fall der Arbeitslosigkeit von Männern die Aufteilung nicht änderte, was ein Indikator für die „Intensität der Rollenzuweisung“ ist.¹⁰³ Diese Differenzierung drückte sich in genderspezifischen Merkmalszuschreibungen aus. Karin Hausen erforschte diese „Polarisierung von ‚Heim‘ und ‚Welt‘“ und die diese Polarisierung wiederholenden „Geschlechtscharaktere“.¹⁰⁴ In diesen „Geschlechtscharakteren“ sei der Mann für den öffentlichen Bereich und damit die gesellschaftliche Produktion, die Frau für den häuslichen Bereich – somit die private Reproduktion – geeignet. Als den jeweiligen Charakteren zugeordnete Merkmale nennt Hausen u.a. Aktivität (z.B. Energie, Willenskraft) und Tun (z.B. selbstständig, erwerbend, gebend) beim Mann sowie u.a. Passivität (z.B. Schwäche, Hingebung) und Sein (abhängig, bewahrend, empfangend) bei der Frau.¹⁰⁵ Diese Unterschiede wurden als natürlich und somit unveränderlich dargestellt. Sie entstanden Ende des 18. Jahrhunderts und stabilisierten das neue Ordnungsprinzip der bürgerlichen Familie.¹⁰⁶ Dieser als allgemeingültig verstandene

¹⁰¹ Josef Ehmer, Alter und Arbeit in der Geschichte. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1 (2008) 23–30, hier: 26.

¹⁰² Josef Ehmer, Frauenarbeit und Arbeiterfamilie in Wien. Vom Vormärz bis 1934. In: Geschichte und Gesellschaft 7, H. 3/4 (1981) 438–473, hier: 450.

¹⁰³ Ehmer, Frauenarbeit, 465.

¹⁰⁴ Karin Hausen, Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Sabine Hark (Hg.), Lehrbuchreihe zur sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung der Sektion Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (=Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie), Bd. 3 (Opladen 2001) 162–185, hier 173.

¹⁰⁵ Ebenda, 166.

¹⁰⁶ Ebenda, 167–168.

Gegensatz zwischen Erwerbs- und Hausarbeit traf zur Zeit ihrer Entstehung jedoch nur für das gebildete Bürgertum zu. Erst mit der Abnahme der Hausindustrie und der Durchsetzung der industrikapitalistischen Produktionsweise wurde dies auch bei Lohnarbeitern zum Vorbild.¹⁰⁷

Durch die Implementierung sozialstaatlicher Gesetzgebungen ab Ende des 19. Jahrhunderts wurden diese Unterscheidungen weiter verstärkt. Sozialversicherungen „feminisierte“ also die Nebenerwerbslandwirtschaft und alle anderen Hausarbeiten“.¹⁰⁸ Dies geschah, indem Frauen weniger oft in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig waren.¹⁰⁹ Die Arbeit als Dienstmädchen war zum Beispiel zunächst nicht versicherungspflichtig,¹¹⁰ und auch die „weiblich dominierten Mischwirtschaftssysteme aus Haus-, Feld-, Garten- und diversen Lohnarbeiten“¹¹¹ wurden diskriminiert. Die Einführung von Sozialversicherungen führte zu Protesten von Frauen, da sie ihre Männer zu regelmäßiger Arbeit verpflichteten und dadurch Frauen in den landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr unterstützen konnten.¹¹²

Aber auch, wenn sie in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hatten, wurde die Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung bei Frauen restriktiver gehandhabt. Grundlage dafür war unter anderem eine Abänderung des ALVG:

„Mit Verordnung können Arbeitslose, die durch die Arbeitslosigkeit in ihrem Lebensunterhalt nicht gefährdet sind, sowie Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die bisher nur in einem Lehrverhältnis gestanden haben, vom Bezug der Unterstützung ausgeschlossen werden.“¹¹³

Im Jahr 1931 wurde aus dieser Kann-Bestimmung eine verpflichtende Voraussetzung für den Erhalt der Unterstützung: Eine Gefährdung des Lebensunterhalts war von nun an Voraussetzung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.¹¹⁴ Umgekehrt erhielten jene, die „für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben“, eine höhere Arbeitslosenunterstützung.¹¹⁵ Auch bei der Notstandshilfe wurden Frauen diskriminiert, und auch dies geschah über die Einschätzung der Bedürftigkeit.¹¹⁶

¹⁰⁷ Ebenda, 176.

¹⁰⁸ Gabriele Czanorwski, Elisabeth Meyer-Renschhausen, Geschlechterdualismen in der Wohlfahrtspflege: „Soziale Mütterlichkeit“ zwischen Professionalisierung und Medikalisierung, Deutschland 1890–1930. In: L'Homme 5, H. 2 (1994) 121–140, hier 124.

¹⁰⁹ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 212.

¹¹⁰ Richter, Eigenartige Arbeitskräfte.

¹¹¹ Czanorwski, Meyer-Renschhausen, Geschlechterdualismen in der Wohlfahrtspflege, 124.

¹¹² Ebenda.

¹¹³ StGBI. 1920/153, § 1.

¹¹⁴ Suppanz, Arbeitslosigkeit, 69.

¹¹⁵ StGBI. 1920/153, § 9.

¹¹⁶ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 212-213.

Ausschlüsse waren auch expliziter: Erwerbstätige Frauen wurden für die Arbeitslosigkeit von Männern verantwortlich gemacht¹¹⁷ und vom Arbeitsmarkt verdrängt. Dies geschah in Österreich mit dem Doppelverdienergesetz. Es wurde mittels des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917 im Dezember 1933 verordnet. Mit diesem wurden verheiratete Frauen aus öffentlichen Anstellungsverhältnissen entlassen: „Verheiratete weibliche Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnisse zum Bunde“ (§ 11) oder einem vom Bund verwalteten Fonds oder den Bundesbahnen standen (§ 8), wurden aus diesem „ausgeschieden“, wenn ihr Mann ebenfalls ein Dienstverhältnis beim Bund, bei den Ländern oder anderen öffentlichen Einrichtungen hatte (außer sein Bruttogehalt würde nicht 340 Schilling übersteigen) (§ 1).¹¹⁸ (Jan Lucassen beschreibt für Deutschland und Italien ähnliche Regulierungen.¹¹⁹)

All das führte dazu, dass (im Durchrechnungszeitraum 1930 bis 1931) Frauen einen Anteil von 18,7 Prozent an den unterstützten Arbeitslosen ausmachten.¹²⁰

II.2.2 Altersspezifische Konstruktionen von Arbeit und Nicht-Arbeit

Wie dargestellt wurde auch Alter immer mehr zu einem wichtigen Differenzierungskriterium. Josef Ehmer beschreibt dies schon für die Mitte des 14. Jahrhunderts: Alte Menschen wurden aus einer Arbeitspflicht ausgenommen und ihnen wurde das Betteln erlaubt.¹²¹ Er beschreibt die Entwicklung einer Versorgungsidee, die dort ihren Ausgang nahm und in der Altersrente des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts mündete.¹²² Diese unterschied sich von dem Konzept des „Ruhestandes“, in dem es um den „allmählichen Rückzug“ Angehöriger der oberen Schichten im höheren Alter ging. Im 20. Jahrhundert vereinigten sich Ideen des Ruhestandes und der Versorgung.¹²³ Im Arbeitslosenversicherungsgesetz gab es allerdings keine Altersobergrenze. Aufgrund der Notwendigkeit einer Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit gab es allerdings eine implizite Altersobergrenze, und ab 1927 konnten Personen aus der Arbeitslosenunterstützung ausgeschieden werden und eine Altersfürsorgerente beziehen, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die Beziehung der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe bestanden.¹²⁴ Im Gesetz betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten von 1885 wurde ebenfalls keine Altershöchstgrenze

¹¹⁷ Lucassen, In search of work, 16.

¹¹⁸ Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstliche Maßnahmen, BGBl. 1933/545.

¹¹⁹ Lucassen, In search of work, 16.

¹²⁰ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 211.

¹²¹ Ehmer, Alter und Arbeit, 24.

¹²² Ebenda.

¹²³ Ebenda.

¹²⁴ Tálos, Sozialpolitik in der Ersten Republik, 580.

festgesetzt.¹²⁵ Wie bei der Arbeitslosenversicherung war Arbeitsfähigkeit eine gesetzliche Voraussetzung,¹²⁶ in der Praxis wurden aber ältere Personen (sowie Kranke) interniert. Die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsfähigkeit war in den Internierungsbeschlüssen oft kein Thema, stattdessen wurde in diesem Kontext von „Zwangstauglichkeit“ geschrieben. Josef Závodný, Leiter einer Zwangsarbeitsanstalt, schrieb: „Inbetreff einer Altersgrenze nach oben findet sich im Gesetze auch keine Bestimmung vor, weshalb in's Arbeitshaus jeder Greis beantragt werden kann“, was er als „Uebelstand“ bezeichnete.¹²⁷ In einer Untersuchung über das Arbeitshaus Breitenau schrieb Wolfgang Ayaß ähnliches: In diesem waren viele alte und kranke Personen interniert. Die Anstaltsleitung, so Ayaß, war gegen deren Internierung, da sie den Betrieb störten; die Gerichte und Behörden beschlossen jedoch deren Internierung, da es für sie in erster Linie um den „Sicherungszweck“, also um das Weg sperren der betroffenen Personen ging.¹²⁸

Anders war dies im Fall der Jugend. Im ALVG von 1920 wurde noch keine Altersuntergrenze für den Bezugs der Unterstützung festgelegt. Im Jahr 1924 wurden unter 16-Jährige vom Erhalt der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen. Falls sie allerdings „sich selbst zu erhalten gezwungen sind“, waren sie bezugsberechtigt.¹²⁹ Mit der Novelle des Jahres 1931 erfolgte eine Erhöhung des Bezugsalters auf 17 Jahre und eine Erhöhung der Anwartschaftszeit, wodurch Jugendliche vielfach ausgeschlossen waren.¹³⁰

Auch im Bereich des Strafgesetzes wurden Altersgrenzen festgesetzt. Das Strafrecht von 1803, dass auch Strafen wegen Bettelei vorsah, behandelte strafbare Handlungen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr als „Polizey-Uebertretung“¹³¹ und es sollte mit der Bestrafung ein „zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Catecheten“ verbunden werden.¹³² Mit dem Landstreicher gesetz von 1873 verloren die strafgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 (dem Nachfolgegesetz von 1803) ihre Wirkung.¹³³ Im Landstreicher gesetz von 1873 wurde festgelegt: „Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in einer Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur

¹²⁵ RGBI 1885/90, § 6.

¹²⁶ Ebenda: „In eine Zwangsarbeitsanstalt dürfen nicht aufgenommen werden: 1. Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind.“

¹²⁷ Závodný, Mängel in Zwangarbeitshauswesen, 24–25.

¹²⁸ Ayaß, Arbeitshaus Breitenau, 82–83.

¹²⁹ XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, womit Personen, deren Lebensunterhalt nicht gefährdet ist, und Jugendliche vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden. In: Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 6 (1924).

¹³⁰ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 210.

¹³¹ Strafgesetz vom 3. September 1803, Justizgesetzsammlung 1798–1803, 626, § 4.

¹³² Ebenda, § 29.

¹³³ Hugo Hoegel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich (Wien 1899) 91.

in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.“¹³⁴ Genauere Bestimmungen über Besserungsanstalten erfolgen dann im Gesetz vom 24. Mai 1885 betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.¹³⁵

Kontext war, dass eine relativ einheitliche Idee entstand, dass Jugendliche zu erziehend und auszubildend wären. Daher brauchte es für diese auch eigene Einrichtungen wie Besserungsanstalten oder auch Jugendämter und Jugendgerichte. Dabei entwickelte sich Jugend nicht nur als Konzept, wie mit einer bestimmten Alterskohorte umzugehen war, sondern es entstand auch in dieser ein Bewusstsein, keine jungen Erwachsenen zu sein, sondern als Jugendliche eigenständige Interessen zu haben.¹³⁶ Dies ging Hand in Hand, denn auf jugendliches Selbstbewusstsein und die Herausbildung eigener Regeln reagierten Medien und Justiz mit erhöhter Neugierde, und sie thematisierten verstärkt jugendliche Delinquenz.¹³⁷ Eine wesentliche Zäsur stellte auch der Erste Weltkrieg dar. Erich Maria Remarque schrieb in „Im Westen nichts Neues“ von einem Hass und einer Auflehnung der Jüngeren gegen die Älteren, die für den Ersten Weltkrieg verantwortlich gemacht wurden.¹³⁸ Das bedeutet aber nicht, dass Jugendliche ihre Interessen durchsetzen konnten oder dass sie rein nach pädagogischen Kriterien behandelt wurden. Die Bedeutung jugendlicher Arbeit und Nicht-Arbeit war, so beschreibt dies Selina Todd, stark durch Ansprüche der Wirtschaft, der Familie und der sozialstaatlichen Regulierungen des Arbeitsmarktes geprägt. Den ArbeitgeberInnen sollten sie billige Arbeitskräfte sein; das konnte mit dem Erhalten-Werden in der Familie gerechtfertigt werden. Für die Familien war die Arbeit der Jugendlichen wiederum eine wichtige Einkommensquelle. Mit der steigenden Arbeitslosigkeit erwachsener Männer konnten Jugendliche durch veränderte sozialstaatliche Regulierungen aus dem Arbeitsmarkt gedrängt werden.¹³⁹ Im Österreich der Zwischenkriegszeit zeigt sich ähnliches, wie Todd dies für England beschreibt: So wurde das ALVG dahingehend novelliert, dass Jugendliche keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bekamen und der Freiwillige Arbeitsdienst – für Jugendliche eingerichtet – sollte keine Arbeiten übernehmen, die von der Produktiven Arbeitslosenfürsorge, die für Erwachsene eingerichtet wurde, ausgeführt werden konnten.

¹³⁴ Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, RGBl. 1873/108, § 17.

¹³⁵ RGBl. 1885/90.

¹³⁶ Jon Savage, *Teenage. The Creation of Youth 1875–1945* (London 2007) xiii.

¹³⁷ Ebenda.

¹³⁸ Erich Maria Remarque, *Im Westen nichts Neues* (Berlin 1929).

¹³⁹ Selina Todd, *Breadwinners and Dependents. Working-Class Youth in England, 1918–1955*. In: IRS 52 (2007) 57-87.

II.3 Bedeutung der Akteure der staatlichen Verwaltung in der Erzeugung von Nicht-Arbeit

Die Schaffung von öffentlichen Sicherungssystemen ist in der Erzeugung von Nicht-Arbeit von zentraler Bedeutung.

„[S]taatliche Sozialpolitik und damit einhergehende Verwaltungspraktiken [haben] in Europa seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wesentlich dazu beigetragen [...], Arbeit in einem neuen Sinn (und damit verbundene Phänomene wie etwa Arbeitsmarkt oder Arbeitslosigkeit) erst hervorzubringen und durchzusetzen.“¹⁴⁰

Diese neue Arbeit war dabei „Gegenstand und Produkt von politischen Kämpfen, in denen der Staat Adressat oder Gegenstand war, von Auseinandersetzungen in und zwischen Behörden, aber auch – und nicht zuletzt – ganz alltäglicher Auseinandersetzungen und Lebensunterhaltspraktiken.“¹⁴¹

Wie ich in meiner Auswertung des systematischen Vergleichs beschreiben werde, war das, was Verwaltung war, in den verschiedenen Anstalten/Einrichtungen, aber auch von Fall zu Fall innerhalb der Anstalten/Einrichtungen sehr unterschiedlich. Ich werde zeigen, dass die Art der Verwaltung von Arbeit mit dem Verständnis über Legitimität von Arbeit zu tun hatte, aber auch Verhandlungssache zwischen den Beteiligten war, wie dies bereits Sigrid Wadauer dargestellt hat. Daher soll auch in diesem einführenden Teil auf staatliche Verwaltung näher eingegangen werden.

Lutz Raphael erläutert, dass die Entwicklung der modernen Verwaltung im 19. Jahrhundert wesentlich die Umwandlung in eine bürgerliche Gesellschaft beförderte.¹⁴² Neben Adeligen kamen Männer aus dem Bürgertum in wichtige Ämter. Ständische Strukturen wurden von Akteuren der Verwaltung aufgelöst, „Freizügigkeit und Rechtsgleichheit waren typische Eingriffe des Staates, um den sozialen Wandel hin zu marktbestimmten Gesellschaften voranzutreiben und zu kontrollieren“.¹⁴³ Damit geht Webers Definition eines modernen Staates einher. Idealtypisch ist dieser durch „auf Anstellung, Gehalt, Pension, Avancement, fachmäßiger Schulung und Arbeitsteilung, festen Kompetenzen, Aktenmäßigkeits, hierarchischer Unter- und Überordnung ruhenden Beamtentum“ gekennzeichnet.¹⁴⁴ Daneben beschreibt Lutz Raphael Verwaltung aber auch als geschlossene Räume mit Zugangsbeschränkungen, Amtsgeheimnis und Beamtenhabitus und – eben durch die

¹⁴⁰ Sigrid Wadauer, Die Herstellung von Verwaltungstatsachen. Behörden und Antragssteller/innen im Streit um Erwerbsmöglichkeiten. In: Adminhistory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 1 (2016) 78–106, hier: 78.

¹⁴¹ Ebenda.

¹⁴² Lutz Raphael, Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 19. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 2000).

¹⁴³ Ebenda, 212.

¹⁴⁴ Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft (Neu Isenburg 2005 [1921–1922]), 1047.

stattfindende Verrechtlichung – für Verwaltete als undurchsichtig.¹⁴⁵ Verwaltungen erzeugten außerdem ihre eigenen Logiken. Es ging nicht nur um Nützlichkeit, sondern darum, dass „ihre Diener sich als Funktionäre höherer denn rein sozialer Zwecke verstanden, daß sie für universelle Werte wie Moral, Kultur, Gerechtigkeit und allgemeine Interessen wie Sicherheit, Ordnung, Frieden und Fortschritt Dienst leisteten“.¹⁴⁶ Fachverwaltungen hatten wiederum ein erhöhtes Maß an Komplexität und wurden oft dirigistisch und autoritär.¹⁴⁷ Auch wurden Ziele einer rationalen Verwaltung zwar in Zentralbehörden wichtiger, aber Prinzipien konnten den untersten Ebenen der Verwaltung nicht aufoktroyiert werden, dies wurde als Einmischung in innere Angelegenheiten angeprangert. Hier musste „ausgehandelt“ und „vermittelt“ werden. „Der bloße Befehl blieb häufig ein toter Verwaltungsakt.“¹⁴⁸

Bürokratie wurde daher häufig kritisiert, und zwar von allen Seiten. Von Konservativen, die ihre Macht bedroht sahen, von ProponentInnen der bürgerlichen Revolutionen von 1848, von AnarchistInnen und anfangs auch seitens der Sozialdemokratie. Letztere änderte ihre Meinung zur Bürokratie erst mit lokalen Machtübernahmen ihrerseits. Dann forderten sie die Zunahme staatlichen Einflusses gegen den Liberalismus.¹⁴⁹

Bei der Armenverwaltung sehen Christoph Sachße und Florian Tennstedt bereits im 15. und 16. Jahrhundert eine Rationalisierung und Bürokratisierung. Es wurden Kriterien für Bedürftigkeit definiert und Einrichtungen geschaffen, die diese Kriterien überprüften.¹⁵⁰ „Das Almosen beginnt, sich von einer religiös motivierten zur zweckrationalen sozialpolitischen Strategie zu wandeln.“¹⁵¹ Gerhard Melinz beschreibt für die Zeit Josephs II. eine Tendenz der Differenzierung der Anstalten der Armenfürsorge, wie die Trennung von Krankenhaus, Siechenhaus und Armenversorgung.¹⁵² Es zeigen sich aber auch andere Bewegungen weg von einer Rationalisierung: Reformen des Strafwesens hin zu Arbeits- und Gefängnisstrafen hakten an einem Mangel an Gefängnissen, und es kam zu einer Mitnutzung der Zucht- und Arbeitshäuser. Sie waren im späten 18. Jahrhundert multifunktional („Arbeits- und Strafanstalt in einem, oft auch Armen-, Waisen- und Irrenhaus“).¹⁵³

¹⁴⁵ Raphael, Recht und Ordnung, 79, 185, 210.

¹⁴⁶ Ebenda, 186–187.

¹⁴⁷ Ebenda, 207–208.

¹⁴⁸ Ebenda, 89.

¹⁴⁹ Ebenda, 194–198.

¹⁵⁰ Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg (Berlin/Köln/Mainz 1980) 31–33.

¹⁵¹ Ebenda, 33.

¹⁵² Melinz, Armenfürsorge, 32.

¹⁵³ Ammerer, Weiß, Zucht- und Arbeitshäuser, 29.

Die Schaffung sozialstaatlicher Maßnahmen bedeutete auch einen erhöhten Bedarf an Verwaltungstätigkeiten.¹⁵⁴ Hier zeigte sich die „Errichtung eines nationalen Raumes für staatliche Interventionen“ etwa in der Schaffung einer Unterstützung für Arbeitslose, also einer Loslösung der Arbeitslosenunterstützung von der Armenhilfe ab den 1890er Jahren.¹⁵⁵ So meinte der Jurist und Sozialstatistiker Ernst Mischler, Begründer des Arbeitsnachweises der Stadt Graz und Mitbegründer des Reichsverbands der allgemeinen Arbeitsnachweise in Österreich sowie Experte in zahlreichen Gremien der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, im Jahr 1899:

„Das österreichische System der Armenpflege [...] steht nahezu ein Jahrhundert in Kraft und es unterliegt keinem Zweifel, daß seine Stunde geschlagen hat. Es hat sich gegenüber den neuen gesellschaftlichen Factoren der Massenverarmung und des Zuzugs in die Städte, welche beide seit einigen Decennien aufgetreten sind, ohnmächtig erwiesen; es ist aber ebensowenig zweifelhaft, daß jedes andere System sich ebenso ohnmächtig hätte erweisen müssen, solange es an der socialen Verwaltung gefehlt hat.“¹⁵⁶

Er kritisierte eine lokal sehr unterschiedlich gestaltete Armenpflege. Eine einheitliche Regelung erfolgt zwar auf staatsgesetzlicher Grundlage, der eigentliche Ausbau auf der Landesgesetzgebung sei aber dürfzig und „ging teilweise in Anlehnung an die altüberkommene Entwicklung vor“.¹⁵⁷ Diese inkludiere eine willkürliche Bestätigung der Notlage mittels Armutszeugnissen durch die Ortsfarrer.¹⁵⁸ So fordert Mischler im Jahr 1899 eine zentralisierte,¹⁵⁹ rationale¹⁶⁰ und normierte¹⁶¹ Armenpflege, die auf die neue Gruppe der „Arbeitslosen“ ausgerichtet sein sollte. Vana beschreibt in ihrer Dissertation die Vereinheitlichungsbestrebungen der Arbeitsvermittlung durch Behörden, die zur Zeit der Monarchie noch nicht durchgesetzt werden konnten.¹⁶² Nach dem Ersten Weltkrieg wurde die Arbeitslosenversicherung aber einheitlich organisiert. Privaten Initiativen wurden staatliche Subventionen entzogen. Über die Arbeitslosenversicherung wurden Arbeitsämter der zentralen Verwaltung des Ministeriums für soziale Fürsorge eingegliedert, die durch paritätisch besetzte Industrielle Bezirkskommissionen verwaltet wurden, die von den Strukturen der Länder und

¹⁵⁴ Vgl. Peter Becker, Formulare als „Fließband“ der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen. In: Peter Collin, Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung (19./20. Jh.) (Baden-Baden 2009) 281–298.

¹⁵⁵ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit, 463.

¹⁵⁶ Ernst Mischler, Die Armenpflege und Wohltätigkeit in Österreich. In: Commission der Oesterreichischen Wohlfahrts-Ausstellung Wien 1898 (Hg.), Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898, Bd. 1 (Wien 1899) 39.

¹⁵⁷ Ebenda, 25.

¹⁵⁸ Ebenda, 30.

¹⁵⁹ Ebenda, 38.

¹⁶⁰ Ebenda, 27.

¹⁶¹ Ebenda, 25.

¹⁶² Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 44.

Gemeinden unabhängig waren. Dadurch wurde eine gewisse Vereinheitlichung des Systems erreicht.¹⁶³

Anders stellte sich dies für Zwangsarbeitsanstalten des späten 19. und 20. Jahrhunderts dar. Sie dienten der Besserung, der Bestrafung und der Versorgung. Vereinheitlichungsbestrebungen gingen in verschiedene Richtungen (und behinderten sich dadurch gegenseitig). Eine Vereinheitlichung wurde aber auch dezidiert abgelehnt (siehe dazu folgendes Kapitel und Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern und dem Haftlager Schlägen).

II.4 Einordnung des österreichischen Sozialstaats

Bis jetzt habe ich dargestellt, dass Erwerbsarbeit die Grundlage für Versicherungsleistungen des Sozialstaates war. Hier werde ich nun kurz einordnen, wie die Bedeutung von Erwerbsarbeit für Sozialstaatlichkeit im Vergleich zu anderen Ländern einzuordnen ist. Dabei besteht Erwerbsarbeit nicht unabhängig von Sozialstaatlichkeit, sondern wird von dieser geprägt. Das gleiche gilt für viele Bereiche, in denen sozialstaatliche Versicherungsleistungen unterstützen, wie etwa die reproduktiven Aufgaben in der Familie. Esping-Andersen unterstreicht in „The Three Worlds of Welfare Capitalism“, dass der Wohlfahrtsstaat nicht einfach korrigierend eingreift, also reagiert, sondern Sozialstaatlichkeit auch Unterscheidungen schafft: “The welfare state is not just a mechanism that intervenes in, and possibly corrects, the structure of inequality: it is, in its own right, a system of stratification. It is an active force in the ordering of social relations.”¹⁶⁴ Er unterscheidet zwischen drei Typen von Wohlfahrtsstaaten: 1. Grundlegende Versorgung wird bei Bedürftigkeit garantiert, unabhängig davon, wie und ob Personen zuvor gearbeitet haben. Hier bestehen also Parallelen zur Armenfürsorge. Dies ist das liberal-angelsächsische Modell. 2. Im sozialdemokratisch-skandinavischen Modell werden zentrale gesellschaftliche Kosten sozialisiert. 3. Im konservativ-kontinentaleuropäischen Modell bestehen verpflichtende Versicherungen, die große soziale Unterschiede zwischen Anspruchsberechtigten schaffen, Beamte etwa werden privilegiert. Zu letzterem zählen Deutschland und Österreich. Die jeweilige Ausgestaltung der wohlfahrtsstaatlichen Politiken ist damit nicht nur Antwort, sondern aktive Mitgestalterin des Arbeitsmarktes und der Familien. Die Frage, ob etwa Kinderbetreuung sozialisiert wird oder Aufgabe der Familie respektive der Mutter sein soll, greift direkt in die Erwerbsbeteiligung von Frauen ein. Auch unter anderem die Privilegierung von Beamten erzeugt selbst soziale Ungleichheiten. Wohlfahrtsstaatliche

¹⁶³ Ebenda, 98–100.

¹⁶⁴ Esping-Andersen, Welfare Capitalism, 23.

Politik hat damit eine wesentliche Bedeutung nicht nur in der Beseitigung, sondern auch der Erzeugung sozialer Ungleichheiten.¹⁶⁵

Die eben beschriebenen Modelle beziehen sich auf bereits vollständig durchgesetzte Sozialpolitiken nach dem Zweiten Weltkrieg in unter anderem den Vereinigten Staaten, Kanada, England, Skandinavien, Österreich und Deutschland. Ich beschäftige mich hingegen mit der Zeitspanne der Entstehung von Sozialstaatlichkeit bis zum Austrofaschismus in Österreich. Dennoch hilft der Vergleich, die Grundzüge der sozialstaatlichen Entwicklung in Österreich zu verstehen.

¹⁶⁵ Esping-Andersen, Welfare Capitalism.

III. Zwangsarbeitsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Als Zwangsarbeitsmaßnahmen fasse ich hier Zwangsarbeitsanstalten, Besserungsanstalten und Arbeitshäuser zusammen; es wird auf alle differenziert eingegangen. Als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fasse ich die Produktive Arbeitslosenfürsorge und den Freiwilligen Arbeitsdienst; auch diese werden einzeln beschrieben.

Zu allen – oder zumindest vergleichbaren – Einrichtungen gibt es international umfangreiche Forschungsliteratur. Zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde auch für Österreich bereits viel veröffentlicht. Über Zwangsarbeitsanstalten gibt es für den von mir untersuchten Zeitraum in Österreich aber noch keine Forschungsliteratur. In Bezug auf Zwangsarbeitsmaßnahmen liegt international der Schwerpunkt meistens auf der Beschreibung einer bestimmten Anstalt. So bearbeitet Sabine Lippuner eine Schweizer Zwangsarbeitsanstalt, Wolfgang Ayaß ein deutsches Arbeitshaus, Virginia Crossman und Inga Brandes¹⁶⁶ beschäftigten sich mit irischen Arbeitshäusern. Behandelt werden programmatiche und gesetzliche Veränderungen, sich ändernde politische Debatten oder auch die innere Struktur von Zwangsarbeitsmaßnahmen. Auch Fallgeschichten werden beschrieben, etwa von Ayaß. Für Österreich besteht die Studie von Hannes Stekl,¹⁶⁷ der verschiedene Zwangsarbeitsanstalten in Österreich zwischen 1671 und 1920 vergleicht und dabei Elemente wie das Leben der InsassInnen, das Personal oder (sich ändernde) Aufgaben und Zielsetzungen der Anstalten betrachtet. Weiters wurden mehrere Diplomarbeiten zur Besserungsanstalt Eggenburg vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1930er Jahre verfasst, u.a. von Philippa Brenner.¹⁶⁸ Forschungsliteratur gibt es auch zu österreichischen Zuchthäusern in der frühen Neuzeit, die Vorformen der Zwangsarbeitsanstalten darstellten.¹⁶⁹

¹⁶⁶ Sabine Lippuner, Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von „Liederlichen“ und „Arbeitsscheuen“ in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kachrain (19. und frühes 20. Jhd.) (Frauenfeld 2005), Ayaß, Arbeitshaus Breitenau; Virginia Crossman, The New Ross Workhouse Riot of 1887. Nationalism, Class and the Irish Poor Laws. In: Past & Present 179 (2003) 135–179; Inga Brandes, “Odious, degrading and foreign” institutions? Analysing Irish workhouses in the nineteenth and twentieth centuries. In: Andreas Gestrich, Steven King, Lutz Raphael (Hg.), Being poor in modern Europe. Historical perspectives 1800–1940 (Oxford et al 2006) 199–227.

¹⁶⁷ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser.

¹⁶⁸ Philippa Brenner, Zur Anstaltsfürsorge von 1880 bis 1931 am Beispiel der Besserungsanstalt „Eggenburg“. Zur Entwicklung heilpädagogischer Reformen und Erziehungsmaßnahmen für verwahrloste Kinder und Jugendliche innerhalb der Anstaltserziehung (ungedr. Diplomarbeit Wien 2004).

¹⁶⁹ Siehe zum Beispiel: Gerhard Ammerer, Alfred Weiß (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser von 1750–1850 (Frankfurt a.M. 2006); Gerhard Ammerer, Arthur Burnhart, Martin Scheutz, Alfred Weiß (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und

Mehr Literatur existiert zu Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit in der Zwischenkriegszeit, die sich u.a. oder ausschließlich mit den von mir betrachteten Einrichtungen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF) und des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD) beschäftigen. Zu nennen sind hier die Studien von Werner Suppanz¹⁷⁰ und Dieter Stiefel¹⁷¹ zur österreichischen Arbeitsmarktpolitik in der Zwischenkriegszeit. Mit dem Fokus auf die Entwicklung der Armenfürsorge ab dem 18. Jahrhundert betrachtet Gerhard Melinz¹⁷² die rechtlichen Rahmenbedingungen u.a. von Zwangsarbeitsmaßnahmen und freiwilligen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Speziell mit dem Freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigen sich die Studien von Wilhelm Weinberger¹⁷³ und Verena Pawlowski¹⁷⁴. Im Unterschied zu Literatur über Zwangsarbeitsmaßnahmen fokussieren sie weniger auf das tägliche Leben innerhalb der Einrichtungen, sondern legen ihr Augenmerk auf ökonomische und politische Rahmenbedingungen dieser, sowie ökonomische Auswirkungen der Implementierung dieser Einrichtungen. Für Deutschland ist die Studie von Peter Dudek¹⁷⁵ relevant, der die Entwicklung des Freiwilligen Arbeitsdienstes beschreibt.

In den letzten Jahren wurde die Thematik der Gleichzeitigkeit von freier und unfreier Arbeit in den Geschichtswissenschaften breiter behandelt und die strikte Unterscheidung zwischen freier und unfreier Arbeit kritisiert; dies habe ich bereits in Bezug auf van der Linden beschrieben.¹⁷⁶ Die oftmals dargestellte Durchsetzung von freier Arbeit wird von De Vito, Schiel und Van Rossum als eurozentrisches Konstrukt dargestellt.¹⁷⁷ Steinfeld betont, dass freie Arbeit, wie Erwerbsarbeit und Zwangarbeit, trotz ihrer Unterschiedlichkeit nicht als binäre Unterscheidung verstanden werden sollte, sondern auch nach Gemeinsamkeiten untersucht werden müssen, verstanden als “a very broad continuum rather than as binary opposition.”¹⁷⁸

Klöstern seit dem Spätmittelalter (Leipzig 2010); Helfried Valentinisch, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark. In: Kurt Eber (Hg.), Festschrift. Hermann Baltl zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (Innsbruck 1978).

¹⁷⁰ Suppanz, Arbeitslosigkeit.

¹⁷¹ Stiefel, Arbeitsmarktpolitik.

¹⁷² Melinz, Armenfürsorge.

¹⁷³ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

¹⁷⁴ Verena Pawlowsky, Werksoldaten, Graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner. Der Freiwillige Arbeitsdienst in Österreich. In: Zeitgeschichte 17 (1990) 226–235.

¹⁷⁵ Peter Dudek, Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920–1935 (Opladen 1988).

¹⁷⁶ van der Linden, Workers of the World.

¹⁷⁷ De Vito, Schiel, van Rossum, Bondage, 644.

¹⁷⁸ Robert J. Steinfeld, Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century (Cambridge 2001) 8.

Meine Arbeit kann auf diesen Forschungen aufbauen und führt einen bis dato noch nicht unternommenen systematischen Vergleich der beiden Typen von Anstalten/Maßnahmen durch. Es geht nicht um eine Rekonstruktion der Geschichte der Anstalten, sondern – wie bereits dargestellt – um die konflikthafte Erzeugung von Unterschieden und Hierarchien verschiedener Formen von Nicht-Arbeit. Daher vergleiche ich in meinem Forschungsprojekt verschiedene Konstruktionen oder Erzeugungen von Arbeiten und Nicht-Arbeit, also unterschiedliche Beschreibungen und Tätigkeiten, die Arbeit und Nicht-Arbeit ausmachten. Gerade im Kontext der Zuweisungen zu Zwangsarbeitsmaßnahmen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können Hierarchisierungen nachvollzogen werden. Sollen Bedeutungen von Arbeit und Nicht-Arbeit anhand der konkreten Aushandlungen rekonstruiert werden, müssen neben dem später dargestellten systematischen Vergleich zunächst die jeweiligen Anstalten allgemeiner beschrieben werden. Die spezifischen Bedeutungen von Arbeit und Nicht-Arbeit entstehen allgemeiner im Kontext des entstehenden Sozialstaats und spezifischer in einem Kontext in eben diesem entstehenden Sozialstaat geschaffenen Einrichtungen zur Bekämpfung von Nicht-Arbeit.

Im Folgenden werden für alle Anstaltstypen die jeweiligen Ziele, Verfahren, Größe, ausgeführte Arbeiten der Internierten/TeilnehmerInnen und das Personal der Einrichtungen beschrieben, um diese darauf aufbauend vergleichen zu können.

III.1 Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäuser und das Haftlager Schlögen

In Österreich gab es in der Ersten Republik zwei Zwangsarbeitsanstalten für Männer und drei für Frauen, wobei mehr Männer als Frauen interniert wurden. Jene für Männer waren die Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg (in Niederösterreich nahe der Hauptstadt Wien) und die Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf (in der Steiermark). Frauen wurden in die Zwangsarbeitsanstalt in Wiener Neudorf (in Niederösterreich nahe bei Wien), in jene in Lankowitz (in der Steiermark) und bis 1928 in eine Zwangsarbeitsanstalt in Schwaz (in Tirol)¹⁷⁹ interniert. Alle Anstalten standen unter der Verantwortung der jeweiligen Landesregierung; im Falle von zwei der Zwangsarbeitsanstalten für Frauen – Wiener Neudorf und Schwaz – wurde die Verwaltung und Aufsicht aber an einen christlichen Orden übergeben. Dieser war jeweils wiederum der Landesregierung verantwortlich.¹⁸⁰ Die Zwangsarbeitsanstalt Wiener Neudorf

¹⁷⁹ Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), MAbt 255 A1 1926 Zl. 5 bis 783, Stammzahl 295, Landesregierung von Tirol an das Stadtmagistrat als Amt der Landesregierung in Wien, 8. August 1928.

¹⁸⁰ Ebenda, Satzungen der Landes-Erziehungsanstalt in Schwaz, Tirol erlassen mit Beschuß der Tiroler Landesregierung vom 8. November 1928, §§ 9 und 10.

wurde von dem Orden der Schwestern vom Guten Hirten und die Zwangsarbeitsanstalt in Schwaz von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern geleitet.

Im Jahr 1932 wurde das Arbeitshausgesetz verabschiedet, durch das die Zwangsarbeitsanstalten aufgelassen und Arbeitshäuser gegründet wurden. Es bestanden drei Arbeitshäuser, zwei für Männer und eines für Frauen. Jene für Männer waren in Suben (in Oberösterreich) und in Göllersdorf (in Niederösterreich); jenes für Frauen war in Wiener Neudorf.

III.1.1 Besserung (durch Arbeit) und Wegsperren

Der Zweck der Internierung war gesetzlich als „Besserung“ festgelegt. Was dies bedeutete, war im Gesetz nicht definiert. Das Gesetz vom 24. Mai 1885 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten setzte fest: „Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.“¹⁸¹ In der Hausordnung für die Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf hingegen wurde definiert, was Besserung bedeutete: Im § 1 wurde der Zweck der Anstalt darin beschrieben, „die eingelieferten Personen männlichen Geschlechts an ein arbeitsames, möglichst bedürfnisloses Leben zu gewöhnen und denselben die Möglichkeit zu bieten, nach der Entlassung auf ehrliche Weise ihren Lebensunterhalt zu verdienen.“¹⁸²

Ungeachtet des gesetzlich festgelegten Ziels der Besserung gab es auch das Ziel der Sicherung. Gemeint ist das Wegsperren delinquenter Personen. So schrieb etwa der Jurist Hippel, dass „vor der unrichtigen Vorstellung zu warnen [sei], als seien die Arbeitshäuser ihrem Zwecke nach bloße Besserungsanstalten, Abschreckung und Unschädlichmachung spielen neben der Besserung genau dieselbe Rolle wie bei der Freiheitsstrafe“.¹⁸³ Hippel schrieb auch:

„Wie soll es mit voraussichtlich unverbesserlichen Gewohnheitsbettlern und Landstreichern aussehen? Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese erst recht und vor allem ins Arbeitshaus [Pendant zu Zwangsarbeitsanstalten in Deutschland, Anm. S.H.] gehören zum Schutze der Gesellschaft; es wäre eine kriminalpolitisch ganz unverantwortliche Prämierung gerade der schlimmsten Elemente, wenn man sie vor dem Arbeitshaus schützte. Ich glaube, der Entwurf will dies auch nicht; die Fassung ist aber zweifelhaft.“¹⁸⁴

Und Josef Závodný, Direktor einer Zwangsarbeitsanstalt, meinte im Jahr 1903: „Man vergißt eben, daß unsere Anstalten nach dem Gesetze nicht allein der Besserungstendenz, sondern auch

¹⁸¹ RGBI. 1885/90, § 9.

¹⁸² Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, ohne Stammzahl, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908.

¹⁸³ Hippel, Bettel, Landstreicher, Arbeitshaus, 460.

¹⁸⁴ Ebenda, 456.

der Sicherungstendenz dienen.“¹⁸⁵ Závodný beschrieb ebenfalls den Zweck der Armenversorgung, den die Internierung in eine Zwangsarbeitsanstalt hatte, den er allerdings kritisierte:

„Jemand, der seiner körperlichen Defekte wegen in der Freiheit durch Händearbeit sich nicht zu ernähren vermag, gehört der Armenversorgung an; wird derselbe in die Zwangsarbeits-Anstalt abgegeben, so wird hierdurch die Armenfürsorge auf das Land überwälzt. Auch ist es ungerecht und unzweckmäßig, durch das Strafrecht das ersetzen zu wollen, was die Humanität und die Armenpflege zu thun unterläßt. Aus diesem Grunde gehören solche Leute nicht ins Arbeitshaus, und auch nicht aus Sicherheitsrücksichten, weil sie niemanden bedrohen.“¹⁸⁶

Ob Zielsetzungen der Anstalten erfüllt wurden oder erfüllbar waren, wurde oft diskutiert. Nach Goffman geht es aber mehr darum, dass „all diese offiziellen Ziele und Grundsätze sich erstaunlich gut eigenen, einen Schlüssel zum Verständnis zu liefern – eine Sprache von Erklärungen, die der Stab und manchmal auch die Insassen auf alle in der Anstalt anfallenden Aktionen anwenden können.“¹⁸⁷

III.1.2 Internierungsverfahren

Die Geschichte der Internierung wegen Bettelei, Landstreicher und Prostitution ist auch eine Geschichte der Ver- und Entrechtlichung der Verfahren der Internierung und des Wechsels zwischen Internierungsgründen.

Kommissionelle Entscheidungen über die Internierung in Zwangsarbeitsanstalten

Voraussetzung für eine Internierung war zunächst die Verurteilung nach dem Vagabundengesetz von 1885. Neben den bereits beschriebenen Verurteilungen wegen Landstreichelei und Bettelei konnten Frauen auch wegen Prostitution verurteilt werden.¹⁸⁸ Im Jahr 1920 wurde weiters das Gesetz über die bedingte Verurteilung verabschiedet, durch das eine Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt erfolgen konnte. Es konnten nun auch Personen, die mehr als zwei Freiheitsstrafen und eine vom Richter festgestellte angebliche „eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel“¹⁸⁹ hätten, in einer Zwangsarbeitsanstalt angehalten werden. Der eigentliche Internierungsbeschluss war bei beiden Gesetzen nicht Angelegenheit des Gerichtes. Die Entscheidung über eine Verurteilung erfolgte in zwei Schritten. Wurden die Personen nach den beschriebenen Delikten verurteilt,

¹⁸⁵ Závodný, Mängel in Zwangarbeitshauswesen, 15.

¹⁸⁶ Ebenda, 26.

¹⁸⁷ Erving Goffman, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (Frankfurt a.M. 1973 [1961]) 87.

¹⁸⁸ Prostitution wurde hier als „unzüchtiges Gewerbe“ beschrieben. Die Bestrafung war zunächst den Sicherheitsbehörden überlassen. Wurde eine Frau erneut erfasst, konnte sie bis zu sechs Monate unter Arrest gestellt werden. Weiters konnten Personen, die „aus der erwerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen“ (RGBI. 1885/89, § 5) nach dem Vagabundengesetz verurteilt werden.

¹⁸⁹ Gesetz vom 23. Juli 1920 über die bedingte Verurteilung, StGBI. 1920/373, § 21.

konnte der Richter die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen. Geschah dies, entschied eine Kommission der Landesregierung, die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, über die eigentliche Internierung. Gegen die Zulässigkeit der Abgabe konnte eine Berufung eingelegt werden, aber nicht gegen die Entscheidung über eine Abgabe durch die Kommission. Die Kommission entschied auch über die Dauer der Internierung. Per Gesetz war lediglich eine Höchstgrenze der Internierungsdauer festgelegt. Diese war für jene nach dem Vagabundengesetz Verurteilte drei Jahre,¹⁹⁰ für jene nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung sogar fünf Jahre.¹⁹¹ Der konkrete Zeitpunkt der Entlassung war nicht festgelegt, sondern wurde von der Kommission entschieden.

Das Mindestalter für die Internierung war 18 Jahre. Eine Altershöchstgrenze wurde nicht festgesetzt.¹⁹² Ausschlusskriterien von einer Internierung waren (zumindest per Gesetz) weiters fehlende Arbeitsfähigkeit (die Betroffenen mussten zumindest leichtere Arbeiten ausführen können), Schwangerschaft und Stillzeit, sowie psychische und ansteckende physische Erkrankungen.¹⁹³ Dies ging einher mit der Logik, dass Nicht-Arbeit nur dann illegitim sein konnte, wenn eine Arbeitsfähigkeit vorhanden wäre und die Person aus Arbeitsscheu nicht arbeiten würde. Andererseits wurde aber, wie ich bereits beschrieben habe, nicht „Arbeitsfähigkeit“ als Kriterium angewandt, sondern „Zwangstauglichkeit“, also eine körperliche Eignung zur Internierung, ohne diese mit Arbeit zu verbinden. Auch durften zwar keine schwangeren Frauen interniert werden, in dem gleichen Gesetz wurde aber festgelegt, wer Entbindungskosten für in der Zwangsarbeitsanstalt internierte Frauen zu zahlen hatte.¹⁹⁴

Personen, die von einer Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt betroffen waren, wurden so dem Recht, sich vor Gericht verteidigen zu können, zu einem Teil entledigt, denn die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten fallte ihre Beschlüsse, ohne die Verurteilten anzuhören, und ohne dass sich diese verteidigen konnten. Die großen Umbrüche 1918 brachten hier keine Verbesserungen. Der Kreis der Verurteilten, die interniert werden konnten, wurde sogar ausgeweitet.¹⁹⁵

Die Kosten der Internierung mussten vom Land getragen werden. Dieses konnten die Kosten theoretisch wiederum auf die Internierten oder deren Angehörige, die Verpflegskosten zu

¹⁹⁰ RGBl. 1885/90, § 9.

¹⁹¹ StGBl. 1920/373, § 22.

¹⁹² RGBl. 1885/90, § 13.

¹⁹³ Ebenda, § 6.

¹⁹⁴ Ebenda, § 3.

¹⁹⁵ zu Deutschland siehe: Ayaß, Arbeitshaus Breitenau, 243.

leisten hatten, überwälzen. Internierte mussten also selbst für ihre Internierung zahlen und weiters Erträge durch die Zwangsarbeite erwirtschaften. Die Kosten der Anstalt konnten dadurch aber nicht getragen werden. Weitere Kosten konnten an die Heimatgemeinde der Internierten übertragen werden, was wiederum teilweise dazu führte, dass die Heimatgemeinden darum ersuchten, BewohnerInnen ihrer Gemeinden nicht zu internieren.¹⁹⁶ Die niederösterreichische Landesregierung hob von den Angehörigen der Internierten keine Verpflegskostenersätze ein, da, wie sie argumentierte, die Internierung nicht „Erziehungszwecken im engeren Sinne des Wortes dient“.¹⁹⁷

Wie variabel Internierungen sein konnten, zeigt folgendes Beispiel: Die Polizeidirektion Wien nahm bis 1921 den Paragraf 5 des Vagabundengesetzes zum Anlass, Frauen mit Geschlechtskrankheiten – auch ohne eine Verurteilung wegen Prostitution aufgrund des Vagabundengesetzes – in dem Asyl für Obdachlose und dann in der Heilanstalt Klosterneuburg zu internieren. Dorthin sollten „nunmehr alle geschlechtskranken Frauen (sowohl die unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden als auch die der Ausübung der unkontrollierten Gewerbsunzucht verdächtigen) verschafft werden.“¹⁹⁸ Die Magistratsabteilung 55 (also die Wiener Kommission für Zwangsarbeitsanstalten und Besserungsanstalten) meinte hierzu, dass diese Maßnahme nicht durch das Vagabundengesetz legitimiert war, aber

„die Polizeidirektion der gegenständlichen Behandlung nur besonders krasse Fälle zuführt. Es wäre daher vom praktischen Gesichtspunkte unter der Voraussetzung der bisherigen maßvollen Praxis gegen den Standpunkt der Polizeidirektion keine Einwendung zu erheben, weshalb von einer weiteren Verfügung im Gegenstande abgesehen wird.“¹⁹⁹

Richterliches Urteil zur Internierung im Arbeitshaus

Mit dem Arbeitshausgesetz von 1932²⁰⁰ wurden Personen nicht mehr in Zwangsarbeitsanstalten, sondern in Arbeitshäusern interniert. Ein neues Gesetz wurde notwendig, da aufgrund der zweiten Bundes-Verfassungsnotquelle 1929²⁰¹ die „Gesetzgebung

¹⁹⁶ RGBI. 1885/90, § 3; StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, ohne Stammzahl, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908, § 11.

¹⁹⁷ Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Landesregistratur XI, Karton 600 86 LR 1924 XI 1-550, Stammzahl 187.

¹⁹⁸ WStLA, MAbt 255 A1 1924 Zl. 1-1258, Karton 6, S.A. 53, Überwachung der Prostitution, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

¹⁹⁹ Ebenda, a-452/24, amtliche Zwangsbehandlung der nichtkontrollierten Prostitution; Strafbarkeit des Zuwiderhandelns.

²⁰⁰ BGBl. 1932/167.

²⁰¹ Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929 betreffend einigen Abänderungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925, BGBl. 367/1929.

und Vollziehung hinsichtlich der Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen“ nicht mehr Sache der Länder, sondern des Bundes wurde.²⁰² Mit der Schaffung des Arbeitshausgesetzes wurden Reformen umgesetzt. Statt der oftmals kritisierten Zweiteilung der Entscheidung durch Gericht und Verwaltungsbehörde (die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten der Landesregierung) war nun allein das Gericht für die Entscheidung über eine Internierung verantwortlich. Das Gericht verurteilte nun zur Unterbringung in einem Arbeitshaus. Gegen dieses gerichtliche Urteil konnte folglich auch Berufung eingelegt werden.²⁰³ Dies stellte eine gewisse Verrechtlichung dar, denn der Entschluss über die Unterbringung wurde nun nicht mehr von einem Verwaltungsorgan unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Vertretung und Berufungsmöglichkeit der beschuldigten Person getroffen. Hannes Stekl weist aber darauf hin, dass es sich um eine Entwicklung der Kriminalisierung handelte – von einer sicherheitspolizeilichen Maßnahme zu einer Rechtsfolge einer gerichtlichen Verurteilung hin zu einer strafrechtlichen Maßnahme im Jahr 1932.²⁰⁴

Ebenso wie die Strafanstalten sollten von nun an Arbeitshäuser vom Bund und nicht mehr vom Land errichtet und erhalten werden. Wie zuvor sollten aber die Internierten sowie die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen die Kosten ersetzen.²⁰⁵ Bei Männern sollte der Vollzug der Internierung im Arbeitshaus von nun an Sache der Justizverwaltung sein.²⁰⁶ Für den Vollzug von Frauen war hingegen der Orden der Schwestern vom Guten Hirten verantwortlich. Dieser hatte bereits die Zwangsarbeitsanstalt in Wiener Neudorf geführt. So hieß es in einem Entwurf eines Grundsatzgesetzes, dass sich „gegenüber dem jetzigen Zustand voraussichtlich nur die eine Änderung ergeben [wird], daß diese Personen nicht mehr in zwei Anstalten (Wiener Neudorf und Lankowitz), sondern nur in einer Anstalt (Wiener Neudorf) untergebracht werden“.²⁰⁷

²⁰² Einbringung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, 11. Juni 1931; ÖStA (Österreichisches Staatsarchiv), AVA (Allgemeines Verwaltungsarchiv), Justiz, Justizministerium, I-K II, Karton 1143, Grundzahl 11906/28.

²⁰³ BGBl. 1932/167, § 3; ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium, I-K II, Karton 1143, Grundzahl 11906/28, Einbringung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, 11. Juni 1931.

²⁰⁴ Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser, 48.

²⁰⁵ BGBl. 1932/167, § 12.

²⁰⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium, I-K II, Karton 1143, Grundzahl 11906/28, Einbringung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, 11. Juni 1931.

²⁰⁷ Ebenda.

Das Arbeitshausgesetz wurde während der Ersten Republik geplant, trat aber erst zur Zeit des Austrofaschismus im Jahr 1933 in Kraft.²⁰⁸ Neben den bereits beschriebenen Änderungen war neu, dass wiederholt verurteilte Männer (sogenannte Rückfallsverbrecher) und Männer, die wegen Bettelei oder Landstreicherei verurteilt wurden, nun in unterschiedlichen Anstalten untergebracht wurden. Zu diesem Zweck wurden vom Bund Arbeitshäuser für Männer in Göllersdorf und in Suben gegründet. Rückfallsverbrecher wurden im Arbeitshaus Suben interniert, die anderen im Arbeitshaus Göllersdorf.²⁰⁹ Mit dieser Änderung wurde auf die Kritik reagiert, dass die beiden Gruppen nicht gemeinsam untergebracht werden durften. Frauen wurden aber weiterhin in einer gemeinsamen Anstalt in Wiener Neudorf untergebracht. Bemerkenswert ist, dass mit diesem Gesetz auch eine Differenzierung in Bezug auf den Zweck aufgenommen wurde. Personen, die wegen Bettelei, Landstreicherei oder Prostitution verurteilt wurden, sollten interniert werden, wenn dies „erforderlich ist, um den Verurteilten an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen“.²¹⁰ Präzisierungen des Zweckes der Unterbringung, die früher nur in den Hausordnungen der Anstalten formuliert waren, wurden nun also auch im Gesetz übernommen. Sogenannte Rückfallsverbrecher sollten interniert werden, wenn diese eine „eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet[en]“.²¹¹ In weiteren Paragrafen des Arbeitshausgesetzes war das Ziel des „rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandels“ allgemein und dadurch für beide Gruppen formuliert. Generell stellt der festgelegte Zweck der Internierung eine Konkretisierung des programmatisch festgelegten Nutzens der Anstalt gegenüber jener der Zwangsarbeitsanstalt dar, denn im Gesetz betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten war lediglich festgelegt, dass eine Entlassung erfolgte, wenn eine „Besserung“ eingetreten war. Erst durch das Arbeitshausgesetz hatte der Richter, so die Auslegung des zeitgenössischen Kriminologen (und Mitglied der Vaterländischen Front, sowie später der NSDAP) Ernst Seelig,

„die Eigenart der Persönlichkeit des Verurteilten zu prüfen und hat die Unterbringung nur anzurufen, wenn er 1. feststellt, daß der Verurteilte keinen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel führt, 2. die Prognose stellt, daß er an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel gewöhnt werden kann, und 3. wenn diese Gewöhnung nur durch die Unterbringung im Arbeitshaus möglich ist.“²¹²

²⁰⁸ Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 14. Juni 1932 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. 1932/232.

²⁰⁹ BGBl. 1932/167, § 11.

²¹⁰ Ebenda, § 1.

²¹¹ Ebenda.

²¹² Ernst Seelig, *Das Arbeitshaus im Land Österreich. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich (Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus)* (Graz 1938) 26.

Im Unterschied zum Verfahren der Internierung in Zwangsarbeitsanstalten wurden also konkrete kriminologische Kriterien als Bedingungen für eine Internierung angewendet.

In den Zwangsarbeitsanstalten waren Hausordnungen und Gesetzestexte hinsichtlich der programmatischen Ziele nicht kongruent. Anders war dies bei Arbeitshäusern: Die Hausordnungen gaben die programmatischen Ziele der Gesetze wieder. Für alle drei Arbeitshäuser wurde der folgende Zweck festgelegt: „Der Aufenthalt im Arbeitshaus dient dem Zweck, den Hausinsassen geistig und sittlich zu heben und an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen.“²¹³ Hier wurde wiederum – anders als im Gesetz, das zwischen „Rückfallsverbrechern“ und nach dem Vagabundengesetz Verurteilten unterschied, in den Hausordnungen nicht differenziert.

Diese Konkretisierungen des Zweckes der Anhaltung waren aber eher theoretischer als praktischer Natur, mehr noch erfolgte eher eine Angleichung an Strafanstalten, da die Arbeitshäuser für Männer nun der Justizbehörde unterstanden. Dies galt vor allem für das Arbeitshaus Suben, in dem sogenannte „Rückfallsverbrecher“ interniert wurden. Das Gebäude, in dem das Arbeitshaus gegründet wurde, war zuvor eine Strafanstalt gewesen und auch das Personal wurde von der Strafanstalt übernommen. Dies wurde in einer „Amtsnachschauf“ im Arbeitshaus Suben des Bundesministeriums für Justiz festgestellt und angemerkt, dass „die ganze Führung des Hauses, wie auch von manchen Insassen vorwurfsvoll vorgebracht wurde, im allgemeinen der Uebung folgt, die in der StraA. bestanden hat.“²¹⁴ So schrieb auch die Leitung des Arbeitshauses Suben an das Bundesministerium für Justiz im September 1933:

„Der erste Satz der Hausordnung ‚Die Arbeitshäuser sind keine Strafanstalten‘ wird beantragt zur Streichung, da dieser Satz bei den Insassen viel Aergernis verursacht und die Leute der Ansicht sind, daß die Anhaltung im Arbeitshaus schwerer zu ertragen ist als in der Strafanstalt“.²¹⁵

Internierung ohne Verurteilung im Haftlager Schlögen

Ich habe von einer gewissen Verrechtlichung im Zuge der Abschaffung der Zwangsarbeitsanstalten und der Etablierung der Arbeitshäuser geschrieben. Von einer allgemeinen Verrechtlichung in der Frage der Behandlung von als LandstreicherInnen und

²¹³ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7.4. 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 1.

²¹⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Karton 4237 J.M. Vz 16,17,22,23 Arb H, Grundzahl 49805/33, Geschäftszahl 49805/5/33, Bundesministerium für Justiz, Amtsnachschauf im Arbeitshaus Suben, 23.11.1933.

²¹⁵ ÖStA, AVA, Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 47999, Arbeitshaus Suben an das Bundesministerium für Justiz, 28.9.1933.

BettlerInnen verstandenen Personen kann jedoch keinesfalls die Rede sein. Im Gegenteil, zwei Jahre nach der vollzogenen Umstrukturierung der Zwangsarbeitsanstalten in Arbeitshäuser wurde im Jahr 1935 das Haftlager für Männer in Schlägen in Oberösterreich errichtet, in dem Personen ohne richterliche Verurteilung interniert werden konnten. Dies stellte sogar eine Verschlechterung gegenüber der rechtlichen Situation von Internierten in Zwangsarbeitsanstalten dar, denn auch im Falle von Zwangsarbeitsanstalten musste eine Verurteilung vorliegen. Verschiedene Akteure, wie die oberösterreichische Landesregierung, das Bundesministerium für Justiz und die Polizei, drängten auf ein außergerichtliches und so in ihren Augen effektiveres Verfahren gegen Bettler und Landstreicher. Die oberösterreichische Landesregierung sah in der Errichtung der Haftlager einen Ersatz zu den Arbeitshäusern. Peter Reverteira, Sicherheitsdirektor der Landesregierung, wollte, dass die

„Bestrafung des Bettelns aus der Kompetenz der Gerichte überhaupt auszuscheiden wäre und ausschließlich in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden überzugehen hätte, wie dies bereits in einer früheren Eingabe an das Bundeskanzleramt angeregt worden ist. Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1885, RGBI. Nr. 89 wäre also allenfalls außer Kraft zu setzen.“²¹⁶

Den Gemeinden wurde von der oberösterreichischen Landesregierung dadurch ein unkompliziertes Verfahren in Aussicht gestellt, sich unerwünschter Personen zu entledigen, wie sich in einem Brief der oberösterreichischen Landesregierung an eine Gemeinde zeigt. Die Gemeinde schrieb:

„Es wird die Anfrage gestellt, ob es möglich ist, einen arbeitsscheuen hierher zust. Vaganten, 21 Jahre alt, in einem Arbeitshaus unterzubringen, und wie hoch sich die dafür erwachsenen Kosten, falls etwas zu leisten ist, belaufen. Genannter bereitet der Gemeinde fortlaufend Kosten, da er im Jahre 1935 schon zweimal von Innsbruck, und einmal von Selzthal, mittels Schub anher befördert wurde, auch macht er auf den Herbergen fortwährend Kosten. Wird ihm ein Dienstplatz zugewiesen, bleibt er nicht. Um diesbezügliche Mittheilung wird ersucht.“²¹⁷

Seitens der oberösterreichischen Landesregierung kam folgende Antwort:

„In Beantwortung der d.a. Anfrage vom 22. Mai 1935, Zl. 567, gibt die o.ö. Landesregierung bekannt, daß die Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt nur über Gerichtsbeschuß möglich ist. Wenn also der erwähnte Vagant aus irgend einem Grunde vom Gerichte bestraft wird, kann dieses die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen und trägt in diesem Falle der Bund die Kosten. Wegen Schaffung eines Zwangsarbeitslagers, in das derartige Personen auch ohne Gerichtsbeschuß abgegeben werden können, sind derzeit

²¹⁶ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, niederösterreichischer Landesrat Reverteira an das Bundeskanzleramt (Inneres), 26. März 1936, Grundzahl 145.63-6/1936, Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²¹⁷ Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Autonome Landesverwaltung (ALV) 1935, Karton 660, Stammzahl 357/1-R, Gemeindeamt des Marktes Lasberg an die oberösterreichische Landeshauptmannschaft, 22. Mai 1935.

Vorbereitungen in Gange, diese sind aber noch nicht so weit gediehen, daß nähere Mitteilungen gemacht werden könnten.“²¹⁸

Das Haftlager wurde in der Tradition der Lager der faschistischen Systeme in Italien und Deutschland verstanden und ausgerichtet. In einem Vortrag des Bundeskanzleramts, Abteilung Inneres und Sicherheit, für den Ministerrat im November 1935 steht: „In [Deutschland und Italien durchgestrichen, Anm. S.H.] einigen Nachbarländern hat man durch [drakonische durchgestrichen, Anm. S.H.] energische Maßnahmen das Bettlerunwesen erfolgreich bekämpft und wir können nicht zurückstehen.“²¹⁹

Für den Prozess der Internierung war die Heimatgesetznovelle von 1935 entscheidend. Durch diese konnten Gemeinden ohne richterliche Entscheidungen Personen als BettlerInnen oder LandstreicherInnen beschuldigen und internieren. Arme sollten einen Unterstützungsausweis bekommen. Suchten Personen in einer anderen Ortsgemeinde als der „ihres dauernden Aufenthaltes“ um Unterstützung an, mussten sie diesen Unterstützungsausweis vorweisen. Taten sie dies nicht, begingen sie eine Verwaltungsübertretung und sollten durch die Ortsgemeinden arretiert werden. Weiters sollten Personen interniert werden, die mit einer Unterstützung „Mißbrauch treiben“ würden, diese in Anspruch nehmen würden, obwohl sie nicht bedürftig wären oder eine „Arbeitsgelegenheit nicht angenommen“ hätten.²²⁰ Um Personen zu internieren, wurde auf Basis des Haftlagergesetzes von 1935 in Oberösterreich das Haftlager in Schloegen errichtet. Es wurden aber nicht nur von Gemeinden Personen in Schloegen interniert, sondern es fanden ab 1935 auch breit angelegte polizeiliche Bettelrazzien statt, bei den Personen im Haftlager in Schloegen interniert wurden.²²¹ Auch in Wien wurde eine „Beschäftigungsanstalt“ für Bettler errichtet, in die Personen von der Polizei eingewiesen werden konnten.²²² Andere Länder sahen ebenso einen dringenden Bedarf, etablierten jedoch aus Kostengründen keine vergleichbaren Lager bzw. plädierten dafür, dass die Kosten vom

²¹⁸ Ebenda, oberösterreichische Landesregierung an das Gemeindeamt des Marktes Lasberg, 7. Juni 1935.

²¹⁹ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 194878/36, Geschäftszahl 202175 – 6/35 II. Heimatgesetznovelle 1935, Entwurf, Vorlage an den Ministerrat, 16. November 1935. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²²⁰ Bundesgesetz, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. 1863/105, erlassen werden (Heimatgesetznovelle 1935), BGBl. 1935/199, § 28c.

²²¹ Siegfried *Ganglmair*, Die hohe Schule von Schloegen. Zur Geschichte und Rezeption eines Bettlerlagers im Ständestaat. In: Medien & Zeit 2 (1990) 19–29, hier: 21–22.

²²² Sigrid Wadauer, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938). In: Beate Althammer (Hg.), Bettler in der europäischen Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2007) 257–299, hier 296–297.

Bund zu tragen wären. Eine obligatorische Errichtung von Lagern wurde daher von der Mehrheit abgelehnt.²²³

Für die Internierung in Schlögen wurde eine maximale Dauer von sechs Wochen festgelegt.²²⁴ Diese Höchstgrenze war aber in der Praxis nicht bindend. In einem Bericht der Landeshauptmannschaft Niederösterreich über das Haftlager Schlögen hieß es: „Die Dauer der Anhaltung ist an keinerlei Verwaltungserkenntnis gebunden.“²²⁵ Suchte eine Gemeinde darum an, einen „Häftling im Lager zu belassen“, geschah dies „ohne weiteres“.²²⁶ Auch hier hatten die Internierten also keinerlei rechtlichen Schutz. Gerechtfertigt wurde dies damit, dass „die Unterbringung im Lager als Versorgung im Sinne des Armengesetzes angesehen wird“.²²⁷

Der Gegensatz, der zwischen der Arbeitslosenunterstützung und den Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern in programmatischen und Gesetzestexten konstruiert wurde – nur jene zu unterstützen, die arbeitswillig seien, und jene zu bestrafen bzw. sowie zu bessern, denen Arbeitsscheu attestiert wurde – wurde hier teilweise aufgehoben. Jeder Mann, der bettelte oder als Landstreicher aufgegriffen und „vollkräftig“ war, konnte interniert werden.²²⁸ Punkt eins der Lagerordnung lautete:

„Das Haftlager hat den Zweck Arbeitnehmer, die durch eigenes Verschulden oder durch die Not der Zeit zu Bettlern und Landstreichern geworden sind, durch Gewährung von Verpflegung und Zuweisung entsprechender Beschäftigung wieder an Arbeit und geregeltes Leben zu gewöhnen, und sie dann je nach ihrem Verhalten und nach Möglichkeit wieder in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingliedern zu können.“²²⁹

Ähnlich wird dies in der Durchführungsverordnung bezüglich der Einlieferung in das Haftlager dargestellt. Sie sei eine „dem ersten Anscheine nach scharfe, polizeiliche Maßnahme gegen das Bettler- und Landstreichertum, die aber ihrem Geiste nach auch eine wertvolle soziale Maßnahme für die durch die jetzige wirtschaftliche Not aus dem Arbeitsprozeß lange Zeit

²²³ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 145634 6/1936, Heimatgesetznovelle 1936, Länderkonferenz in Linz am 22. Mai 1936.

²²⁴ Gesetz vom 9. Juli 1935, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Armengesetznovelle 1935 (Haftlagergesetz), Landesgesetzblatt für Oberösterreich 1935/24, § 2.

²²⁵ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Geschäftszahl L.A. VII/1-XIII-3248/8-1936. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²²⁶ Kärntner Landesarchiv (KLA), Präsidium, Karton 712, Stammzahl VZ. 435/12-R1935, Reverta für die oberösterreichische Landesregierung an die Verwaltungsbezirksbehörden und die o.ö. Gemeindeämter bezüglich Einlieferungen in das Haftlager, 29. Juli 1935.

²²⁷ Ebenda.

²²⁸ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 126.964/1936, Geschäftszahl L.A. VII/1 – XIII – 3248/8 – 1936., Landeshauptmannschaft NÖ Bericht über die Länderkonferenz. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²²⁹ KLA, Präsidium, Karton 712, VZ. 435/12-R1935, Sicherheitsdirektor Reverta: Lagerordnung Punkt 1.

ausgeschiedenen Personen“ wäre.²³⁰ Die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Arbeitsscheu und Arbeitslosigkeit zeigte sich auch an einem weiteren Beispiel: Internierte konnten bei „guter Führung“ nach der Entlassung in den Österreichischen Arbeitsdienst, der der Unterstützung, aber auch der Arbeitserziehung arbeitsloser Jugendlicher diente, übertreten.²³¹ So sollte neben dem Haftlager in Schlägen auch ein Lager des Österreichischen Arbeitsdienstes errichtet werden. Dies wurde damit begründet, dass die aus dem Haftlager Entlassenen ansonsten „vielfach wieder auf den Bettel angewiesen sind.“ Jene, die nicht in diesem freiwilligen Lager oder an einer Arbeitsstelle unterkamen, erhielten ein Wanderbuch, durch das sie berechtigt waren, in Herbergen zu übernachten.²³² Die Ausgabe des Wanderbuches legitimierte die Männer also zum Wandern und Arbeit zu suchen, während sie zuvor aufgrund von Landstreichelei im Haftlager Schlägen interniert waren. Der Versuch der Aufhebung der Trennung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitsscheuen war aber nicht durchgängig. Die niederösterreichische Landesregierung etwa sprach sich gegen die Errichtung eines Haftlagers in ihrem Gebiet aus, da sie „nicht einmal genügend Mittel habe, die Arbeitswilligen zu beschäftigen.“²³³

Zahl der Internierten in Zwangsarbeitsanstalten

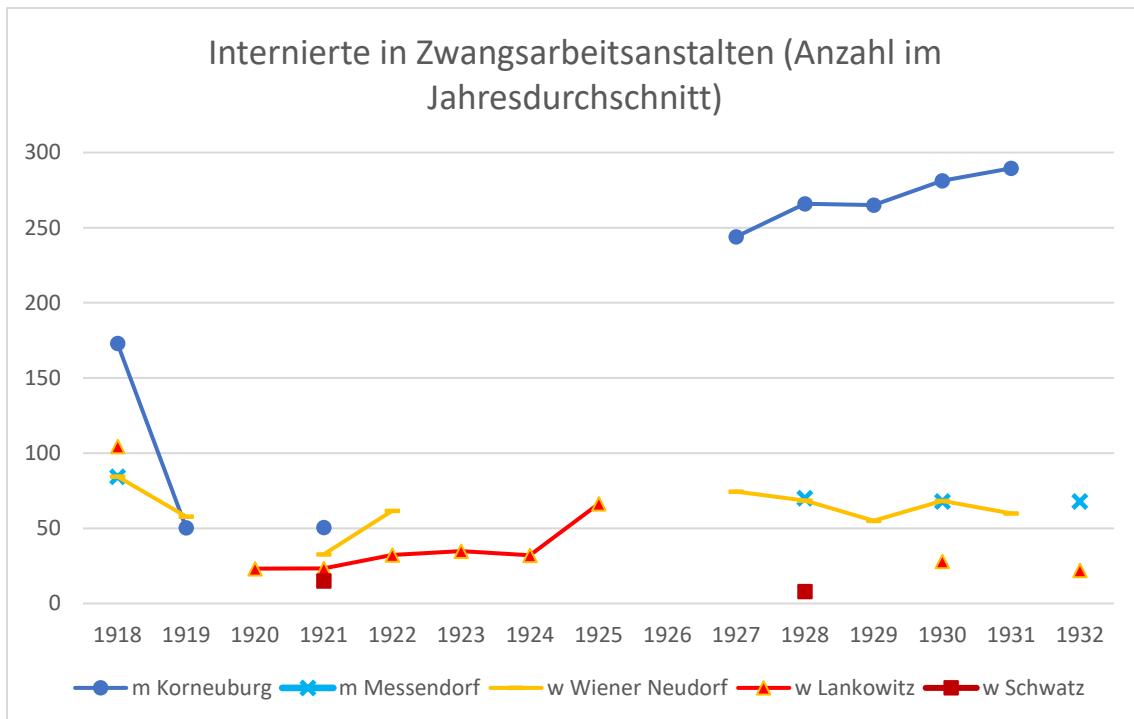
In den Quellenbeständen gibt es nicht für jedes Jahr und jede Anstalt Zahlen zu den Internierungen, deswegen können Darstellungen hier nur lückenhaft sein. Wie in Grafik 1 gezeigt, waren nicht viele Personen in Zwangsarbeitsanstalten interniert, auch nicht im Vergleich zu den Verurteilungen nach dem Vagabundengesetz (siehe Kapitel III.1). Die Zahl der Internierungen ging mit dem Ende des Ersten Weltkrieges zurück und war ab Ende der 1920er Jahre – aber bereits vor der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 – wieder höher. Die einzige größere Zwangsarbeitsanstalt war jene in Korneuburg, in der im Monatsdurchschnitt teilweise mehr als 200 Männer interniert waren.

²³⁰ KLA, Präsidium, Karton 712, VZ. 435/12-R/1935, Revertea für die oberösterreichische Landesregierung an die Verwaltungsbezirksbehörden und die o.ö. Gemeindeämter bezüglich Einlieferungen in das Haftlager, 29. Juli 1935.

²³¹ KLA, Präsidium, Karton 712, Stammzahl VZ. 435/12-R/1935, Sicherheitsdirektor Revertea: Lagerordnung.

²³² ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 126964/36, Geschäftszahl 160.442-3/1936, Heimatgesetznovelle 1936, Ergebnis der Länderkonferenz vom 22. und 23. Mai 1936, Bericht des Herrn Sicherheitsdirektors Peter Graf Revertea in der Länderkonferenz am 22. Mai 1936. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²³³ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 126964/36, Geschäftszahl 160.442-3/1936, Heimatgesetznovelle 1936, Ergebnis der Länderkonferenz vom 22. und 23. Mai 1936, Niederschrift über die vom Bundeskanzleramt ausgeschriebene Länderkonferenz in Linz, 22. und 23. Mai 1936. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.



Grafik 1: Anzahl der Internierten in Zwangsarbeitsanstalten (Jahresdurchschnitt berechnet aus den monatlichen Angaben);

Quellen: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Landesregistratur, XI, Karton 613 99 LA VI LA VII4 1930 XI I-380, Stammzahl 4; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 613 99 LA VI LA VII4 1930 XI I-380, Stammzahl 5; NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 613 99 LA VI LA VII4 1930 XI I-380, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII4 1931 XI I-360, Stammzahl 2; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII4 1931 XI I-360, Stammzahl 4; NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 584 LA 1918 XI I-200, Stammzahl 30; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 590 LR 1919 XI I-370, Stammzahl 11; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 604 90 L.A. VI L.A. VII4 1927 XI I-500, Stammzahl 10; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 604 90 L.A. VI L.A. VII4 1927 XI I-500, Stammzahl 11; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 607 93 L.A. VI L.A. VII4 1928 XI I-350, Stammzahl 301; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 607 93 L.A. VI L.A. VII4 1928 XI I-350, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 610 96 L.A. VI L.A. VII4 1929 XI I-380, Stammzahl 12; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 610 96 L.A. VI L.A. VII4 1929 XI I-380, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII4 1931 XI I-360, Stammzahl 17; NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 618 104 L.A.VI L.A.VII4 1931 XI 971-Schl, Stammzahl 1497; Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), LAA Rezens, Karton 309, Gr. III/3/1920, III/3 10525, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 314, Gr. III/3/1921, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 317, Gr. III/3/1922, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 319, Gr. III/3/1923, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 323, Gr. III/3/1925, wöchentliche Meldezettel; StLA, L Reg Gr 150 1932, Karton 517, wöchentlicher Meldezettel; Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294, Stammzahl 1297/a; WStLA, MAbt 255 A1 1922 Zl. 1 bis 600, Stammzahl 220.

Den Anteil an Internierungen aufgespalten nach Verurteilungen kann ich nur für 1931 und hier nur für die Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg darlegen. Zu dieser Zeit waren 34 Prozent aufgrund des Vagabundengesetzes und 66 Prozent aufgrund des Gesetzes über die bedingte Verurteilung von 1920 interniert.²³⁴

Anzahl der Internierten in Arbeitshäusern

Ich konnte keine Informationen über die Zahl der Internierten in Archivbeständen finden; sie wurden aber vom zeitgenössischen Kriminologen Seelig für das Jahr 1936 dargestellt. Im

²³⁴ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 618 104 L.A.VI L.A.VII4 1931 XI 971-Schl, Stammzahl 1497, Bundesministerium für Justiz an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 19. Oktober 1931.

Arbeitshaus Göllersdorf, in dem Personen nach dem Vagabundengesetz interniert wurden, schwankte die durchschnittliche monatliche Belagsziffer zwischen 71 und 86 Arbeitshausinsassen. Im Arbeitshaus Suben, in dem sogenannte Rückfallsverbrecher interniert waren, waren im selben Jahr zwischen 187 und 217 interniert, also weit mehr Personen. Demgegenüber waren im einzigen Arbeitshaus für Frauen in Wiener Neudorf weit weniger Frauen interniert. Der tägliche Durchschnittsbelag betrug laut Seelig rund 29 Insassinnen, wobei ungefähr jeweils die Hälfte nach dem Vagabundengesetz und die Hälfte als Rückfallsverbrecherinnen interniert waren.²³⁵

Anzahl der Internierten im Haftlager Schlögen

Wie beschrieben waren in dem Lager nur Männer interniert. Die Mehrheit der Männer wurde durch die bereits erwähnten Landstreifungen in dem Lager interniert. Bei der ersten Landstreifung wurden 134 Personen in das Lager interniert, es wurden aber insgesamt 915 Personen aufgegriffen. Bei der zweiten Streifung wurden 478 Personen aufgegriffen, wobei 85 Personen in das Lager überstellt wurden. Bei der dritten Streifung wurden 111 von 651 aufgegriffenen Personen interniert.²³⁶ Weitere 247 Personen wurden nicht bei Streifungen aufgegriffen, sondern die Aufnahme wurde von den Gemeinden „wegen ihrer Arbeitsscheu und wegen ihres sonstigen ärgerniserregenden Verhaltens in der Gemeinde“ beantragt.²³⁷

III.1.3 Arbeit

Arbeit in Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern

Legitimiert wurde Arbeit in den Anstalten nicht nur durch die zugeschriebene bessernde Wirkung, sondern auch um die Kosten der Anstalt zu tragen. Es ging in den behandelten Anstalten aber – im Kontrast zum Namen der Anstalten – nie nur um Arbeit. Sie wurden auch als Möglichkeit verstanden, Internierte von der Gesellschaft wegzusperren, sowie auch als Heilanstanlagen. Arbeit wurde in diesen Fällen nicht thematisiert.

Vorgaben für die Arbeitszeit, die Menge und den Nutzen der Arbeit galten zunächst für Anstalten für Frauen und Männer. Experten, Angestellte der Anstalten usw. beschäftigten sich aber vor allem mit männlicher Arbeit in den Anstalten. Frauen arbeiteten in den Zwangsarbeitsanstalten ebenso wie Männer, das Hauptaugenmerk lag bei ihnen aber noch viel mehr auf einer allgemeinen Besserung. Dies erklärt, warum Ordensschwestern die Anstalten

²³⁵ Seelig, Arbeitshaus, 82-85.

²³⁶ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/2, Karton 4751, Grundzahl 126964/36, Geschäftszahl 160.442-3/1936, Heimatgesetznovelle 1936, Ergebnis der Länderkonferenz vom 22. und 23. Mai 1936, Bericht des Herrn Sicherheitsdirektors Peter Graf Revertera in der Länderkonferenz am 22. Mai 1936. Quelle bereitgestellt von Sigrid Wadauer.

²³⁷ Ebenda.

von Frauen führten. Für den Kriminologen Seelig etwa wurde dem Orden die Leitung übergeben, da dessen „Hauptzweck“ wäre, „gefallene und besserungsbedürftige Mädchen durch Belehrung und Unterweisung für ein rechtschaffenes Leben heranzubilden“.²³⁸ Diese Diskrepanz beschreibt Sandra Leukel auch für Strafanstalten:

„Der übereinstimmende Tenor, im Frauenstrafvollzug weibliche Rollenmodelle zu vermitteln, die Insassinnen in vermeintlich weiblichen Tugenden zu unterrichten, ihre Sittlichkeit wiederherzustellen und für die Akzeptanz ihrer ‚natürlichen Bestimmung‘ als Ehe-, Hausfrauen und Mütter zu sorgen, kollidierte mit dem in gefängniskundlichen Standardwerken ‚allgemein‘ formulierten Ziel der Arbeitsbetriebe als Instrumente der Berufsqualifizierung und Vorbereitung zu einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung.“²³⁹

Arbeitszeit

Hausordnungen geben Auskunft über den Tagesablauf und die Arbeitszeit. Die Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten wurden im 19. Jahrhundert verfasst und bis zu deren Auflösung 1932 nicht verändert. Erst die Arbeitshäuser erhielten neue Hausordnungen. Inwieweit also diese Regelungen tatsächlich noch gelebt wurden, bleibt unklar. In der Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf aus dem Jahr 1871 findet sich ein detailliert vorgegebener Tagesablauf. Der Tag begann im Sommer morgens um 4.15 Uhr und im Winter um 5.15 Uhr. Dann hatten sich die Internierten „abteilungsweise von den Schlafzimmern in den Gang zu begeben, und daselbst mit Benützung der Waschwanne zu waschen“.²⁴⁰ Anschließend mussten sie sich anziehen, die Haare kämen, die Betten machen und beten. Dann begann im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr die Arbeit. Sie dauerte im Sommer bis 8 Uhr abends, im Winter bis halb 8 Uhr und war nur durch ein halbstündiges Frühstück, ein einstündiges Mittagessen und einen halbstündigen Aufenthalt im „Spazierhof“ unterbrochen.²⁴¹ In einem Brief von Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg an die Kronen Zeitung im August 1928 beschrieben diese ihren Tagesablauf wie folgt: „Wir stehen von sechs Uhr früh bis sechs Uhr abends bei schwerer Arbeit und schlechter Kost am Felde.“²⁴² Es war also auch zu dieser Zeit noch eine sehr lange Arbeitszeit festgelegt. In den Hausordnungen der Arbeitshäuser waren zunächst weniger Stunden vorgeschrieben, nämlich in der „warmen Jahreszeit“ acht, in der

²³⁸ Seelig, Arbeitshaus, 85.

²³⁹ Sandra Leukel, Strafanstalt und Geschlecht, Zur Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen) (Leipzig 2010) 167.

²⁴⁰ StLA, LAA Rezens Karton 319, Gr III 3 1923, Hausordnung für die Zwänglinge in der steierm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf (1871), § 20.

²⁴¹ Ebenda.

²⁴² NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 609 95 L.A. V1 L.A.VII4 1928 XI 901-Schl, Stammzahl 1095, Abschrift eines Briefes von Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg an die Kronenzeitung, Verwaltung der n.ö. Landes-Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg.

„kalten Jahreszeit“ sieben Stunden, die Arbeitszeit konnte aber „im Bedarfsfall“ verlängert werden.²⁴³

Art der Arbeiten

Gearbeitet wurde zum einen in der Landwirtschaft. Für die landwirtschaftliche Arbeit hatte die größte Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg einen eigenen Gutshof (Reuhof). In den Blättern für Gefängniskunde beschreibt der Jurist Eduard List, dass es in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg ein Gaswerk, eine Lithographie und eine Sackelkleberei (Erzeugung von Einkaufstaschen) gab.²⁴⁴ Die Arbeiten in der Zwangsarbeitsanstalten wurden aber auch den Aufträgen privater Firmen angepasst. So wurden etwa Metallknöpfe sowie Fußmatten und Laufteppiche aus Kokosgarn erzeugt.²⁴⁵

Im Statut der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf von 1908 wurden „Vorkenntnisse (Bildungsgrad)“ der Internierten als Kriterium für die Zuteilung zur Arbeit genannt. In den Hausordnungen der Arbeitshäuser war festgesetzt, dass die Arbeit nach Kenntnissen, Fähigkeiten und Beruf zugeteilt werden soll.²⁴⁶ In diesen späteren Regelungen zeigen sich Parallelen zur Arbeitslosenverwaltung. In letzterer konnte durch eine Berufszugehörigkeit ein Berufsschutz geltend gemacht werden.²⁴⁷ Weitere Kriterien waren der Gesundheitszustand und das Alter der Internierten.²⁴⁸ Nicht nur in den Akten, sondern auch in den statutarischen Vorgaben zeigten sich aber Widersprüche zu diesen Vorgaben. Es wurde etwa festgelegt, dass dies nur dann durchführbar sei, wenn es „die Verhältnisse zulassen“.²⁴⁹ Fehlende

²⁴³ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Gr. Z. 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 14, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 14.

²⁴⁴ Eduard List, Korneuburg, seine Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalt. In: Blätter für Gefängniskunde LX, H. 2 (1929).

²⁴⁵ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 600 86 LR 1924 XI 1-550, Stammzahl 120, Niederösterreichische Landesregierung am 19. Juni 1923; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 601 87 LR 1924 XI 551-Schl, Stammzahl 1422/1924.

²⁴⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 12, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 12.

²⁴⁷ StGBL. 1920/153, § 6.

²⁴⁸ StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908, § 26; ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a.d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 12, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 12.

²⁴⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a.d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 12, Hausordnung für die Arbeitshäuser

Berücksichtigung der Eignungen/Neigungen wurde von einem Anwalt eines Internierten kritisiert. Dieser schrieb:

„Einem intelligenten, geistig regsam Menschen hingegen bleibt als Zwängling nur die geistige Abstumpfung, Verbitterung und Verzweiflung. Am ehesten wird ihm noch die Arbeit in der Lithographie erträglich erscheinen, aber diese besteht der Hauptsache nach im Drehen einer Kurbel.“²⁵⁰

Ähnliches wird auch in den Mittheilungen des Vereins der Beamten der österreichischen Landes- und Besserungsanstalten aus dem Jahr 1903 berichtet:

„Wenn auch im Allgemeinen jenen Leuten, die Professionen erlernt haben, bei ihrer Einlieferung die Zuweisung zu ihrer angelernten Profession (vorausgesetzt, daß gerade diese in der jeweiligen Anstalt Ausübung findet) zuteil wird, so wird doch ein großer Teil von Leuten überbleiben, die um Beschäftigung zu finden, oft in großen Partien bei jedem Wetter zu den schwersten Arbeiten, wie bei Steinbrüchen, Ziegelschäden, bei Bauten und Flussregulierungen etc. etc. verwendet werden müssen, um den Jahres-Verdienst der Anstalt zu heben.“²⁵¹

Oft wurden in den Regelungen, wer zu welchen Arbeiten zuzuteilen ist, nur Sicherheitskriterien genannt. So legte das Statut der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf fest, dass „nicht fluchtverdächtige“ Zwänglinge zur Feldarbeit eingeteilt wurden. Je zehn Internierte wurden durch einen Aufseher überwacht.²⁵² Waren Internierte im Arrest, mussten sie einer Tätigkeit nachgehen, für die es keiner unmittelbare Arbeitsanweisung bedurfte. In diesen Fällen mussten die Internierten etwa in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg für die Ankerbrotfabrik Papiersäcke kleben.²⁵³

Seitens der Arbeitslosenvermittlung kam ein weiterer Aspekt der Bedeutung von Nicht-Arbeit und Zuführung zur Arbeit in Zwangsarbeitsanstalten hinzu. Zwangsarbeit und damit billigere Arbeitskraft bedeutete auch Lohndruck, und die Arbeit in Zwangsarbeitsanstalten bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit wurde kritisiert. Die Industrielle Bezirkskommission schrieb

in Suben und Göllersdorf, §12; vgl. auch StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, ohne Stammzahl, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908, § 26.

²⁵⁰ *List*, Korneuburg, 7.

²⁵¹ Eduard Körner, Empfiehlt sich die Errichtung großer Landesanstalten oder kleinerer Bezirksanstalten? Verwendung der Zwänglinge außer der Anstalt. Referat des Herrn Eduard Körner, Kontrollor der Landes-Besserungsanstalt in Neutitschein, bei der ersten Vereinsversammlung. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 2, H. 1 (1903) 5–13, hier: 7.

²⁵² StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, ohne Stammzahl, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908, § 22.

²⁵³ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 601 87 LR 1924 XI 551-Schl, Stammzahl 822, Zl. XVIII 28/30, Verwaltung der n.ö. Lds. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg an die n.ö. Landesregierung, 22. Mai 1924.

von der „Erbitterung der Arbeitslosen gegen das System an sich, das ihnen Arbeit nimmt und Verbrechern nicht nur den Unterhalt, sondern noch ein Plus gibt.“²⁵⁴

In den Arbeitshäusern für Männer wurde die Produktion für den Verkauf in der freien Wirtschaft ausgeschlossen, blieb aber in der Anstalt für Frauen in Wiener Neudorf weiter bestehen. In ersteren durfte nur noch für die Deckung des Bedarfs von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern, Gerichten sowie teilweise auch anderen öffentlichen Stellen und Beamten produziert werden. So mussten etwa die eigenen Gitter und Schlosser durch Arbeitshäusler selbst erzeugt werden.²⁵⁵ Der Großteil der Internierten in Göllersdorf musste in der Landwirtschaft arbeiten oder wurde mit der Aufrechterhaltung der Anstalt (Küche, Wäscherei, Hausarbeiten, Schreibarbeiten) beschäftigt. Ein Drittel der Internierten musste in gewerblichen Betrieben arbeiten. Es gab eine Schneiderei, eine Schusterei, eine Tischlerei, einen Frisör, eine Schlosserei, und es wurden baugewerbliche Arbeiten durchgeführt. In der Schneiderei, Schusterei, Tischlerei und Schlosserei mussten die Internierten die Maschinen aus eigener Kraft betreiben. Ältere mussten Holz raspeln.²⁵⁶ Letztere Art von Zwangarbeit reichte schon in die Frühe Neuzeit zurück. Im Arbeitshaus Suben für Männer bestanden ähnliche Arbeiten, die Internierten mussten weiters noch in einer Korb- und Mattenflechters und in einem Schotterwerk arbeiten. Im Arbeitshaus Wiener Neudorf für Frauen mussten die Internierten Näh-, Stickerei und Strickarbeiten verrichten sowie Papiersäcke erzeugen und Haus- und Gartenarbeit leisten, so Ernst Seelig.²⁵⁷

Menge der Arbeit

Das Arbeitspensum in Zwangsarbeitsanstalten sollte derart sein, dass der Internierte es „nur mit Aufgebot seiner ganzen Kraft bewältigen kann“.²⁵⁸ Wurde das Pensum nicht erreicht oder die Arbeit „schleuderlich und unachtsam“ verrichtet, konnte der Internierte bestraft werden. In Verträgen von Zwangsarbeitsanstalten mit privaten Firmen verpflichteten sich erstere auch, dass die Aufseher „für die Erreichung des Arbeitspensums“ sorgten.²⁵⁹ Mit den Aufträgen an andere Firmen verpflichteten sich die Anstalten weiters, eine Mindestanzahl an Internierten für die Arbeiten bereitzustellen. Ein Mangel an Arbeitskräften wurde auch dadurch gelöst, dass

²⁵⁴ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926, Stammzahl 1120, IBK an Bundesministerium für soziale Verwaltung, 16. Februar 1926.

²⁵⁵ Seelig, Arbeitshaus, 97–98.

²⁵⁶ Ebenda, 98–99.

²⁵⁷ Ebenda, 100–101.

²⁵⁸ StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, ohne Stammzahl, Statut der steiermärkischen Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf bei Graz, Graz am 17. Juli 1908, § 22.

²⁵⁹ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 600 86 LR 1924 XI 1-550, Stammzahl 120, G.Z. 778-XI ex 1923, Niederösterreichische Landesregierung, Aktennotiz: Fa Gebrüder Just; Errichtung einer Erzeugungsstätte für Fußabstreifer, 19. Juni 1932.

Gefangene aus Gefängnissen in Zwangsarbeitsanstalten transferiert wurden, um die Zahl der Arbeitskräfte aufzustocken:

„Im Schlosse Lankowitz ist bekanntlich seit vielen Jahren die Landes-Zwangsarbeits-u. Besserungsanstalt untergebracht. Da diese Landes Anstalt seit dem Umsturze nur schwach belegt ist, hat die L.Rg. beschlossen, gegen Vergütung eines täglichen Verpflegskostenpauschales Sträflinge aus der Strafanstalt Karlau und aus den Gerichtshofgefängnissen Graz, Leoben und Klagenfurt zu übernehmen. Auf diese Weise ist es gelungen die genannte Anstalt lebensfähig zu erhalten und wirtschaftlich so zu gestalten, daß der Betrieb einwandfrei ist.“²⁶⁰

Hier lässt sich also ein wirtschaftlicher Nutzen einer Internierung vermuten, der im Widerspruch zu programmatischen Zielen (etwa der Trennung vom Strafvollzug) gelebt wurde. Auch laut den Hausordnungen der Arbeitshäuser sollte das Arbeitspensum nur mit „angestrengtem Fleiß“²⁶¹ erledigbar sein, und wie in der Hausordnung der Zwangsarbeitsanstalt von Messendorf wurde eine Nicht-Erreichung des Arbeitspensums bestraft: „Wer träge oder nachlässig arbeitet, muß die versäumte Arbeitszeit nachholen und wird bestraft.“²⁶²

„Lohn“

Die Internierten bekamen einen gewissen Geldbetrag für die Arbeit. Dieser wurde in den Hausordnungen als „Lohn“,²⁶³ als „Stücklohn“ und „Taglohn“ bezeichnet sowie als „Arbeitsbelohnung“.²⁶⁴ Sprachlich erfolgte hier also sowohl eine Orientierung an Arbeit als Erwerbsarbeit, also auch an Arbeit als Erziehungsmittel, das mit Belohnung sowie Bestrafung arbeitet.

Das Geld wurde den Internierten jedoch nicht übergeben, sondern erst bei der Entlassung aus der Anstalt ausgehändigt. Von diesem Geld konnte jederzeit etwas abgezogen werden. Wenn die Internierten etwa die Stückzahl nicht erreichten, hatten sie nicht nur keinen Anspruch auf „Lohn“, sondern es wurde von ihrem bereits gutgeschriebenen Entgelt etwas abgezogen.²⁶⁵ Flohen Internierte aus der Anstalt, sollte das Geld für beschädigte und abhanden gekommene

²⁶⁰ StLA, LAA Rezens, G III 3 1921, Karton 314, ohne Stammzahl, nur Teil eines Briefes, Anfang fehlt.

²⁶¹ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 13; Ebenda, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 14.

²⁶² Ebenda, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 36.

²⁶³ StLA, LAA Rezens, Karton 319, Gr III 3 1923, ohne Stammzahl, Hausordnung für die Zwänglinge in der steierm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf (1871), § 12.

²⁶⁴ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 15, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 15.

²⁶⁵ StLA, LAA Rezens Karton 319, Gr III 3 1923, Hausordnung für die Zwänglinge in der steierm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf (1871), § 13.

Gegenstände sowie für die Kosten der Verfolgung und Rückführung verwendet werden.²⁶⁶ Das Entgelt sollte darüber hinaus zur Kontrolle des Verhaltens beitragen. „[N]ach Maßgabe ihres Wohlverhaltens“²⁶⁷ wurde den Internierten in der Anstalt ein Teil des Geldes übergeben. Es wurde aber reglementiert, wofür dieses Geld verwendet werden konnte, etwa zur Aufbesserung der Kost – wobei die Internierten nur Nahrungsmittel aus der Anstaltsküche selbst kaufen konnten – oder zur Unterstützung von Angehörigen.²⁶⁸ Arbeitshäusler beschrieben wiederum, dass die Auszahlung der „Arbeitsbelohnung“ nicht erfolgte.²⁶⁹

Arbeit im Haftlager Schlögen

Der Tagesablauf im Haftlager Schlögen war militärischer als in den Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern organisiert. Es wurde exerziert und es gab einen Fahnenappell.²⁷⁰ Um 6.50 Uhr erfolgte der „Ammarsch“ zur Arbeitsstelle. Die Internierten mussten bis 6 Uhr abends mit einer einstündigen Mittagspause arbeiten. Ebenfalls vergleichbar mit Arbeitshäusern und Zwangsarbeitsanstalten bekamen als „arbeitwillig“ angesehene Häftlinge einen „Sold“ von 50 Groschen und fünf Zigaretten täglich.²⁷¹

Gleich wie bei den Arbeitshäusern Suben und Göllersdorf durften nur „zusätzliche“ Arbeiten (die nur durch Förderungen zu Stande kamen) durchgeführt werden.²⁷² Ähnlich den Arbeiten des Freiwilligen Arbeitsdienstes wurde unter anderem an dem Ausbau der Nibelungenstraße und bei archäologischen Ausgrabungen des Archäologischen Instituts der Universität Wien gearbeitet.²⁷³

III.1.4 AufseherInnen und Gewalt

Zunächst zu den Zwangsarbeitsanstalten für Männer: Die wesentlichsten Aufgaben von Aufsehern waren Disziplinierung und Arbeitsanleitung. Über Disziplinierungsaufgaben schrieb der Direktor der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg, Hubert Vock, im Jahr

²⁶⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7.4. 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 16, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 16.

²⁶⁷ StLA, LAA Rezens, Karton 319 Gr III 3 1923, Hausordnung für die Zwänglinge in der steierm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Messendorf (1871), § 12.

²⁶⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Gr. Z. 53.059/34, ohne Stammzahl, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 16, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 16.

²⁶⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4228, Grundzahl 50.978-5 1935, 12. März 1935.

²⁷⁰ KLA, Präsidium, Karton 712, VZ. 435/12-R1935.

²⁷¹ Ebenda.

²⁷² Ebenda.

²⁷³ Ganglmair, Schlögen, 20.

1902: „Für die Zwangsarbeitsanstalten wäre Intelligenz nicht so erforderlich als vielmehr kräftige und ansehnliche Leute, damit sie den Zwänglingen schon durch ihre Erscheinung Respect einflössen.“²⁷⁴ Dies zeigt, dass Besserung hier nicht im Vordergrund stand. Eine fehlende Schulung wurde aber auch kritisiert. Der Kriminologe Seelig forderte Schulungskurse für Administrativbeamte, Aufsichtsorgane, Ärzte, Lehrer und Seelsorger, um diese mit den „sichernden und bessernden Maßnahmen“ vertraut zu machen.²⁷⁵

Die zweite Aufgabe der Aufseher war Arbeitsanleitung. Vorerfahrungen und Ausbildungen bestanden im Gewerbe oder in der Landwirtschaft. Aufseher der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf waren zuvor unter anderem Tischler, Maurer²⁷⁶ oder Absolventen von niederen landwirtschaftlichen Schulen.²⁷⁷ Auch Aufseher der Arbeitshäuser hatten teilweise einen gewerblichen Befähigungsnachweis oder waren lange in einem Gewerbe tätig gewesen.²⁷⁸

Über Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäuser für Frauen konnte ich weniger in Erfahrung bringen. Im Fall der Zwangsarbeitsanstalt und des Arbeitshauses in Wiener Neudorf bestand aber zumindest ein deutlicher Unterschied in der Vorerfahrung der Aufseherinnen und dem Zweck, den diese mit der Internierung verbanden. Hier waren die Aufseherinnen Ordensschwestern des Ordens der Schwestern vom Guten Hirten. Sie wurden also nicht aufgrund einer gewerblichen Vorerfahrung ausgewählt, sondern weil sie in den Orden eintraten, der den Zweck hatte, „gefallene und besserungsbedürftige Mädchen durch Belehrung und Unterweisung für ein rechtschaffenes Leben heranzubilden“.²⁷⁹ Frau Paula Eich., ein Zwängling in der Zwangsarbeitsanstalt Wiener Neudorf, gab in einer Psychiatrie, in die sie zwischenzeitlich eingewiesen wurde, folgende Beschreibung der Zwangsarbeitsanstalt und der Klosterschwestern zu Protokoll:

„Sie erklärt, sie sei nicht arbeitsscheu und es mache ihr nichts in einer Anstalt zu sein. Sie würde ruhig auch zwei Jahre ins Landesgericht gehen, nur nach Wr. Neudorf wolle sie auf keinen Fall mehr, zu den ‚Schwarzen‘ (Klosterschwestern), wenn man sie hinbringe, werde dieselbe Geschichte wieder losgehen. Die Behandlung dort sei niederträchtig, aber eigentlich habe man

²⁷⁴ Diskussionsbeitrag von Hubert Vock (Direktor der ZA und BA Korneuburg) zu: Josef Závodný, Wie lässt sich ein geeignetes Anstaltspersonal erziehen? In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 1, H. 1 (1902) 16.

²⁷⁵ Seelig, Arbeitshaus, 163.

²⁷⁶ StLA, L Reg Gr 150 1932, Karton 517, ohne Stammzahl, Personaldaten der Angestellten der Landes-Zwangsarbeitsanstalt und Besserungsanstalt Messendorf.

²⁷⁷ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 612 98 L.A. VI L.A. VII4 1929 XI 951-Schl, Stammzahl 1477, Amt der steiermärkischen Landesregierung an die niederösterreichische Landesregierung, 19. Oktober 1929.

²⁷⁸ Seelig, Arbeitshaus, 98.

²⁷⁹ Ebenda, 85.

sie selbst ziemlich in Ruhe gelassen, sie wolle nur absolut nicht in ein Kloster, wo man fortwährend in die Kirche gehen müsse.“²⁸⁰

Der Journalist Stefan Grossmann schrieb im Jahr 1905 über einen Besuch der Strafanstalt (die Zwangsarbeitsanstalt durfte er nicht besuchen), dass während der Arbeit gebetet oder heilige Lieder gesungen werden musste. Dies wurde vom Verwalter damit begründet, dass die Frauen „ganz erfüllt vom religiösen Gedanken“ sein sollten. An der Wand eines Arbeitssaales stand: „Wer aufhört zu beten, fängt an zu sündigen.“²⁸¹ Auch beschrieb Grossmann, dass die Ordensschwestern eher straften und zur Zwangsjacke griffen, als dies in Strafanstalten für Männer der Fall war.²⁸²

Aufseher und Verwalter des Bettlerlagers in Schlögen waren Angehörige des Österreichischen Arbeitsdienstes und des Schutzkorps. Beides waren Einrichtungen des Austrofaschismus.²⁸³

Das Thema des Personals ist eng mit dem Thema Gewalt verbunden. Welches Ausmaß Gewalt in den Anstalten tatsächlich hatte, ist nicht feststellbar. Es sind zwar viele Briefe von internierten u.a. an Eltern erhalten, aufgrund der Zensur sind aber fast keine Schilderungen von Gewalt zu finden. Auch Berichte etwa der Anstaltsdirektion beschrieben nur sehr selten die in den Anstalten vorgekommene Gewalt, und wenn, dann in einer verharmlosenden Art.²⁸⁴

Zunächst zur legalisierten Gewalt: Bei Verstößen gegen die Hausordnung konnten die Internierten bestraft werden. Strafen konnten unter anderem „hartes Lager“, „Fasten bei Wasser und Brot“, Einzelhaft und das Einsperren in einer dunklen Zelle sein.²⁸⁵ Die Internierten konnten auch zu schwererer Arbeit gezwungen werden.²⁸⁶ Dies zeigt unter anderem den widersprüchlichen Charakter von Arbeit auf. Weiters konnte „auf unbestimmte Zeit“ eine

²⁸⁰ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 608 94 LAV1 LAVII4 1928 XI 351-900, Stammzahl 470, Abschrift Krankengeschichte, 3. Jänner 1925.

²⁸¹ Stefan Grossmann, Wiener Neudorf. In: Brigitte Fuchs (Hg), Reisen im fremden Alltag. Sozialreportagen aus Österreich 1870–1918 (Wien 1997 [1905]) 169–175, hier: 170–171.

²⁸² Ebenda, 173.

²⁸³ KLA, Präsidium, Karton 712, VZ. 435/12-R1935.

²⁸⁴ NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 612 98 L.A. VI L.A. VII4 1929 XI 951-Schl, Stammzahl 1656, Landes-Anstalten in Korneuburg an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 26. Juli 1928.

²⁸⁵ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, § 40, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 40.

²⁸⁶ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/4, Karton 4770, Grundzahl 14685/13.

„Absonderung“ angeordnet werden.²⁸⁷ Internierte konnten auch gefesselt werden, ihnen konnten auch Gurte und Zwangsjacken angelegt werden.²⁸⁸

Ein weiterer Aspekt von Gewalt im Arbeitshaus war die Einteilung der Internierten in Unter-, Mittel-, und Oberstufe. In den oberen Stufen wurden, wie es in der Hausordnung hieß, „in steigendem Maße Milderungen der mit der Anhaltung verbundenen Beschränkungen gewährt.“ Bei „guter Führung“ konnten Insassen in eine obere Stufe versetzt werden, sie konnten aber auch wieder in eine untere Stufe zurückversetzt werden.²⁸⁹ Nach Reinhard Sieder und Andrea Smioski führt eine umfassende Kontrolle (in ihrem Beispiel von Kindern in Erziehungsheimen) zu zwangsläufigen Übertretungen von Vorschriften.²⁹⁰ Wenn sich Internierte gegen Angriffe seitens der Anstalt verteidigten, antwortete die Anstalt mit weiteren Angriffen, was nach Erving Goffman zu einer „Zerstörung des formellen Verhältnisses zwischen dem handelnden Individuum und seinen Handlungen“, sowie zu einem Zusammenbruch der „Schutzreaktionen“ führen kann.²⁹¹

Zur Kontrolle der Internierten trugen die Aufseher Schusswaffen und Säbel, und es wurde auch angeregt, andere Angestellte wie Traktorfahrer und Bäcker zu bewaffnen. In Regelungen der Zwangsarbeitsanstalten hieß es noch, dass sie nicht auf Internierte schießen sollten.²⁹² In der Hausordnung der Arbeitshäuser Suben und Göllersdorf konnte der Vorsteher „zur Abwehr von Angriffen auf Leben, Eigentum oder Freiheit die Anwendung von Waffengewalt anordnen“.²⁹³ Dies stelle eine Verschärfung im Austrofaschismus da.

Im Bettlerlager Schlägen waren Aufseher unter anderem mit Maschinengewehren bewaffnet.²⁹⁴ „Arbeitsverweigerungen“ oder andere Verstöße gegen die Lagerordnung konnten mit

²⁸⁷ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Karton 4232, Arb H Göllersdorf 1936-1938, Grundzahl 53194/36, Leitung des Arbeitshauses Göllersdorf, Hausinsasse Georg V, Hungerstreik, Leitung des Arbeitshauses Göllersdorf an das Bundesministerium für Justiz, 29. April 1936.

²⁸⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Gr. Z. 53.059/34, ohne Stammzahl, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, §§ 39 und 40, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 41.

²⁸⁹ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Gr. Z. 53.059/34, ohne Stammzahl, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a. d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7.4. 1934, Hausordnung für das Arbeitshaus in Wr. Neudorf, ab § 41, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, §§ 42, 43.

²⁹⁰ Reinhard Sieder, Andrea Smioski, *Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien (Innsbruck 2012)* 54.

²⁹¹ Goffman, Asyle, 43.

²⁹² NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 609 95 L.A. V1 L.A.VII4 1928 XI 901-Schl, Stammzahl 1095, Landeszuchtwirtschaft Reuhof an das Amt der n.ö. Landesregierung.

²⁹³ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1848-1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4227, Arb H Allg 2 1939, Grundzahl 53.059/34, Verwaltung der Männerstrafanstalt Stein a.d. Donau, an das Bundesministerium für Justiz, 7. April 1934, Hausordnung für die Arbeitshäuser in Suben und Göllersdorf, § 41.

²⁹⁴ Ganglmair, Schlägen, 21.

„Einschließung in einem dunklen Raume, eventuell mit hartem Lager und Kostverkürzung“ bestraft werden.²⁹⁵

Über das tatsächliche Ausmaß der praktizierten Gewalt gibt es wenig Überliefertes, und wenn, dann sind vor allem Darstellungen seitens der Anstaltsleitungen oder AufseherInnen zu finden. Eine der Ausnahmen stellt ein Brief von „Zwänglingen“ des Reuhofs (Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg) an die Kronen Zeitung dar, der an den zensurierenden Beamten der Anstalt vorbei geschmuggelt wurde. In diesem wurde von schweren Misshandlungen durch die Aufseher berichtet. Das Aufgreifen geflohener Internierter wäre ein „Sport“ der Aufseher. Sie schrieben u.a. über ein Opfer, dass bei seiner Flucht gefasst und schwer misshandelt wurde:

„Der Flüchtling, ein halber Narr, widersetzte sich nicht im geringsten gegen seine Festnahme. Nichtsdestoweniger wurde er von den Aufsehern St., R., und H. [Namen anonymisiert, Anm. S.H.] mit Stricken und Riemen gebunden und dann korporativ geschlagen, nicht etwa mit den Händen, sondern mit blanken Säbeln wurde dreingeschlagen, bis er liegen blieb.“²⁹⁶

III.2 Besserungsanstalten

Nach den Ausführungen zu Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern und dem Haftlager Schlögen folgen nun Beschreibungen zu programmatischen Zielen, Arbeit, Personal und Gewalt bei Besserungsanstalten. Besserungsanstalten sind jene Einrichtungen, in denen Personen unter 18 Jahren interniert wurden.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert wurde bei Verurteilungen wegen u.a. Bettelei oder Landstreicherei zwischen „Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,“²⁹⁷ und Älteren differenziert. Erstere, „jugendliche Corrigenden“ genannt,²⁹⁸ waren nach dem Landstreichergesetz von 1873 und später dem Gesetz von 1885, „womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden“²⁹⁹ in eigenen Besserungsanstalten oder in gesonderten Abteilungen von Zwangsarbeitsanstalten unterzubringen. Im Gesetz vom 24. Mai 1885 betreffend die Zwangs- und Besserungsanstalten wurde weiters eine spezifische Behandlung dieser Altersgruppe vorgeschrieben. Während die Zwänglinge in Zwangsarbeitsanstalten „gebessert“ werden sollten, sollten KorrigendInnen in Besserungsanstalten „erzogen“ und in

²⁹⁵ KLA, Präsidium, Karton 712, VZ. 435/12-R1935, Lagerordnung.

²⁹⁶ NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 609 95 L.A. VI L.A.VII4 1928 XI 901-Schl, Stammzahl 1095, Abschrift eines Briefes von Internierten der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg an die Kronenzeitung, Verwaltung der n.ö. Landes-Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg.

²⁹⁷ RGBI. 1873/108, § 17.

²⁹⁸ Ebenda.

²⁹⁹ RGBI. 1885/90, § 13.

einer dem „zukünftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung“ unterwiesen werden.³⁰⁰ Diese von erwachsenen Personen unterschiedliche Behandlung war im Gesetz von 1873 noch nicht festgelegt. Es fand eine langsame Ausdifferenzierung der Anstaltstypen für Jüngere und Ältere statt.

III.2.1 Erziehung durch Arbeit und Internierungsverfahren

Zunächst zu den programmativen Zielen und dem Internierungsverfahren.

In Gesetzen, Hausordnungen und Statuten war als Ziel der Internierung die Erziehung der KorrigendInnen festgelegt. Diese Erziehung war ähnlich der Besserung in Zwangsarbeitsanstalten eng mit der Zuführung zur Arbeit verbunden, wobei es in programmativen Texten bei Jugendlichen weniger um „Gewöhnung“ an Arbeit als mehr um Erlernen einer Arbeit ging. Der Gesetzestext von 1885 hieß: „Diese Anstalten sind derart einzurichten, daß in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Corrigenden, sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.“³⁰¹

Ebenso wie für Zwangsarbeitsanstalten war die Internierung in Besserungsanstalten nach den Gesetzen von 1885 geregelt: „Für Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind, insoferne bei denselben die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt eintreffen, besondere Besserungsanstalten zu errichten.“³⁰² Anders als in Zwangsarbeitsanstalten konnten Jugendliche aber auch „auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde“ abgegeben werden.³⁰³ Auch bis 14-jährige Kinder konnten in Besserungsanstalten abgegeben werden, wenn diese sich „einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird“³⁰⁴ In der Besserungsanstalt konnte die nach § 270 StG vorgeschriebene Strafe der „Verschließung“ vollzogen werden.³⁰⁵ Die Abgabe durfte in diesen Fällen aber nur dann erfolgen, wenn – so das Vagabundengesetz von 1885 – „derselbe gänzlich

³⁰⁰ Ebenda.

³⁰¹ Ebenda.

³⁰² Ebenda.

³⁰³ Ebenda, § 16.

³⁰⁴ RGBI. 1885/89, § 8.

³⁰⁵ Viktor Suchanek, Jugendfürsorge in Österreich (Wien 1924) 87.

verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.“³⁰⁶

Die gesetzliche Vorschreibung der Trennung zwischen Erwachsenen und Jüngeren wurde aber gleichzeitig wieder teilweise zurückgenommen, denn

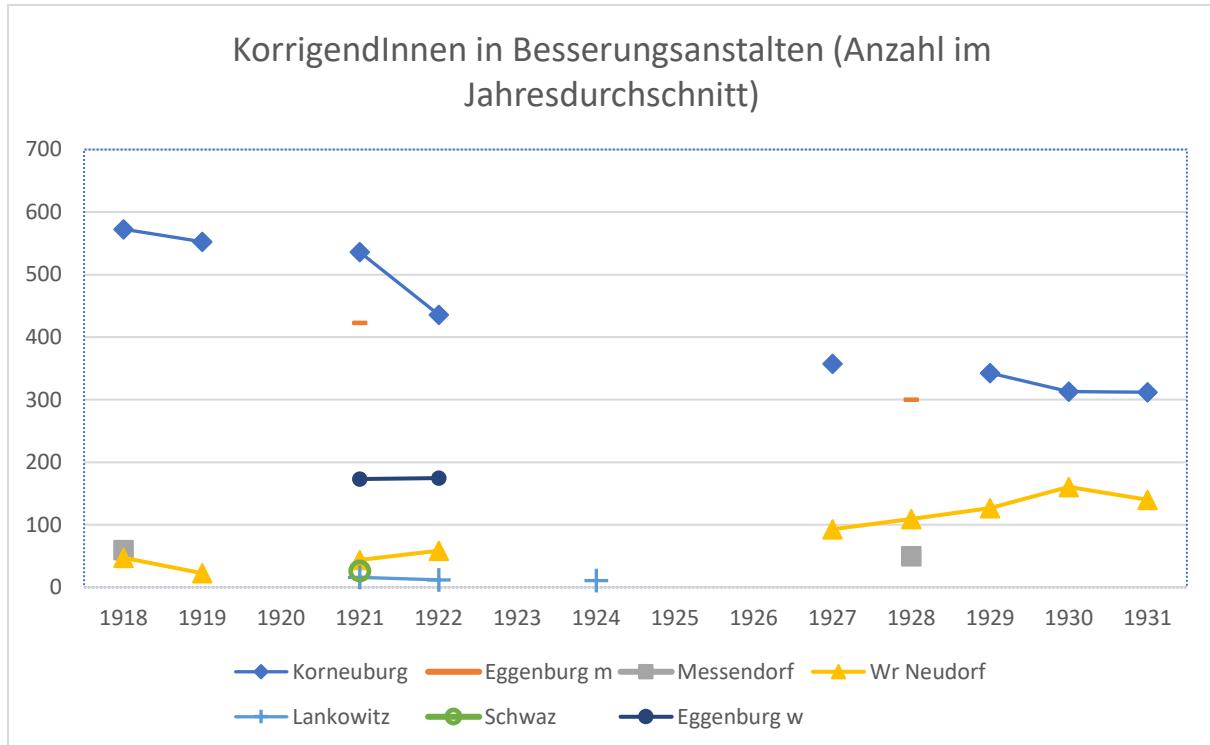
„[i]nsolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.“³⁰⁷

Jahrzehnte später waren Jugendliche noch immer in einem Gebäudekomplex mit Zwangsarbeitsanstalten (und auch oft mit Gefängnissen) untergebracht, und sie wurden gemeinsam verwaltet. Besserungsanstalten für Buben, die unter einem Dach mit Zwangsarbeitsanstalten bestanden, waren die Besserungsanstalten in Korneuburg und in Messendorf. Besserungsanstalten für Mädchen, die Teil eines größeren Komplexes mit einer Zwangsarbeitsanstalt bildeten, waren die Besserungsanstalten in Wiener Neudorf, in Lankowitz und in Schwaz. Einzig die Besserungsanstalt in Eggenburg war nur für Jüngere geschaffen worden.

Wie für Zwangsarbeitsanstalten konnte ich für Besserungsanstalten nicht für jedes Jahr die Anzahl an Korrigenden und Korrigendinnen finden. Quellen waren vor allem Protokolle der Hauskommissionen, die die monatliche Anzahl an KorrigendInnen notierte. Die hier dargestellten Zahlen sind also der Jahresdurchschnitt errechnet aus den monatlichen Angaben.

³⁰⁶ RGBI. 1885/89, § 8.

³⁰⁷ RGBI. 1885/90, § 14.



Grafik 2: Anzahl der KorrigendInnen in Besserungsanstalten (Jahresdurchschnitt berechnet aus den monatlichen Angaben)

Quellen: Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Landesregistratur XI, Karton 613 99 LA VI LA VII 1930 XI I-380, Stammzahl 4; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 613 99 LA VI LA VII 1930 XI I-380, Stammzahl 5; NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 613 99 LA VI LA VII 1930 XI I-380, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII 1931 XI I-360, Stammzahl 2; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII 1931 XI I-360, Stammzahl 4; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 584 LA 1918 XI I-200, Stammzahl 30; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 590 LR 1919 XI I-370, Stammzahl 11; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 604 90 L.A. VI L.A. VII 1927 XI I-500, Stammzahl 10; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 604 90 L.A. VI L.A. VII 1927 XI I-500, Stammzahl 11; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 607 93 L.A. VI L.A. VII 1928 XI I-350, Stammzahl 301; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 607 93 L.A. VI L.A. VII 1928 XI I-350, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 610 96 L.A. VI L.A. VII 1929 XI I-380, Stammzahl 12; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 610 96 L.A. VI L.A. VII 1929 XI I-380, Stammzahl 13; NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 616 102 L.A.A.VI L.A. VII 1931 XI I-360, Stammzahl 17; NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 618 104 L.A.VI L.A.VII 1931 XI 971-Schl, Stammzahl 1497; Steiermärkisches Landesarchiv (StLA), LAA Rezens, Karton 309, Gr. III/3/1920, III/3 10525, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 314, Gr. III/3/1921, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 317, Gr. III/3/1922, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 319, Gr. III/3/1923, wöchentliche Meldezettel; StLA, LAA Rezens, Karton 323, Gr. III/3/1925, wöchentliche Meldezettel; StLA, L Reg Gr 150 1932, Karton 517, wöchentliche Meldezettel; Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294, Stammzahl 1297/a; WStLA, MAbt 255 A1 1922 1 bis 600, Stammzahl 220.

Es zeigt sich, dass die Zahl der Internierten in den verschiedenen Besserungsanstalten sehr unterschiedlich war. Die Besserungsanstalten in Korneuburg und in Eggenburg waren sehr groß. In beiden Anstalten nahm die Anzahl an Korrigenden in den 1920er Jahren ab, blieb aber auf einem hohen Niveau. Andere Besserungsanstalten internierten weniger Personen, auch wenn sich die Zahlen ab Ende der 1920er Jahren anzugelichen begannen. Dies lag aber auch daran, dass sich die Anzahl der Besserungsanstalten reduzierte. Fasst man die Zahl der internierten Buben und der internierten Mädchen zusammen, zeigt sich, dass insgesamt deutlich weniger Mädchen als Buben interniert waren.

III.2.2 Arbeit

Wie bei den anderen hier zu besprechenden Maßnahmen wurde von der Idee ausgegangen, dass Arbeit – genauer: regelmäßige Arbeit – die Person verändere. Die Bedeutung von Arbeit war aber jeweils eine andere. In den reformierten Besserungsanstalten ging es um die Ausführung einer Berufstätigkeit, für die eine Eignung, eine Neigung und eine Ausbildung nötig war. Dafür wurde in der Besserungsanstalt Eggenburg eine Berufsberatung eingerichtet. Zu dieser Zeit wurden in allen Bundesländern Berufsberatungen aufgebaut. In Wien etwa gab es ein Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte, eine gewerbliche Berufsberatung, an die eine Lehrstellenvermittlung angebunden war, und eine Zentralstelle für weibliche Berufsberatung.³⁰⁸ Vom Leiter der Berufsberatung des Berufsförderungs-Institutes der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie für Wien und Niederösterreich, Raimund Fürlinger, wurde der Wert der Berufsberatung folgendermaßen beschrieben:

„Es gibt kaum etwas Bedeutenderes für den Menschen als seinen Beruf. Die größte Zeit seines wachsenden Lebens widmet er dem Beruf. [...] Was das Menschenleben so tief bewegt, wird aber von vielen Menschen nicht richtig und rechtzeitig gewürdigt. Die Folgen davon sind Krankheit, Siechtum, Arbeitslosigkeit, Not, Verzweiflung und Empörung. Ein verarmerter Staat, wie es Österreich ist, muß jedoch alle Kräfte sammeln, um dem Einzelnen jene Lebensmöglichkeiten zu schaffen, die eine bessere Zukunft verheißen. Er muß alle Glieder des Staatskörpers dort einordnen, wo ihre Arbeit die beste Wirkung ausübt und darf es nicht dem Zufall überlassen, ob ein Kind den geeigneten Beruf findet.“³⁰⁹

Dies wäre im volkswirtschaftlichen Interesse sowie im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Diese „Auswahl eines geeigneten Berufes für einen bestimmten Menschen“³¹⁰ sollte durch eine „psychologische Eignungsforschung“ sowie eine Feststellung physischer Eignungen durch einen „berufskundlich geschulte[n] Arzt“ erreicht werden.³¹¹ Eine Ausdifferenzierung passierte vor allem, da seit den 1880er Jahren in der Behandlung von unter 18-jährigen Reformen durchgeführt wurden, und da die neuen Ideen der pädagogischen/psychologischen Förderung teilweise umgesetzt wurden, während bei den Zwangsarbeitsanstalten fast keine Reformen stattfanden. Im Mittelpunkt der Erziehung der Jugendlichen stünde die „Berufsausbildung“, so ein Erzieher in der Erziehungsanstalt

³⁰⁸ Raimund Fürlinger, Beruf Berufswahl Berufsberatung. Eine orientierte Schrift für Eltern, Erzieher, Lehrer und für die Jugend selbst (Wien 1926).

³⁰⁹ Ebenda, 1.

³¹⁰ Ebenda, 14.

³¹¹ Ebenda, 19.

Eggenburg.³¹² Eine Berufsausbildung sollte wiederum allgemein bessernd auf die Jugendlichen wirken. Personen mit Berufsausbildung, so dieser Erzieher, würden im Unterschied zu Personen „ohne regelmäßigen Erwerb [...] den Anreizen zum Schlechten weit mehr Widerstände entgegenzusetzen haben. Berufsausbildung sollte das Rüstzeug sein, um frei von Strafe sein Leben zu verbringen.“³¹³ Für die berufliche Ausbildung wurden in Eggenburg neue Werkstätten errichtet. Über die Berufswahl würden Heilpädagogen und Erziehungsleiter unter der Berücksichtigung der Wünsche des Zöglings entscheiden. Dies wäre von einer Intelligenzprüfung, dem Interesse, den Fähigkeiten und dem Verhalten des Jugendlichen bestimmt.³¹⁴ In der Besserungsanstalt für Knaben in Korneuburg würden Jugendliche zunächst die verschiedenen Betriebe der Anstalt (Bäckerei, Fleischhauerei, Selcherei, Buchbinderei, Zimmerei, Maurerei, Tischlerei, Zimmermalerei, Schlosserei, Spenglerei, alle Arten von Gärtnerie, Schneiderei, Schusterei und Korbblecherei) kennenlernen und würden beobachtet werden, bevor die Entscheidung für ein Gewerbe erfolge.³¹⁵ Nach einer dreijährigen Lehrzeit würde der Zögling einem in Korneuburg ansässigen Meister zugewiesen, um dort sein Freisprechstück zu machen.³¹⁶

Die als Berufsausbildung verstandene Zuführung zur Arbeit wurde im programmatischen Verständnis streng von der „Anhaltung zur Arbeit“ unterschieden: „Eine Quelle der Arbeitsscheu liegt auch in der vorzeitigen und übermäßigen Anhaltung zur Arbeit.“³¹⁷ Gründe wären Überforderung, die „als Vergewaltigung“ erlebt werden würde.³¹⁸ Der „Anhaltung zur Arbeit“ setzt Hoegel den „Beruf“ entgegen, den die Zöglinge stattdessen benötigen würden.³¹⁹

Obwohl wie bereits erwähnt eine Differenzierung zwischen den Tätigkeiten von Erwachsenen und unter 18-Jährigen bereits im Gesetz über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten von 1885 getroffen wurde, distanzierten sich VertreterInnen der reformierten Erziehungsanstalten von der Art der Arbeit in den alten Besserungsanstalten. Der Erzieher Mayer kritisierte etwa, dass vor den Reformen in der Anstalt Eggenburg viel zu lange, von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends, gearbeitet werden musste.³²⁰ Das bedeutete aber nicht, dass die praktische Umsetzung

³¹² Georg Mayer, Die Erziehung verwahrloster Kinder in der Erziehungsanstalt der Stadt Wien in Eggenburg (ungedr. Diss., Universität Wien 1927) 102.

³¹³ Ebenda, 44–45.

³¹⁴ Ebenda, 62.

³¹⁵ List, Korneuburg, 1–3.

³¹⁶ Ebenda.

³¹⁷ Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 173.

³¹⁸ Walter Sperisen, Arbeitsscheu. Eine psychologisch-pädagogische Studie. In: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen 10 (1946) 61–65.

³¹⁹ Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 174.

³²⁰ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 129.

funktionierte, wie dies den reformierten Vorstellungen entsprach. Es standen etwa nicht genug Meister zur Verfügung, und es bestanden Schwierigkeiten der Anerkennung der Lehre durch die Fachgenossenschaften. Ein Fachgenossenschaftsvorsteher bestritt die Befugnis der Anstalten, Lehrlinge auszubilden, da er die Jugendlichen für Verbrecher und die Einrichtung für ein Gefängnis hielt.³²¹ Die Zöglinge wurden aber auch zu Arbeiten eingesetzt, die denen in den Zwangsarbeitsanstalten glich. Die steirische Landesregierung musste die Besserungsanstalt Messendorf auffordern, Jugendliche mehr in Werkstätten und nicht zur Herstellung von Bierflaschenhülsen zu verwenden, da dies keinen erzieherischen Wert darstellte.³²² Korrigenden wurden oft aufgrund ökonomischer Überlegungen der Anstalten zu Arbeiten eingeteilt, die zunächst für Zwänglinge vorgesehen waren. Der Leiter der Besserungsanstalt Korneuburg überbrachte der niederösterreichischen Landesregierung die Bitte, eine mechanische Weberei einer externen Firma, in der zuvor Zwänglinge gearbeitet hatten, mit Zöglingen zu besetzen. Den „Betrieb auf die restliche Vertragsdauer mit Zöglingen der Erziehungsanstalt aufrecht zu erhalten, wurde nach Einholung der Zustimmung des Referates die Umstellung des Betriebes als Zöglingsbetrieb mit Mittwoch den 28. September d.J. durchgeführt“, so die Verwaltung an die Landesregierung.³²³

Es zeigt sich in vielen Punkten, dass als allgemein gesetzte Forderungen und Reformen in der Praxis für männliche Jugendliche und Männer galten. Weibliche Jugendliche und Frauen waren die oft nicht erwähnenswerte Ausnahme von der Regel. Unterschiede zwischen Arbeitshäusern, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten für Frauen und Mädchen waren in den programmatischen Zielsetzungen deutlich geringer. Tätigkeiten, die von Mädchen erlernt und ausgeführt werden sollten, waren vor allem hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Auch hier ging es um die Erlernung eines „Berufes“ sowie um „Erwerbstätigkeit“, gleichzeitig ging es um Familie und Hauswirtschaft. In der Satzung der Besserungsanstalt Schwaz in Tirol für Mädchen hieß es:

„Die Erziehung soll die Vervollständigung der Schulbildung und die berufliche Ertüchtigung der Zöglinge anstreben. Zu dieser Richtung sollen die Zöglinge zu einer gediegenen, hauswirtschaftlichen und zu einer [Wort nicht lesbar, Anm. S.H.] und erfolgsversprechenden Erwerbstätigkeit [Wort nicht lesbar, Anm. S.H.] werden. Ganz besonders soll in den Zöglingen

³²¹ NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 610 96 L.A. VI 1 L.A.VII4 1929 XI 1-380, Stammzahl 251.

³²² StLA, LAA Rezens, Karton 319, Gr III 3 1923, Stammzahl III 3 23650/23 Reg, steiermärkische Landesregierung an die Direktion der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Messendorf am 30. November 1923.

³²³ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 606 92 L.A. VI L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl 1419, Verwaltung der n.ö. Landes-Anstalten, Korneuburg an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, 7. Oktober 1927.

eine entsprechende Anleitung der Sinn für [Wort nicht lesbar, Anm. S.H.] Familie geweckt werden.“³²⁴

Und der Erzieher Mayer der Besserungsanstalt Eggenburg meinte: „Die Beschäftigung der Mädchen ist ähnlich der der Knaben, doch werden sie natürlich auch zu speziell weiblichen Hausarbeiten, wie Hilfe in der Küche, Strümpfe-stopfen und Kleiderreparaturen herangezogen.“³²⁵ Und weiter unten schreibt er, dass die Anstalt Eggenburg gemeinsam mit Behörden der Gemeinde Wien bemüht gewesen sei, „möglichst jedem Burschen, der die Anstalt verlässt, einen Posten zu verschaffen“.³²⁶

Es wurde aber nicht nur zwischen Mädchen und Buben unterschieden, sondern es wurden sogar in programmatischen Texten zuvor beschriebenen Zielen teilweise allgemein widersprochen. Der Ministerialrat Suchanek schrieb in einer Broschüre zur Jugendfürsorge, dass Besserungsanstalten

„nach diesen Gesetzen [das Landstreichergesetz und das Gesetz über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Anm. S.H.] weniger als Anstalten zur Erziehung Jugendlicher, als vielmehr als Anstalten zur Anhaltung besonders verwahrloster, in erster Linie straffällig gewordener Jugendlicher, als ‚sicherheitspolizeiliche Detentionsanstalt‘ anzusehen“ seien.³²⁷

(Viktor Suchanek leitete ab 1925 die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien.³²⁸)

Auch wenn in Besserungsanstalten also Ziele der Erziehung konkreter ausformuliert waren als Ziele der Besserung bei Zwangsarbeitsanstalten, bedeutete dies nicht, dass es homogene Vorstellungen über Unterbringungsgründe in Besserungsanstalten gab.

III.2.3 Reformen, ErzieherInnen und Gewalt

Der bereits zitierte Direktor der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg, Hubert Vock, der ein respekt einflößendes Auftreten für AufseherInnen von Zwangsarbeitsanstalten verlangte, meinte zu Besserungsanstalten: „Was die Intelligenz anbelangt, so wäre dieselbe beim Personale der Erziehungs- und Besserungsanstalten unbedingt anzustreben.“³²⁹ Was im

³²⁴ WStLA, MAbt 255 A1 1926 Zl. 5 bis 783, MAbt 55/295 a/1926, Landesregierung von Tirol an das Stadtmagistrat als Amt der Landesregierung in Wien, 8. August 1928, Satzungen der Landes-Erziehungsanstalt in Schwaz, Tirol erlassen mit Beschuß der Tiroler Landesregierung vom 8. November 1928, § 19.

³²⁵ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 121.

³²⁶ Ebenda, 157.

³²⁷ Suchanek, Jugendfürsorge, 84.

³²⁸ Michaela Ralser, Nora Bischoff, Flavia Guerrini, Christine Jost, Ulrich Leitner, Martina Reiterer, Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg. Forschungsbericht 2015, online unter https://www.uibk.ac.at/iezw/heimgeschichte/forschung/dokumente/das-system-der-fuersorgeerziehung_web.pdf (22. November 2022).

³²⁹ Vock, Diskussionsbeitrag, 16.

Jahr 1902 nur zaghafte erste Tendenzen waren, wurde im Jahr 1927 von einem Erzieher in der Besserungsanstalt Eggenburg, Georg Mayer, bereits viel deutlicher gesehen. Er schrieb, dass in Eggenburg bis zu Beginn der 1920er Jahre, also bis zur Übernahme der Anstalt durch die Gemeinde Wien, Aufseher „pädagogisch meist vollkommen ungeschulte Männer waren“.³³⁰ Danach sah er eine grundlegende Änderung der Anstalt. Es wurde ein heilpädagogisches Institut eingerichtet, die Werkstätten und Berufsberatung wurden ausgebaut und die Schule neu organisiert.³³¹

Dies war möglich, da Vorstellungen und Praktiken in Bezug auf Minderjährige und auch deviante Minderjährige generell aufgebrochen und reformiert wurden, während sich am Bild von erwachsenen BettlerInnen, Prostituierten oder LandstreicherInnen vergleichsweise wenig änderte. Reformen bei Jugendlichen basierten auf anderen Erklärungsmodellen. Devianz wurde bei Jugendlichen primär kausal durch das soziale Umfeld erklärt³³² – dieses galt es zu verändern, und nicht die Minderjährigen zu bestrafen. Dadurch konnten auch Reformen in den Anstalten angegangen werden.

Der Erziehungsgedanke war Referenz in Debatten und auch in Selbstbildern der Anstalten. So benannten sich zahlreiche Anstalten schon vor einer offiziellen Änderung in Gesetzestexten in „Erziehungsanstalt“ um.³³³ Diese Bezeichnungen wurden aber nicht konsistent verwendet. ReformerInnen drängten auf die Umbenennung in „Erziehungsanstalten“. So wurde in einer Diskussion zur Bundesverfassung etwa gefordert,

„gesetzgeberisch endlich einmal einen Trennungsstrich zwischen den Zwangsarbeits- und den Landeserziehungsanstalten zu ziehen, die ja schon lange nicht mehr als Besserungsanstalten geführt werden, umso mehr ja schon die 85er Gesetze den Unterschied zwischen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten gemacht“ hätten.³³⁴

Auch das Notionierungsverfahren für die Aufnahme in eine Besserungsanstalt/Erziehungsanstalt geriet unter Reformdruck. Die Gerichte sollten mehr

³³⁰ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 128.

³³¹ Ebenda, 9-10.

³³² Der bereits zitierte Erzieher in der Anstalt in Eggenburg schrieb etwa „wie schuldlos so ein Bub doch meistens auf die schiefe Bahn gelangt ist, die mit der Verwahrlosung ihren Anfang nimmt.“ Als Ursache für diese Verwahrlosung beschrieb er „in den meisten Fällen die zerstörten Familienverhältnisse Anlass oder Ursache der Verwahrlosung des Kindes“ (Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 12). Diese „Verwahrlosung“ beschrieben Sieder und Smioski als „wahrgenommene Klassendifferenz: die relative Abweichung einer Familie und ihres Haushalts vom bürgerlichen Modell“. (Sieder, Smioski, Gewalt in Erziehungsheimen, 30)

³³³ Anton Marcovich, Die n.ö. Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg. In: Blätter für Gefängniswesen. Organ des Vereines der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse 1 (1909) 219–227, hier: 221; WStLA, MAbt 255 A1-9 1926 Zl. 784-1809, Grundzahl L.A.VII/4-1218-XI-1926, Amt der niederösterreichischen Landesregierung an die Magistratsabteilung 55 als politische Landesbehörde, Wien am 13. Dezember 1926.

³³⁴ WStLA, MAbt 255 A1 1930 Zl. 1-832, Karton 13, a-49-30, Aktenvermerk über die am 21. Dezember 1929 in der Magistratsabteilung 9 abgeholtene Bürobesprechung.

Kompetenzen zugesprochen bekommen, die Entscheidung sollte also aus der Kompetenz der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten genommen werden. Es dauerte bis zum Arbeitshausgesetz von 1932, die Kommission zu entmachten. „Das Gericht soll vielmehr in der Lage sein, die Art der Fürsorgeerziehung zu bestimmen, das heißt darüber zu entscheiden, ob die Fürsorgeerziehung in einer Familie oder in einer Anstalt und in welcher Art von Anstalten sie durchgeführt werden soll“³³⁵ so hieß es im Fürsorgegesetzentwurf aus dem Jahr 1921. Denn im Unterschied zum Richter würden die Kommissionen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die Jugendlichen nicht „aus eigener Anschauung kennen“.³³⁶ Das Gericht sollte weiters seine Entscheidung unter Rücksicht pädagogischer Überlegungen treffen. „[D]ie Interessen der Jugendlichen und der Zweck der Jugendfürsorgeerziehung“ sollte maßgebend sein. Denn, so die Überlegungen im Entwurf des Fürsorgeerziehungsgesetzes weiter:

„Ein Richterspruch, der nichts festsetzt als die Tatsache, daß überhaupt Fürsorgeerziehung stattfindet, wird sehr leicht zu einer formalen Entscheidung, die ohne jeden Zusammenhang mit pädagogischen Überlegungen der Gefahr verfällt, auch gegen die Absicht des Gesetzgebers einen sühnenden Charakter für bisheriges schulhaftes Verhalten in den Vordergrund zu stellen.“³³⁷

Mit diesen Forderungen sollte das Verfahren der Unterbringung in Besserungsanstalten den Reformen in der Gerichtsbarkeit für Jugendliche nachziehen. Mit dem Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten wurden neue Prinzipien der Gerichtsverfahren für Übertretungen „unmündiger und jugendlicher (vierzehn- bis achtzehnjähriger) Personen“³³⁸ geschaffen. Dem Gericht wurde die Jugendgerichtshilfe beiseitegestellt. Diese bestand aus „Personen, Körperschaften oder Gesellschaften [...], die in der Jugendfürsorge tätig sind“.³³⁹ Aufgaben der Jugendgerichtshilfe waren die „Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen“, „Aufsicht“ und „Fürsorge“ für diese, sowie „Beistand“ im gerichtlichen Verfahren.³⁴⁰ Auch weitere Verfügungen zum Schutz der Jugendlichen wurden beschlossen, wie das Bereitstellen eines Verteidigers und der Versuch der Vermeidung einer Untersuchungshaft.³⁴¹

Die Jugendgerichtsbewegung entstand Ende des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten. Sie forderte die erzieherische, nicht strafrechtliche Behandlung von jugendlichen

³³⁵ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 598 LR 1921 VK 1921 LR 1922, Stammzahl 264 XI-128, Bundesministerium für soziale Verwaltung an die Landesregierung für Niederösterreich 22. Jänner 1921.

³³⁶ Ebenda.

³³⁷ Ebenda.

³³⁸ Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBI. 1919/46, § 1.

³³⁹ Ebenda, § 2.

³⁴⁰ Ebenda.

³⁴¹ Ebenda, § 3.

RechtsbrecherInnen, da sie deviantes Verhalten der Jugendlichen durch erzieherische Mängel und Verwahrlosung in der Familie erklärten.³⁴² Das Jugendgerichtsgesetz entschied nicht mehr allein über Straftaten, sondern Fragen der Erziehung waren immer mitinkludiert. So stand im Jugendgerichtsgesetz von 1928, dass der Richter „unabhängig davon, ob er [der Jugendliche, Anm. S.H.] bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftlichen Verfügungen“ trifft.³⁴³ Das Jugendgerichtsgesetz wurde etwa von Vizekanzler Leopold Waber im Jahr 1926 als eine „Vereinigung der pflegschaftsbehördlichen und der strafgerichtlichen Geschäfte in der Hand von Jugendrichtern“ bezeichnet.³⁴⁴ So wurde der Schwerpunkt der richterlichen Funktionen weg von der Bestrafung hin zu pädagogischen Interventionen gelegt. Die Bestrafung würde nicht mehr einen „sühnende[r] Charakter für bisheriges schulhaftes Verhalten“ annehmen können, der dadurch entstand, dass die richterlichen Entscheidungen „ohne jeden Zusammenhang mit pädagogischen Überlegungen“ gefällt werden konnten.³⁴⁵ Als größter Erfolg dieses Gesetzes wurde gesehen, dass „die Bestrafung jugendlicher Rechtsbrecher gegenüber ihrer Erziehung in den Hintergrund“ trete³⁴⁶ und „daß statt Strafe Fürsorge, Erziehung, Heilung zu treten haben“³⁴⁷. Dabei war die Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes Teil einer größeren Reform. In den 1920er Jahren (bzw. in Wien schon 1910 das Amt städtischer Berufsvormünder³⁴⁸ als Vorläuferorganisation) wurden u.a. auch Jugendämter geschaffen. In diesen arbeiten als Berufsfürsorgerinnen ausgebildete Frauen.³⁴⁹

Trotz der großen Reformen in der Gerichtsbarkeit für Jugendliche galten diese nicht uneingeschränkt. Für Jugendliche, die nach dem Vagabundengesetz verurteilt wurden und in einer Besserungsanstalt untergebracht werden sollten, konnte das Jugendgerichtsgesetz nur bedingt gelten, da für die Unterbringung in eine Besserungsanstalt das Gericht nur die Zulässigkeit der Abgabe vorsah. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten war nicht an die Reformen gebunden. Ein wesentlicher Reformschritt in diesen Fragen gelang

³⁴² Suchanek, Jugendfürsorge, 74.

³⁴³ Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl. 1928/234, § 2.

³⁴⁴ ÖStA, AdR, BKA Inneres, Allgemein 20/4, Karton 4772, Geschäftszahl 88984-9/1927.

³⁴⁵ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 598 LR 1921 VK 1921 LR 1922, Stammzahl 264 XI-128, Bundesministerium für soziale Verwaltung an die Landesregierung für Niederösterreich 22. Jänner 1921.

³⁴⁶ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 165.

³⁴⁷ WStLA, MAbt 255 A1 1930 Zl. 1-832, Karton 13, a-49-30, Aktenvermerk über die am 21. Dezember 1929 in der Magistratsabteilung 9 abgehaltene Bürobesprechung.

³⁴⁸ Suchanek, Jugendfürsorge, 222.

³⁴⁹ Susanne Birgit Mittermeier, Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre. In: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 5, H. 2 (1994) 102–120, hier: 112.

mit der Verabschiedung des Arbeitshausgesetzes im Jahr 1932. Mit diesem wurden nicht nur Zwangsarbeitsanstalten aufgelöst und an ihre Stelle Arbeitshäuser geschaffen, bei denen das zweiteilige Verfahren der Internierung abgeschafft wurde und die Gerichte alleinverantwortlich für die Internierung in Arbeitshäuser waren. Jugendliche, die bereits nach dem Vagabundengesetz von 1885 in Besserungsanstalten interniert waren, wurden nach der Gesetzesreform in „Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige“ aufgenommen.³⁵⁰ Bei neu verurteilten Personen unter 18 Jahren hatte das Gericht „mit Beschuß auszusprechen, welche andere nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässige Maßregel an die Stelle der Einweisung in eine Besserungsanstalt zu treten hat.“ Hierfür nannte das Jugendgerichtsgesetz eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige oder die Unterbringung in „einer Familie, einem Jugendheim oder einer anderen Anstalt“.³⁵¹

Ob durch die Reformen das Ausmaß an Gewalt reduziert wurde, lässt sich nicht leicht sagen. Auf der Grundlage von Akten und anderen Archivbeständen kann nicht viel über Gewalt in den Besserungsanstalten (sowie den Zwangsarbeitsanstalten) in der Zwischenkriegszeit aufgezeigt werden. Gewalt wurde (mit wenigen Ausnahmen) weder in Protokollen der Hauskommissionen noch in Akten oder Berichten beschrieben, galt es doch meist, entweder die offizielle Sichtweise darzustellen oder die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der/die Internierte den Vorgaben entsprach. Auch durch die Zensur können nur wenige Darstellungen über Gewalt in den Akten gefunden werden. Eine systematische Untersuchung zu Gewalt generell in Heimen der Stadt Wien findet sich für die Zeit ab den 1950er Jahren in Arbeiten von Reinhard Sieder und Andrea Smioski.³⁵²

Hier kann ich nur darstellen, was ich gefunden habe. Ähnlich wie in den Zwangsarbeitsanstalten, konnten KorrigendInnen in den Besserungsanstalten bestraft werden, indem sie isoliert wurden („einfache Einsamsetzung“; „Einsamsetzung in Verbindung mit Kostschmälerung und Entziehung der Arbeit und der Lektüre“).³⁵³ Auch vergleichbar mit Zwangsarbeitsanstalten wurden Internierte in unterschiedliche Stufen eingeteilt. Was in Zwangsarbeitsanstalten „Milderung der Beschränkungen“ hieß, wurde in Besserungsanstalten „Verleihung“ oder „Entziehung von Begünstigungen“³⁵⁴ beziehungsweise „Gruppierung nach dem Progressivsystem“³⁵⁵ genannt. Dennoch wurden Besserungsanstalten im Unterschied zu

³⁵⁰ BGBl 1932/167, § 19.

³⁵¹ BGBl. 1928/234, § 2.

³⁵² Sieder, Smioski, Gewalt in Erziehungsheimen.

³⁵³ WStLA, MAbt 255 A1 1926 Zl. 5 bis 783, MAbt 55/295 a/1926, Satzungen der Landes-Erziehungsanstalt in Schwaz, Tirol erlassen mit Beschuß der Tiroler Landesregierung vom 8. November 1928.

³⁵⁴ Ebenda, § 17, § 18.

³⁵⁵ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 138.

Zwangsarbeitsanstalten reformiert. So wurden etwa die Prügelstrafe und das Kurzschließen verboten.³⁵⁶ Auch die „strafweise Arbeitsverhängung“ wurde aufgehoben.³⁵⁷ Bei Reformen tat sich vor allem die Besserungsanstalt in Eggenburg hervor. Der Erzieher Georg Mayer in Eggenburg schrieb:

„Es gab damals fast kein Gebiet in der Verwaltung oder der Erziehung in der Anstalt, das so weit in Ordnung gewesen wäre, dass man ohne gewaltige Änderungen an es hätte anknüpfen können; fast überall musste frisch begonnen werden und dies umso mehr, als sich vieles, was man bis dahin für eine gute Einrichtung gehalten hatte, bei näherer Betrachtung als unmöglich erwies und besonders, weil das alte System, das sich vornehmlich auf Macht- und Zwangsmittel und auf blinden Gehorsam gestützt hatte, sich vollkommen überlebt hatte. An seiner Stelle setzte die neue Anstalt ein System der Liebe und Freundschaft, das ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den Zöglingen und den Erwachsenen ermöglichen sollte.“³⁵⁸

In einem Akt konnte ich Berichte über massive Gewalt finden. Ein Gärtner schlug einen Zögling zwanzig Mal mit einem Gummischlauch, weil er eine Traube gestohlen hatte.³⁵⁹ Und ein anderer Zögling schrieb an seine Eltern:

„[I]ch sehnte mich wieder nach meiner Heimat und bin wieder entwichen, ich bitte euch, seit mir nicht böse ihr wisst ja wie es mir in der Anstalt geht das schlechte essen, und dann noch etwas schlimmeres, ich habe es euch ja auch schon einmal geschrieben es ist traurig wenn man der erste in der Werkstatt ist und sich vom letzten eine Ohrfeige geben lassen muss und das jeden Tag. Wenn ich von einem Aufseher eine bekomme so kränkt es mich nicht weil ich weiß warum, aber von einem gleichen!“³⁶⁰

Dass diese Misshandlungen durch Mitzöglinge durch das Personal legitimiert und nützlich waren, zeigt sich in den Darstellungen des Erziehers Mayer: Er beschrieb die vermutete Mithilfe von Zöglingen in der Disziplinierung eines Buben und nahm dies als positives Erziehungsbeispiel. Es gab in der Erziehungsanstalt Eggenburg die Vorschrift, die Unterhosen vor dem Zubettgehen auszuziehen. Mayer schilderte, wie diese Vorschrift eines Abends nicht von allen befolgt wurde. Dieser Regelbruch wurde allen anderen Zöglingen kommuniziert. Die Zöglinge wiederum sorgten für die Einhaltung der Regel, übten also Druck oder Gewalt aus, um anstelle des Erziehers die Regeln zu exekutieren:

„Als ich am anderen Morgen die Buben wecken kam, hing zu meiner eigenen Überraschung auch seine Unterhose über dem Bett. Ob er sie freiwillig ausgezogen hat, oder ob sie einer

³⁵⁶ Ebenda, 130.

³⁵⁷ Ebenda, 139.

³⁵⁸ Ebenda, 9.

³⁵⁹ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 615 101 LAV1 LAVII4 1930 XI 1001-Schl, Stammzahl 1431, Landes-Erziehungsanstalt Korneuburg an n.ö. Landesregierung, 11. September 1930.

³⁶⁰ VLA (Vorarlberger Landesarchiv), Amt der VLR Abt IIa 1927 Karton 269 418, ohne Stammzahl, Akt Josef T, Brief an die Eltern und Geschwister aus dem Kreisgericht Korneuburg, 1926.

Razzia zum Opfer gefallen ist, kann ich nicht angeben, aber da sich niemand bei mir über eine solche beklagt hat, bin ich gewillt, das erstere anzunehmen.“³⁶¹

Als Folgen zeigen sich in Akten Selbstmordandrohungen und Selbstmorde von Zöglingen.³⁶²

Ein weiterer Aspekt von Gewalt ist, dass Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie Gefängnisse eng miteinander verbundene Einrichtungen waren, und dass nur von Besserungsanstalten Reformen verlangt wurden. KorrigendInnen waren vor ihrer Internierung im Gefängnis, sie wurden bei einer Flucht von Besserungsanstalten von VertrierInnen der Gefängnisse „ausgeforscht“ und wieder in Besserungsanstalten interniert. Unter anderem in der Besserungsanstalt in Eggenburg wurde den Internierten und ihren Familien angedroht, bei fehlender Besserung zum Zeitpunkt der Großjährigkeit in eine Zwangsarbeitsanstalt überstellt zu werden.³⁶³

III.3 Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Produktive Arbeitslosenfürsorge und Freiwilliger Arbeitsdienst

Die bisher beschriebenen Anstalten (im Unterkapitel „Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäuser und das Haftlager Schlögen“ und im Unterkapitel „Besserungsanstalten“) behandelten keine sozialstaatlichen Maßnahmen. Die Gründungen dieser Anstalten lagen meist im 19. Jahrhundert. Ausnahmen bilden hier die Arbeitshäuser, die aber auf den Ideen und Gesetzen von Zwangsarbeitsanstalten fußten, und das Haftlager Schlögen. Eine teilweise Ausnahme stellen hier auch die zu Erziehungsanstalten reformierten Besserungsanstalten dar. Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die ab den 1920er Jahren gegründet wurden und „Arbeitslose“ als Zielgruppen hatten, also als Teil des Ausbaus des Sozialstaates verstanden werden konnten, auch wenn es auch hier Differenzierungen gab, wie beschrieben werden wird.

Wie beschrieben, werden Zwangsarbeitsmaßnahmen mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verglichen, um Unterschiede und Ähnlichkeiten in der Erzeugung von Nicht-Arbeit in diesen unterschiedlichen Maßnahmen analysieren zu können. Für diesen Vergleich werden hier die Produktive Arbeitslosenfürsorge und der Freiwillige Arbeitsdienst verwendet.

³⁶¹ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 146.

³⁶² NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 625 111 LAVII 3 1934 XI 201-Schl, Stammzahl 248, transkribierter Abschiedsbrief in Aufnahmeprotokoll über den Todesfall R. Wi., Reuhof am 18. April 1934; NÖLA, Landesregistratur, XI, VII3 1937 XI 1-201 IX 2 Karton 1054, Stammzahl 91.

³⁶³ NÖLA, Landesregistratur, XI, VII3 1937 XI 1-201 IX 2 Karton 1054, Stammzahl 91; WStLA, MAbt 255 A1 1923 Zl. 1 bis 282, MAbt 55 /519/5a/1923.

III.3.1 Produktive Arbeitslosenfürsorge

Bekannter als für zuvor beschriebene Maßnahmen bei Nicht-Arbeit ist die Zwischenkriegszeit für die Schaffung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Unterstützungsmaßnahmen für Personen, die unter dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes gefasst wurden. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz und u.a. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen waren Ausdruck der Etablierung von Arbeitslosigkeit als legitimster Form von Nicht-Arbeit.³⁶⁴ Erst bei Verstößen gegen die Norm der legitimen Nicht-Arbeit sollten die zuvor beschriebenen Repressionsmaßnahmen greifen.

Der Unterstützung von Arbeitslosen standen aber sowohl in der Ersten Republik als auch im austrofaschistischen Ständestaat budgetpolitische Überlegungen entgegen. Sparmaßnahmen für eine stabile Währung und ein ausgeglichenes Budget waren Argumente gegen finanzielle Aufwände für die Arbeitslosenunterstützung.³⁶⁵

III.3.1.1 Arbeitsbeschaffung als Ziel

Die Produktive Arbeitslosenfürsorge wurde 1922 mit der fünften Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf Antrag der SozialdemokratInnen³⁶⁶ geschaffen. Personen, die eine Arbeitslosenunterstützung bekamen, konnten in geförderten Arbeitsmaßnahmen untergebracht werden. Durch die Produktive Arbeitslosenfürsorge sollten – so die Forderungen – Arbeitslose nicht nur Unterstützung, sondern Arbeitsmöglichkeiten mit kollektivvertraglich geregelten Löhnen erhalten. In „einem begrenzten Ausmaß“ konnten auch Arbeitslose, die bereits ausgesteuert waren, aufgenommen werden.³⁶⁷ Arbeitslose, die bereits länger eine Unterstützung bezogen, sowie „Familienerhalter“ waren zu bevorzugen.³⁶⁸

Anders als bei den bisher behandelten Maßnahmen stand nicht eine Veränderung der Persönlichkeit (durch Besserung oder Erziehung), sondern die Arbeitsbeschaffung im Vordergrund.

³⁶⁴ Topalov, invention of unemployment; Wadauer, Establishing Distinctions; Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland.

³⁶⁵ Emmerich Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus. In: Derselbe, Wolfgang Neugebauer, Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (Wien 2005) 222–235, hier: 230; Fritz Rager, Die Bedeutung der produktiven Arbeitslosenfürsorge. In: Arbeit und Wirtschaft 3, H. 4 (1925) 132–136, hier: 134–136.

³⁶⁶ Stiefel, Arbeitslosigkeit, 80.

³⁶⁷ Bundesgesetz vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920 (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), BGBl. 1922/534, § 29.

³⁶⁸ Ebenda.

III.3.1.2 Aufnahmeverfahren

Etwas vergleichbarer zu Zwangsarbeitsmaßnahmen war der Eintritt in die Produktive Arbeitslosenfürsorge aber auch nicht freiwillig, wenn auch in anderer Form erzwungen. Dies zeigt sich in den gesetzlichen Bestimmungen und wurde auch in persönlichen Berichten so dargestellt. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz war geregelt, dass eine Person den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung für acht Wochen verlor, wenn sie eine „durch das Arbeitslosenamt zugewiesene entsprechende Beschäftigung“ nicht annahm,³⁶⁹ es sei denn, dass am Arbeitsort keine Unterkunft zu finden war. Eine weitere Voraussetzung war, dass „die Versorgung der Familienmitglieder, zu deren Erhaltung er verpflichtet ist, durch die Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird“.³⁷⁰ Der in Paragraf 5 festgelegte Verlust der Unterstützung, falls eine Arbeit nicht angenommen wurde, trat auch in Kraft, wenn eine Arbeit bei der Produktiven Arbeitslosenfürsorge verweigert wurde. Auch in diesem Fall konnte die Person für acht Wochen die Arbeitslosenunterstützung verlieren.³⁷¹

Gesetzlich war die Produktive Arbeitslosenfürsorge nicht nur auf Männer ausgerichtet. Sie wurde aber de facto nur für Männer geschaffen. Die Ausschlüsse fanden implizit statt. So schrieb der Gewerkschafter Fritz Rager, dass Frauen für die Arbeiten der Produktiven Arbeitslosenfürsorge nicht in Betracht kämen. Dies läge nach Rager daran, dass nur Arbeiten mit wenig Kapitalaufwand und viel Arbeitsaufwand in Betracht kämen, wie etwa Straßen-, Kanal- und Entwässerungsarbeiten.³⁷²

Für die Auswahl der Arbeitslosen, sowie die Durchführung und Kontrolle, waren die Industriellen Bezirkskommissionen verantwortlich.³⁷³ Diese setzten sich aus der Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberkurie zusammen. Im Austrofaschismus mussten VertreterInnen der freien Gewerkschaften und SpitzenfunktionärInnen der Arbeiterkammern aus den Landesarbeitsämtern (den ehemaligen Industriellen Bezirkskommissionen) ausscheiden, VertreterInnen von regierungsnahmen Gewerkschaften blieben.³⁷⁴ Zudem wurden die Entscheidungsbefugnisse der Landesarbeitsämter eingeschränkt.³⁷⁵ Die Arbeitsvermittlung

³⁶⁹ StGBI. 1920/153, § 5.

³⁷⁰ Ebenda, § 6.

³⁷¹ BGBl. 1922/534, § 29.

³⁷² Rager, Produktive Arbeitslosenfürsorge, 135.

³⁷³ BGBl. 1922/534, § 29.

³⁷⁴ Suppanz, Arbeitslosigkeit, 36.

³⁷⁵ Ebenda, 74.

generell wurde „endgültig zu einer behördlichen, durch die Regierung kontrollierten Aufgabe“.³⁷⁶

III.3.1.3 Größe

Zahlen über Arbeitslose, die in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge Arbeit fanden, wurden in einer anderen Weise erfasst als Zahlen über Internierte in Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern und Besserungsanstalten. Wie viele Internierte in letzteren Einrichtungen waren, wurde, wie bereits beschrieben, in Berichten von Hauskommissionen protokolliert. Diese Zahlen wurden nicht veröffentlicht, sondern finden sich nur in den Akten der verschiedenen Einrichtungen. Zahlen zu Aufnahmen in die Produktive Arbeitslosenfürsorge wurden hingegen in den „Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ und den „Monatsberichten des österreichischen Instituts für Konjunkturforschung“ veröffentlicht. Es wurden die Zahl der Beschäftigten und die Arbeitstage pro Monat gezählt.³⁷⁷ Außerdem wurde der Jahresdurchschnitt als abstrahierte Kennzahlen errechnet.³⁷⁸ Diese Zahlen wurden als öffentlich relevant erachtet.³⁷⁹ (Wie beschrieben, wurden hingegen Zahlen von Zwangsarbeitsmaßnahmen nicht zentral erfasst und publiziert, sie wurden nicht als gesellschaftlich relevanter Indikator betrachtet.)

Verglichen mit der Zahl der Personen, die in den zuvor behandelten Anstalten interniert waren, war die Anzahl der Personen, die an der Produktiven Arbeitslosenfürsorge teilnahmen, weitaus größer. Im Verhältnis zur Zahl der Arbeitslosen war die Zahl der in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge Beschäftigten aber dennoch gering. Stiefel weist auf die Schwierigkeit hin, die Zahl der Arbeitslosen zu messen. Möglichkeiten der Annäherung sind die Zahl der unterstützten Arbeitslosen, die Zahl der zur Vermittlung vorgemerkteten Arbeitssuchenden sowie eine Schätzung der Gesamtzahl der Arbeitslosen auf Basis der Volkszählung.³⁸⁰ Wie hoch die Arbeitslosigkeit war, war auch davon abhängig, wie Arbeitslosigkeit definiert wurde. Der Indikator der Arbeitssuchenden gibt Auskunft darüber, wer sich beim Arbeitsamt registrierte, um Unterstützung oder eine Zuweisung zu einer Stelle zu erhalten. Wie Stiefel anmerkt, informiert sie damit auch über die organisatorische Implementierung sowie die Akzeptanz der Arbeitsämter. So war in Wien auch deswegen die Zahl der unterstützten Arbeitslosen höher als

³⁷⁶ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 139.

³⁷⁷ Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 5, H. 5 (1923) 244.

³⁷⁸ Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung 10, H.2 (1936) 45.

³⁷⁹ Zur Entwicklung der Arbeitslosenstatistik in Österreich siehe: Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 215–218.

³⁸⁰ Stiefel, Arbeitslosigkeit, 22.

etwa in ländlichen Regionen.³⁸¹ In der Weltwirtschaftskrise wurde wiederum die Anzahl der unterstützten Arbeitslosen drastisch reduziert, wodurch auch die Zahl der beim Arbeitsamt registrierten sank, ohne dass davon auszugehen ist, dass die Arbeitslosigkeit zurück ging.³⁸² Zeitgenössische Volkswirte und Statistiker versuchten, Arbeitslosigkeit anders messbar zu machen und entwickelten Methoden, diese zu schätzen,³⁸³ was abermals die gesellschaftspolitische Relevanz zeigt. Diesen Schätzungen zu Folge waren 1923 9,1 Prozent aller ArbeitnehmerInnen arbeitslos. Mit der Weltwirtschaftskrise begannen die Zahlen zu steigen. Der Höhepunkt war 1933 mit 26 Prozent. Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen betrug 1923 109.786 und 1933 328.844 Personen.³⁸⁴ Im Vergleich dazu waren in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bis 1927 österreichweit rund 2000 Personen, später bis zu 16.000 Personen beschäftigt (siehe Grafik 3).

Die Diskrepanz zwischen der hohen Anzahl an Arbeitslosen und der im Vergleich dazu geringen Zahl der in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge beschäftigten wurde auch von ZeitgenossInnen beanstandet. Länder, Gemeinden und Bezirke waren, so Weinberger, als OrganisatorInnen überfordert. Ein hoher Verwaltungsaufwand und zu geringe Zuschüsse schreckten ab.³⁸⁵ Da nur Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung vom Arbeitslosenamt zugewiesen wurden, entstand auch eine mangelnde Akzeptanz in ländlichen Gemeinden. Da landwirtschaftliche ArbeiterInnen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatten, konnten die Bauernsöhne vor Ort nicht einer Arbeit der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zugewiesen werden.³⁸⁶ Durch die einzelnen ArbeitgeberInnen der geförderten Maßnahmen bei der Produktiven Arbeitslosenfürsorge wurden aber auch Personen eingestellt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatten. Dies wurde u.a. vom Ministerium für soziale Verwaltung als Missbrauch kritisiert, denn zum einen konnten somit Personen, die Arbeitslosenunterstützung bezogen, keinen Arbeitsplatz finden, und zum anderen erhielten die eingestellten Arbeiter so einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.³⁸⁷ Während des Austrofaschismus stiegen die Zahlen der mit Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge beschäftigten Personen deutlich an. Es wurde ein eigenes Staatssekretariat für Arbeitsbeschaffung eingerichtet und die Ausgaben für die

³⁸¹ Ebenda, 22–26.

³⁸² Ebenda, 22–23.

³⁸³ Ebenda, 25.

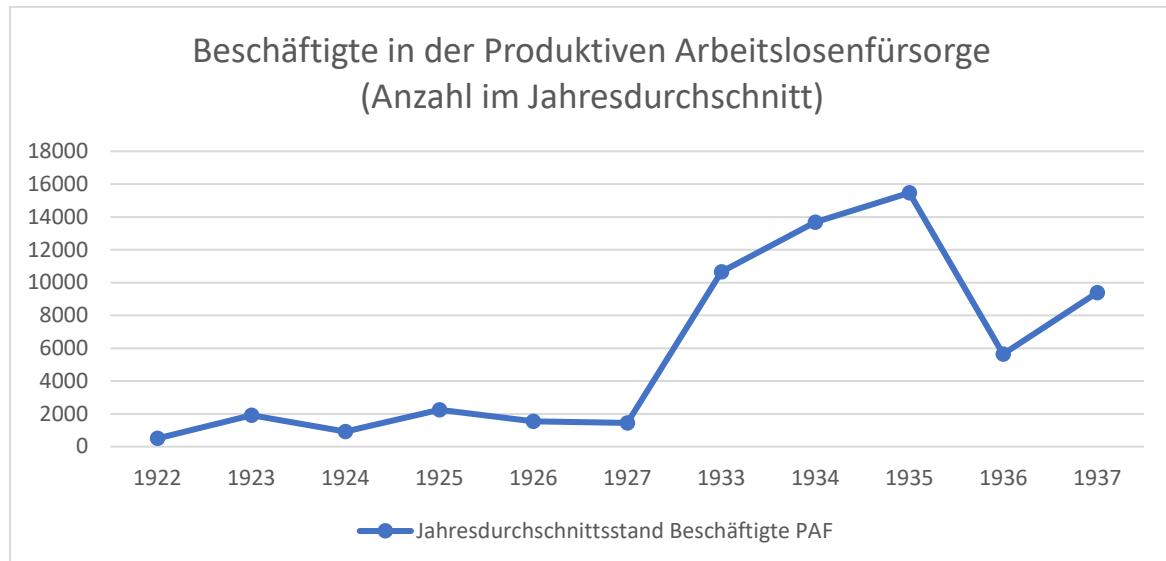
³⁸⁴ Ebenda, 29.

³⁸⁵ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 102–106.

³⁸⁶ Fritz Rager, Sozialpolitik. Produktive Arbeitslosenfürsorge. Arbeit und Wirtschaft 3, H.6 (1925) 242.

³⁸⁷ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 112.

Produktive Arbeitslosenfürsorge waren 1933 dreimal so hoch wie im Vorjahr. Bis 1935 stiegen die Ausgaben weiter an.³⁸⁸



Grafik 3: Beschäftigte in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (Anzahl im Jahresschnitt errechnet aus der Anzahl der Beschäftigten pro Bundesland)

Anmerkung: Für 1926 und 1927 gibt es für Wien keine Zahlen über die in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge unterstützten Arbeitslosen.

Quellen: Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 8 (1926) 344, Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung 10, H. 2 (1936) 39; Amtliche Nachrichten, 9 (1927) 308, Amtliche Nachrichten, 10 (1928); Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung 12 (1938) (monatliche Angaben: Jahresschnitt: eigene Berechnungen).

III.3.1.4 Arbeit

Im Rahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge durften nur Arbeiten durchgeführt werden, die anderenfalls unterblieben wären. Der gesetzliche Wortlaut hieß:

„Wenn durch finanzielle Beihilfe die Vornahme wirtschaftlich nützlicher Arbeiten, die andernfalls unterblieben würden, ermöglicht wird und bei diesen neuen Arbeitsgelegenheiten Arbeitslose beschäftigt werden, die andernfalls eine Unterstützung nach diesem Gesetz erhalten würden, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu diesem Zwecke über Vorschlag der nach dem Arbeitsplatze zuständigen Industriellen Bezirkskommission Darlehen oder Zuschüsse gewähren (Produktive Arbeitslosenfürsorge).“³⁸⁹

Diese Gewährung von finanziellen Beihilfen konnte zunächst an Länder, Bezirke und Gemeinden erfolgen.³⁹⁰ Da öffentliche Körperschaften aber große finanzielle Probleme hatten und durch die Produktive Arbeitslosenfürsorge nur ein Teil der Kosten rückerstattet wurde,

³⁸⁸ Ebenda, 140–141.

³⁸⁹ BGBl. 1922/534, § 29.

³⁹⁰ Ebenda.

konnten Gemeinden und Länder nur in wenigen Fällen Arbeiten im Rahmen der Produktiven Arbeitslosenfürsorge durchführen.³⁹¹ Daher beschloss der Ministerrat im Jahr 1923, in Ausnahmefällen auch private Unternehmen zu fördern, wenn diese einem allgemeinem Interesse dienten.³⁹²

Als Beispiele für Arbeiten in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge nannte der Gewerkschafter und Sozialpolitiker Fritz Rager Straßen-, Kanal-, und Entwässerungsarbeiten sowie Brückenbauten.³⁹³ Arbeiten, die Qualifikationen erforderten, stellten dabei ein Problem dar. Das Arbeitslosenamt vermittelte Personen mit verschiedenen Ausbildungen und Vorerfahrungen, wodurch Arbeiten, die einer Qualifikation bedurften, schwierig umzusetzen waren.³⁹⁴ So gab es auch Beschwerden, dass „ungeeignete Arbeitskräfte“ zugewiesen wurden. Eine Baufirma schrieb während des Baus an der Großglockner-Hochalpenstraße an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Arbeiter wären „für die Arbeit ungeeignet, schwächlich, unterernährt und den Unbilden der Witterung nicht gewachsen. Sie mussten schon den nächsten Tag wieder den Rückweg antreten“, was erhöhte Kosten verursacht hätte.³⁹⁵

Die Bezahlung bei Arbeiten für die Produktive Arbeitslosenfürsorge sollte nach dem Kollektivvertrag erfolgen.³⁹⁶ Im Falle von Zwangsmaßnahmen durfte das ausgezahlte Taschengeld nur für bestimmte Zwecke verwendet werden oder konnte auch ganz einbehalten werden. Dies war bei der Produktiven Arbeitslosenfürsorge nicht der Fall. Auch bestanden, anders als bei Internierten in Zwangsarbeitsanstalten, keine Vorbehalte, Arbeitslosen einen Lohn auszubezahlen. Die Regelung, nach den Kollektivverträgen zu bezahlen, wurde aber untergraben, da auch „ortsübliche“ Löhne ausbezahlt werden konnten, die niedriger waren als kollektivvertraglich festgelegt.³⁹⁷ Es wurde gesetzlich festgelegt, dass „die Entlohnung der Arbeiter in solchen Grenzen zu halten [ist], daß ein Anreiz zur Abwanderung von anderen Arbeitsplätzen vermieden wird.“³⁹⁸ Die Entlohnung sollte sich also dennoch, ebenso wie bei Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern, von den Löhnen Erwerbstätiger unterscheiden.

³⁹¹ Rager, Produktive Arbeitslosenfürsorge, 135.

³⁹² Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 109.

³⁹³ Rager, Produktive Arbeitslosenfürsorge, 134.

³⁹⁴ Weinberger, 110-112.

³⁹⁵ ÖSTA, AdR, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Karton 663 S.A.60, Grundzahl 9.681/5K II/31, Min. Rat. Dr. Korompay.

³⁹⁶ Vgl. Suppanz, Arbeitslosigkeit, 151.

³⁹⁷ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 112-113.

³⁹⁸ BGBI. 1922/534, § 29.

III.3.2 Freiwilliger Arbeitsdienst

Im Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge war der Freiwillige Arbeitsdienst auf Jugendliche ausgerichtet, die teilweise noch keine Arbeitslosenunterstützung erhielten. Außerdem wurden sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche aufgenommen. Insgesamt ähnelte der Freiwillige Arbeitsdienst in vielen Aspekten den Besserungsanstalten. Die Arbeit wurde nicht bezahlt, sondern diente vor allem der Erziehung. Sogenannte Arbeitsdienstler bezogen anstatt eines Lohnes weiterhin die Arbeitslosenunterstützung, wenn sie diese zuvor erhalten hatten. Die Arbeit im FAD selbst brachte – anders als die Arbeit in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge – keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Außerdem wurde der Arbeitsdienst zu einem großen Teil in Lagern organisiert.

III.3.2.1 Erziehung durch Arbeit

Beim Freiwilligen Arbeitsdienst lag der Fokus weniger im Erwerb des Lebensunterhaltes als in einer Erziehung zur Arbeit.³⁹⁹ Dies lag daran, dass Jugendliche generell noch als zu erziehend angesehen wurden. So stellte sich die Frage nach Legitimität und Illegitimität von Nicht-Arbeit auch nicht in demselben Ausmaß wie bei Erwachsenen, da eine Erziehung zu Arbeit für alle Jugendlichen als zentral ausgemacht wurde. In diesem Kontext ist auch zu verstehen, dass im Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge die Hälfte der im Freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten in Lagern lebten.⁴⁰⁰ Zwar waren die Arbeitsdienstwilligen in diesen nicht eingesperrt, aber der gesamte Tagesablauf war vorgegeben. In den Lagern wurde gearbeitet, gegessen, geschlafen und die Freizeit in organisierter Form verbracht. Es gab aber auch Beschwerden, dass sich die Tätigkeiten nur auf Arbeit beschränkten und die Lager nicht verlassen werden durften. In einem Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das intern Beschwerden sammelte, wurde Folgendes wiedergegeben:

„Im allgemeinen wird es immer schlechter. Ausgehen dürfen wir überhaupt nicht mehr, außer in vorher angemeldeten Gruppen und da nur bis 7 Uhr abends. Vergangene Woche waren keine Vorträge, sondern nur Arbeit, manchmal 10 Stunden täglich. Bei anderen Arbeitsgruppen beschwerten sich viele, weil die Behandlung nicht viel besser wie bei Kettensträflingen ist. Zwei Leute, die sich deshalb beschwerten, wurden entfernt.“⁴⁰¹

³⁹⁹ Pawlowsky, Werksoldaten, 228-230.

⁴⁰⁰ Ebenda, 226.

⁴⁰¹ ÖStA. AdR, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Karton 859, FAD Varia, Beschwerden gegen Arbeitsämter, Arbeitslager, Gemeinden, etc..

Die Arbeitsdienstwilligen trugen Uniform. Der Charakter war militärisch und erzieherisch.⁴⁰² Dies war ein wesentlicher Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge. In diesem Aspekt ist der Freiwillige Arbeitsdienst teilweise mit Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern und Besserungsanstalten zu vergleichen. Arbeit wurde als wesentliches Element gesehen, um ein ehrlicher usw. Mensch zu sein. So beschrieb Karl Meßner in einer Jubiläumsschrift des Freiwilligen Arbeitsdienst über die Motive der Gründung des Arbeitsdienstes:

„Unermeßlich sind die Auswirkungen auf Seele und Körper unserer Jugend. Den Gefahren der Straße ausgesetzt, ohne Nahrung, unzureichend bekleidet, ohne Dach über dem Kopf; wie leicht sind sie schädlichen Einflüssen zugänglich. Sprechen doch die Ziffern der Jugendkriminalität eine eindrucksvolle Sprache. Demoralisiert und haltlos wird ihr Charakter. Kein Erwerbsloser kann an Heim- und Familiengründung denken, keine junge, starke Hand kann sich rühren zum Wohle der Heimat. Wieviele ehrliche und arbeitswillige Kräfte gehen da dem Volke verloren?! Aus dieser Gefahr mußte ein Weg gefunden werden, um dem Verfall der Jugend Einhalt zu gebieten. Es mußte möglich sein, die Jugend wenigsten vorläufig wieder in die Reihe der Schaffenden einzugliedern. Und dieser Weg wurde gefunden: Der Arbeitsdienst!“⁴⁰³

Dabei war die Erziehung zur Arbeit vor allem während des Austrofaschismus mit einer ideologischen und militärischen Erziehung verbunden. Der Leiter des Österreichischen Arbeitsdienstes, Keller, beschrieb in einem offiziellen Bericht des Österreichischen Arbeitsdienstes im Jahr 1936 die Aufgabe:

„Er [der Österreichische Arbeitsdienst] hat die ihm anvertrauten jungen Männer im freiwilligen Dienste am Aufbauwerk des Vaterlandes zu körperlich und geistig vollwertigen Arbeitern und aufrechten Staatsbürgern erzogen und eine Fülle volkswirtschaftlich wertvoller Arbeiten mit geringsten Mitteln durchgeführt.“⁴⁰⁴

So mussten sie Uniformen tragen, und es gab Anerkennungsmedaillen für Fleiß, eigene Lieder und Zeitschriften.⁴⁰⁵

Kritik an diesem Konzept, wie generell am Freiwilligen Arbeitsdienst, kam von SozialdemokratInnen. In der parlamentarischen Debatte über die Gesetzesvorlage zum Freiwilligen Arbeitsdienst im Jahr 1932 äußerte sich der sozialdemokratische Abgeordnete Viktor Stein:

„Sie geben sich der ganz illusionistischen Vorstellung hin, als ob das Arbeitslosenproblem ein pädagogisches Problem wäre. Es ist aber in Wirklichkeit ein wirtschaftsorganisatorisches, es ist ein wirtschaftliches Problem. Dem kann man nicht mit Organisationsvorschlägen, sondern nur mit Arbeitsbeschaffung an den Leib gehen. Und das wäre jetzt das Wichtige. [...] Denn

⁴⁰² Vgl. Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 160.

⁴⁰³ Karl Meßner, Jugend in Arbeit. 3 Jahre im Dienste der erwerbslosen Jugend (Wien 1936) 151.

⁴⁰⁴ OÖLA, ALV Zl 16-602 1933 Zl 16-602, Karton 633, Stammzahl 152/33, Die Arbeitsleitung des Österreichischen Arbeitsdienst. Bericht über die Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. September 1936.

⁴⁰⁵ Pawlowsky, Werksoldaten, 226.

was Sie da schaffen, ist trotz der Firma ‚freiwilliger Arbeitsdienst‘, die sie ausgehängt haben, nichts anderes als ein Versuch der Militarisierung der Arbeit.“⁴⁰⁶

III.3.2.2 Aufnahmeverfahren und Freiwilligkeit

Der Freiwillige Arbeitsdienst war für Personen bestimmt, die entweder einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatten oder zumindest eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit, aber noch keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben hatten. Berufsgruppen ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung waren zunächst ausgeschlossen. 1934 wurde die Zielgruppe um „bedürftige Jugendliche“ erweitert, die u.a. aus der Land- und Forstwirtschaft kamen und damit ohne Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung waren. Das Höchstalter war zunächst auf 21 Jahre festgelegt und wurde ab 1933 auf 25 Jahre erhöht.⁴⁰⁷ Durch den Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst entstand generell kein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Wenn eine Person nicht aufgenommen werden wollte, durfte die Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe – im Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge – nicht gestrichen werden.⁴⁰⁸ Ein Jahr später erfolgte die Änderung, dass in solchen Fällen ledigen Arbeitslosen unter 25 Jahren die Notstandsaushilfe verweigert werden konnte.⁴⁰⁹

Das Postulat der Freiwilligkeit wurde zum einen kritisiert, da ein ökonomischer Zwang den Eintritt in den FAD notwendig machte. So schrieb der ehemalige Arbeitsdienstler Charles Seewald (Pseudonym) in seiner Autobiografie: „Freiwilligkeit ist gut gesagt. Die Arbeitslosigkeit, schon in jungen Jahren nicht tätig sein können und der Hunger trieb die männlichen arbeitswilligen Menschen in diese Gemeinschaft.“⁴¹⁰ Der Aspekt des Zwanges war aber umfassender angelegt. Die Idee des Freiwilligen Arbeitsdienstes beruhte, wie Weinberger schreibt, im Grunde auf dem Wunsch nach einer Arbeitsdienstplicht. Eine Arbeitsdienstplicht wurde vor allem von Deutschnationalen und Heimwehren forciert. Die Einführung des Freiwilligen Arbeitsdienstes war zunächst ein Kompromiss, dem christliche Gewerkschaften zustimmten.⁴¹¹ Die Sozialdemokratie legte Einspruch gegen den Gesetzesentwurf ein. Sie sahen

⁴⁰⁶ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrats, IV. Gesetzgebungsperiode, 98. Sitzung am Mittwoch, 17. August, 1932, 2557–2558.

⁴⁰⁷ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 153–154.

⁴⁰⁸ Bundesgesetz vom 18. August 1932, betreffend den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1932/304, § 7.

⁴⁰⁹ Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1933, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1933/583, § 7.

⁴¹⁰ Charles Seewald, Geschichten aus der Arbeitswelt in der Ersten Republik 1933–1937. Typoskript 1996, Doku (=Sammlung Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien) 15.

⁴¹¹ Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 152.

einen Angriff auf (kollektivvertraglich) entlohnte Erwerbsarbeit und eine Entwicklung hin zu einer Arbeitsdienstplicht für Arbeitslose.⁴¹² Eine Arbeitsdienstplicht wurde von ProponentInnen des FAD auch so gefordert. Jaromir Diakow, seit 1935 Führer des Freiwilligen Arbeitsdienstes, forderte im Jahr 1931 die Arbeitsdienstplicht für Arbeitslose. Dies begründete er mit der materiellen und psychischen Not der Arbeitslosen. Über den freiwilligen Arbeitsdienst meinte er:

„Der freiwillige Arbeitsdienst bedeutet durchaus nicht eine Lösung des Arbeitslosenproblems; er ist nur ein Schritt vorwärts auf dem Wege zur Behebung der würgenden Not, soll die Jugend vor dem Müßiggange bewahren helfen und das Arbeitsdienstjahr einleiten. Der Weg der freiwilligen Arbeit muß schon deshalb beschritten werden, um aus der toten und alles ertötenden Atmosphäre der Beratungen und Diskussionen herauszukommen und endlich einmal eine Tat zu setzen.“⁴¹³

Andere Länder realisierten schon länger einen verpflichtenden Arbeitsdienst. In Bulgarien, der Sowjetunion und Rumänien gab es bereits in den 1920 Jahren eine Arbeitsdienstplicht (teilweise für alle BürgerInnen, teilweise nur für Männer).⁴¹⁴ In Deutschland wurde 1935 die Dienstplicht für Männer und Frauen eingeführt.⁴¹⁵

In der Ersten Republik wurde der Freiwillige Arbeitsdienst durch die Industrielle Bezirkskommission organisiert. Der/die im Gesetz als „Träger der Arbeit“ genannte ArbeitgeberIn musste bei der für den Ort zuständigen Industriellen Bezirkskommission einen Antrag auf „Zulassung des freiwilligen Arbeitsdienstes“ stellen.⁴¹⁶ Das Arbeitslosenamt bewilligte im Anschluss die vom Träger der Arbeit vorgeschlagenen „Arbeitsdienstwilligen“. Auf Verlangen des Trägers der Arbeit konnten auch Arbeitsdienstwillige vom Arbeitslosenamt zugewiesen werden.⁴¹⁷ Im Austrofaschismus wurde die Organisation des Freiwilligen Arbeitsdienstes deutlich umstrukturiert und alle Agenden einer einzigen staatlichen Organisation, dem „Österreichischen Arbeitsdienst“ zugeteilt. Dessen Geschäftsführung war vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geregelt.⁴¹⁸ Er war der einzige zugelassene „Träger des Dienstes“. Die Aufgabe der Zuteilung von Arbeitslosen zum Freiwilligen

⁴¹² Pawłowski, Werksoldaten, 227.

⁴¹³ Jaromir Diakow, Das Arbeitsdienstjahr (Heimatjahr) (Wien 1931) 30.

⁴¹⁴ Walther A. Malachowski, Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht (Jena 1922) 239–250.

⁴¹⁵ Kiran Klaus Patel, Soldaten der Arbeit. Arbeitsdienste in Deutschland und den USA 1933–1945 (Göttingen 2003) 134.

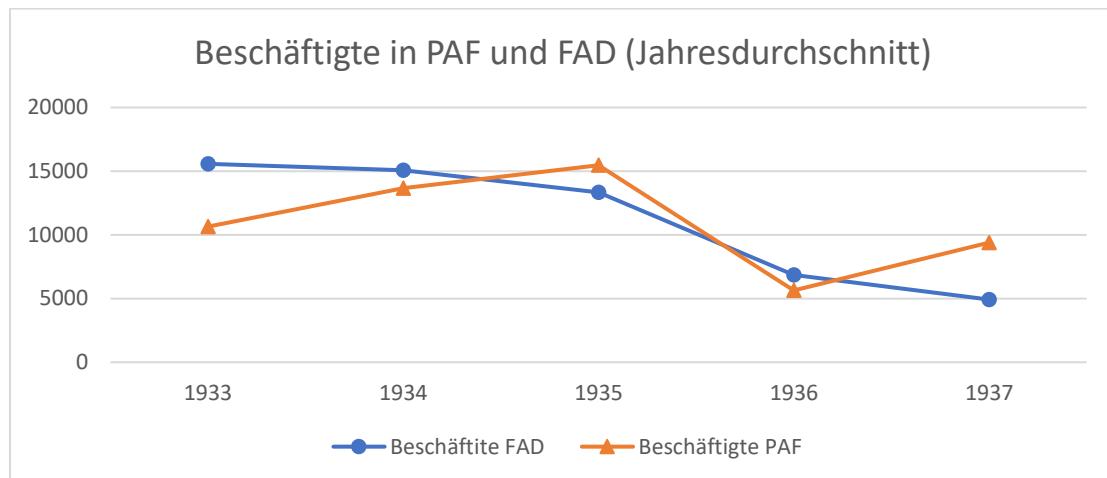
⁴¹⁶ BGBl. 304/1932, § 5.

⁴¹⁷ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1932 über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1932/311, § 1.

⁴¹⁸ Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juni 1933, betreffend die Anwendung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei den zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammen des Landes, BGBl. 1933/229.

Arbeitsdienst wurde aus dem Kompetenzbereich der Arbeitsämter (Arbeitslosenämter wurden in Arbeitsämter umbenannt) genommen und dem Österreichischen Arbeitsdienst übergeben.⁴¹⁹

III.3.2.3 Größe



Grafik 4: Beschäftigte in PAF und FAD (Anzahl im Jahresdurschnitt) (Jahresdurchschnitt berechnet aus den monatlichen Angaben)

Quellen: Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung 10, H. 2 (1936) 39; Institut für Wirtschafts- und Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Wirtschafts- und Konjunkturforschung 12 (1938) 44 (monatliche Angaben: Jahresdurchschnitt: eigene Berechnungen).

Grafik 4 zeigt, dass nach der Gründung des Freiwilligen Arbeitsdienstes – und der Programmatik des Austrofaschismus entsprechend – mehr Personen zum Freiwilligen Arbeitsdienst als zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge zugeteilt wurden. Die Anzahl der TeilnehmerInnen glich sich aber in den nächsten Jahren an. 1935 nahmen sogar weniger Personen am Freiwilligen Arbeitsdienst als an der Produktiven Arbeitslosenfürsorge teil.

III.3.2.4 Arbeit

Gleich wie bei allen anderen beschriebenen Maßnahmen war auch hier gesetzlich festgelegt, dass die Arbeiten nicht in Konkurrenz zu Arbeiten am freien Arbeitsmarkt stehen durften; sie mussten „zusätzlich“ sein, durften also nur dann ausgeführt werden, wenn die Arbeit „ohne Mitwirkung des freiwilligen Arbeitsdienstes unterbleiben würde“.⁴²⁰ Weiters wurden aber auch Arbeiten zugelassen, „wenn durch sie die Beschäftigung von ungelernten, insbesondere jugendlichen Arbeitslosen in erheblichem Umfange gefördert wird“.⁴²¹ Außerdem durfte der Freiwillige Arbeitsdienst nicht in Konkurrenz zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge stehen; der

⁴¹⁹ Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1934/368, § 2.

⁴²⁰ BGBl. 368/1934, § 2.

⁴²¹ Ebenda.

Produktiven Arbeitslosenfürsorge sollte bevorzugt Arbeit zugeteilt werden.⁴²² Diese Privilegierungen bestimmter Gruppen in der Verteilung von Arbeit wurde bereits für Zwangsarbeitsanstalten behandelt (die IBK versuchte die Verwertung von Arbeit in Zwangsarbeitsanstalten zu verhindern) und zeigte sich hier ein weiteres Mal.

Im Hinblick auf das Geschlecht zeigt sich eine deutliche Differenzierung in der Zuteilung der Arbeit. Während es sich im Falle der Männer v.a. um Bauarbeiten handelte, wurden Frauen v.a. karitative Tätigkeiten sowie Koch- und Reinigungstätigkeiten zugewiesen. Es wurden Arbeiten gewählt, die „so recht entsprechend der Eigenart des Mädchens“⁴²³ wären. In Wien waren Arbeiten für Männer Bauarbeiten (Dammbauten, Arbeiten an den Hochquellwasserleitungen, Wiener Höhenstraße, Wasserbauarbeiten, Erstellung von Spiel- und Sportstätten), Hilfsarbeiten für die städtische Müllabfuhr, Arbeit in Werkstätten (Metallbearbeitungswerkstätte, Tischlerwerkstätten, Schuhreparaturwerkstätten, Schneiderwerkstätten, Segelflugzeugbau), wissenschaftlicher Hilfsdienst (etwa im Staatsarchiv und im Naturhistorischen Museum). Arbeiten für Frauen im „Mädchen-Arbeitsdienst“ waren „Hilfeleistungen bei bedürftigen Kranken“, „Pflege und Führung des Haushaltes bei alten Leuten“, „Kinderbeaufsichtigung“; es gab eine Nähstelle für Hilfs- und Bekleidungsaktionen, Gemüsebaulager, Ausspeiseaktionen und Wäschereien.⁴²⁴ Im Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge wurde diese Arbeit nicht entlohnt. Die Arbeitszeit war auf sechs Stunden täglich festgelegt, diese wurde aber – wie in Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern – deutlich überschritten. So gab es etwa Beschwerden, dass neun Stunden anstatt sechs Stunden pro Tag gearbeitet wurde.⁴²⁵

Anders als bei der Produktiven Arbeitslosenfürsorge bekamen die Arbeitsdienstler keinen Lohn, sondern erhielten weiter Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, so das Gesetz von 1932, mit dem der FAD geschaffen wurde.⁴²⁶ Anstatt der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe konnte auch der Träger der Arbeit mit einer Bauschvergütung unterstützt werden, wenn dieser „bereit ist, für den Unterhalt der Arbeitsdienstwilligen aufzukommen“.⁴²⁷ Arbeitsdienstler bekamen dann ein „Taschengeld“ oder „Entgelt“⁴²⁸ und für Unterkunft und

⁴²² BGBI 304/1932, § 2.

⁴²³ Meßner, Jugend in Arbeit, 113.

⁴²⁴ Meßner, Jugend in Arbeit.

⁴²⁵ ÖStA, AdR, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Karton 859, FAD Varia, Beschwerden gegen Arbeitsämter, Arbeitslager, Gemeinden, etc.

⁴²⁶ BGBI. 304/1932, § 1.

⁴²⁷ Ebenda, § 3.

⁴²⁸ Marie Jahoda, Zwei Jahre später (Fragment). In: Marie Jahoda 1907–2001: Pionierin der Sozialforschung. Katalog zur Ausstellung des Archivs für die Geschichte der Soziologie in Österreich an der Universitätsbibliothek Graz vom 3.Juni bis 2.August 2002 (Graz 2002) 49–50.

Verpflegung in den Lagern wurde gesorgt⁴²⁹. So begründete der Arbeitsdienst (anders als die Produktive Arbeitslosenfürsorge) auch „kein Arbeitsverhältnis“⁴³⁰ und Arbeitsdienstwillige waren nicht arbeitslosenversichert. Dies wurde seitens der Sozialdemokratie ebenso kritisiert, wie es im Fall von Arbeiten für Zwänglinge und Arbeitshäusler geschah, auch wenn im Fall des FAD die Beschäftigten selbst nicht kritisiert wurden. Marie Jahoda schrieb über den Freiwilligen Arbeitsdienst in Marienthal:

„Daher bedeuten Arbeitskräfte, die gezwungen sind ihre Arbeitskraft zu verschenken, für ihre noch arbeitenden Kollegen eine scharfe Konkurrenz, die Möglichkeit unter Hinweis auf die bei weitem billigeren Kräfte des Arbeitsdienstes die Löhne stark zu senken, so dass die Gefahr besteht, dass durch diese Institution neben einer gewissen Linderung des Schicksals einiger weniger Arbeitsloser, die Lebenshaltung der gesamten Arbeiterschaft verschlechtert wird.“⁴³¹

SozialdemokratInnen forderten, dass Personen wie in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge nach Kollektivvertrag bezahlt werden mussten. Der bereits zitierte Viktor Stein schrieb:

„Aber wie fangen Sie, wie packen Sie das ganze Problem an? Sie glauben, daß Sie durch unbezahlte Arbeit, die unter längst überholten Bedingungen geleistet werden soll, eine wirkliche Erziehung der arbeitslosen Jugend herbeiführen können. Kost und Logie – das sind Vorstellungen, die im Leben des organisierten Arbeiters zum Glück schon gestorben sind. [...] Schaffen Sie Arbeitsgelegenheit, betreiben Sie Produktive Arbeitslosenfürsorge und verwenden Sie die Gelder, die Sie da in Aussicht stellen, dafür, daß wirklich entlohnte, kollektivvertraglich entlohnte Arbeit geleistet wird.“⁴³²

III.3.2.5 FührerInnen des Freiwilligen Arbeitsdienstes

Für die Zeit vor dem Austrofaschismus konnte ich keine Richtlinien für die Ausbildung von Leitungspersonal im Freiwilligen Arbeitsdienst finden. Für die Zeit des Austrofaschismus zeigten die programmatischen Richtlinien für die sogenannten Führer des Freiwilligen Arbeitsdienstes in Lagern für Männer den militärischen Charakter des FADs, und dass Arbeit im FAD Teil eines größeren Konzepts der ideologischen Erziehung der Jugendlichen bedeutete. In einer achtwöchigen Ausbildung wurden zum einen u.a. die „technischen Grundlagen des Straßenbaus, Wasserbaus usw.“, „praktische Werkzeugkunde“ sowie „Menschenführung bei der Arbeit und im Lager“ unterrichtet. Ebenso erhielten die Anwärter Unterricht in Befehlssprache, „Pflege der Gemeinschaftsgesinnung“, und in der „Pflege des Charakters“ (hierbei wurden u.a. „Selbstbeherrschung“, „Willensstärke“, „Treue“, „Opfersinn“ und

⁴²⁹ Seewald, Geschichten aus der Arbeitswelt, 39.

⁴³⁰ BGBI 304/1932, § 8.

⁴³¹ Jahoda, Zwei Jahre später, 49–50.

⁴³² Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrats, IV. Gesetzgebungsperiode, 98. Sitzung am Mittwoch, 17. August, 1932, 2557–2558.

„sittliche und religiöse Weltanschauung als Wegweiser im Leben“ aufgezählt). Auch gab es Vorlesungen über die „Stammeseigenart (unser Volkstum und seine Pflege)“ und zum Thema „Wir und das Gesamtdeutschum“.⁴³³

III.4 Kontraste und Gemeinsamkeiten

Hier wurde ein Überblick über die vor allem programmatischen Vorstellungen verschiedener Einrichtungen gegeben, die für jene zuständig waren, die als nicht-arbeitend angesehen wurden und einer Arbeit zugeführt werden sollten. Für diesen Überblick wurden vor allem Gesetzestexte, Publikationen von ExpertInnen und PraktikerInnen sowie programmatische Texte herangezogen. Es wurden die ersten Gemeinsamkeiten und Unterschiede festgestellt. In der Beschreibung vor allem offiziellerer Äußerungen wurden dabei vor allem Unterschiede betont. Diese Unterscheidungen waren – wie beschrieben wurde – für die Konstitution entstehender Sozialstaatlichkeit wichtig. Die Legitimität der Unterstützung begründete sich durch die Abgrenzung von nicht zu Unterstützenden. Es zeigt sich in dem bisher Beschriebenen aber auch, dass Unterscheidungen oft nicht so klar waren. Die Transformierung des Freiwilligen Arbeitsdienstes in eine Arbeitsdienstplicht ist hierfür beispielhaft.

Um die Erzeugung von Gemeinsamkeiten, Unterscheidungen und Hierarchisierungen nachvollziehen zu können, ist es notwendig, die praktischen, alltäglichen Auseinandersetzungen um Legitimität und Illegitimität von Nicht-Arbeit zu betrachten. Im nächsten Schritt will ich daher in einem empirischen Vergleich von personenbezogenen Akten in den von mir untersuchten Einrichtungen die Aushandlungen über Eintritte/Internierungen und Entlassungen dazu nutzen, der Frage nachzugehen, wie, von wem und wodurch Unterschiede und Hierarchien zwischen verschiedenen Formen von Nicht-Arbeit hergestellt wurden. Mit Hilfe der Korrespondenzanalyse kann ich diese gegenüberstellen und versuchen zu verstehen, welche Bedeutungen sie im entstehenden Sozialstaat hatten.

⁴³³ Franz Keller, Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Führer im Arbeitsdienst. In: Derselbe, Führerschulung und Freizeitnutzung im Freiwilligen Arbeitsdienst (einschließlich der offiziellen Richtlinien) (Wien/Leipzig 1934) 276–289.

IV. Kampf um Legitimität und Kriminalisierung von Nicht-Arbeit

– Darstellung des Forschungsvorhabens und Forschungsdesigns

IV.1 Forschungsvorhaben und Fragestellung

Die tatsächliche Interpretation oder auch Missachtung der Gesetze und generell Aushandlungen, die nicht nur auf juristischer Ebene stattfanden, erzeugten die praktische Bedeutung von Arbeit und Nicht-Arbeit mit. Bei der Untersuchung dieser Auseinandersetzungen geht es um die „Grenzziehungen, nicht die Grenzen, das Herstellen von Unterschieden, nicht die Unterschiede“, wie es Wadauer formuliert.⁴³⁴ Es wird gezeigt, welche Elemente dazu beitrugen, unterschiedliche Formen von legitimer und illegitimer Arbeit und Nicht-Arbeit zu erzeugen und wie diese zusammenhängen. Trugen etwa Beschreibungen von Männlichkeit und Weiblichkeit, von Kind-Sein und Jugendlich-Sein, der Stellung und Funktion in der Familie, des Verhaltens, von Vorstellungen, wie die Person und/oder das Umfeld der Person zu verändern sei, zu den unterschiedlichen Bedeutungen von Arbeit und Nicht-Arbeit bei? Wurden und wie wurden rassistische Konstruktionen, vor allem die Bezeichnung als Zigeuner⁴³⁵, verwendet? All dies wurde in den Akten dargestellt, und es gilt zu untersuchen, wie unter anderem diese Beschreibungen miterzeugten, was als legitim arbeitend oder legitim nicht-arbeitend oder als illegitim arbeitend oder illegitim nicht-arbeitend galt. Es geht also darum, Aushandlungen und Kämpfe nachzuvollziehen, was alles Nicht-Arbeit war, sein sollte oder nicht sein sollte oder konnte und wer sich wie und wodurch mit seinen/ihren Vorstellungen von Arbeit und Nicht-Arbeit durchsetzen konnte bzw. scheiterte. Oder, als Forschungsfrage formuliert:

Wie wurden (anhand der Auseinandersetzungen über Unterbringungen und Entlassungen in/aus diesen Einrichtungen/Anstalten) Unterschiede und Hierarchien zwischen legitimen, weniger legitimen und illegitimen Formen von Nicht-Arbeit erzeugt, und welche Vorstellungen und Praktiken von Nicht-Arbeit setzten sich in diesem Zusammenhang durch?⁴³⁶

⁴³⁴ Wadauer, Der Arbeit nachgehen, 349.

⁴³⁵ Zu den fehlenden Anführungszeichen – wie bei allen andren Begriffen – siehe Anmerkungen zur Schreib- und Zitierweise.

⁴³⁶ Dieser systematische Vergleich entspricht dem Forschungsprogramm des Projekts “The Production of Work. Welfare, Labour-market and the Disputed Boundaries of Labour” unter der Leitung von Sigrid Wadauer, in dessen Rahmen diese Dissertation entstand. “The Production of Work. Welfare, Labour-market and the Disputed Boundaries of Labour (1880–1938)”, online unter: <https://pow.univie.ac.at/en/home/> (14. Februar 2023).

Indem „Praktiken und Prinzipien der Hierarchisierung und Unterscheidung“⁴³⁷ untersucht werden und die Beschreibungen von Aushandlungen der Definition des historischen Phänomens von Nicht-Arbeit vorgezogen werden, wird die Historizität des sozialen Phänomens berücksichtigt.⁴³⁸

IV.2 Akten als Quelle

Beobachtungseinheiten werden auf der Grundlage von Akten zu Zwangsarbeitsmaßnahmen, Besserungsanstalten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konstruiert. Diese Akten sind Sammlungen unterschiedlicher Stellungnahmen von Personen, die in den Entscheidungsprozess über den Eintritt in respektive die Entlassung aus einer Anstalt/Einrichtung involviert waren und/oder über die Bewertung und Beschreibung der Tätigkeiten und des Verhaltens innerhalb der Anstalten. Letztere Beschreibungen dienten wiederum meistens dazu, Entscheidungen über die Internierung / den Aufenthalt zu bewirken. Es sind Stellungnahmen der betroffenen (verwalteten) Person, von EntscheidungsträgerInnen der Maßnahmen/Einrichtungen, Angehörigen von Kommissionen, Beamten und Angestellten verschiedener Ämter, teilweise von Ärzten, Bürgermeistern, Pfarrern und/oder auch Familienmitgliedern enthalten. Die Formen dieser Stellungnahmen sind sehr unterschiedlich: Es sind Briefe, Urteile, ärztliche Gutachten, Protokolle, Korrespondenzen, Berichte, etc. Die Akten differieren weiters im Umfang. Manche umfassen nur wenige Seiten, andere sind bis zu über 80 Seiten lang.

Bevor ich mich dazu entschied, Akten zu verwenden, suchte ich nach biografischen und autobiografischen Erzählungen über respektive von TeilnehmerInnen und Internierten der untersuchten Anstalten/Einrichtungen. Für den untersuchten Zeitraum für Österreich waren allerdings für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur sehr wenige und für Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäuser keine zu finden. Im Gegensatz dazu findet sich in den österreichischen Landesarchiven und dem österreichischen Staatsarchiv eine große Anzahl an Akten über Personen, die in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aufgenommen wurden, sowie sogenannte Notionierungsakten⁴³⁹ für Personen in Zwangsarbeitsanstalten, Besserungsanstalten und Arbeitshäusern. Im Unterschied zu Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern und

⁴³⁷ Wadauer, Der Arbeit nachgehen, 33.

⁴³⁸ Ebenda.

⁴³⁹ Notionieren bedeutet „einer Behörde zur Kenntnis bringen“: <https://www.duden.de/rechtschreibung/notionieren> (22. November 2022).

Besserungsanstalten findet sich zu Internierungen zum Bettlerlager Schlögen sehr wenig in den Archiven.⁴⁴⁰

Die spezifische Art der Quellen spielt eine bedeutende Rolle in der (Re-)konstruktion des Forschungsgegenstandes. Die „verwaltungstechnische Erzeugung“⁴⁴¹ von Arbeit und Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat war wichtiger Bestandteil meiner Untersuchung. Diese verwaltungstechnische Erzeugung hatte Einfluss auf alle oder fast alle Lebensbereiche und Erzählungen. In Akten findet diese aber offensichtlich unmittelbarer statt. Inhalte der Akten sind Entscheidungen über den Eintritt bzw. die Entlassung aus einer (oder auch mehrerer) dieser Einrichtungen und Berichte über den Aufenthalt / die Internierung selbst und somit auch Aushandlungen über Legitimität und Illegitimität von Nicht-Arbeit im Kontext der staatlichen Verwaltung von Nicht-Arbeit. Da keine Biografien untersucht werden konnten, können die persönlichen Schicksale und die persönlichen Erfahrungen in den einzelnen Anstalten wiederum nur mangelhaft erfasst werden – eben nur so, wie sie in den Akten wiedergegeben wurden. Erzählungen in Akten hatten vor allem einen anderen Zweck als die Erzählung von Erlebten, sie hatten den Zweck des Erreichens eines Ziels (etwa den Eintritt oder die Entlassung).

In den Akten werden Auseinandersetzungen um Arbeit und Nicht-Arbeit und damit um Legitimität und Illegitimität der Internierung/Unterbringungen sichtbar. Es wurden Entscheidungen gefällt, ignoriert oder neu verhandelt. Dadurch wird sichtbar, wie Arbeit und Nicht-Arbeit in diesem staatlichen Kontext erzeugt wurde. So machte es etwa einen Unterschied, ob die verwaltete Person in Bittgesuchen für sich sprach, ob ein Arzt oder einE FamilienangehörigeR für diese Person sprach, oder ob sie mittels Flucht oder Hungerstreik ihre Interessen durchsetzte. Angestellte/Beamte/Funktionsträger der Behörden, Anstalten und Kommissionen waren in diesem Prozess (wie im gesamten Ablauf der Internierung/Unterbringung) wiederum gegenüber der verwalteten Person im Vorteil, ihre Interessen durchzusetzen. In den Akten zeigt sich also vielfach die Ohnmacht gegenüber den verschiedenen Anstalten/Behörden und die Auseinandersetzungen zwischen diesen, wie zu

⁴⁴⁰ Es gibt zwar Archivbestände zu dem Bettlerlager Schlögen, aber sehr wenig personenbezogene Akten über Internierungen im Bettlerlager. Weder im Landesarchiv Oberösterreich noch in anderen Archiven (dem Stadtarchiv Linz, anderen Landesarchiven oder dem Staatsarchiv) konnte ich diesbezüglich Bestände finden. Auch die Recherche in den Archivbeständen der Polizeidirektion Linz blieb erfolglos. Erfolgreicher war Sigrid Wadauer: In den von ihr untersuchten Gerichtsakten (zu Anklagen wegen Landstreicherei oder Bettelei) konnte sie einige wenige Akten über Personen finden, die in Schlögen interniert waren. Da es sich aber um Gerichtsakten handelte, ist wenig über die Internierung in Schlögen selbst zu erfahren. Dennoch nahm ich sie in meinen Vergleich auf.

⁴⁴¹ Wadauer, Arbeit nachgehen, 47.

entscheiden und zu handeln war. Es zeigen sich auch unterschiedliche Ressourcen/Möglichkeiten/Strategien der verwalteten Personen, ihre Interessen durchzusetzen.

Welches Ausmaß die Ungleichverteilung der Macht in Verwaltungen hatte und welche Möglichkeiten der Veränderung gegeben waren, wird breit diskutiert und mehrere Faktoren sind zu berücksichtigen: Um Anliegen überhaupt vorbringen zu können, ist eine „gewisse Sprachfähigkeit“ (zur „Erzeugung grammatisch richtiger Diskurse“) sowie die „soziale Fähigkeit zur adäquaten Anwendung dieser Kompetenzen in einer bestimmten Situation“⁴⁴² notwendig. Das privilegierte jene, die über einen höheren Grad an Ausbildung verfügten, aber – in dem hier untersuchten Fall – auch jene, die vorher in Gefängnissen gewesen waren und so eine Vorerfahrung über den Umgang mit ähnlichen Behörden und Anstalten oder Kontakte mit Personen hatten, die über die Fähigkeiten und das Wissen verfügten. Dies zeigt sich in der Analyse der von mir untersuchten Akten. Personen mit einer höheren Ausbildung und Personen mit längerer Vorerfahrung in Gefängnissen setzten mehr und gezieltere Mittel ein, sich zu wehren. Wolfgang Ayaß beschreibt dies auch für das Arbeitshaus Breitenau:

„Wenn wegen Betteleidelikten Eingewiesene aufbegehrten, verweigerten sie normalerweise die Arbeit oder beschimpften den nächstbesten Aufseher. Die Sachlage war gewöhnlich klar und der Korrigend wanderte für Tage oder Wochen in die Arrestzellen. Die Zuhälter [die über eine höhere Ausbildung verfügten, Anm. S.H.] stellten sich geschickter an und verlegten sich aufs Beschwerdeschreiben, was für das Breitenauer Personal wegen des damit verbundenen Schriftwechsels sehr viel unangenehmer war.“⁴⁴³

Peter Becker wiederum betont die Einschränkungen im bürokratischen Prozess. Wenn eine Person ein Formular ausfüllt, würde die eigene Situation den amtlichen Erfordernissen angepasst und so reinterpretiert,⁴⁴⁴ also in die Kategorien der Verwaltung transformiert werden.⁴⁴⁵ Durch Formulare werden zunächst Begriffe vorgegeben, die nicht automatisch die eigenen sind, und es werden die Möglichkeiten zu antworten begrenzt. Dies besteht schon allein durch den begrenzten Platz, der den Personen in Formularen zur Verfügung steht, um die eigene Lage beschreiben zu können.⁴⁴⁶ Ähnlich argumentiert Vincent Dubois, dass in einem Verwaltungsvorgang eine Identifikation mit durch die Verwaltung als relevant erachteten Charakteristika der Person geschaffen wird, um im Gegenzug Rechte zu erhalten.⁴⁴⁷ Wenn die verwaltete Person die Formulare nicht selbst ausfüllt, sondern sie protokolliert wird (zum Beispiel in Urteilen oder Berichten der Anstaltsdirektion über das Verhalten der Internierten in

⁴⁴² Pierre Bourdieu, Was heißt Sprechen. Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches (o.O. 2012 [1982]) 41.

⁴⁴³ Ayaß, Arbeitshaus Breitenau, 111.

⁴⁴⁴ Becker, Formulare, 294.

⁴⁴⁵ Ebenda, 298.

⁴⁴⁶ Ebenda, 294.

⁴⁴⁷ Dubois, Bureaucrat, 61.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten) werden sie – so Niklas Luhmann – in der Sprache der Protokollierenden protokolliert. Dennoch müssen sie sich im Anschluss mit dem Protokoll identifizieren.⁴⁴⁸ Peter Becker meint darüber hinaus, dass die „Deutungs- und Entscheidungsmacht“ bei den Behörden liegt.⁴⁴⁹ Und Marietta Meier beschreibt, dass – in ihrem Fall – Psychiater häufig nur dann Aussagen von PatientInnen aufnahmen, wenn sie seiner eigenen Meinung entsprachen.⁴⁵⁰ Weiters kommt hinzu, dass sich VertreterInnen der Behörden im Unterschied zu den verwalteten Personen weitaus seltener rechtfertigen müssen, so reicht etwa, wie dies Dubois beschreibt, ein einfacher Verweis auf Gesetze.⁴⁵¹ Diese hier geschilderten Einschränkungen gelten für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und Arbeitshäuser in verstärktem Ausmaß. Der „Verkehr mit der Außenwelt“,⁴⁵² auch mit den Kommissionen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten oder einem Anwalt, „unterliegt der Aufsicht der Anstaltsleitung“, wie es etwa in der Satzung der Erziehungsanstalt Schwaz in Tirol festgelegt wurde.⁴⁵³

Verwaltung war aber auch umkämpft und wurde immer wieder neu ausgehandelt. Sie wurde, wie dies Sigrid Wadauer darstellt, von den Verwalteten miterzeugt.⁴⁵⁴ Verwaltung war nicht starr, wie es etwa Formulare suggerieren können. So wurden auch in Formularen nicht nur die vorgesehenen Stellen befüllt, sondern vieles daneben geschrieben. Auch Briefe an Behörden/Anstalten/Ämter entsprachen oft keiner Norm. AdressatInnen waren nicht immer jene, die vorgesehen waren. Briefe wurden hinausgeschmuggelt oder an andere als die vorgeschriebenen Stellen, z.B. den Bundespräsidenten, geschickt. Briefe wurden auch an Zeitungen gesandt und offizielle Stellen mussten dann zu diesen Briefen Stellung beziehen. Flucht, Hungerstreik und auch inoffizielle Vereinbarungen waren ebenso wesentlich für den Verlauf der Internierung oder Entlassung. Das heißt die in den Akten dokumentierte Verwaltung von Nicht-Arbeit (und damit Entscheidung über Legitimität und Illegitimität von Nicht-Arbeit) wurde nicht nur vorab bzw. von den Behörden definiert, sondern wurde von allen Beteiligten erzeugt. Für die Analyse der Akten bedeutet das, dass zum einen Hierarchien gut analysiert werden können (weil die asymmetrische Kommunikation klar ersichtlich ist), aber

⁴⁴⁸ Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren (Frankfurt a.M. 2013 [1983]) 93.

⁴⁴⁹ Becker, Formulare, 294.

⁴⁵⁰ Marietta Meier, Ordnungsversuche und Grenzziehungen. Krankenakten in der Psychiatrie. In: Claudia Kaufmann, Walter Leimgruber (Hg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorganges (Zürich 2008) 66–75, hier: 67.

⁴⁵¹ Vincent Dubois, The Bureaucrat and the Poor. Encounters in French Welfare Offices (Farnham 2010) 52.

⁴⁵² WStLA, MAbt 255 A1 1926 Zl. 5 bis 783, MAbt 55/295 a/1926, Landesregierung von Tirol an das Stadtmagistrat als Amt der Landesregierung in Wien, 8. August 1928, Satzungen der Landes-Erziehungsanstalt in Schwaz, Tirol erlassen mit Beschuß der Tiroler Landesregierung vom 8. November 1928, § 21.

⁴⁵³ Ebenda.

⁴⁵⁴ Wadauer, Herstellung von Verwaltungstatsachen.

auch, dass Verhandlungen um die und Veränderungen der Legitimität darüber, wer was und wie schreibt/spricht/protokolliert, untersucht werden können. Mittels Akten können also „Variationen und Unterschiede bürokratischer Konstellationen und Interaktionen“⁴⁵⁵ und unterschiedliches „Gebrauch-Machen“ von Verwaltung untersucht werden.⁴⁵⁶

In diesem Zusammenhang steht auch die Diskussion, ob es sich bei Zwangsarbeitsanstalten um totale Institutionen handelte, wie dies Goffman beschreibt. Er beschreibt für totale Institutionen einen Rollenverlust oder eine Unterbrechung der Rollenplanung. Als Gründe nennt er die Demütigung des Ichs und die gänzliche Trennung des/der InsassIn von der übrigen Welt, wodurch die früheren Rollen nicht mehr aufrechterhalten werden können.⁴⁵⁷ Der Rollenverlust beginnt nach Goffman schon mit dem Eintritt in die Anstalt. Er nennt u.a. folgende Beispiele: Anstaltskleidung, Haareschneiden und die Einweisung in die Hausordnung.⁴⁵⁸ Auch Pierre Bourdieu beschreibt totale Institutionen ähnlich:

„Wenn es dem Herrschenden gelingt, den Widerstand und die Reaktionen des Beherrschten niederzuschlagen und zunichte zu machen, wenn alle Bewegungen ausschließlich von oben ausgehen, hören der Kampf und die Dialektik, die für das Feld konstitutiv sind, tendenziell auf. Geschichte gibt es nur, solange Menschen aufbegehren, Widerstand leisten, reagieren. Totale Institutionen – Anstalten, Gefängnisse, Konzentrationslager – oder Diktaturen sind Versuche, das Ende der Geschichte herbeizuführen.“⁴⁵⁹

Es wird sich zeigen, dass Zwangsarbeitsanstalten nicht zur Gänze totale Institutionen nach dieser Definition waren, da sie den Widerstand der internierten Personen nicht zur Gänze brechen konnten und ein Rollenverlust nicht zur Gänze stattfand, sondern eben Aushandlungen rekonstruiert werden können.

⁴⁵⁵ Ebenda, 80.

⁴⁵⁶ Ebenda.

⁴⁵⁷ Goffman, Asyle, 25.

⁴⁵⁸ Ebenda, 27.

⁴⁵⁹ Bourdieu, Wacquant, Reflexive Anthropologie, 133.

IV.3 Methodischer Vergleich – Feldtheorie und spezifische multiple Korrespondenzanalyse

Für die Auswertung der Akten verwendete ich die spezifische multiple Korrespondenzanalyse. Da diese Methode komplex und abstrakt ist, beschreibe ich zunächst meinen persönlichen Zugang und erlebten Nutzen der Methode.

IV.3.1 Vorbemerkungen zur gewählten Methode

Vor allem zwei Probleme galt es zu lösen:

Erstens: Die erste Sichtung der Akten und die aus diesen hervorgehenden Einzelschicksale waren für mich beeindruckend, bedrückend und dadurch auch sehr vereinnahmend. Es drängte sich sofort auf, die Schilderung von Gewalt, von Machtlosigkeit und Erniedrigung zu erzählen. Dem versuchte ich auch im ersten Teil meiner Arbeit nachzukommen. Für einen systematischen Vergleich und eine empirische Beantwortung meiner Fragestellung waren diese Eindrücke aber nicht hilfreich, da sie von Vorannahmen, was wichtig und kausal zusammenhängend sei, geprägt waren.

Zweitens: Gerade beim Vergleich so unterschiedlicher Einrichtungen wie den von mir beschriebenen, drängt sich zunächst die Konstruktion von Typen auf, wie in der qualitativen Sozialforschung oft praktiziert. Es würde also um Gruppierungen von Fällen und die Suche nach Gemeinsamkeiten gehen. Damit könnte ich aber meine Forschungsfrage nicht beantworten, da ich nicht (nur) wissen will, in welchen Aspekten die verschiedenen Anstalten/Einrichtungen sich voneinander unterscheiden. Diese Frage wäre relativ schnell zu beantworten und die Antworten hätten wohl auch keinen besonderen Mehrwert. Stattdessen wollte ich auch die Zusammenhänge der verschiedenen Einrichtungen verstehen, also wie und wo sie sich voneinander abgrenzten, sich gegenseitig bedingten, sich überschnitten und in welchen Aspekten sie gleich und in welchen unterschiedlich waren. Es ging mir auch um die Machtverhältnisse, wer sich in welchen Einrichtungen und Anstalten wie und wodurch durchsetzen konnte.

Die von mir verglichenen Akten als Beobachtungseinheiten sind komplex. Erst im Vergleich konnte festgestellt werden, welche Beschreibungen für meine Fragestellung wichtig und welche weniger wichtig waren. Ich musste in der Erhebungstabelle, also in meinem Fragebogen an das Material, sehr kontrolliert vorgehen und nach genauen Beschreibungen im Material fragen, um zu vermeiden, meine Vorannahmen wiederzugeben. Um Gemeinsamkeiten zwischen den

Beschreibungen von Nicht-Arbeit zu erkennen, mussten zum einen allgemeine, zusammenfassende Fragen an das Material gestellt werden, und zum anderen sehr im Detail analysiert werden, was genau wie und von wem beschrieben wurde, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede genau zu identifizieren. Aber auch hier bestand ein Problem: Im Zuge der Erhebung waren für mich mehr als tausend Variablen (also Fragen an das Material) mit folglich mehr als doppelt so vielen Modalitäten (also Antworten aus dem Material) relevant. Sie wurden von mir deduktiv und induktiv erhoben, weil ich überzeugt war, dass sie das, was die Erzählungen ausmachte, treffend wiedergaben, aber auch, weil ich immer mehr von den Akten eingenommen wurde und mich im Material verlor.

Die spezifische multiple Korrespondenzanalyse stellte hier eine sehr gute Methode dar. Ich werde sie im Anschluss genauer beschreiben, möchte aber drei Anmerkungen vorwegnehmen, um die Methode leichter verständlich zu machen:

Erstens: Der systematische Vergleich von Variablen und deren Ausprägungen mittels Korrespondenzanalyse zeigt, welche Variablen wichtig sind, und welchen keine Bedeutung zukommt. Was „wichtig“ genauer bedeutet, werde ich im Anschluss beschreiben. Aus der Fülle an erhobenen Merkmalen konnten jene herausgefiltert werden, die für die Interpretation notwendig waren. Umgekehrt zeigt sich dadurch auch, dass es Sinn machte, die Variablen auch induktiv zu konstruieren, da ich nicht vorab wissen konnte, welche wichtig und welche unwichtig waren.

Zweitens: Ergebnisse der Korrespondenzanalyse sind Prinzipien oder Sinnzusammenhänge. So wird das erste Prinzip Nicht-Arbeit sein, das zweite Prinzip Erhalten. Es geht um soziale Institutionen, also darum, welche Praktiken und Beschreibungen zusammen durchgesetzte wurden. Was eine Modalität bedeutet, kann nur im Kontext anderer Modalitäten verstanden werden. Es muss der gemeinsame Sinnzusammenhang und nicht eine Modalität für sich verstanden werden. Das bedeutete umgekehrt, dass ich Vorverständnisse über Erzählungen leichter verwerfen und offener an die Interpretation herangehen konnte. Es werden aber nicht nur durchgesetzte Praktiken dargestellt, sondern auch, was an der durchgesetzten Norm scheiterte und gegen diese opponierte. In der dominanten Orientierung agieren die Akteure im Konsens zum eben herrschenden Prinzip. Je dominanter Modalitäten/Beobachtungseinheiten hingegen sind, desto mehr wird gegen das jeweils herrschende Prinzip opponiert oder es wird ignoriert, umgangen oder dem Prinzip kann nicht entsprochen werden. Die nach dem jeweiligen Prinzip konkrete Bedeutung von Akteuren, Anstalten, Gesetzen, Behandlungen (miteinander oder gegeneinander) kann durch die Korrespondenzanalyse erfassbar werden. Die

Interpretierenden werden also gezwungen, von Akten, Fallgeschichten oder Anstalten zu abstrahieren.

Drittens: Die Korrespondenzanalyse zeigt Relationen zwischen allen erhobenen Modalitäten auf, indem Unterschiede und Ähnlichkeiten in Distanzen und Nähe dargestellt werden. Gemeinsamkeiten werden nicht isoliert von Unterschieden gedacht. Es entsteht ein Feld gegenseitiger Abhängigkeiten, Verbindungen und Unterscheidungen. Gerade für den Vergleich der von mir untersuchten Anstalten/Einrichtungen war dies besonders beeindruckend und sinnvoll. Die in zeitgenössischen Quellen beschriebene aufeinander Bezogenheit von scheinbar Gegensätzlichem konnte so systematisch nachvollzogen werden und können darüber hinaus im Detail aufgefächert werden.

Feldtheorie

Den theoretischen Rahmen bildete das Feldkonzept von Pierre Bourdieu. Ein Feld ist ein „Netz oder eine Konfiguration von objektiven Relationen zwischen Positionen“,⁴⁶⁰ die die einzelnen Akteure im Feld einnehmen. Nach Bourdieu unterscheiden sich die Positionen im Feld durch eine unterschiedliche Menge und Art von Kapital. Der Besitz von Kapital entscheidet über den Zugang zu den feldspezifischen Profiten, und durch Kapital wird „Macht und Einfluß“ ausgeübt.⁴⁶¹ Die einzelnen Akteure haben aufgrund ihrer Positionen im Feld Interessen, die Kapitaldistribution zu erhalten oder zu verändern,⁴⁶² etwa die Kapitalsorten anderer zu entwerten und die eigenen aufzuwerten.⁴⁶³ Mit welchen Strategien dieser Kampf geführt wird, und ob er individuell oder kollektiv ausgetragen wird, ist von der Position im Feld abhängig.⁴⁶⁴ Ergebnisse von Kämpfen werden zur Doxa. Die Doxa ist die durchgesetzte Ordnung des Feldes.⁴⁶⁵ Es besteht so eine „symbolische Gewalt“. Dies ist die unvermeidliche Anerkennung der Herrschenden, da der/die Beherrschte „um ihn und sich selbst, oder besser, seine Beziehung zu ihm zu erfassen, nur über Erkenntnismittel verfügt, die er mit ihm gemein hat“.⁴⁶⁶ Kämpfe enden aber nie. Was Bourdieu als Kapital fasst, kann im Feld auch als Dominanz und Dominiertheit gefasst werden, welche die Struktur des jeweiligen Feldes bestimmen. „Die agents des dominanten Pols haben die Doxa des Felds als Orthodoxye durchgesetzt, die agents

⁴⁶⁰ Pierre Bourdieu, Loïc J. Wacquant, *Reflexive Anthropologie* (Frankfurt a.M. 1996) 127.

⁴⁶¹ Ebenda, 127-128.

⁴⁶² Ebenda, 140.

⁴⁶³ Ebenda, 129.

⁴⁶⁴ Ebenda, 132.

⁴⁶⁵ Alexander Mejstrik, Felder und Korrespondenzanalysen. Erfahrungen mit einer ‚Wahlverwandtschaft‘. In: Stefan Bernhard, Christian Schmidt-Wellenburg (Hg.), *Feldanalyse als Forschungsprogramm*, Bd. 1: Der programmatische Kern (Wiesbaden 2012) 151–189, 159.

⁴⁶⁶ Pierre Bourdieu, *Die männliche Herrschaft* (Frankfurt a.M. 2013 [1998]) 66.

des dominierten Pols setzen dem eine Heterodoxie entgegen“,⁴⁶⁷ die mit „Reproduktions- und Subversionsstrategien“ um Verteilungen und spezifische Spielregeln kämpfen.⁴⁶⁸

Im Folgenden werde ich die Stichprobenziehung und die angewandte Methode nun genauer beschreiben.

IV.3.2 Strukturales Sampling und Variablenbildung

Als Beobachtungseinheiten (für die im Anschluss durchgeführte Korrespondenzanalyse) nahm ich Akten aus Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäusern, dem Haftlager Schlögen, Besserungsanstalten, der Produktiven Arbeitslosenfürsorge und dem Freiwilligen Arbeitsdienst aus den Jahren 1918–1938 auf. Da die untersuchten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen anders als die Zwangsarbeitsmaßnahmen erst in den 1920er und 1930er Jahren gegründet wurden, war eine längere Untersuchungsperiode (also mit Beginn in den 1880er Jahren, in denen eine Sozialstaatlichkeit entstand) für den Vergleich nicht möglich. Insgesamt habe ich in meine Untersuchung 60 Akten von Internierten/TeilnehmerInnen aus allen zu untersuchenden Einrichtungen/Anstalten aus Vorarlberg, Tirol, Kärnten, der Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, dem Burgenland und Wien aufgenommen.

Die Auswahl der Beobachtungseinheiten erfolgte prozesshaft und nicht im Sinne einer Zufallsstichprobe. Diese wäre nicht möglich gewesen, da hierfür eine erfassbare Grundgesamtheit vorhanden sein müsste. Dies ist aber aus zwei Gründen nicht der Fall: Erstens wurden nicht alle Akten aus den einzelnen Anstalten in den Archiven aufbewahrt; manche Jahrgänge fehlen zur Gänze. Es gibt also keine Grundgesamtheit, von der eine zufällige Stichprobe gezogen werden könnte, um so (da zufällig gezogen) Aussagen über die Grundgesamtheit treffen zu können. Zweitens ist der Untersuchungsgegenstand nicht die einzelnen Anstalten, sondern die Auseinandersetzungen über Arbeit und Nicht-Arbeit. Was alles als legitime Arbeit fassbar ist, und was dagegen abgegrenzt wurde, ist aber Ergebnis der Untersuchung und nicht vorab bekannt. Alexander Mejstrik schlussfolgert daher für die Stichprobenziehung am Beispiel österreichischer Galerien:

„Wenn die Grenzen des galeristisch Möglichen auf dem Spiel stehen, kann dessen wissenschaftliche Erhebung nicht von einer endlichen, wohl abgegrenzten Menge an Informationen ausgehen, die sich entweder vollständig erfassen oder durch ein Sample signifikant repräsentieren ließe.“⁴⁶⁹

⁴⁶⁷ Mejstrik, Felder, 155.

⁴⁶⁸ Ebenda.

⁴⁶⁹ Ebenda, 159.

Es muss eine Stichprobenziehung gelingen, die nicht nur die Doxa, sondern „Antagonismen und Konkurrenzen“ erhebt,⁴⁷⁰ es handelt sich also um eine „bewußte und reflektierte“ Gegenstandskonstruktion.⁴⁷¹

Ich wählte also in einem zyklischen Prozess Erhebungseinheiten (Akten) so aus und bildete Variablen so, dass möglichst viele Variationen und Kontraste dargestellt und damit untersucht werden konnten. Gelang eine erste Interpretation der Variationen und Kontraste, konnten Versuche angestellt werden, Erhebungseinheiten und Variablen zu finden, die eine andere Position in dem konstruierten Feld einnahmen. Der zyklische Prozess der Datenerhebung und Interpretation dauert so lange, bis eine Sättigung erfolgt, d.h. sich die Struktur des Feldes nicht mehr wesentlich verändert, wenn neue Erhebungseinheiten und neue Variablen dazu kamen.⁴⁷² Insgesamt nahm ich 60 Beobachtungseinheiten (Akten) in die Analyse auf und verglich sie durch 501 Variablen mit 1.723 Modalitäten.

Die Merkmale für den Vergleich der Akten legte ich zum einen vorab fest, also aufgrund theoretischer Überlegungen, welche Unterschiede zwischen den Akten relevant sein könnten. Diese waren etwa der zeitliche Kontext, das Alter, Geschlecht, Ausbildungen, unterschiedliche Berufstätigkeiten, Arbeitslosigkeit sowie diverse Verurteilungen. Auch rassistische Konstruktionen – vor allem die Zuschreibung als Zigeuner – wurden erhoben.⁴⁷³ Zum anderen nahm ich aufgrund der Interpretation der Punktwolke immer neue Merkmale in den Vergleich auf. Diese neuen Merkmale waren genauso wesentlich, um neue Akten (Beobachtungseinheiten) in meine Erhebung mitaufzunehmen, da das Prinzip der Kontrastmaximierung für alle erhobenen Merkmale gilt. Es wurden so lange neue Beobachtungseinheiten und Variablen aufgenommen, solange sich die Position der Merkmale dadurch veränderte.

Für meine Stichprobe verwendete ich personenbezogene Akten in den Anstalten/Einrichtungen aus fast allen Jahrgängen der Untersuchungsperiode. Das bedeutet, dass jeweils andere Gesetze und andere wirtschaftliche und politische Verhältnisse bestanden. Es sollten auch die zeitlichen Veränderungen mitberücksichtigt werden. Daher wurde miterhoben, in welchem Jahr die

⁴⁷⁰ Ebenda.

⁴⁷¹ Sigrid Wadauer, *Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert* (Frankfurt a.M. / New York 2005) 98.

⁴⁷² Mejstrik, Felder, 182.

⁴⁷³ Zwei Akten konnte ich finden, in denen als Zigeuner (zu fehlenden Anführungszeichen – wie bei allen anderen Begriffen – siehe Anmerkungen zur Schreib- und Zitierweise) bezeichnete Männer in einer Zwangsarbeitsanstalt beziehungsweise Besserungsanstalt interniert wurden. Die Heimatgemeinde beider Männer war im Burgenland und beide wurden Ende der 1920er Jahre wegen Bettelei und Landstreicherei verurteilt. In dem noch zu beschreibenden systematischen Vergleich wurde auch das Merkmal erhoben, als Zigeuner beschrieben zu werden. In den Ergebnissen des systematischen Vergleichs kommt dieses Merkmal aber nicht als wichtig vor.

Person verurteilt wurde, wann sie in der Einrichtung/Anstalt eintrat/interniert wurde und wann sie entlassen wurde. Unter anderem wurden weiters Alter und Geschlecht miterhoben, da nicht nur gesetzliche Voraussetzungen, sondern auch familiäre, staatliche und verwaltungsspezifische Erwartungen und Zugeständnisse nach Alter und Geschlecht in hohem Maß variierten. Auch das Bundesland, das für die Internierung zuständig war, sowie das Bundesland, in dem die Anstalt/Einrichtung lag, wurde erhoben, da die Verwaltung der Anstalten Sache der Länder war. Eine größere Anzahl an Merkmalen nahm ich aber erst im Laufe der Erhebung auf, da sie aufgrund der vorläufigen Interpretation des Feldes relevant wurden. Dabei wählte ich zum einen deskriptive Variablen, die einen Sachverhalt zusammenfassten: wie z.B.: Werden Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung/Anstalt beschrieben? (ja/nein) Werden Krankheiten genannt? (ja/nein) Zum anderen erhob ich das konkrete Vorkommen von Wörtern. Zum Beispiel fragte ich nach Wörtern, die verwendet wurden, um Lebensunterhalte oder Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen/Anstalten zu beschreiben. Ich erhob auch Wörter, die verwendet wurden, um das Verhalten einer Person zu beschreiben. Variablen waren etwa: Vorkommen des Wortes „renitent“, Vorkommen des Wortes „arbeitsam“, des Wortes „ehrlich“ u.v.m. Um Verdopplungen zu vermeiden, unterschied ich, ob z.B. das Wort „renitent“ vorkam, ob das Wort „renitent“ nicht vorkam, oder ob generell das Verhalten der Person nicht beschrieben wurde. (In diesem Fall kategorisierte ich mit „Verhalten nicht angegeben“ und nicht mit „renitent nicht angegeben“.) Weiters unterschied ich bei den erhobenen Merkmalen, wer die Aussagen tätigte, ich erfasste also mit, ob es sich um Selbstbeschreibungen der internierten/untergebrachten Person, um Aussagen der Familie, der Polizei, des Arztes, Bürgermeisters, eines Richters, eines/einer Gefängnisdirektors/Gefängnisdirektorin, eines/einer Angestellten der Anstalt oder einem Mitglied der Kommission der Landesregierung handelte (also z.B. „gebessert“/Person; „gebessert“/Familie, „gebessert“/Landesregierung, „gebessert“/Maßnahme, „gebessert“/Gefängnis, „gebessert“/Arzt, „gebessert“/Gemeinde). Durch diese induktive Erfassung von Fragen, die sehr nahe an den Quellen war, gelang eine Gegenstandskonstruktion, die mit vorgefestigten Annahmen brach und eine vorurteilsfreie, genaue Betrachtung erlaubte. Diese Vorgehensweise war allerdings auch sehr zeitintensiv, da die Aufnahme jedes weiteren Merkmals in den Vergleich bedeutete, dass ich alle zuvor untersuchten Akten wieder nach dem Vorkommen dieses Merkmals durchsuchen musste. Kamen Merkmale zu selten vor, musste ich sie wieder aus der Erhebungstabelle streichen. Ich nahm so lange Erhebungsmerkmale und Erhebungseinheiten auf, bis sich das Feld nicht mehr veränderte. Am Ende des Prozesses bestanden 501 Variablen (Merkmale) mit 1.723 Modalitäten (Antwortmöglichkeiten).

Dabei standen alle erhobenen Merkmale in der Korrespondenzanalyse gleichberechtigt nebeneinander. Soziodemographische Variablen etwa waren nicht mehr oder weniger wichtig als die Variablen, die die Verwendung spezifischer Wörter abbildeten. Es gab keine abhängigen und unabhängigen Variablen. Alle Variablen wurden in Bezug aufeinander dargestellt und interpretiert.

Entsprechend der induktiven Methode wurde die Bedeutung dieser Merkmale nicht a priori definiert (was bedeutet „Arbeit“, was „mithelfend“, was bedeutet „renitent“ usw.), sondern Mejstrik folgend wie folgt vorgegangen:

„Im Gegensatz zur üblichen Verwendung von Indikatoren [...] habe ich die Sinneinsätze der Beobachtungen nicht festgelegt. Die Beobachtungsfragen funktionieren durchaus als Werkzeuge, um meine Vorstellungen vom Phänomen zu operationalisieren, aber nur provisorisch, zur Unterstützung der explorativen Orientierung der ersten Datensatz-Konstruktionen. Da jede Frage ein Indikator für ganz unterschiedliche Aspekte des Phänomens ist, da gerade am Anfang einer Konstruktion immer unterschiedliche Vor-Vorstellungen [...] vom Phänomen unverbunden nebeneinander existieren und da ich gezielt nach dem suche, was ich nicht verstehen kann, halte ich die Indikatierung im Datensatz offen, flexibel und mehrdeutig.“⁴⁷⁴

IV.3.3 Spezifische multiple Korrespondenzanalyse

Die Feldtheorie wurde, wie bei Pierre Bourdieu, methodisch mittels der Korrespondenzanalyse umgesetzt. Mittels dieser kann der Grad der Legitimität der unterschiedlichen Einsätze analysiert werden. Anders als andere multivariate Verfahren, ist die Korrespondenzanalyse – so Bourdieu – eine „relationale Technik der Datenanalyse [...], deren Philosophie genau dem entspricht, was in meinen Augen die Realität der sozialen Welt ausmacht. Es ist eine Technik, die in Relationen ‚denkt‘, genau wie ich das mit dem Begriff Feld versuche. In Feldbegriffen denken heißt relational denken.“⁴⁷⁵

Brigitte Le Roux und Henry Rouanet charakterisieren die Korrespondenzanalyse als multivariate Methode zur geometrischen Darstellung der Verhältnisse zwischen den einzelnen Variablen in Form von Punktwolken.⁴⁷⁶ Konkretes Ergebnis der spezifischen multiplen Korrespondenzanalyse sind zwei mehrdimensionale Punktwolken, eine der Beobachtungseinheiten (Akten) und eine der Modalitäten, anhand derer die einzelnen Akten

⁴⁷⁴ Mejstrik, Felder, 160-161.

⁴⁷⁵ Bourdieu, Wacquant, Reflexive Anthropologie, 126.

⁴⁷⁶ Brigitte Le Roux, Henry Rouanet, Geometric Data Analysis. From Correspondence Analysis to Structured Data Analysis (Dordrecht/Boston/London 2004) 1-22.

erfasst wurden. Mittels Korrespondenzanalyse werden Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den erhobenen Beobachtungseinheiten einerseits und zwischen den erhobenen Merkmalen (Variablen und Ausprägungen) andererseits in Distanzen in mehrdimensionalen, hierarchisch strukturierten Punktwolken übersetzt. Da beide Punktwolken von „homologer Struktur und identischer Varianz“⁴⁷⁷ sind, können sie gemeinsam dargestellt werden. Punkte, die nahe zueinander liegen, sind sich ähnlich. Jene, die entfernt voneinander liegen, unterscheiden sich. Anhand der Distanzen zwischen den Beobachtungseinheiten und Merkmalen können mithin Variationen und Kontraste dargestellt werden.

Jede Dimension der Punktwolke, die als Achse dargestellt werden kann, weist einen positiven und einen negativen Pol auf. Variation meint die Korrespondenz zwischen Beobachtungseinheiten und Modalitäten auf einer Seite der Achse. Kontrast meint Positionen von Modalitäten und Beobachtungseinheiten auf entgegengesetzten Seiten der Achse; Modalitäten und Beobachtungseinheiten stehen in diesem Fall in einem negativen Zusammenhang zueinander. Der Koordinatennullpunkt ist das Baryzentrum.⁴⁷⁸ Jede Achse weist zudem analytisch gesehen eine dominante und eine dominierte Orientierung auf. Beobachtungseinheiten und Modalitäten mit dominanter Orientierung zeigen die durchgesetzten, anerkannten Vorstellungen und Praktiken der jeweiligen Dimension. Beobachtungseinheiten und Modalitäten mit dominierter Orientierung zeigen einen Mangel oder eine Vermeidung von den als legitimsten durchgesetzten Vorstellungen und Praktiken einer Dimension auf. Die Variation in dieser Orientierung ist heterogener und zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie von den dominanten Praktiken unterschieden – in Opposition, Konflikt oder Abwehr ist.

Die erste Dimension der Punktwolken stellt das wichtigste Variations- und Kontrastprinzip dar, sie erfasst den höchsten Anteil der Variationen der gesamten Punktwolke, die zweite Dimension das zweitwichtigste usw. Jedes Merkmal ist in jeder Dimension jedoch in unterschiedlicher Weise relevant. Die ersten beiden Dimensionen der Punktwolken werden im Folgenden in Hilfsgrafiken dargestellt. In der Hilfsgrafik beschreibt die x-Achse Variationen und Kontraste der jeweiligen Dimension. Die y-Achse stellt die Wichtigkeit der Modalitäten und Beobachtungseinheiten für die jeweilige Dimension dar. Diese werden nach dem Ctr-Kriterium bemessen, das sind die relativen Varianzbeiträge der einzelnen Punkte zur jeweiligen Achse.⁴⁷⁹

⁴⁷⁷ Wadauer, Arbeit nachgehen, 42.

⁴⁷⁸ Mejstrik, Felder.

⁴⁷⁹ Genaueres über Anzahl der Dimensionen und Varianzbeiträge der einzelnen Dimensionen siehe Grafik 22 im Anhang.

Das heißt, dass es nie um Fälle und Modalitäten an sich geht, sondern um ihren Beitrag zur Erklärung der Varianz der jeweiligen Dimension. Aufgabe der Interpretation ist es herauszufinden, um was es in dem jeweiligen Variations- und Kontrastprinzip geht.

Hier wird zur Verdeutlichung eine exemplarische Dimension dargestellt:

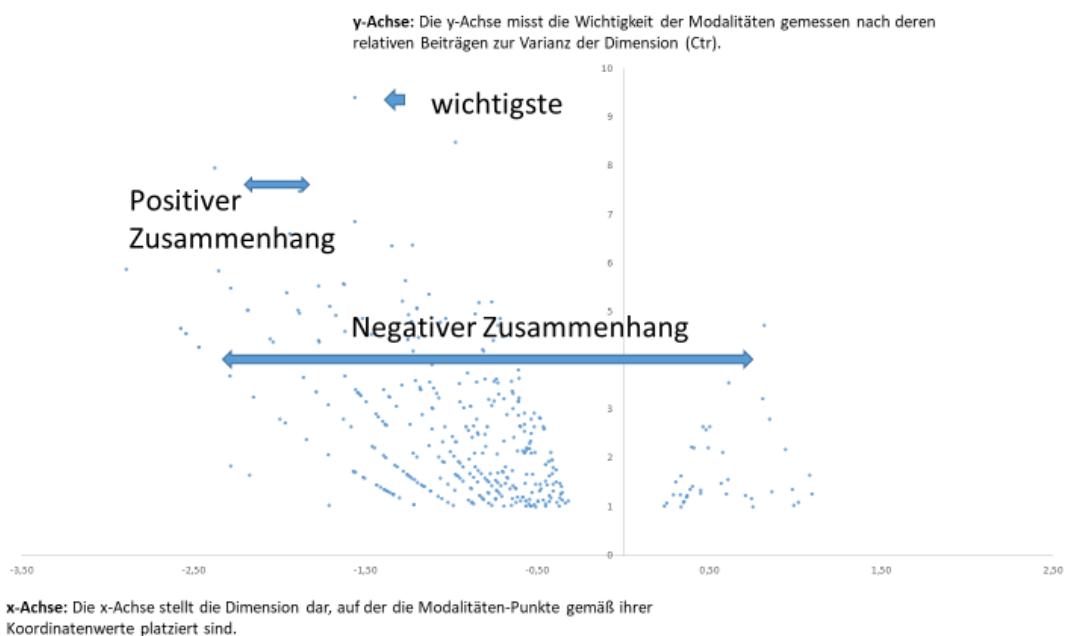


Abbildung 1: schematische Darstellung einer Dimension

Im Anschluss werden die ersten beiden Dimensionen zusammen behandelt. Sie ergeben die primäre Fläche.⁴⁸⁰

⁴⁸⁰ Mejstrik, Felder.

V. Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat – Ergebnisse des systematischen Vergleichs

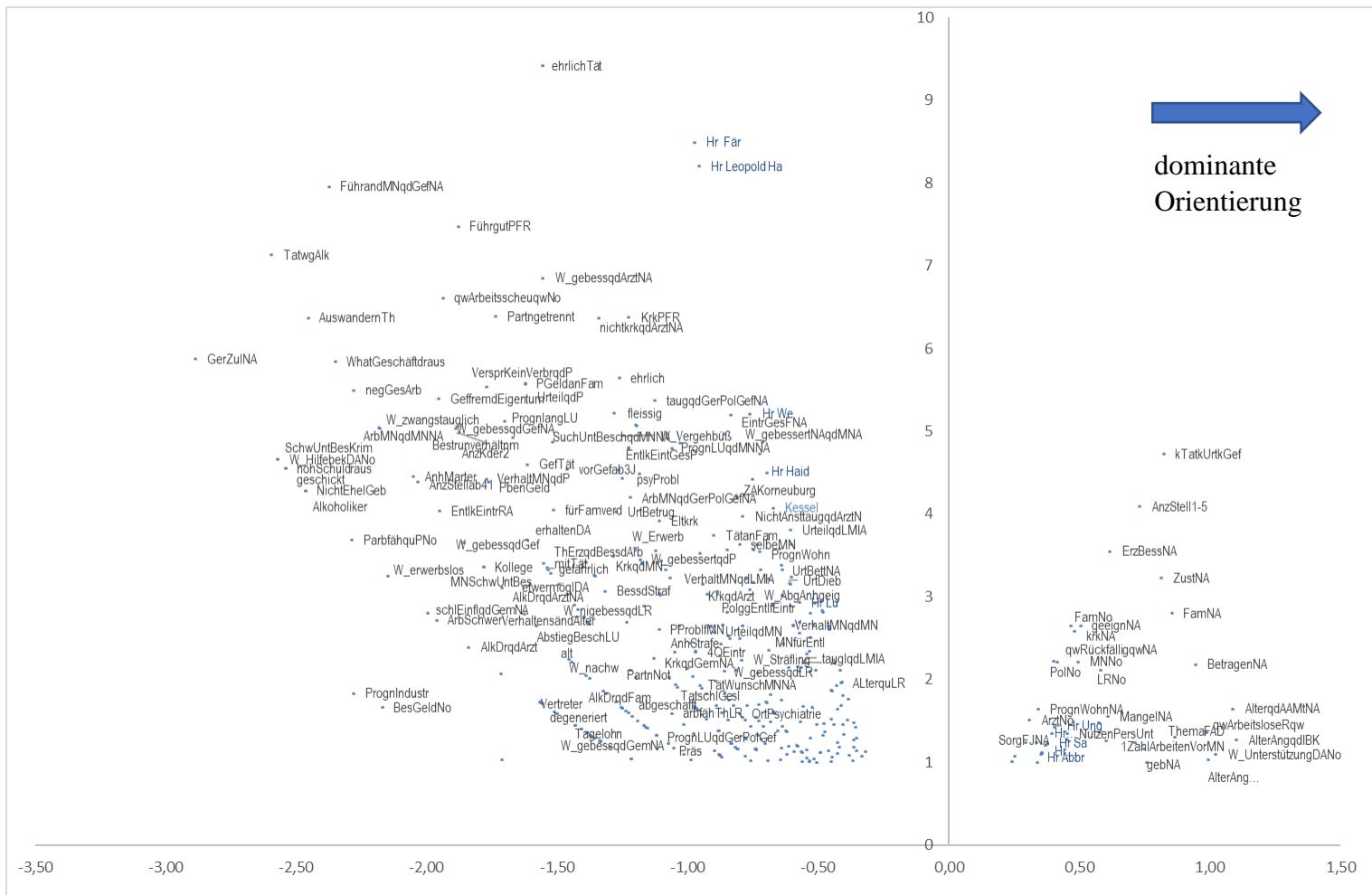
Die Ergebnisse der Interpretation der spezifischen multiplen Korrespondenzanalyse zeigen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Tätigkeiten und Beschreibungen/Zuschreibungen zwischen verschiedenen Formen von Nicht-Arbeit. Die Analyse zeigt auch, was alles dazu beitrug, Unterschiede zwischen verschiedenen Formen von Nicht-Arbeit herzustellen. Das waren nicht nur Beschreibungen von Tätigkeiten, sondern unter anderem von Familie, Moral, Krankheit, Rechten, Jugend, Alter, Kriminalität und Sexualität. Es kann gezeigt werden, wer Unterscheidungen erzeugte, und wer sich mit welchen Unterscheidungen durchsetzen konnte (und wer nicht). Hier spielten gesetzliche Strukturen und staatliche Akteure eine Rolle, die in dieser Zeit entstanden – zum Beispiel das Arbeitslosenamt, die Jugendfürsorge oder das Jugendgericht, sowie Akteure, die schon zuvor eine Rolle spielten, wie die Polizei, Gefängnisse oder Gemeinden. In diesem Vergleich zeigt sich also auch das Zusammenspiel, Miteinander und Gegeneinander von sozialstaatlichen und anderen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren. So waren auch Familienmitglieder – die EhepartnerInnen und Eltern der verwalteten Person – wesentliche Akteure, die Unterschiede durchsetzen konnten, übernahmen oder auch daran scheiterten.

Meine mittels Korrespondenzanalyse erzeugte Punktwolke kann in 60 Dimensionen zerlegt werden (siehe Grafik 22 im Anhang), das heißt 60 Dimensionen liefern einen Erklärungsbeitrag zur Gesamtvarianz. Die erste Dimension zieht 19 Prozent der Gesamtvarianz, die zweite Dimension 10 Prozent der Gesamtvarianz in Betracht. Aus Machbarkeitsgründen werden nur die ersten beiden Dimensionen interpretiert und im Anschluss die ersten beiden Dimensionen zusammen interpretiert.

V.1 Erste Dimension: Problemdefinition der Nicht-Arbeit

Hier geht es um das erste Variations- und Kontrastprinzip. Alle Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in ihrem Beitrag zur ersten Dimension gemessen. Nur überdurchschnittlich wichtige Modalitäten und Beobachtungseinheiten scheinen in der Grafik auf und werden interpretiert.

Wie in den einleitenden Kapiteln anhand von Forschungsliteratur behandelt, brauchte die Erfindung von Arbeitslosigkeit die Abgrenzung von anderen Formen von Nicht-Arbeit. In der ersten Dimension geht es darum, wie anhand der Problemdefinition von Nicht-Arbeit Unterschiede erzeugt wurden. Die dominante Referenz, also die legitimste Weise von Nicht-Arbeit als Problem, zeigt sich in den von mir untersuchten Quellen in Arbeitslosigkeit als der Erzeugung von Nicht-Arbeit als soziales, gesellschaftlich bedingtes Problem. Im stärksten Kontrast dazu zeigt sich Nicht-Arbeit eben als ein nicht sozialen, sondern als ein moralisches Problem. In diesen Fällen wurden nicht äußere, also nicht gesellschaftliche Ursachen für fehlende Arbeit verantwortlich gemacht. Nicht der Gesellschaft, sondern der Person selbst wurde Schuld zugesprochen, und das Problem wurde moralisiert. Durch die gleichzeitige staatliche Behandlung von Nicht-Arbeit (also die Darstellung von Tätigkeiten und Eigenschaften als nicht-arbeitend) sowohl als soziales als auch als eben nicht gesellschaftlich verursachtes, sondern moralisches Problem, konnten Tätigkeiten und Beschreibungen, die als nicht-arbeitend gefasst wurden, sowohl als ein legitimes Problem erzeugt werden, bei dem durch sozialstaatliche Gesetze zu unterstützen war, als auch als ein Problem erzeugt werden, bei dem nicht zu unterstützen war, sondern – im extremsten Kontrast – bei dem gebessert, kontrolliert oder beaufsichtigt wurde. Das bedeutet nicht, dass Arbeitslose immer als zu unterstützend galten und Internierte in Zwangsarbeitsanstalten immer zu bestrafend oder zu bessernd waren, sondern dass jene, die als nicht-arbeitend staatlich erfasst wurden, sich in diesem Spannungsfeld bewegen und behaupten mussten. Um nicht sanktioniert (indem ihnen die Arbeitslosenunterstützung entzogen wurde oder indem sie in Zwangsarbeitsanstalten interniert wurden), sondern unterstützt zu werden, mussten sie darstellen, dass sie aufgrund äußerer Umstände und nicht aufgrund eines persönlichen Versagens oder fehlenden Willens keine Erwerbsarbeit hatten. In diesem Kontext kann auch verstanden werden, dass mit der Gründung und mit dem Ausbau von Arbeitslosenversicherungen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auch Zwangsarbeitsanstalten ausgebaut und neu gegründet wurden.



Grafik 5: Ctr-Hilfsgrafik erste Dimension.

Die dargestellten Punkte bezeichnen Beobachtungseinheiten und Modalitäten. Die x-Achse stellt die erste Dimension dar. Je weiter Punkte (Beobachtungseinheiten/Modalitäten) auseinander liegen, desto unähnlicher sind sie im Sinne der Varianz, je näher sie nebeneinander liegen, desto ähnlicher sind sie im Sinne der Varianz. Die y-Achse stellt die Wichtigkeit der Modalitäten gemessen nach deren relativen Beiträgen zur Varianz der Dimension (Ctr) dar. Grafik 5 bildet nur Modalitäten/Beobachtungseinheiten mit überdurchschnittlichem Ctr ab. (Weiteres Auswahlkriterium: Modalitäten nahe am Nullpunkt mit niedrigem ctr liegen teilweise nahe nebeneinander und sind daher nicht lesbar, mussten daher für die grafische Aufbereitung gelöscht werden.) Abkürzungen der Modalitäten siehe Anhang: Erhebungstabelle

V.1.1 Dominante Orientierung: Erzeugung von Nicht-Arbeit als soziales Problem

Bei sozialen Problemen handelt es sich um ein modernes Verständnis von Problemen als durch äußere, gesellschaftliche Umstände bedingte Probleme. Eine solche Deutung, wie etwa bei Arbeitslosigkeit, begründete nach sozialstaatlicher Gesetzgebung Ansprüche auf Unterstützung. Bei Modalitäten, die am eindeutigsten dominant orientiert sind, wenn also Nicht-Arbeit als soziales Problem galt, reichte die Darstellung, dass eine Person zuvor gearbeitet hatte und von dieser Erwerbsarbeit abhängig war, um die Legitimität des Problems darzustellen (Modalitäten hier und generell siehe Fußnoten).⁴⁸¹ Die betroffene Person hatte ein Erwerbsarbeitsverhältnis verloren. Weiters verfügte sie über keine finanzielle oder materielle Unterstützung durch die Familie.⁴⁸² Wichtig ist hierbei, dass der Verlust von Arbeit als soziales Problem, als durch wirtschaftliche Ursachen bedingt und nicht moralisch erklärt wurde. Es ging bei Arbeitslosigkeit nicht um Besserung oder Erziehung, es ging nicht um kriminelle Handlungen und auch nicht um ein Betragen der Person.⁴⁸³ Es ging eben darum, dass fehlende Arbeit (und hiermit war Erwerbsarbeit gemeint) nicht an einem Versagen oder an einer moralischen Schwäche der Person lag. In den legitimsten Fällen wurde dies nicht angezweifelt und Ansprüche mussten nicht ausgehandelt werden. Sie waren gesetzlich verankert und wurden immer gleich verwaltet. Arbeitslosigkeit als gesellschaftliches Problem ging mit Ansprüchen und einer Formalisierung der Verwaltung einher. In der Auswertung der ersten Dimension zeigt sich, dass die legitimste Form der Nicht-Arbeit als Arbeitslosigkeit konstruiert als soziales Problem nach formalisierten Kriterien erfolgte. (Wurde Nicht-Arbeit hingegen als weniger legitim oder nicht legitim erzeugt, waren Praktiken der Verwaltung weniger rationalisiert und wurde Nicht-Arbeit auch durch mehr Kriterien definiert.) Konkret zeigt sich bei Modalitäten und Beobachtungseinheiten mit dominanter Orientierung, dass Beschreibungen objektiviert waren, nur wenige Kriterien galten und spezialisierte Akteure zuständig waren. In dieser geschaffenen Objektivierbarkeit und Formalisierung waren sie sogar teilweise quantifizierbar (wie das Alter der Person und die Zahl der Anstellungsverhältnisse).⁴⁸⁴ Durch die

⁴⁸¹ Diese Modalitäten sind: die Bezeichnung der im Akt behandelten Person als „Arbeitslose /Arbeitsloser“ (*qwArbeitsloseRqw*), fehlende Unterstützung durch Familienmitglieder (*W_UnterstützungDANo*), die Angabe des Alters durch die involvierten Ämter (*AlterqdIBK*, *AlterqdAAmt*), die Nennung einer Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit (*1ZahlArbeitvorMN*) und die Frage der Unterbringung im Freiwilligen Arbeitsdienst (*ThemaFAD*). (Modalitäten und Beobachtungseinheiten siehe Grafik 5 und bzw. genauer Grafik 6).

⁴⁸² *W_UntersiDANo* (=keine Unterstützung durch Andere).

⁴⁸³ *ErzBessNA* (=Themen Erziehung oder Besserung werden nicht behandelt), *kTatkGefkUrt* (=es wird keine Tat, kein Gefängnis, kein Urteil beschrieben), *BetrugenNA* (=keine Beschreibung eines Betragens).

⁴⁸⁴ *AlterAngqdIBK*, *AlterqdAAmt* (*das Alter wird durch die Industrielle Bezirkskommission angegeben / das Alter wird durch das Arbeitsamt/Arbeitslosenamt angegeben*), *1ZahlArbeitenvorMN* (=vor der Maßnahme wird über eine Arbeit/ein Anstellungsverhältnis berichtet).

Formalisierung von Beschreibungen konnte eine Gleichheit/Vergleichbarkeit von Problemen hergestellt werden und Ansprüche auf Unterstützung festgelegt werden. Probleme waren eben gesellschaftlich bedingt und dadurch für alle Betroffenen gleich. So wurde mit dem Kriterium des Alters und der fehlenden Unterstützung durch andere festgelegt, dass nur erwachsene Selbst- oder Familienerhalter unterstützt werden sollten. Mit der Angabe des Beschäftigungsverhältnisses konnte überprüft werden, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelte. Hierfür war weiters die Spezialisierung der Akteure wichtig. Es waren nur zwei Behörden involviert, die auf die Behandlung genau dieses Problems spezialisiert waren: Dies waren die Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter. Die Industrielle Bezirkskommission war eine dem Ministerium für Soziale Fürsorge unterstellte, von Ländern und Gemeinden unabhängige, paritätisch geführte Einrichtung, die für die Arbeitslosenfürsorge geschaffen wurde.⁴⁸⁵ Ausdruck dieser Rationalisierung war auch, dass die Akten nur sehr kurz waren.⁴⁸⁶

Voraussetzung für das Verständnis von Nicht-Arbeit als soziales Problem war Conrad, Macamo und Zimmermann zufolge die Entwicklung der Sozialwissenschaften. Diese „abstrahierten von individuellen Fällen auf das soziale Ganze“.⁴⁸⁷ So wurden in Studien etwa konjunkturelle Unterschiede in den Arbeitslosenzahlen herausgefunden, die ökonomischen Gesetzen unterlagen.⁴⁸⁸ Es wurden soziale Tatsachen geschaffen, die unabhängig von individuellen Ausprägungen funktionierten.⁴⁸⁹ Dazu musste Arbeitslosigkeit präzise definiert werden und von anderen „apparently similar facts which would however depend on other causes“⁴⁹⁰ abgegrenzt werden. „Classification“, so Topalov, „was a pre-requisite of objectivation“.⁴⁹¹ Aus dieser Analyse (und dadurch auch Erzeugung) von Arbeitslosigkeit erschloss sich eine gesellschaftliche Verantwortung. Die Minderung von Arbeitslosigkeit wurde in einer besseren Organisation der Gesellschaft durch „collective agencies“ gesehen.⁴⁹²

Eckart Pankoke nennt weitere Aspekte: Er beschreibt, dass durch die im Zuge der Industriellen Revolution stattfindende Verarmung breiter Bevölkerungsteile Armut nicht mehr alleine moralisch erklärt werden konnte.⁴⁹³ Unter anderem aufgrund des Druckes einer sich

⁴⁸⁵ Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung, 99.

⁴⁸⁶ AnzStell1 bis 5 (=der Akt umfasst insgesamt 1 bis 5 unterschiedliche Formulare, Briefe, Protokolle oder ähnliches).

⁴⁸⁷ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit, 472.

⁴⁸⁸ Topalov, invention of unemployment, 494.

⁴⁸⁹ Ebenda, 495.

⁴⁹⁰ Ebenda, 495–496.

⁴⁹¹ Ebenda, 496.

⁴⁹² Ebenda, 495.

⁴⁹³ Pankoke, Arbeitsfrage, 13.

entwickelnden ArbeiterInnenbewegung wurden staatliche sozialpolitische Maßnahmen gesetzt, um Notlagen zu lindern. (Es wurden etwa Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, Unfall und Krankheit geschaffen.)

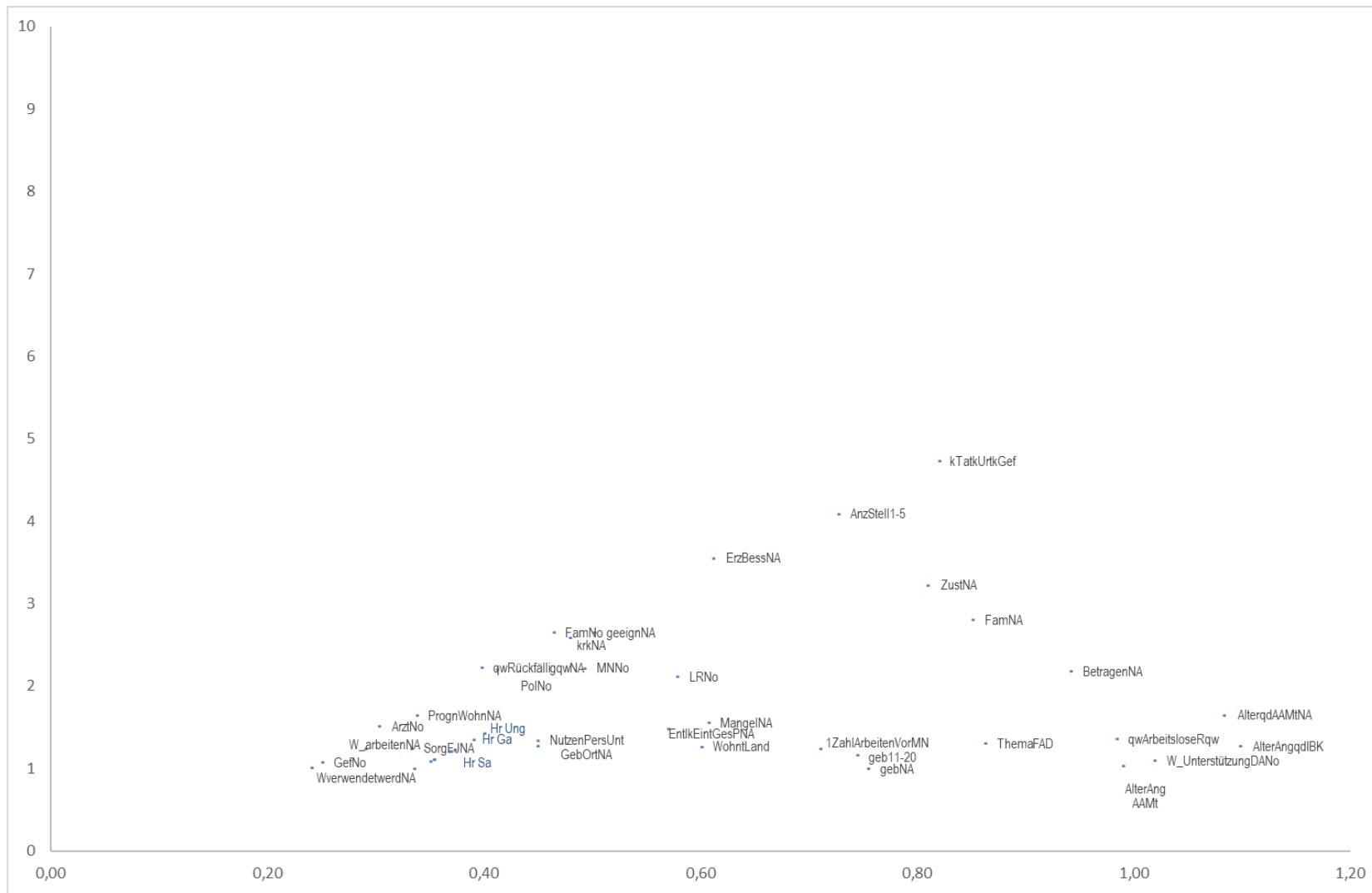
Wie bereits beschrieben, wurde aber nicht jede Notlage sozial erklärt und es war auch Aushandlungssache, wann Notlagen sozial erklärt wurden. Nach Stephan Lessenich sind soziale Probleme ein Produkt staatlicher Definitionen. Der Sozialstaat ist ihm zufolge unter anderem dadurch bestimmt,

„dass er (a) in seinem Handeln Bezug nimmt auf ‚soziale Probleme‘: Armut und Arbeitslosigkeit, Alter und Krankheit, Hungers- und Wohnungsnot, Über- und Unterbevölkerung; (b) durch sein Handeln solche – und im Prinzip beliebige andere – gesellschaftliche Phänomene überhaupt erst als ‚soziale Probleme‘ definiert, sie zu solchen deklariert.“⁴⁹⁴

Der Staat ist, wie dies Bourdieu beschreibt, Produzent von „Wahrnehmungs- und Einteilungsprinzipien, symbolische[n] Formen, Klassifikationsprinzipien“, die allgemein durchgesetzt sind.⁴⁹⁵

⁴⁹⁴ Stephan Lessenich, Theorien des Sozialstaats zur Einführung (Hamburg 2012) 11.

⁴⁹⁵ Pierre Bourdieu, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France (Berlin 2014 [2012]) 295.



Grafik 6: Ctr-Hilfsgrafik der dominanten Orientierung der ersten Dimension. Erläuterungen siehe Grafik 5.

Der „dzt. Arbeitslose“ Rudolf Ung.

Hier und im Weiteren werden die Orientierungen anhand ihrer jeweils wichtigsten Beobachtungseinheit dargestellt. Die wichtigste Beobachtungseinheit mit dominanter Orientierung ist für die erste Dimension der Akt über Herrn Ung.⁴⁹⁶ Dieser entspricht dem hier dargestellte Prinzip der Nicht-Arbeit in seiner dominanten Ausprägung mithin am deutlichsten. Es geht hier jedoch nicht um die Beobachtungseinheit „an sich“, sondern um ihren Erklärungsbeitrag für das Variations- und Kontrastprinzip der ersten Dimension.

Im Jahr 1934 wandte sich die Industrielle Bezirkskommission für das Burgenland an die Lagerleitung des Staatlichen Arbeitsdienstes, ob sie den „dzt. Arbeitslosen Rudolf Ung.“⁴⁹⁷ im Arbeitsdienst unterbringen könnten. In einer kurzen Beschreibung des Anwärters gaben sie dessen Alter, Ausbildung und früheren Beschäftigungsverhältnisse an: „Ung.⁴⁹⁸ ist am 19.10.1913 geb., ist in St. Margarethen im Bgld. wohnhaft, absolvierte die techn. Lehranstalt in Wien VI und war schon im Büro und auf Bauplätzen bei Baumeistern in der Steiermark beschäftigt.“⁴⁹⁹ Der „dzt. Arbeitslose Ung.“ wurde durch seine ehemaligen Arbeitsverhältnisse charakterisiert. Das Wort „beschäftigt“ zeigt an, dass hier nicht die ausgeübten Tätigkeiten, sondern das Anstellungsverhältnis im Vordergrund standen. Nicht was und wie dies die betroffene Person getan hat, war von Belang. Weder Beschreibungen seines Verhaltens bei der Arbeit noch eine Beschreibung seiner Tätigkeiten kamen vor. Wie gearbeitet worden war, war für die Industrielle Bezirkskommission als Behörde der Arbeitsmarktverwaltung irrelevant, um die darauffolgende Arbeitslosigkeit festzustellen. Wichtig war hingegen, ob das ehemalige Anstellungsverhältnis versicherungspflichtig gewesen war oder nicht. War das Anstellungsverhältnis versicherungspflichtig⁵⁰⁰ gewesen, intervenierte die Arbeitsmarktbehörde, um bei fehlender Arbeit zu unterstützen und das Problem der derzeit fehlenden Beschäftigung zu lösen.

Der Akt umfasst lediglich eine Seite. Er musste nicht länger sein, da alles Wesentliche angegeben war. Da die Legitimität seines Problems außer Frage stand, mussten weder die

⁴⁹⁶ Die Namen der dargestellten Personen werden anonymisiert.

⁴⁹⁷ BLA (Burgenländisches Landesarchiv), Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr FAD, Österr FAD XII VII-XIII Ansuchen, Akt Herr Ung., Industrielle Bezirkskommission für das Burgenland an die Lagerleitung des „Staatlichen Arbeitsdienstes“, 7. Mai 1934; (Die Namen der Internierten/TeilnehmerInnen wurden abgekürzt und somit anonymisiert.)

⁴⁹⁸ Namen werden auch in Zitaten abgekürzt.

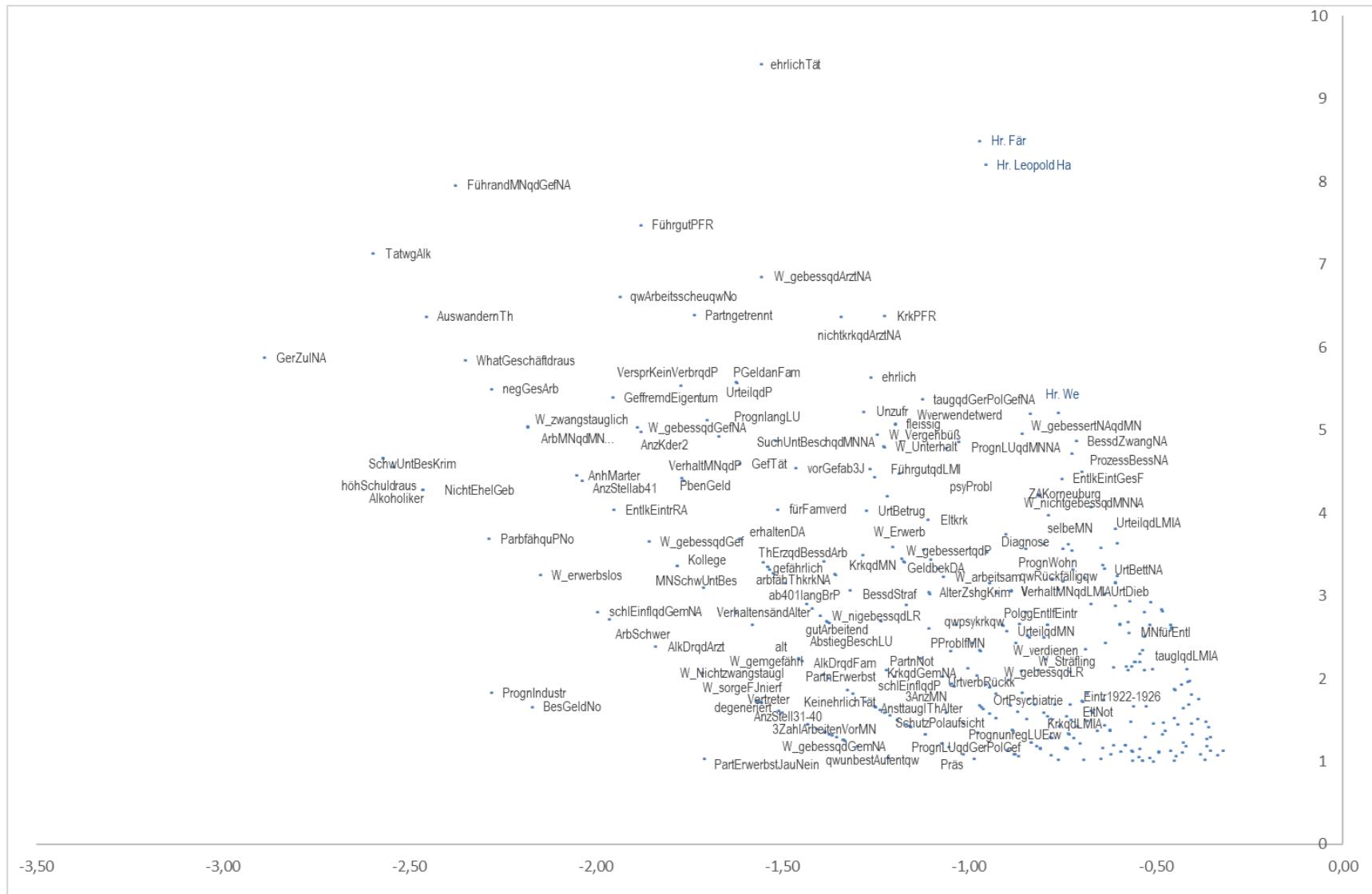
⁴⁹⁹ Ebenda.

⁵⁰⁰ StGBI. 1920/153, § 1.

Situation seiner Familie erhoben werden noch Auskünfte von einem/einer früheren ArbeitgeberIn eingeholt werden.

V.1.2 Dominierte Orientierung: Nicht-Arbeit als moralisches Problem

Legitimität von Nicht-Arbeit wurde hingegen abgesprochen, indem Nicht-Arbeit nicht als ein soziales Problem, sondern als moralisches Problem behandelt wurde. Wichtige Beobachtungseinheiten mit dominierter Orientierung sind Akten über Männer, die in Zwangsarbeitsanstalten interniert waren. Genauer war bei Beobachtungseinheiten mit dominierter Orientierung umkämpft, ob Nicht-Arbeit ein soziales Problem war, oder Teil und Ursache eines moralischen Problems. Nicht-Arbeit als moralisches Problem wurde konstruiert, indem die gesamte Person beschrieben und problematisiert wurde. Dies wurde angezweifelt oder bekämpft, indem dargestellt wurde, dass die verwaltete Person gebessert und nicht arbeitsscheu wäre (auch in diesen Fällen wurde eine Person in moralischen Kategorien beschrieben) oder indem äußere Umstände für die fehlende Arbeit verantwortlich wären. Auch die Beschreibung von Krankheit konnte die Funktion haben, fehlende Arbeit zu legitimieren (und so an die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit anzuknüpfen). Die Beschreibung von Krankheiten konnte aber ebenso die Funktion haben, ein erklärender Faktor für Devianz zu sein – und damit die Legitimität der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu rechtfertigen.



Grafik 7: Ctr-Hilfsgrafik der dominierten Orientierung der ersten Dimension. Erläuterungen siehe Grafik 5.

V.1.2.1 gesamte Person problematisiert

Wichtige Modalitäten mit dominierter Orientierung sind: Bei der Person geht es um die Ehrlichkeit in der Ausführung von Tätigkeiten (diese wurde bestritten oder hervorgehoben), Personen wurden durch Arbeitsscheu bzw. die Beteuerung nicht arbeitsscheu zu sein, Kriminalität, Sucht und fehlende familiäre Strukturen beschrieben. Dabei wurde das Begehen einer Tat in Verbindung mit Alkoholkonsum beschrieben, Tätigkeiten für den Erwerb des Lebensunterhalts wurden in Verbindung mit dem Charakter der Person gesehen.⁵⁰¹ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 5 bzw. genauer in Grafik 7.) Probleme waren also nicht formalisierbar (oder besser: wurden nicht formalisiert), wie bei der Verwaltung von Arbeitslosigkeit, sondern wiesen immer auch auf andere Probleme hin. So wurde der Charakter einer gesamten Person beschrieben. Der zeitgenössische Kriminologe Ernst Seelig beschreibt eine gesamte „Lebensform“⁵⁰² als Problem. Die Beschreibung von Arbeitsscheu ging einher mit als problematisch angesehenen familiären Verhältnissen, mit der Frage nach der Ehrlichkeit, der Beschreibung der Gefährdung fremden Eigentums, der Beschreibung von Verurteilungen und mit Alkoholsucht, also mit generell deviantem Verhalten. Bei diesen Personen sollte eben gerade nicht ein isoliertes Problem erfasst und gelöst werden, sondern sie stellten als Person das Problem dar. Diese Beschreibungen gingen mit Beschreibungen eines Benehmens einher. Es ging um die Führung im Gefängnis und der Zwangsarbeitsanstalt.⁵⁰³ Es ging auch um eine Besserung der Person. Eine Besserung konnte in diesen Beschreibungen sowohl durch Arbeit, durch Strafe als auch durch das Alter erreicht werden.⁵⁰⁴ Genauso wie Arbeitsscheu Teil einer devianten Lebensform sein sollte, konnte also Besserung nicht allein durch Arbeit geschehen. Weiters wurde die

⁵⁰¹ *ehrlichTät* (=eine Tätigkeit wird als „ehrlich“ beschrieben), *qarbeitsscheuqwNo* (=das Wort „arbeitsscheu“ wird genannt und verneint), *GeffremdEigentum* (=Gefährdung fremden Eigentums), *Alkoholiker*, *Partngetrennt* (=Trennung von der Partnerin), *NichtElhelGeb* (=verwaltete Person wurde nicht ehelich geboren), *TatwgAlg* (=als Begründung für ein Delikt wird Alkoholisierung genannt).

⁵⁰² Seelig, Arbeitshaus, 120.

⁵⁰³ *FührgutPFR* (=verwaltete Person, Familie oder Rechtsanwalt beschreiben eine „Führung“ in der Anstalt), *FührandMNqdGefNA* (=es wird eine Führung im Gefängnis oder in der Psychiatrie beschrieben, diese Beschreibung geschieht nicht durch den Gefängnisdirektor), *FührgutqdLMI* (=die Landesregierung oder das Ministerium – meistens die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten – beschreibt eine „Führung“ in der Anstalt und bewertet sie positiv)

⁵⁰⁴ *W_gebessqdArztNA* (=wörtlich gebessert, diese Aussage tätigt nicht der Arzt), *W_gebessqdGef* (=wörtlich gebessert - Aussage durch Gefängnisdirektor), *W_gebessgdP* (=wörtlich gebessert – Aussage durch Person), *ThErzBessdArb* (=Besserung durch Arbeit), *BessdStraf* (=Besserung durch Strafe), *VerhaltensändAlter* (=Verhaltensänderung durch Alter).

Person neben einer moralischen Devianz auch als psychisch und physisch krank beschrieben und es wurde eine Alkoholsucht beschrieben.⁵⁰⁵

Am eindeutigsten zeigt sich dies bei Männern, die längere Zeit im Gefängnis waren⁵⁰⁶ und immer wieder in einer Zwangsarbeitsanstalt eingesperrt wurden.⁵⁰⁷ Bei ihren Verurteilungen handelte es sich also nicht oder nicht nur um Bettelei und Landstreichereidelikte, bei denen die Haftstrafen bis zu drei Monaten betrugen.⁵⁰⁸ Die wichtigsten Delikte bei den Verurteilungen waren Betrug und Diebstahl.⁵⁰⁹ Die Familienverhältnisse dieser Personen wurden als zerrüttet beschrieben. Sie hatten Kinder, die aber nicht bei ihnen lebten, und sie lebten von ihrer Partnerin getrennt.

Die Problematisierung des Charakters und der Lebensweise einer Person und nicht nur von fehlender Arbeit zeigte sich sowohl in Ausführungen zeitgenössischer ExpertInnen als auch von PraktikerInnen: Walter Sperisen beschrieb unter anderem die „Verschwisterung von Arbeitsscheu mit anderen abwegigen Charaktereigenschaften“.⁵¹⁰ Der Kriminologe Seelig sah in „Arbeitsscheu“ eine ganze „Lebensform“ begründet, die der „eingewurzelten Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel entspricht“.⁵¹¹ Und Radauer, Direktor einer Besserungsanstalt, schrieb:

„Der arme Nichtstuer aber wird zum Verbrecher. Arbeiten mag er nicht, leben muß er aber doch, und so verschafft er sich das, was er zum Leben braucht, auf unrechte Weise. Er wird zum Betrüger, zum Dieb, ja selbst zum Räuber und Mörder. Soweit er kann, frönt auch er den Leidenschaften des reichen Faulenzers, für Gaumenkitzel und Liebesfreuden ist auch er immer empfänglich. Auch die Trunksucht hält sich fast immer im Gefolge des Müßigganges und der Arbeitsscheu.“⁵¹²

Auch der Zwangsarbeitsanstaltsdirektor Josef Závodný meinte, dass „schlechte“ Erziehung neben „Trunksucht“ und „ererbten Geisteskrankheiten“ Personen dahingehend beeinflussten, Landstreicher zu werden.⁵¹³ Diese Vielzahl an unterschiedlichsten Charakterisierungen war generell typisch für die zeitgenössische Konstruktion von Devianz. Um deviante Personen zu

⁵⁰⁵ Alkoholiker.

⁵⁰⁶ vorGefab3Jahre (=vor der der Anstalt/Maßnahme war die Person drei Jahre oder länger im Gefängnis).

⁵⁰⁷ selbeMN (=Person war mehrfach in derselben Anstalt interniert).

⁵⁰⁸ RGBI 1885/90, §§1 und 2.

⁵⁰⁹ UrtBetrug (=Urteil Betrug), UrtDieb (=Urteil Diebstahl), UrtBettNA (=Urteil Betteln wird nicht genannt). (Eine Internierung aufgrund dieser Verurteilungen erfolgte bis 1932 nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung von 1920 (StGBI. 1920/373, § 21), also unabhängig von dem Vagabundengesetz vom Jahr 1885.)

⁵¹⁰ Sperisen, Arbeitsscheu, 13.

⁵¹¹ Seelig, Arbeitshaus, 120.

⁵¹² Radauer, Einfluß der Arbeit auf die Erziehung. In: Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge (vorher: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten) (1913) 109-127, hier: 110-111.

⁵¹³ Závodný, Mängel in Zwangsarbeitshauswesen, 17.

beschreiben, mussten viele Aspekte einer Person erfasst werden. Im 19. Jahrhundert entwickelte sich ein Interesse an Kriminalität, das den/die RechtsbrecherIn und nicht die Tat analysierte, wobei Kriminelle ein „moralisch-sittliches bzw. medizinisch-anthropologischen Anderssein“⁵¹⁴ repräsentierten. Dies war stark dadurch geprägt, dass unter anderem medizinische Erklärungen, besonders durch die Verwissenschaftlichung des Sozialen,⁵¹⁵ für die Beschreibung von Devianz wichtig wurden. Lutz Raphael beschreibt eine seit Ende des 19. Jahrhunderts „dauerhafte Präsenz humanwissenschaftlicher Experten, ihrer Argumente und Forschungsergebnisse in Verwaltungen und Betrieben, in Parteien und Parlamenten, bis hin zu den alltäglichen Sinnwelten sozialer Gruppen, Klassen oder Milieus“.⁵¹⁶ Mediziner trugen dabei aber nicht nur mittels medizinischem Wissen zur Konstruktion von Devianz bei. Mediziner, Kriminologen,⁵¹⁷ PädagogInnen und PraktikerInnen verwendeten medizinische, pädagogische oder auch juristische Begriffe und Ansätze, um Devianz zu konstruieren. Nach Howard S. Becker kann dies so erklärt werden: „Der Besitz eines abweichenden Merkmals kann von allgemeinem symbolischen Wert sein, so daß die Leute automatisch annehmen, daß sein Träger andere unerwünschte, angeblich mit diesem Merkmal verbundene Merkmale besitzt.“⁵¹⁸

Internierte in Zwangsarbeitsanstalten kämpften teilweise gegen die Zuschreibungen der Behörden an, indem sie Nicht-Arbeit als Arbeitslosigkeit beschrieben. Dies taten sie, indem sie ihre Erwerbsarbeiten beschrieben und äußere Faktoren als das Problem fehlender Arbeit darstellten sowie Arbeitssuche beschrieben.⁵¹⁹ Als Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche wurden von den Internierten vor allem die Probleme thematisiert, die Personen hatten, die im Gefängnis oder in der Zwangsarbeitsanstalt waren, einen Arbeitsplatz zu finden, also auch hier läge das Problem nicht bei ihnen, sondern wäre gesellschaftlich bedingt.⁵²⁰ Herr Leopold H.⁵²¹ (zweitwichtigste Beobachtungseinheit) etwa versuchte gegenüber dem „Landeshauptmann“

⁵¹⁴ Peter Becker, Verderbnis und Entartung, 16.

⁵¹⁵ Lutz Raphael, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 22 (1996) 165-193; Becker beschreibt aber auch schon für die Zeit vor dem Ende des 19. Jahrhunderts medizinische Erklärungen für Devianz. (Becker, Verderbnis und Entartung, 11).

⁵¹⁶ Raphael, Verwissenschaftlichung, 166.

⁵¹⁷ Hier agierten überwiegend Männer, weshalb in der Darstellung die männliche Form gewählt wird, um Ungleichheiten nicht zu verschleieren.

⁵¹⁸ Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (Frankfurt a.M. 1981) 29.

⁵¹⁹ WhatGeschäftdraus (=Person hat ein „Geschäft“); PrognLangLU (=Prognose eines langen Lebensunterhaltes, wie z.B. Zusage der „dauernden“ Beschäftigung); SuchUntBeschMNNA (=Arbeitssuche beschrieben, diese wird nicht von der Anstalt beschrieben).

⁵²⁰ SchwUntBesKrim (=Schwierigkeit Arbeit zu bekommen durch Kriminalität); MNschUntBes (=Schwierigkeit Arbeit zu bekommen da in Anstalt).

⁵²¹ WSTLA, MAbt 255 A1 1928 Zl 1-1226 Karton 11, Grundzahl 732, Notierungssakt Leopold H., Brief von Leopold H. im Strafgericht in Wien an den Landeshauptmann Land Wien, 31. Dezember 1928.

von Wien darzustellen, dass er nicht schuld daran war, keine Arbeit zu haben. Seine Vorstrafen und die Tatsache, dass er mehrmals verurteilt wurde und dazwischen nur kurze Zeit in Freiheit verbrachte, versuchte er als Hindernisse dafür darzustellen, eine Arbeit aufzunehmen – Hindernisse, für die er nicht verantwortlich wäre. Verantwortlich waren für ihn hingegen die soziale Ächtung von Vorbestraften sowie, dass er immer wieder eingesperrt wurde. Außerdem nannte er fehlende Arbeitsfähigkeit als nicht persönlich verursachtes Problem.⁵²²

Wurde Nicht-Arbeit als moralisches Problem verwaltet, waren viele Akteure involviert. Dabei waren Zuständigkeiten und Abläufe variabel. Es konnten unterschiedliche Experten⁵²³ und PraktikerInnen miteinander agieren, ohne in Konflikte zu geraten, da das Verständnis von Devianz ein sehr breites und sehr integratives war. Experten brachten unterschiedliches Wissen über und Lösungsansätze zur Behandlung von Devianz ein, ohne dass dies dem breit definierten Verständnis von Nicht-Arbeit als moralischem Problem widersprach. Es war nicht notwendig, ein rechtlich genau festgelegtes Verfahren einzuhalten, um Personen zu internieren. Wechselnde Akteure konnten nach wechselnden Kriterien über sie verfügen. (Dies stand im Kontrast zum Verfahren bei Arbeitslosen in seiner rationalisiertesten Form: Diese hatten in einem rechtlich genau festgelegten Verfahren Ansprüche auf Unterstützung.) Dadurch konnte auch die Behandlung variieren. Die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt konnte viele verschiedene Funktionen haben: Besserung, Vergeltung für eine begangene Straftat, Zuführung zur Arbeit oder Verwahrung. Auch wurden anders als bei Arbeitslosen die gesetzlichen Voraussetzungen der Internierung respektive Entlassung nicht oder nur zu einem deutlich geringeren Grad in konkret messbare Indikatoren übersetzt. Darstellungen waren oft deskriptiv und nicht quantifiziert. So wurde beispielsweise die Bedeutung von Besserung nicht auf eine Eigenschaft – wie die Aufnahme einer Beschäftigung – reduziert. Besserung war in diesen Fällen etwas Vielschichtiges. Damit verbunden war, dass zugeschriebene Arbeitsamkeit und zugeschriebene Arbeitsscheu nicht allein über das Ausmaß und die Einstellung zur Arbeit Auskunft gab. Sie stand in Verbindung mit einer allgemeinen Ungefährlichkeit und Ehrlichkeit und einem unauffälligen Verhalten in der Maßnahme. Beschreibungen verwiesen also immer auf andere Beschreibungen und konnten nicht für sich stehen. In dem Zusammenhang stand auch, dass in den Gesetzen keine eindeutigen Kriterien für eine Internierung festgelegt wurden. Anders als im Arbeitslosenversicherungsgesetz waren im Vagabundengesetz und im Gesetz betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten von 1885 die Bedingungen für eine

⁵²² *ParbfähquPNo* (=Person beschreibt sich selbst als nicht arbeitsfähig).

⁵²³ Da es sich vor allem um männliche Experten handelt, wurde die männliche Form gewählt, um Ungleichheiten nicht zu verschleieren.

Internierung allgemein definiert. Wie bereits beschrieben, lautete der Paragraf eins des Vagabundengesetzes: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen.“ Paragraf 2.1 lautete: „Wegen Bettelns ist zu bestrafen, 1. Wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bittelt oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt.“⁵²⁴ Woran sich die Bemühungen zeigten, einen redlichen Erwerb zu erhalten, oder woran sich Arbeitsscheu maß, wurde aber nicht beschrieben. Anders als beim Arbeitslosenversicherungsgesetz zeigten sich hier keine messbaren und daher genau identifizierbaren Kriterien. Auch in Debatten gab es keine klare Definition dessen, was Arbeitsscheu wäre. Nicht einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit konnte als Beweis gegen Arbeitsscheu genügen. So könnte sich, wie Experten feststellten, „Arbeitsscheu auch hinter dem Scheine irgendeines Gewerbes“⁵²⁵ verbergen oder „Geschäftigkeit, ergebnislose Vielgeschäftigkeit [...] eine Maske der Arbeitsscheu“⁵²⁶ sein. Ferner wurden „psychische Distanz“ zur Arbeit als Zeichen von „Arbeitsscheu“ gewertet. Eine genaue Festlegung war auch nicht möglich, da „Arbeitsscheu“, wie bereits beschrieben, zu anderen devianten Verhalten führe und daher Teil einer „unmoralischen Lebensform“ wäre. So meinte Ruttmann im Handwörterbuch der Arbeitswissenschaften, dass deren „Erkundung“ „schwierig“ sei.⁵²⁷ Um wiederum entlassen zu werden, war eine „Besserung“ vorgeschrieben. Auch hier wurde nicht definiert, was darunter zu verstehen war. Der Gesetzestext lautete: „Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.“⁵²⁸ Auch nach der Entlassung stand der ehemalige Insasse weiter unter Beobachtung, und eine fehlende Besserung konnte zu einer erneuten Internierung führen.⁵²⁹ Auch in diesem Fall führte der Gesetzestext nicht aus, was unter Besserung zu verstehen war oder woran sie sich messen ließ. Dies führte dazu, dass eine Besserung durch vieles begründet wurde – wichtigste Modalitäten sind hier Besserung durch Alter, durch Strafe und auch durch Arbeit.⁵³⁰

⁵²⁴ RGBI. 1885/89.

⁵²⁵ Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 126.

⁵²⁶ Ruttmann, Arbeitsscheu. In: Fritz Giese (Hg), Handwörterbuch der Arbeitswissenschaften (Halle a.S. 1930), 372.

⁵²⁷ Ebenda.

⁵²⁸ RGBI. 1885/90, § 9.

⁵²⁹ Ebenda, § 9.

⁵³⁰ ThErzBessdArb (=Besserung durch Arbeit), BessdStraf (=Besserung durch Strafe), Verhaltensänderung (=Verhaltensänderung durch Alter).

V.I.2.2 Akteure

Im Folgenden werde ich die Akteure beschreiben, die in dominierter Orientierung wichtig sind. Da illegitime Nicht-Arbeit sehr breit definiert war, war es vielen verschiedenen ExpertInnen, PraktikerInnen aber auch anderen Personen wie der verwalteten Person selbst möglich, die Bedeutungen, was konkret Nicht-Arbeit in den einzelnen Fällen war, mitzubestimmen. Wichtigste Akteure mit dominierter Orientierung sind die Kommissionen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, die internierte Person, ihre Familie, der Rechtsanwalt der internierten Person, der Anstalsarzt oder ein anderer hinzugezogener Arzt, die Direktion des Gefängnisses und die Direktoren der Zwangsarbeitsanstalten. Etwas weniger wichtig sind die (ausschließlich männlichen) Bürgermeister der Heimatgemeinden der internierten Personen und die Polizei. Die Abwicklung des Verwaltungsfalles erfolgte also nicht durch einige wenige spezialisierte Akteure, sondern im Gegenteil durch eine große Anzahl an Verantwortlichen. Obwohl die internierte Person fast völlig entrichtet wurde, war auch die internierte Person selbst an der Aushandlung über die Internierung respektive Entlassung beteiligt. In diesen Auseinandersetzungen ging es nicht nur darum, eine eigene pädagogische/medizinische/gefängnikundliche usw. Expertise durchzusetzen, sondern die Vorstellungen der Akteure funktionierten nebeneinander. Es ging also nicht nur darum, wer im Zeitalter der Verwissenschaftlichung des Sozialen die Definitionsmacht über Devianz hatte, sondern verschiedene ExpertInnen und PraktikerInnen erzeugten gemeinsam Nicht-Arbeit als moralisches Problem. Die Kommissionen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie die Kommissionen der Landesregierungen, die per Gesetz für die Internierung zuständigen waren, sammelten Expertisen und Meinungen von anderen und machten von diesen ihre Entscheidungen abhängig. Die Personen, die sie beizogen, waren vielfältig – Ärzte, die Direktion der Anstalt, der Bürgermeister der Heimatgemeinde, die Polizei, die Familie der internierten Person und die Direktion des Gefängnisses. Weiters ist aber wesentlich, dass die Kommissionen für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis über Internierung und Entlassung hatten. So musste etwa ein Arzt die Eignung der zu internierenden Person feststellen. (Dies ist im § 6 des Gesetzes betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten geregelt.)⁵³¹ Auch die Gerichte trugen wesentlich zur Entscheidung bei, da sie über die „Zulässigkeit zur Anhaltung“ entschieden.⁵³² (Mit dem Arbeitshausgesetz von 1932⁵³³ entschied dann das Gericht selbst über Internierungen.) Die

⁵³¹ RGBI. 1885/90, § 6.

⁵³² RGBI. 1885/89, § 7.

⁵³³ BGBl. 1932/167.

Polizei konnte wiederum selbst eine Internierung verfügen. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten hatte zwar die meisten Befugnisse, aber es bestand ein Netz aus miteinander agierenden Verantwortlichen, die jeweils Legitimität hatten oder beanspruchten. Dadurch entstand keine eingegrenzte Expertise, sondern die Konstruktion einer devianten Person. Dies unterschied sie (neben anderen wesentlichen Faktoren wie die fehlenden Einspruchsmöglichkeiten durch die zu internierende Person) von klar geregelten Verfahren wie etwa Gerichtsverfahren aber auch Verfahren zur Entscheidung über den Eintritt in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Gerichtsverfahren beschreibt Luhmann folgendermaßen:

„Die Begriffe, nach denen Informationen kategorisiert werden, und die Regeln, nach denen entschieden wird, kommen gleich ontifiziert auf die Welt, sie werden wie Tatsachen behandelt, so als ob sie nicht gemacht, sondern nur entdeckt und interpretiert worden wären. Dadurch entlastet sich der richterliche Entscheidungsprozeß von einer Komplexität, die er selbst nicht bewältigen könnte. Als System von ziemlich geringer Eigenkomplexität ist das Gerichtsverfahren auf relativ konkrete und invariante Strukturen der Informationsverarbeitung angewiesen, auf gut konturierte, unverwechselbare Denkfiguren und Rechtsinstitute wie Eigentum oder väterliche Gewalt, Stellvertretung oder strafbaren Versuch, Verwaltungsakt, Trust oder conductio, die bei aller Verallgemeinerung und Elastizität doch genug lebensnahe Assoziationen und Sinnverweisungen bündeln, um rasch anwendbar zu sein.“⁵³⁴

Im Unterschied dazu ist der Entscheidungsprozess über eine Internierung in eine Zwangsarbeitsanstalt deutlich weniger formalisiert. Kriterien, nach denen eine Internierung entschieden wurde, variieren und sind breiter gefasst. Dies ist Grundlage dafür, dass nicht ein konkret definiertes und von anderen Problemen abgrenzbares Problem, sondern eine Vielzahl von Problemen und Charakteristika einer Person erfasst und Grund für eine Internierung in einer Anstalt sein konnten.

Wichtigste Modalitäten, die das Agieren der **Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten** zeigen, sind: Die Kommission nannte eine gute Führung in der Anstalt, und beschrieb das Verhalten der internierten Person vor der Internierung, sie nannte Verurteilungen und gab über die „Eignung“ Auskunft.⁵³⁵ Folgende Kriterien waren die gesetzliche Grundlage für eine Internierung: Zulässigkeit (durch Verurteilung), Eignung für die

⁵³⁴ Luhmann, Verfahren, 139.

⁵³⁵ FührgutLMI (=„Führung“ als gut – musterhaft, tadellos beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, oder IBK), UrtleiLMIA (=Verurteilungen beschrieben durch Landesregierung, Ministerium IBK, Arbeits(losen)amt), VerhaltMNLMLIA (=Verhalten in Einrichtung/Anstalt beschrieben durch Anstalt/Einrichtung, Landesregierung, IBK oder Arbeits(losen)amt), nigebessLR (=Landesregierung beschreibt Person als nicht gebessert); tauglLMIA (=Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeits(losen)amt beschreiben Person als tauglich), VerhaltdLMIA (= Verhalten der verwalteten Person wird durch Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeits(losen)amt beschrieben), gebessLR (=Landesregierung beschreibt verwaltete Person als gebessert).

Internierung⁵³⁶ und Besserung gemessen an der Führung und der Verhaltensbeschreibung.⁵³⁷ In der wichtigsten Beobachtungseinheit, dem Akt über Herrn Julis Fär.,⁵³⁸ bezogen sich die Argumente der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten des Wiener Magistrates sowohl für seine Internierung als auch für seine Entlassung auf seine Verurteilungen, sein „gemeingefährliches Verhalten“, die ärztlich ausgesprochene Eignung zur Abgabe so wie auch auf seine „gute und fleißige Aufführung“⁵³⁹ in der Zwangsarbeitsanstalt. Entscheidend ist dabei, dass die Kriterien der Eignung und Besserung durch viele verschiedene Akteure beeinflusst waren, dadurch variierten und nicht allein durch die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten festgelegt wurden.

Die **Direktionen der Zwangsarbeitsanstalten** hatten bei der Entscheidung über Internierung und Entlassung der Internierten keine rechtlichen Befugnisse. Die Direktionen konnten lediglich Empfehlungen aussprechen und bei der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten intervenieren. Dennoch waren sie, wie sich bei nach dem ctr-Kriterium wichtigen Modalitäten und Beobachtungseinheiten mit dominierter Orientierung zeigt, wichtige Akteure in der Beschreibung der zu Internierenden / der Internierten. Die wichtigsten Modalitäten diesbezüglich sind: Die Direktion der Anstalt nannte Krankheiten, sie beschrieb die internierte Person als für die Aufrechterhaltung der Disziplin oder die Sicherheit der anderen Internierten oder der AufseherInnen problematisch, trat für die Entlassung der Person ein und beschrieb die Verurteilung der Person.⁵⁴⁰ Bei diesen Modalitäten stand die Abwicklung des Anstaltsbetriebes im Vordergrund. Die Direktion bewertete keine Besserung, sie beschrieb in dieser Orientierung keine Arbeit in der Anstalt oder den Versuch der Integration in den Arbeitsmarkt.⁵⁴¹ Wie Aufzeichnungen der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf zeigen, waren die Angestellten zuvor unter anderem Soldaten, Tischler oder Maurer.⁵⁴² Das Fehlen der

⁵³⁶ Dies wird unter „Tauglichkeit“ subsumiert (=tauglLMIA).

⁵³⁷ FührgutLMI (=„Führung“ als gut – musterhaft, tadellos beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, oder IBK), VerhaltMNLMIA (=Verhalten in Einrichtung/Anstalt beschrieben durch Anstalt/Einrichtung, Landesregierung, IBK oder Arbeits(losen)amt), VerhaltdLMIA (=Verhalten außerhalb der Einrichtung/Anstalt beschrieben durch Anstalt/Einrichtung, Landesregierung, IBK oder Arbeits(losen)amt), nigebessLR (=verwaltete Person durch Landesregierung als nicht gebessert beschrieben), gebessLR (=verwaltete Person als gebessert beschrieben).

⁵³⁸ WStLA, MAbt 255 A1 1928 Zl. 1–1226, Karton 11, Stammzahl a–762/28 1928, Notionierungsakt Julius Fär.

⁵³⁹ Ebenda.

⁵⁴⁰ KrkMN (=Person als krank beschrieben durch Anstalt/Einrichtung), MNfürEntl (=Anstalt/Einrichtung für Entlassung der Person), PProblfürMN (=Person stellt für Anstalt/Einrichtung ein Problem dar), UrteilquMN (=Anstalt/Einrichtung beschreibt eine Verurteilung der Person).

⁵⁴¹ gebessMNNNA (=von der Anstalt/Einrichtung wird nicht über Besserung geschrieben), ArbMNMNNA (=es wird über Arbeit in der Anstalt/Einrichtung geschrieben, aber nicht von der Direktion der Anstalt/Einrichtung selbst), SuchUntBeschMNNNA (=es wird das Thema Arbeitssuche behandelt, aber nicht von der Direktion der Anstalt/Einrichtung).

⁵⁴² StLA, LReg Gr 150 1932, Karton 517, Personaldaten der Angestellten der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.

Bewertung von Besserung war aber wohl kein Mangel im Verständnis der Verwaltung der Anstalten. Der bereits zitierte Anstaltsdirektor Josef Závodný sah eine Pädagogisierung als Hindernis für die als notwendig erachtete Sicherung:

„Dass ein pädagogisch gebildeter Mann mit den außer der Anstalt arbeitenden Zwänglingen herumgehen würde, obendrein bewaffnet und dass er alle die Dienste verrichten möchte, die mit der Aufsicht einer Arbeiterabtheilung verbunden sind, wie z.B. die Beschaffung der Lebensbedürfnisse, die Verfolgung eines Flüchtigen, die Bewältigung eines Widerspänstigen etc. wird wohl bezweifelt werden können. [...] Ich vermeide es auch noch, des Näheren darauf einzugehen, dass unsere Zwänglinge in den selteneren Fällen Opfer einer verfehlten Erziehung, sondern vielmehr degenerierte und abnormale Individuen sind, bei denen man mit der streng pädagogischen Erziehung allein nicht auskommt.“⁵⁴³

Eine fehlende pädagogische, psychiatrische oder juristische Ausbildung wurde aber auch beanstandet. Eine mangelnde Ausbildung der PraktikerInnen und geringe Verlässlichkeit etwa der polizeilichen Gutachten wurde als Hindernisse dargestellt, Besserung feststellen zu können.⁵⁴⁴ Ernst Seelig forderte etwa Schulungskurse für beschäftigte Administrativbeamte, Aufsichtsorgane, Ärzte, Lehrer und Seelsorger.⁵⁴⁵

Im Unterschied zu den Direktionen der Zwangsarbeitsanstalten äußerten sich die **Direktionen der Gefängnisse** (in denen die verwalteten Personen zuvor bei den Beobachtungseinheiten und Modalitäten mit dominierter Orientierung bis zu über drei Jahre verbracht hatten) zu pädagogischen Belangen. Die Direktion des Gefängnisses beschrieb eine Besserung sowie Bemühungen der Arbeitssuche und gab eine Prognose über die zukünftige Integration in den Arbeitsmarkt.⁵⁴⁶ Im Fall des Herrn Julius Fär. (wichtigste Beobachtungseinheit) etwa schrieb der Direktor eines Gefängnisses:

„Fär. [Name gekürzt, Anm. S.H.] wird in der Gerichtsschreiberei des hg. Gefangenenhauses während des Strafvollzuges verwendet als Maschinschreiber und verrichtet die ihm zugewiesenen Schreibarbeiten sehr gewissenhaft und mit besonderer Geschicklichkeit und vorbildlichem Fleiße. Genannter verhält sich sehr gehorsam und sehr korrekt und gibt durch sein in jeder Hinsicht tadelloses Verhalten ein vorbildliches Beispiel für die Mitgefangenen. Fär. legte während seiner Strafhaft durch reuevolle Selbsterkenntnis bezüglich seiner durch Genuß von Rauschgiften verminderten sittlichen Widerstandskraft seinen ernsten Willen zur Besserung in glaubwürdiger Weise an den Tag und wird in Anbetracht seiner guten Fähigkeiten,

⁵⁴³ Josef Závodný, Wie lässt sich ein geeignetes Aufsichtspersonale erziehen? Mit besonderer Rücksicht auf Zwangsarbeitsanstalten. Referat des Herrn Josef Závodný, Directors der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Prag. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 1, H. 1 (1902) 43–54, hier: 43.

⁵⁴⁴ Richard F. Wetzell, Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945 (Chapel Hill / London 2000) 136–139.

⁵⁴⁵ Seelig, Arbeitshaus, 162.

⁵⁴⁶ *W_gebessGef* (=die Direktion des Gefängnisses schreibt, dass Person „gebessert“ ist); *PrognLUGerPolGef* (=Gericht, Polizei oder Gefängnis geben Prognose über Lebensunterhalt der Person)

sowie im Hinblicke auf seine innere Wandlung für eine Beschäftigung mit Kanzleiarbeiten und eine von kriminell veranlagten Personen abgesonderte Anhaltung wärmstens empfohlen.“⁵⁴⁷

Gefängnisse waren anders als Zwangsarbeitsanstalten ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend spezialisierte Einrichtungen, in denen nach einem geregelten Verfahren wegen konkreter Tatbestände Verurteilte eingesperrt wurden. Kriterien legten die Dauer des Vollzuges und die Art des Vollzuges fest. Weiters waren die Akteure ExpertInnen auf ihrem Gebiet. Dies gilt sowohl für die am Gerichtsverfahren beteiligten Juristen als auch für den Strafvollzug. Viele DirektorInnen waren PädagogInnen, MedizinerInnen und RechtswissenschaftlerInnen und unterschieden sich dadurch von den alten „Kerkermeistern“, wie Lars Hendrik Riener beschreibt.⁵⁴⁸ (Diese alten „Kerkermeister“ weisen aber eben Parallelen zu den Praktiken der Direktoren der Zwangsarbeitsanstalten auf.)

Auch die **Heimatgemeinde**, also die Gemeinde, in der eine Person das Heimatrecht besaß, spielte eine bedeutende Rolle. Sie hatte der Verpflichtung zur Versorgung von heimatberechtigten Armen.⁵⁴⁹ In diesem Zusammenhang wurden der Heimatgemeinde gleichzeitig große Befugnisse über Arme eingeräumt. Die Gemeinde konnte Arme zur Arbeit zwingen und für die Internierung in eine Zwangsarbeitsanstalt mitverantwortlich sein. Das Vagabundengesetz sah vor:

„Jede Gemeinde, in deren Gebiete eine arbeitsfähige Person sich befindet oder betreten wird, welche weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb hat, ist berechtigt, derselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zuzuweisen. Wenn diese Person sich weigert, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten, so ist sie mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.“⁵⁵⁰

Im Anschluss konnte eine Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt erfolgen.⁵⁵¹ Das Heimatrecht eröffnete auch die Möglichkeit, Arme zur Arbeit zu verpflichten: „Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten“, hieß es im Heimatgesetz von 1863.⁵⁵² In den von mir verglichenen Akten spielte die Zwangsarbeit in der Gemeinde aber keine Rolle. Wichtig war vor allem, ob sich die Person selbst versorgen konnte, und wenn nicht, ob daraus Kosten für die Gemeinde entstanden. Der

⁵⁴⁷ WStLA, MAbt 255 A1 1928 Zl. 1–1226, Karton 11, Grundzahl a–762/28 1928, Notierungsakt Julius Fär., Direktor Duhan am 20. Oktober 1928.

⁵⁴⁸ Lars Hendrik Riener, „Fürsten der Wissenschaft“ und „arme kleine Praktiker“? Theoretiker und leitende Strafanstaltsbeamte im Gefängnisreformdiskurs des 19. Jahrhunderts. In: Désirée Schauz, Sabine Freitag (Hg.), *Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Stuttgart 2007) 38–51, hier: 41.

⁵⁴⁹ Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBI. 1863/105, § 1.

⁵⁵⁰ RGBI. 1885/89, § 4.

⁵⁵¹ Ebenda, § 7.

⁵⁵² RGBI. 1863/105, § 26.

Charakter der Person, eine etwaige Besserung, das private Umfeld der Person oder eine Tauglichkeit wurde von der Gemeinde nicht geschildert.⁵⁵³ Der Versorgungsanspruch war nicht an Kriterien eines guten oder schlechten Benehmens, sondern an die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des eigenen Erhaltens gebunden. Daher interessierte sich die Heimatgemeinde auch nicht dafür, ob eine Person bessерungsbedürftig war oder nicht, sondern ob sie sich durch Arbeit oder andere Mittel selbst versorgen konnte. Die Verpflichtung der Versorgung galt auch im Fall der Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt. Wurde ein Gemeindemitglied in eine Zwangsarbeitsanstalt interniert, musste sich die Gemeinde an den anfallenden Verpflegskosten beteiligen. In Niederösterreich betrug dies ein Drittel der Verpflegskosten, in Salzburg ein Viertel.⁵⁵⁴ Andere Beweggründe als Kosten waren für die Gemeinde oft irrelevant, da die zu versorgende Person oft nicht in der für sie zuständigen Heimatgemeinde wohnhaft war. Dies war dadurch bedingt, dass das Heimatrecht nicht durch den Wohnsitz, sondern durch das Heimatrecht der Eltern zur Zeit der Geburt und bei Frauen weiters durch eine Heirat bestimmt war.⁵⁵⁵ Das Heimatrecht konnte zwar durch eine Gesetzesnovelle im Jahr 1896 auch durch einen ständigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben werden, aber erst nach zehn Jahren und unter der Bedingung, dass in dieser Zeit keine Armenversorgung beansprucht wurde.⁵⁵⁶

Das hatte ein

„Auseinanderfallen der tatsächlichen und der rechtlichen Heimat in der Mehrzahl der Fälle zur Folge [...] Mit dem Zuzug vom Land in die Großstädte und Industriorte geht die in den Gemeinden ansässige heimatberechtigte Einwohnerschaft ständig zurück und die Gemeinden verlieren mehr und mehr den Ueberblick über die auswärtigen Heimatberechtigten“,

wie der Generalkommissär für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten im Jahr 1932 schrieb.⁵⁵⁷ Dadurch, dass die betroffenen Personen oft nicht in den Gemeinden wohnten, konnte also auch kein Verhalten von Interesse sein, sondern ging es oftmals um Versorgungsansprüche von unbekannten Personen. So schrieb jener Kommissär in derselben Stellungnahme: „Unzufrieden sind aber auch die die Heimatgemeinden, die Lasten für Leute

⁵⁵³ schlEinflGemNA (= es wird über einen „schlechten Einfluss“ geschrieben, aber nicht von VertreterInnen der Gemeinde), KrkGemNA (=es wird über Krankheiten geschrieben, aber nicht von VertreterInnen der Gemeinde), gebessGemNA (=es wird über (fehlende) Besserung geschrieben, aber nicht von VertreterInnen der Gemeinde).

⁵⁵⁴ Gesetz vom 28. Februar 1925, betreffend die Beitragsleistungen der Gemeinden in Niederösterreich zum Aufwande der allgemeinen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, der öffentlichen Irrenanstalten, der öffentlichen Gebäranstalten und der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; § 1, LGBl. für das Land Niederösterreich 1925/40; Gesetz vom 8. April 1921, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen, LGBl. Für das Land Salzburg 1921/77.

⁵⁵⁵ RGBl. 1863/105, § 6 und 7.

⁵⁵⁶ Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.B. Nr. 105), betreffend die Regelung des Heimatverhältnisses, abgeändert werden, RGBl. 1896/222, § 2.

⁵⁵⁷ WStLA, MAbt 255 A1 a) 1932 Zl 90-677, b) A 1933 Zl 1-362, Karton 15, M.Abt. A 1932 Zl. 90-677, ohne Stammzahl, Denkschrift von dem Generalkommissär für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten, 30. Juli 1932.

tragen müssen, die ihnen nie etwas geleistet haben und die ihnen nur lästig sind“. Dies mache die Heimatgemeinden auch zahlungsunwillig, wodurch den Anstalten, die einen Ersatz auf Verpflegskosten beanspruchten, Probleme bekamen.⁵⁵⁸

Die Gemeinde spielt in der dritt wichtigsten Beobachtungseinheit, dem Akt über Johann Georg W..⁵⁵⁹ eine wichtige Rolle. Herr W. wurde 1921 vom Landesgericht Feldkirch wegen Diebstahls zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt und die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt wurde ausgesprochen. Er, sowie seine Mutter, schrieben an die Landesregierung aber auch an die Heimatgemeinde mit der Bitte, von der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt abzusehen. An die Heimatgemeinde wandten sie sich, da auch diese dafür eintrat, Herrn W. in eine Zwangsarbeitsanstalt zu internieren. In diesem Fall war die Heimatgemeinde nicht jene Gemeinde, in der seine Eltern und Geschwister wohnten. Sie wohnten in Deutschland und die Mutter versuchte zu erwirken, dass ihr Sohn nach Deutschland kommen konnte. In einer Stellungnahme plädierte die Heimatgemeinde dafür, von der Internierung Abstand zu nehmen, wenn „der Sträfling eine Person angegeben könnte, welche für ihn voll und ganz einstehen wird“.⁵⁶⁰ In einer weiteren Stellungnahme schrieb sie:

„In der Angelegenheit betreff Abstand zu nehmen von der Übergabe des Johann Georg W. [Name gekürzt, Anm. S.H.] in die Zwangsarbeitsanstalt, wird mitgeteilt daß die Gemeinde Sibratsgfäll keinen Ort findet denselben unterzubringen beziehungsweise für ihn Arbeit zu finden, es wurden die Eltern verständigt für denselben sofort den entsprechenden Platz zu besorgen. Die Gemeinde S. [Gemeindenname gekürzt, S.H.] lehnt die Abstandnahme von der Zwangsarbeiter Anstalt nicht ab, wenn sie keine Verantwortung zu übernehmen hat.“⁵⁶¹

Da die Mutter zunächst einen Arbeitsplatz für ihren Sohn fand, war die Heimatgemeinde auch einverstanden, dass Herr W. nicht in die Zwangsarbeitsanstalt interniert wurde. Als der zukünftige Arbeitgeber seine Stellenzusage aber zurückzog, wurde Herr W. interniert. Auch in Stellungnahmen der Mutter an die Landesregierung spielen die Motive der Gemeinde eine Rolle: So schrieb sie: „Ich will mir in den alten Tagen nicht nachsagen lassen, daß die Gemeinde für meinen Sohn das Arbeitshaus bezahlen muß.“⁵⁶² Und in einer weiteren Stellungnahme an die Landesregierung:

„In meiner Heimatgemeinde in Sib. wo mein Sohn die Delikte gemacht hat, kann ich keine Hilfe erlangen, kann kommen um was ich will, alles wird mir abgeschlagen, trotzdem ich mir

⁵⁵⁸ Ebenda.

⁵⁵⁹ VLA, Amt der VLR Abt IIa 1925 26 Karton 294, Stammzahl 502, Notierungsakt Johann Georg W.

⁵⁶⁰ Ebenda, Gemeindevorstehung Sibratsgfäll, 20. Juli 1924.

⁵⁶¹ Ebenda, Gemeindevorstehung Sibratsgfäll, 10. Mai 1926.

⁵⁶² Ebenda, Brief Mutter an die Landesregierung, Sonthofen, 7. Juli 1924.

nie etwas zuschulde kommen ließ, ich aber der Gemeinde schon so manches erspart hab, um ihr nicht zu Last fallen zu müssen.“⁵⁶³

Die beschriebenen Motive der Gemeinde bezogen sich jeweils auf die Frage der Verantwortung der Gemeinde. Es ging um ein „zur Last fallen“.

Ärzte hatten eine physische und psychische Eignung für eine Internierung zu attestieren. Die Aushandlung darüber, ob eine Person für die Abgabe geeignet war, war einer der wesentlichen Konfliktpunkte. Ärzte waren dadurch wichtige Akteure in diesem Prozess, da sie von vielen verschiedenen Akteuren herangezogen wurden, um die eigenen Anliegen – die Entlassung oder Internierung – durchzusetzen. Was diese Eignung bedeutete, variierte und beeinflusste auch die Funktion der Zwangsarbeitsanstalten. In der wichtigsten Beobachtungseinheit (Julius Fär.) wurde von der Kommission der Landesregierung ein Gerichtsarzt zitiert, der eine „physische Eignung zur Abgabe“ feststellte: Er sei „zwar ein schwerer Neurastheniker, jedoch zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt gesetzlich geeignet“.⁵⁶⁴ Der Anwalt des Herrn Fär. bezog sich wiederum auf ein psychiatrisches Gutachten, dass die Unzurechnungsfähigkeit des Herrn Fär. feststellte:

„Fär. [Name gekürzt, Anm. S.H.] hat hiernach zur Zeit der Ausführung der ihm zur Last gelegten Straftaten an schwerer Alkoholzerrüttung gelitten und leidet noch jetzt daran. – Er war während dieser Zeit unter der chronischen Wirkung des Giftes, die zusammen mit außergewöhnlichen geschlechtlichen Ausschweifungen ihn körperlich und seelisch aufs Tiefste heruntergebracht, insbesondere sein Ehrgefühl untergraben haben, sowohl unfähig aus eigener Kraft, trotz der Mahnungen, die ihm von verschiedenen Stellen zukamen, seiner Trunksucht zu steuern, als auch den Antrieben zu widerstehen, sich die Mittel zur Befriedigung seiner Sucht durch Täuschung und Vorspiegelung falscher Tatsachen zu verschaffen. Er war bei Begehung seiner Straftaten der Freiheit der Willensbestimmung beraubt und im Sinne des § 51 StGB unzurechnungsfähig.“⁵⁶⁵

Auch in der zweitwichtigsten Beobachtungseinheit (Leopold Ha.) war die Eignung sehr umstritten: Im Jahr 1928 (im selben Jahr wie Herr Julius Fär.) wurde der 45-jährige Leopold Ha. in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg interniert. Zuvor war er 41 Mal wegen Diebstahls, weiters wegen öffentlicher Gewalttätigkeit zu insgesamt fünfeinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Wegen Eigentumsgefährlichkeit wurde er aus Wien abgeschafft. Eine „Zwangseignung“ wurde anlässlich einer Verurteilung zu neun Monaten Gefängnis wegen Diebstahls ausgesprochen. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten des Wiener Magistrates verfügte die Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. Wie bei

⁵⁶³ Ebenda, Brief der Mutter an die Landesregierung.

⁵⁶⁴ WStLA, MAbt 255 A1 1928 Zl. 1–1226, Karton 11, Grundzahl a–762/28 1928, Notionierungsakt Julius Fär., Aktenbogen der Landesregierung.

⁵⁶⁵ Ebenda, Abschrift des gerichtsärztlichen Gutachtens, Dresden, 27. Juni 1922.

Herrn Fär. waren sowohl für die Verwaltung als auch für den Betroffenen selbst die Auseinandersetzung über seine Eignung wesentliches Argument, ob er interniert respektive entlassen werden sollte. Laut ärztlichem Zeugnis der Strafanstalt Stein litt der Notionierte an einem Leistenbruch, sei jedoch „vollkommen zwangsgeeignet“.⁵⁶⁶ Herr Ha. selbst nannte seine fehlende Arbeitsfähigkeit als ein wesentliches Argument für seine Entlassung. Er schrieb an die Landesregierung, dass er einmal aus der Zwangsarbeitsanstalt entwichen war, da er die Schmerzen bei der Arbeit in der Landwirtschaft aufgrund seines Leistenbruchs nicht aushielte. (Er wurde gefasst, interniert und für zwei Wochen in eine Korrektionszelle gesperrt. Dort verschlechterte sich sein Zustand aufgrund der Kälte in der Zelle, wie er schrieb.)⁵⁶⁷ Im Jahr 1929 wurde er für eine Leistenbruchoperation ins Krankenhaus überführt. Nach der Operation wurde er zunächst als wieder arbeitsfähig diagnostiziert und in die Zwangsarbeitsanstalt reinterniert, dort aber bald in das Anstaltsspital gebracht und auf Befürworten des Anstaltsarztes krankheitshalber, aber mit Bewährungsfrist entlassen. Da er erneut wegen Betruges verurteilt wurde, „keiner Beschäftigung nachgeht und von Zufallsverdiensten lebt“,⁵⁶⁸ wie das Magistrat feststellte, wurde er 1930 erneut interniert. Gerichtsärztlich wurde die Zwangstauglichkeit mit der Einschränkung festgestellt, „wenn die Voraussetzung der Schonungsmöglichkeit in der Anstalt durchführbar ist“.⁵⁶⁹

Es konnte bei der Feststellung einer Eignung also – wie bei der Verwaltung von Arbeitslosigkeit – um Arbeitsfähigkeit gehen. In diesem Fall war eine mehr oder weniger ausreichende Gesundheit Voraussetzung. Es konnte aber auch um Zwangseignung oder Zwangstauglichkeit gehen, die teilweise oft nicht gleichbedeutend mit gesund und arbeitsfähig war.⁵⁷⁰ Hier spiegelten sich zwei unterschiedliche Ansätze wider: jener des faulen und zu bessernden Vagabunden, der arbeitsfähig war, aber nicht arbeiten wollte, und jener des geistig kranken Vagabunden, der für eine Anhaltung geeignet war und ein Sicherheitsrisiko darstellte.⁵⁷¹ Hier hatte die Zwangsarbeitsanstalt eine gänzlich andere Funktion. Die Konkurrenz zwischen medizinischen Erklärungsmuster mit jenen, die im Verständnis von Besserung und Bestrafung operierten, zeigt sich etwa in den Ausführungen von W. Gentz in der deutschen Zeitschrift für gerichtliche Medizin im Jahr 1927:

⁵⁶⁶ WSTLA, MAbt 255 A1 1928 Zi 1-1226 Karton 11, 732/1928, Notionierungsakt Leopold Ha., Wiener Magistrat, Abteilung 55, 4. Oktober 1928.

⁵⁶⁷ Ebenda, Leopold Ha. aus dem Krankenhaus in Stockerau am 27. Mai 1929 an die Landesregierung in Wien.

⁵⁶⁸ Ebenda, Magistratsabteilung 55, 26. Oktober 1929.

⁵⁶⁹ Ebenda, Magistratsabteilung 55.

⁵⁷⁰ W_zwangstauglich, ParbfähqPNo (=verwaltete Person beschreibt sich als nicht arbeitsfähig).

⁵⁷¹ Vgl. Althammer, Vagabund, 433–452.

„Das Ziel des Strafvollzuges ist die Wandlung des asozial oder antisozial eingestellten Rechtsbrechers zu einem sozial brauchbaren Menschen. Man glaubt heute nicht mehr daran, das Ziel dadurch erreichen zu können, daß man den Gefangenen zur Arbeit ‚gewöhnt‘ und ihn durch religiöse Einwirkung zur ‚Einkehr‘, zur ‚Buße‘ bringt. [...] Man erkannte, daß es sich um einen Gesundungsprozeß handelte, der den Vorgängen bei der Heilung körperlicher und geistiger Erkrankungen nicht nur ähnlich verläuft, sondern in vielen Beziehungen in sie übergeht.“⁵⁷²

Es zeigte sich aber, dass beide Erklärungsmuster gemeinsam funktionieren konnten. Die Psychiater Ernst Bischoff und Erwin Lazar etwa, die im Auftrag der niederösterreichischen Landesregierung eine Untersuchung von Internierten in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg durchführten, unterteilten die Internierten in elf Gruppen, die sie nach Kriterien der Erkrankungen, der Erwerbstätigkeiten, der Sexualität, des Alkoholkonsums, der Kriminalität und der Funktion der Internierung unterteilten. Für jede dieser Gruppen hätte die Internierung in einer Zwangsarbeitsanstalt eine andere Funktion. So ging es bei den verschiedenen Gruppen um „Pflege“, „Unschädlichmachung“ oder „Besserung“. In Gruppe eins ordneten sie Personen ein, die krank und dadurch „höchst mangelhaft arbeitsfähig“ waren. Sie würden eigentlich in „Versorgungshäuser“ gehören. Gruppe zwei wären „Verwahrloste“, die zu bessern wären, hier aber die Zwangsarbeitsanstalten versagt hätten. Gruppe sechs wären „moralische defekte“, „geborene Verbrecher“. Für diese meinten sie:

„Dieser Gruppe von Menschen ist wohl auf keine Weise beizukommen; man wird zu trachten haben, sie nach Möglichkeit unschädlich zu machen; man wird ihre leichte Disciplinierbarkeit vielleicht ausnützen können, um sie zu besonderen Arbeiten unter entsprechender Aufsicht heranzuziehen.“⁵⁷³

Gruppe sieben beschreiben sie als „Neuropathen“. Bei diesen plädierten sie für eine lebenslange „Anhaltung“. Gruppe neun wären Personen mit „Wandertrieb“. Diese wären „unverbesserlich“, würden aber keine Gefahr darstellen und wären nicht zu internieren. Bei anderen, die sie als „Psychotiker“ einteilten, meinten sie:

„Wenn wir die Frage beantworten wollen, ob die Menschen dieser Gruppe in einer Zwangsarbeitsanstalt richtig untergebracht sind, so müssen wir dieselbe zwar theoretisch verneinen, nach unseren praktischen Erfahrungen in der Zwangsarbeitsanstalt aber können wir sie mit ruhigem Gewissen bejahen. Die Anstalt erscheint uns hier wie eine besondere Form der Laienpflege, die unter den hier bestehenden Verhältnissen sich ganz gut bewährt. Es handelt sich zwar um Geisteskranke, aber doch nur um solche, die nicht einer besonderen Pflege

⁵⁷² W. Gentz, Der Strafanstaltsarzt im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 10. (1927) 219–234, hier: 228.

⁵⁷³ Ernst Bischoff, Erwin Lazar, Psychiatrische Untersuchungen in der n.-ö. Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. In: Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge. Organ des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge 10 (1914) 98–114, hier: 107–108.

bedürfen und denen durch eine geregelte Beschäftigung noch am meisten gedient ist. Daß für sie die psychiatrische Aufsicht sehr erwünscht wäre, bedarf keiner weiteren Erläuterung.“⁵⁷⁴

Es formierte sich aber auch teilweise Widerstand seitens der PraktikerInnen gegen eine Internierung von Personen, die nicht arbeitsfähig oder gesund waren. So meinte etwa ein Direktor einer Zwangsarbeitsanstalt: „Zu Konstatirung des geistigen Zustandes fordert das Gesetz aber ein Gutachten von Psychiatern nicht; die praktischen Aerzte, die die Eignung der Notionierten zu prüfen haben, können verschiedener Anschauung sein und sie sind es auch, wie wir aus Erfahrung wissen.“⁵⁷⁵ Ähnliches zeigt sich in einer Anweisung der niederösterreichischen Statthalterei an alle Bezirkshauptmannschaften und Polizeikommissariate im Jahr 1918:

„Es mehren sich in letzter Zeit die Fälle, daß Zwänglinge und Korrigenden, deren Abgabe in eine nö. Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt aufgrund amtsärztlicher Eignungsbefunde verfügt wurde, sich nach der Einlieferung tatsächlich für die Anhaltung in der Anstalt physisch nicht geeignet erwiesen. So ist insbesondere ein am 10. Oktober 1918 amtsärztlich für geeignet befundener Korrigend in eine nö. Besserungsanstalt in einem derart herabgekommenen und kranken Zustande eingeliefert worden, daß er sofort in das Anstaltsspital überwiesen werden mußte, woselbst er schon am folgenden Tage starb. Aus Anlaß dieser Vorkomisse ist den dortämtlichen Anstalsärzten aufzutragen, sich eine besonders genaue und gründliche Prüfung der zu untersuchenden Zwänglinge und Korrigenden angelegen sein zu lassen und mit der Abgabe von Eignungsbefunden nur in zweifellosen Fällen vorzugehen.“⁵⁷⁶

Nun zur **verwalteten Person** als Akteur: Sich schriftlich oder protokolliert in den Verwaltungsablauf einzubringen, war für internierte oder zu internierende Personen nicht einfach. Bei Zwangsarbeitsanstalten war eine Berufung bei der Aussprache der Zulässigkeit der Internierung durch das Gericht möglich, aber nicht mehr im Falle des Beschlusses der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.⁵⁷⁷ Durch die Reform 1932 konnte direkt gegen den Beschluss der Internierung durch das Gericht Berufung eingelegt werden. Entlassungsgesuche oder Gesuche der Abstandnahme von der Notionierung stellten lediglich Bittgesuche dar. War die Person einmal interniert, waren Gesuche schwierig, da Briefe oft nicht gesendet werden durften oder ihr Inhalt censuriert wurde. Es gab die Weisung, dass alle Gesuche (genauer alle Ansuchen, Bitten und Beschwerden) der Verwaltung der Anstalt vorzulegen waren.⁵⁷⁸ In demselben Bericht wurde aber auch die Praxis des Briefschmuggels

⁵⁷⁴ Bischoff, Lazar, Untersuchungen Zwangsarbeitsanstalt, 114.

⁵⁷⁵ Závodný, Mängel in Zwangsarbeitshauswesen, 24–25.

⁵⁷⁶ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 588 LA Reg 1918 XI 961-1200, Stammzahl 1167, k.k. niederösterreichische Statthalterei an alle k.k. Bezirkshauptmannschaften in N.Oe., die k.k. Polizeikommissariate in Wr. Neustadt und Baden und die Stadträte in Wr. Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, Wien am 26. Oktober 1918.

⁵⁷⁷ RGBI 1885/90, § 10.

⁵⁷⁸ NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 614 100 LA VI LA VII4 1930 XI 381-1000, Notionierungsakt Karl Ho., Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg an Amt das der niederösterreichischen Landesregierung, 15. März 1930.

der Internierten erwähnt. In dem hier wichtigsten Akt (Fär.) wurden Briefe nicht von dem Internierten selbst, sondern von seinem Anwalt verfasst und gesendet. In anderen Akten traten unter anderem Eltern für die Internierten ein.

Eine weitere Schwierigkeit war, dass nicht klar war, wovon die zu Internierenden/Internierten die Verwaltung überzeugen mussten, um ihre Freiheit zu erlangen. Es wurde jedes Mal aufs Neue ausgehandelt, welche Bedingungen erfüllt sein mussten, um nicht interniert respektive um entlassen zu werden. Die InsassInnen konnten sich den geringen Grad an Formalisierung aber auch zu Nutze machen, um die Entscheidungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. In den wichtigsten Akten gelang es, mitzugestalten, was genau eine Besserung oder Nicht-Eignung für die Internierung bedeutete. Sie beschrieben selbst ihre „Führung“ in der Anstalt und ihre fehlende Arbeitsfähigkeit (eben nicht „Eignung“!), ihre Verurteilungen und versprachen, kein Verbrechen mehr zu begehen.⁵⁷⁹ Die Einschätzungen über Krankheit und Arbeitsfähigkeit, sowie auch die Beschreibungen der Urteile waren formal anderen Akteuren vorbehalten. Die internierten Personen verwendeten sie dennoch und gestalteten so Internierungsgründe mit. Weiters gestalteten sie auch den Verfahrensweg mit, wer in die Entscheidung über Internierung und Entlassung eingebunden war – so schrieben sie etwa an den Bundespräsidenten⁵⁸⁰ oder zogen weitere Ärzte oder Arbeitgeber hinzu. Auch stellten sie sich als arbeitslos dar und klagten die Zwangsarbeitsanstalt an, Schuld an ihrer fehlenden Arbeit zu tragen.

Voraussetzung hierfür war aber, schreiben zu können oder jemanden zu finden, der dies für ihn oder sie übernahm, und es setzte eine Kenntnis von Verwaltungsabläufen und bürokratischer Instanzen voraus, die sie dann eben neu und anders verwenden konnten. Dies war bei den wichtigsten Akten auch dadurch möglich, da die verwalteten Personen nicht nur in der Zwangsarbeitsanstalt Erfahrungen im Umgang mit Behörden und Anstaltsverantwortlichen machten, sondern zumindest schon im Gefängnis, teilweise auch in Besserungsanstalten und in der Psychiatrie gewesen waren.⁵⁸¹ Es handelte sich also um im Umgang mit Verwaltungsorganen kompetente Akteure.

So schrieb Leopold Ha. mehrere Gesuche, um einer Internierung zu entgehen oder diese zu beenden. Diese Gesuche konnte er aus dem Strafgericht, dem Krankenhaus, in dem seine

⁵⁷⁹ *KrkPFR* (=Person als krank beschrieben von der Person, Familie oder Rechtsanwalt), *ParbbeitsPNo* (=verwaltete Person beschreibt sich als nicht arbeitsfähig), *UrtP* (=verwaltete Person beschreibt Verurteilung), *VersprechkVerbqdP* (=verwaltete Person verspricht, kein Verbrechen zu begehen).

⁵⁸⁰ *Bundespräsidenten*

⁵⁸¹ *vorGefab3J* (=verwaltete Person war zuvor drei Jahre oder länger im Gefängnis gewesen), *OrtPsychiatrie* (=Person war in Psychiatrie).

Leistenbruchoperation durchgeführt wurde, und auch aus dem Anstaltsspital schreiben. Während der regulären Internierung war dies nicht möglich. So schrieb er: „ich bat einmal man sol ein Gesuch mir erlauben an die Hohe Landesregierung es wurde mir nicht erlaubt“.⁵⁸² Aber auch ein Gesuch, das das Magistrat erreichte, wurde von diesem nicht der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vorgelegt. Als Begründung gaben sie die kurze Anhaltedauer und die Entweichung an.⁵⁸³ Ein weiteres Mal wäre „das Amt der Landesregierung in Hinblick auf die vielen Vorstrafen und die neuerliche Rückfälligkeit nicht in der Lage gewesen, das Ansuchen der Notionierungskommission mit einem jetzigen Antrag vorzuführen“.⁵⁸⁴ In seinen Gesuchen spielte die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitseinsatz in der Anstalt eine wichtige Rolle: Leopold Ha. schrieb, dass er aufgrund seiner Schmerzen nicht die Arbeiten in der Zwangsarbeitsanstalt verrichten konnte. Die Funktion dieser Arbeit für die Anstalt lag für ihn nicht in der Besserung, sondern in einem ökonomischen Nutzen: „Die Anstalt selbst erleidet durch mich keinen nutzen indem ich grösten theils arbeitsunfähig bin.“⁵⁸⁵ Er bestritt, dass er „arbeitsscheu“ wäre. Er argumentierte, dass seine jahrelange Tätigkeit als Kellner dies bewiese. Er versprach auch, eine Arbeit als Vertreter zu suchen, um „auf ehrliche weiße zu verdienen und mit dem Gesetz in keinen Conflikt mehr gerate“.⁵⁸⁶ Er wies aber auch auf die Schwierigkeiten hin, einen Posten zu finden. Neben der Arbeit spielten für ihn auch andere Faktoren im Entlassungsgesucht eine Rolle. Als weitere Begründung für seine Entlassung nannte er die lange Zeit, die er bereits interniert war: „Ich habe jetzt 5 1/2 Monat verbracht und durch mein Leiden mer als wenn ich als gesunder Mensch 21 Monat machen müste“.⁵⁸⁷ Auch wies er darauf hin, dass sein Verbrechen nicht schwer gewesen war, sondern aus Not, aber auch unter dem Einfluss von Alkohol geschehen war. Zudem nannte er die „gute Führung“ sowohl im Gefängnis als auch in der Zwangsarbeitsanstalt. In seinen Begründungen für eine Befreiung aus der Zwangsarbeitsanstalt gehörten also sowohl arbeitsbezogene als auch nicht arbeitsbezogene Kriterien. Sie widersprachen sich nicht, denn in dieser Konstruktion von Devianz trat eine Devianz in Bezug auf ein richtiges Arbeitsethos gemeinsam mit anderen Formen der Devianz auf, wie dem Gesetzesbruch. Die von Leopold Ha. beschriebenen Funktionen der Zwangsarbeitsanstalt waren daher nicht nur eine Anhaltung zur Arbeit, sondern auch etwa das Verbüßen einer Haftstrafe. Arbeitsbezogene Devianz war nur ein Aspekt einer

⁵⁸² WSTLA, MAbt 255 A1 1928 Zi 1-1226 Karton 11, Grundzahl 732/1928, Notionierungsakt Leopold Ha. aus dem Krankenhaus in Stockerau, am 27. Mai 1929.

⁵⁸³ Ebenda, Magistratsabteilung 55 an die niederösterreichische Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg, 8. Jänner 1929.

⁵⁸⁴ Ebenda, Magistratsabteilung 55 an die niederösterreichische Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg, 12. Mai 1931.

⁵⁸⁵ Ebenda Leopold Ha. im Strafgericht, Schiffamtsgasse Wien an Wiener Landesregierung, 31. Dezember 1928.

⁵⁸⁶ Ebenda, Leopold Ha. Krankenhaus Stockerau an die Landesregierung in Wien, 27. Mai 1929.

⁵⁸⁷ Ebenda.

allgemeiner verstandenen moralischen Devianz und wurde daher nicht nur mittels arbeitsbezogener Maßnahmen behandelt. Im Fall der Selbstbeschreibungen der Internierten ist aber auffällig, dass arbeitsbezogene Charakterisierungen häufiger stattfanden als bei anderen Akteuren. Anders als der Direktion der Zwangsarbeitsanstalt, der Kommission der Landesregierung, der Gemeinde oder den Ärzten, war den Internierten die Beschreibung ihrer „ehrlichen“ Tätigkeiten zum Erwerb des Lebensunterhaltes, oder zumindest die Versuche, diese zu bekommen, wichtig. Durch die Selbstbeschreibung als arbeitend oder arbeitsuchend sowie durch die Beschreibung des Begehens von Verbrechen aufgrund von Not wurde der Versuch unternommen, das eigene Problem als soziales, wirtschaftlich bedingtes Problem zu vermitteln und eben nicht als durch die eigene moralische Devianz begründet.

Die hier besprochenen wichtigsten Akteure waren die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Anstalts- Gerichts- und Amtsärzte sowie auch unabhängige Ärzte, die Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt sowie des Gefängnisses, die Heimatgemeinde sowie die verwaltete Person. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten hatte keine eigenständige Expertise, sondern integrierte in ihre Entscheidungsverfahren die Expertisen verschiedener Ärzte (nicht nur jener mit einem Naheverhältnis zur Verwaltung), von GefängnisdirektorInnen und Bürgermeistern. Diese brachten sehr unterschiedliche Kriterien ein, wer zu internieren bzw. zu entlassen wäre und welche Funktion eine Internierung hätte: Verurteilungen und körperliche Eignung (hier wurden Voraussetzungen einer Internierung der eigentliche Grund für eine Internierung), Alkoholkonsum, nonkonforme Sexualität, Störungen im Anstaltsbetrieb, Kriterien der Besserung und Kosten der Anhaltung respektive Kosten, die anfielen, wenn keine Anhaltung erfolgte. Es erfolgte also nicht nur eine Öffnung hin zu medizinischen Experten, wie dies für die These der Verwissenschaftlichung des Sozialen⁵⁸⁸ beschrieben wird, beziehungsweise waren diese Ärzte nicht allein medizinischen, sondern auch verwaltungstechnischen Kriterien verpflichtet, sondern es erfolgte auch eine Orientierung an anderen PraktikerInnen wie jenen der Gefängnisse und Verantwortlichen anderer Instanzen wie der Heimatgemeinde. Dies stand im Kontrast zur Verwaltung von Arbeitslosen, bei denen ein klar definiertes Problem durch spezialisierte Akteure verwaltet wurde. Durch die letztere Art der Verwaltung wurden Arbeitslose als im Sozialstaat anspruchsberechtigte BürgerInnen konstruiert, während die sich ändernde und heterogene Verwaltung von Zwänglingen die eben von diesem Sozialstaat ausgeschlossenen moralisch devianten zu Kontrollierenden begründete. Hier konnten die verschiedenen involvierten Experten und Praktiker miteinander agieren, ohne

⁵⁸⁸ Raphael, Verwissenschaftlichung des Sozialen.

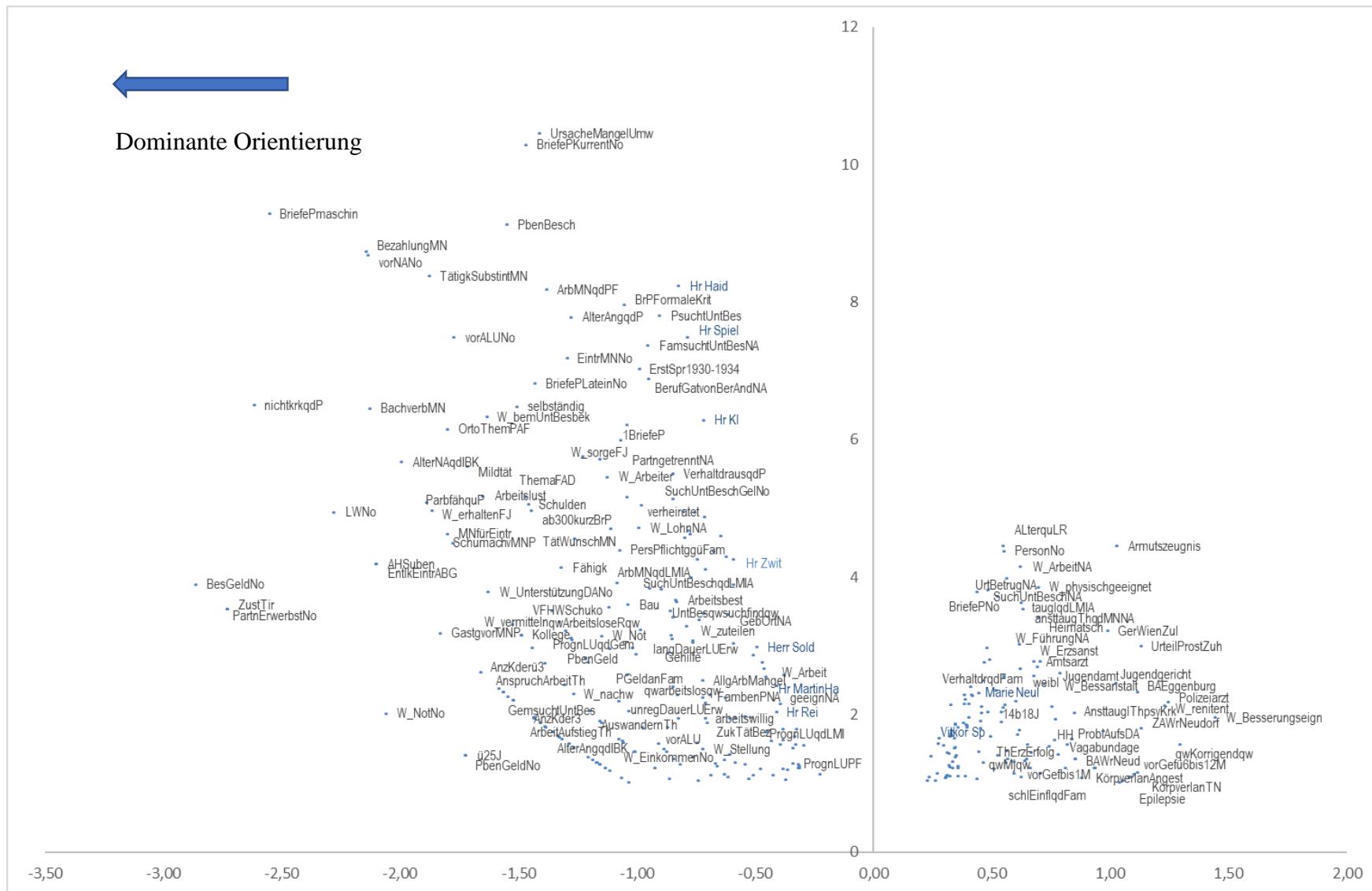
in (größere) Konflikte zu geraten, da das Verständnis von Devianz ein sehr breites war und vieles umfasste.

Auch die internierten Personen selbst wandten diese Vielzahl an Kriterien an, um sich zu beschreiben und damit eine Besserung zu begründen. Sie wären nicht kriminell, sondern hätten eine Tat unter dem Einfluss von Alkohol begangen. Sie hätten weder im Gefängnis, noch in der Zwangsarbeitsanstalt Probleme verursacht, sie wären ehrlich usw. Mehr als die seitens der Verwaltung beteiligten Personen versuchten sie, sich in Kategorien von Arbeit zu beschreiben – als arbeitssuchend, als nicht arbeitsscheu, als für sich und die Familie verdienend usw. Probleme wurden vermehrt als arbeitsbezogene beschrieben: Notsituationen wurden aufgrund einer fehlenden Arbeit beschrieben. Es wurde also der Konflikt ausgetragen, ob Probleme soziale oder moralische Probleme wären.

V.2 Zweite Dimension: Erhalt – sich erhalten und erhalten werden

In der zweiten Dimension, also dem zweitwichtigsten Differenzierungsprinzip, geht es um die Fragen des Erhaltens.⁵⁸⁹ Dominante Referenz ist das eigenständige Erhalten durch Erwerbsarbeit. Die Dimension variiert nach dem Grad, in dem dies gelingt und gelingen soll. Richtung Baryzentrum kann ein Erhalten nur noch mithilfe des Staates erlangt werden. In dominierter Orientierung sollen und können sich Personen hingegen nicht erhalten. Dies bezieht sich auf das sozialstaatliche Subsidiaritätsprinzip. BürgerInnen haben die Pflicht, sich selbst zu erhalten; ist dies nicht mehr möglich, greifen sozialstaatliche Unterstützungen. Die Kontraste dieser Dimension zeigen eine Differenz nach Geschlecht auf. In dominanter Orientierung befindet sich die Norm des männlichen Familiennährers und mit dominierter Orientierung die zu versorgenden und mithelfenden Frauen und Mädchen. Hier zeigen sich die staatlichen (auch sozialstaatlichen) Bemühungen, Frauen in den Bereich der Tätigkeiten in der Familie / im Haushalt zu drängen. Sozialgesetzliche Regelungen wirkten in diese Richtung, womit der Anspruch auf Unterstützungen für Frauen vermindert und umkämpft waren. (Genauere Ausführungen und Besprechung der Literatur siehe Kapitel III.2 „Geschlechtsspezifische Konstruktionen von Arbeit und Nicht-Arbeit“.).

⁵⁸⁹ Erhalt meint hier eine Verengung der Definition des Unterhalts. Der Fokus liegt auf der Passivität versus der Aktivität im Erhalt – eben sich selbst zu erhalten versus erhalten zu werden. Würde ich hier den Begriff Unterhalt verwenden, würde es auch darum geben, woraus der Unterhalt bezogen wird. Dies spielt hier zwar auch eine Rolle, im Vordergrund steht aber die Passivität versus Aktivität des Sich-Erhaltens und des Erhalten-Werdens.



Grafik 8: Ctr-Hilfsgrafik der zweiten Dimension. Erläuterungen siehe Grafik 5.

V.2.1 Dominante Orientierung: sich selbst erhalten

Die dominante Referenz ist das Sich-selbst-Erhalten. Die legitimste Form sich zu erhalten geschah ohne jegliche Unterstützung seitens des Staates, der Gemeinde oder der Familie durch Erwerbsarbeit. (Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Personen die Pflicht haben, sich selbst zu erhalten; erst wenn sie dies nicht mehr können, greifen staatliche Unterstützungen.)⁵⁹⁰ Dominante Referenz sind männliche Familiennährer. Wichtigste Modalitäten sind, dass die Person keine Unterstützung erhielt – weder seitens der Familie noch der Arbeitslosenverwaltung. Die verwalteten Personen suchten Erwerbsarbeit, für die sie einen Lohn verlangten. Sie bewarben sich sowohl bei ArbeitgeberInnen außerhalb der Anstalten/Maßnahmen als auch bei oder in den Anstalten/Maßnahmen selbst. Sie machten diese also zum Teil des Arbeitsmarktes. Sie selbst beschrieben sich durch Eigenschaften, die eng mit der Fähigkeit zu arbeiten verbunden waren.⁵⁹¹ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 8 bzw. genauer in Grafik 9.)

Der Erhalt diente – in seiner legitimsten Form – nicht nur sich selbst, sondern der Familie. Legitimste Referenz ist der männliche Familiennährer. Die Versorgung der Familie wurde sogar als Pflicht formuliert.⁵⁹² Der Nutzen war hier das finanzielle Versorgen. Dies geschah nicht durch die Tätigkeiten an sich, sondern durch einen durch Erwerbsarbeit erhaltenen Lohn. Hier blieb die Familie zu versorgendes Objekt. Die übrigen Familienmitglieder wurden als nicht zu der Versorgung beitragend beschrieben – weder durch eigene Tätigkeiten noch in einer Unterstützung der Tätigkeit des Erwerbers. Sie wurden auch als nicht bei der Arbeitssuche helfend beschrieben.⁵⁹³ Es handelte sich hier um die gesetzlich unterstützte und geforderte Norm des männlichen Familiennährers.

Ebenso wichtig (nach dem ctr-Kriterium) für die Charakterisierung des hier beschriebenen sich durch Erwerbsarbeit Erhaltens war, dass die verwalteten Personen (Männer) aktiv in den

⁵⁹⁰ Vgl. Melinz, Armenfürsorge 145.

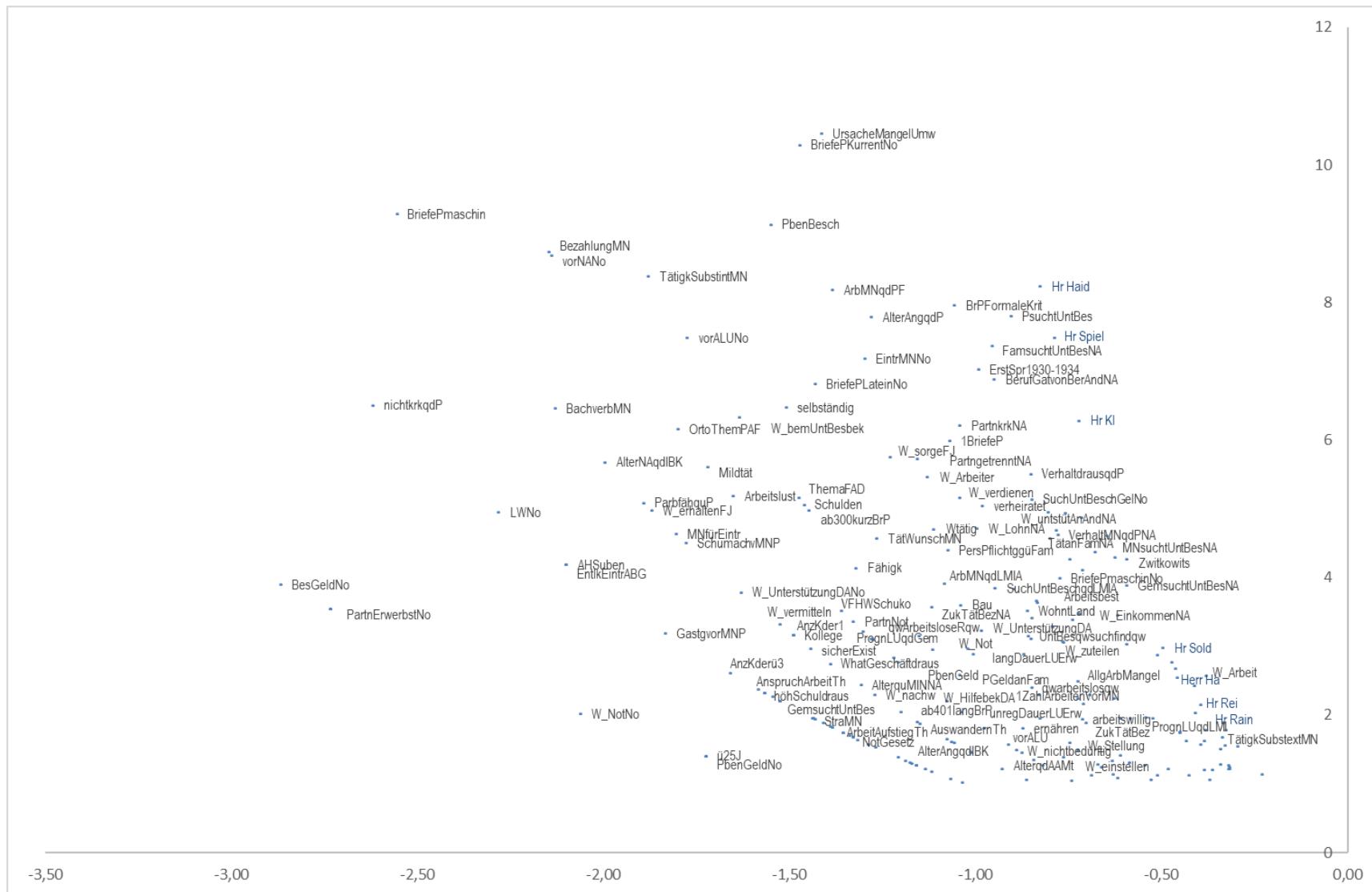
⁵⁹¹ UrsacheMangelUmw (=die Ursache des Mangels liegt an äußeren Faktoren), ALUNo (=Person erhält keine keine Arbeitslosenunterstützung), vorNANO (=Person erhält keine Notstandshilfe), PbenBesch (=es wurde von einer Notwendigkeit Arbeit zu bekommen geschrieben), PsuchtUntBesch (=verwaltete Person sucht Arbeit), W_BemUntBeschbek (=wörtlich Arbeit „bekommen“), W_Arbeiter (=wörtlich „Arbeiter“), BezahlungMN (=Bezahlung in der Maßnahme wird beschrieben), ArbMNqdP (=verwaltete Person beschreibt Arbeit in der Maßnahme); TätSubstintMN (=Arbeit in der Maßnahme im Substantiv), Fähigkeiten (=Fähigkeiten der Person werden beschrieben); Arbeitslust (=Wort „Arbeitslust“ kommt vor); ParbfähP (=verwaltete Person beschreibt sich als arbeitsfähig); nichtkrankP (=verwaltete Person beschreibt sich als nicht krank).

⁵⁹² W_sorgeFJ (=wörtlich „Sorge“ für jemanden); PflichtggüFam (=Beschreibung, dass Person Pflicht gegenüber der eigenen Familie hat).

⁵⁹³ PartnErwerbstNo (=PartnerIn nicht erwerbstätig); FamsuchtUntBeschNA (=nicht angegeben, dass ein Familienmitglied für die verwaltete Person Arbeit sucht).

Verwaltungsprozess eingriffen, um dieses Erhalten zu gewährleisten. Wichtigste Modalitäten mit dominanter Orientierung sind Charakteristika eines Bewerbungsschreibens. Die hier verwalteten Männer schrieben selbst Briefe, in denen sie sich um eine konkrete Beschäftigung bewarben, um für diese bezahlt zu werden. Hierbei handelte es sich vor allem um Teilnehmer der Produktiven Arbeitslosenfürsorge.⁵⁹⁴ In der wichtigsten Beobachtungseinheit ging es aber um eine Internierung in einem Arbeitshaus. Die hier verwalteten Männer richteten ihre Bewerbungen sowohl an ArbeitgeberInnen außerhalb der Arbeitshäuser und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als auch an diese Maßnahmen/Anstalten selbst. Die Maßnahmen/Anstalten sollten Arbeit geben oder auf Arbeit vorbereiten, da die Person Beschäftigung benötigte. Auch die gewünschte Bezahlung für die Tätigkeiten in der Maßnahme wurde beschrieben. Sich für eine Arbeit in der Maßnahme bewerben und für diese bezahlt bekommen war nicht der intendierte Nutzen beider Maßnahmentypen. Sie waren zunächst keine Arbeitgeberinnen (also selbst Teil des Arbeitsmarktes), sondern unter anderem vorübergehende Besserungs- respektive Unterstützungsmaßnahmen, um einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vorzubereiten (oder auch aus diesem auszusperren). Doch um was es in einer Anstalt/Einrichtung ging, wurde nicht (nur) in programmatischen Texten entschieden, sondern in den praktischen Aushandlungen.

⁵⁹⁴ *BriefePmaschin* (=die von verwalteter Person verfassten Briefe sind mit der Schreibmaschine geschrieben), *OrtoThemaPAF* (=Ort oder Thema PAF).



Grafik 9: Ctr-Hilfsgrafik der dominanten Orientierung der zweiten Dimension. Erläuterungen siehe Grafik 5

Josef Haid. und Isidor Spiel.: „mit ihren zwei Kindern der ärgsten Not ausgesetzt, solange sie die Arbeitskraft ihres Gatten entbehren müsse“.

Die dominante Orientierung des sich selbst Erhaltens wird wieder anhand der wichtigsten Beobachtungseinheiten dieser Orientierung dargestellt.

Herr Haid. (wichtigste Beobachtungseinheit) und Herr Spiel. (zweitwichtigste Beobachtungseinheit) wurden als durch Erwerbsarbeit eine eigene Familie erhaltend beschrieben und beide nutzten die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (im Fall von Herrn Spiel.) respektive das Arbeitshaus (Herr Haid.), um dies zu bewerkstelligen. Dies gelang ihnen aber nur, da sie über Ressourcen verfügten, die ihnen ein aktives Mitgestalten ermöglichten. Sie konnten schreiben und wussten, wie man Briefe verfasst, verfügten über Arbeitserfahrungen und über benötigte Fähigkeiten. Es gelang ihnen aber auch, da sie bis zu einem gewissen Grad Voraussetzungen erfüllten, die in den zeitgenössischen Vorstellungen Voraussetzung für die legitimste Form des Sich-selbst-Erhaltens waren. Es handelt sich bei den wichtigsten Beobachtungseinheiten um Akten über Männer, die verheiratet waren und Kinder hatten.⁵⁹⁵

Interessanterweise ist die wichtigste Beobachtungseinheit der Akt über Herrn Haid.,⁵⁹⁶ der im Jahr 1933 im Arbeitshaus (in Suben) interniert wurde und zuvor wegen Betruges im Gefängnis war. Kurz zu seiner Person: Herr Haid. wurde 1900 geboren und 1933 im Arbeitshaus Suben interniert. Er war verheiratet und hatte zwei Kinder, lebte aber von seiner Frau getrennt. Von Beruf war er Zahntechniker; zunächst war er angestellt und dann selbständig, wobei er dafür keine Lizenz hatte. Der Akt über Herrn Haid. umfasst 29 Seiten, in denen sein früherer Arbeitgeber, seine Ehefrau, sein Rechtsanwalt und vor allem er selbst zu Wort kamen. In zwei langen Briefen an die Strafvollzugskommission schilderte er seine Erwerbssituation.

Während der Internierung musste er sehr deutlich machen, dass er sich und andere durch Erwerbsarbeit erhalten hatte, erhalten wollte und auch konnte, um entlassen zu werden, aber auch um die Internierung (zu einem gewissen Grad) umgestalten zu können. Dies entsprach auch den gesetzlichen Bestimmungen: Er musste beweisen, dass er eben keine „Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel“ hatte, wie es im Arbeitshausgesetz hieß und „daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben suche“.⁵⁹⁷ Herr Haid. selbst beschrieb sich in einem Brief an die Strafvollzugskommission: „Die Arbeit habe ich nie gescheut und kann daher eine 15 ½ jährige

⁵⁹⁵ verheiratet (=Person ist verheiratet), AnzKderü3 (=Person hat mehr als drei Kinder).

⁵⁹⁶ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4231, Grundzahl 49971/33, Notierungakt Herr Haid.

⁵⁹⁷ BGBI. 1932/167, § 1 (2); RGBI. 1885/89, § 1.

technische und operative Zahntechnikerpraxis aufweisen, die laut den Zeugnissen und dem Urteile der von mir behandelten Personen allseits belobt wurde.“⁵⁹⁸ Sein Anwalt beschrieb seinen Eifer als Zahntechniker: Er habe „Hals über Kopf von Früh bis abends in die späte Nacht“ gearbeitet.⁵⁹⁹ Ähnlich wurde ein ehemaliger Arbeitgeber vom Bundesministerium für Justiz wieder gegeben: „Haid. [Name anonymisiert, Anm. S.H.] arbeite bei ihm seit Anfang 1934 und habe sich seither als außerordentlich tüchtiger, fleißiger Zahntechniker von einwandfreiem Verhalten erwiesen.“⁶⁰⁰ Herr Haid.s Ehefrau gab zu Protokoll, dass sie „mit ihren zwei Kindern der ärgsten Not ausgesetzt sei, solange sie die Arbeitskraft ihres Gatten entbehren müsse“.⁶⁰¹ In diesen Aussagen finden sich wesentliche Aspekte, die sich selbst erhalten durch Erwerbsarbeit ausmachten: sich und andere erhalten mit der Betonung auf die Dauer der Tätigkeit, Beruf und Engagement. Diese Beschreibungen seiner Tätigkeiten – aber eben auch, dass er eine Berufsausbildung hatte, lange Zeit in dieser gearbeitet hatte usw. –, machte es weiters möglich, die Internierung umzuinterpretieren. Er suchte während der Zeit der Internierung im Arbeitshaus darum an, „zahntechn. Arbeiten am Modell vornehmen zu dürfen“ um seine Fertigkeiten nicht zu verlieren und ersuchte um eine „kurzfristige Unterbrechung, um mit einem Vertreter der Firma Mondsee & Co. in München in Unterhandlungen wegen einer Anstellung als Zahntechniker treten zu können“.⁶⁰² Das Ansuchen, während der Internierung für seinen Beruf zu üben, wurde seitens der Anstaltsleitung so interpretiert, dass er dies zum „Pfusch“ verwenden würde, also eben die Internierung für Schwarzarbeit zu nützen. Es stand in diesem Zusammenhang also die Vermutung im Raum, die Anstalt zu einer Einrichtung des Arbeitsmarktes umzuinterpretieren. Dies wurde abgelehnt: „Haid. [Name anonymisiert, Anm. S.H.] würde seine zahntechnischen Kenntnisse im Falle der Bewilligung seines Ansuchens bestimmt zu Pfuscharbeiten an Mitinsassen missbrauchen, wodurch es leicht zu Unzukömmlichkeiten kommen könnte“, schrieb die Leitung des Arbeitshauses Suben an das Bundesministerium für Justiz.⁶⁰³

Die zweitwichtigste Beobachtungseinheit ist der Akt über Herrn Spiel.⁶⁰⁴ Der erste Eintrag in Herrn Spiel.s Akt ist mit Sommer 1934 datiert, also zur Zeit des Austrofaschismus. Isidor

⁵⁹⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4231, Grundzahl 49971/33, Notierungsakt Herr Haid., Josef Haid. an die Strafvollzugskommission beim Kreisgerichte Ried im Innkreis, 13.Oktober 1934.

⁵⁹⁹ Ebenda, Anwalt an Ministerialrat in Bundesministerium für Justiz, 13. Oktober 1934.

⁶⁰⁰ Ebenda, Arbeitgeber protokolliert durch Bundesministerium für Justiz.

⁶⁰¹ Ebenda, Ehefrau protokolliert durch Bundesministerium für Justiz.

⁶⁰² Ebenda, Aktennotiz der Arbeitshausverwaltung am 7. November 1934 und am 9. März 1935.

⁶⁰³ Ebenda, Arbeitshaus Suben an das Bundesministerium für Justiz, 6. November 1934.

⁶⁰⁴ TLA (Tiroler Landesarchiv), Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. 1b, XXXV-182, Stammzahl 1882 aus 1934, Akt Herr Spiel.

Spiel. war Bergführer in Tirol, konnte aber keine Arbeit mehr finden, da keine deutschen Gäste mehr kamen. Als Begründung nannte er die „Tausend-Mark-Sperre“, eine Wirtschaftssanktion Deutschlands gegen Österreich. Herr Spiel. wurde 1880 geboren, war also mit über fünfzig Jahren deutlich älter als Herr Haid. Er war verheiratete und hatte ein Kind. Im Unterschied zum Akt über Herrn Haid. war jener des Herrn Spiel sehr kurz. Er, die Landeshauptmannschaft Tirol, das Bürgermeister seiner Heimatgemeinde, in der er auch wohnte, sowie das Gendarmeriekommando seiner Heimatgemeinde kamen zu Wort.

Ebenso wie Herr Haid. beschrieb Herr Spiel. seine ökonomische Lage und seine Erwerbsarbeit selbst und ausführlich: Auch er betonte, dass er sich erhalten wollte. Er konnte die Maßnahme (in seinem Fall die Produktive Arbeitslosenfürsorge) als Arbeitgeberin uminterpretieren. Herr Spiel. wandte sich direkt an ein Lager der Produktiven Arbeitslosenfürsorge, um dort „in Arbeit treten“⁶⁰⁵ zu können. Dies begründet er damit, dass „jede Arbeit die bei Bauten noch aufzutreiben ist mit Mitteln der produktiven Arbeitslosenfürsorge gemacht wird“. Er sah also keine andere Möglichkeit, als bei dieser um Arbeit anzusuchen. Auf regulärem Weg konnte er dies nicht, da er keine Arbeitslosenunterstützung erhielt. Er versuchte dennoch, Arbeit bei der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zu erhalten, in dem er sich direkt an das Lager wandte. Er umging also den vorgesehenen Weg über das Arbeitslosenamt, scheiterte aber zunächst. Also wandte er sich an die Landeshauptmannschaft, um dennoch dort Arbeit zu bekommen. Er begründete sein Ansuchen folgend: „Ich bin vollkommen arm im wahrsten Sinne des Wortes, habe keinerlei Besitz und kein Vermögen, habe keinerlei Verdienst und Einkommen, wohne zur Miete und weiß nicht mehr wovon ich mich und meine Familie ernähren soll.“ Auch seine Ehefrau hätte keinen Verdienst aber auch keine Möglichkeit einen aufzunehmen, da sie „mit dem Kinde geb. 1927 noch viel zu tun“ hätte.⁶⁰⁶ Aber nicht nur ökonomische, sondern auch psychische Motive wurden für die Bewerbung genannt. Arbeitslosigkeit und der daraus resultierende Umstand von anderen erhalten werden zu müssen, führt bei Herrn Spiel. zu psychischen Problemen. Er schrieb an die Landeshauptmannschaft:

„Ich bin in den besten Mannesjahren gesund und kräftig, arbeitsfreudig und zu jeder Arbeit bereit und soll beim Mangel einer anderen Arbeitsmöglichkeit schon dazu verurteilt sein meiner Heimatgemeinde E. [anonymisiert, Anm. S.H.] die sich ohnehin in ungünstiger finanzieller Lage befindet zur Last fallen, ein Zustand der mir alle Freude am Leben benimmt und besonders hart auf meinen Seelenzustand sich auswirkt.“⁶⁰⁷

⁶⁰⁵ Ebenda, Herr Spiel. an die Landeshauptmannschaft Abteilung 1b Innsbruck, 18. Juli 1934.

⁶⁰⁶ Ebenda.

⁶⁰⁷ Ebenda, Herr Spiel. an die Landeshauptmannschaft Abteilung 1b Innsbruck, 23. August 1934.

Die Landeshauptmannschaft intervenierte daraufhin bei der zuständigen Gemeinde, denn die Reglementierung für den Zugang zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge sah vor, dass neben den durch das Arbeitsamt eingewiesenen Arbeitslosen, auch eine Freiquote bestand, im Rahmen derer die Gemeinde Personen zuweisen konnte, aber auch die gesamten Lohnkosten tragen musste. Dies war dann auch nach Angaben der Gemeinde der Grund, warum eine Einstellung scheiterte, da sich diese in „äußerst bedrängter finanzieller Lage befindet“.⁶⁰⁸ Die Bemühungen für den Erhalt von Arbeit wurden aber von allen Beteiligten unterstützt. Dies erfolgte nach der Prüfung der Angaben Herrn Spiel.s durch die Gendarmerie, die seine Familienverhältnisse, Versorgungspflichten und seine Vermögens- so wie Erwerbslosigkeit (sowie auch seine „vaterländische Einstellung“) bestätigte.⁶⁰⁹

V.2.1.2 Richtung Baryzentrum: Sich selbst mit Hilfe des Staates erhalten

Je weiter Modalitäten und Beobachtungseinheiten Richtung Baryzentrum liegen, desto weniger wird ein sich selbst Erhalten oder der Versuch sich aus eigener Kraft selbst zu erhalten beschrieben. Richtung Baryzentrum wird um staatliche Unterstützungen angesucht, um ein Sich-erhalten-Können noch bewerkstelligen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, erfolgte eine Anpassung an die Anforderungen der Einrichtungen. Hierbei ging es – anders als bei Modalitäten und Beobachtungseinheiten mit dominierter Orientierung –, um eine Unterstützung und nicht um ein vollständiges Erhalten-Werden durch den Staat.

Hier wurde die Unterbringung in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge und den Freiwilligen Arbeitsdienst ihrer Programmatik entsprechend praktiziert. Es erfolgt eine Unterstützung, bis sich die betroffene Person wieder selbst erhalten konnte.

Die Selbstbeschreibungen als arbeitend waren mit anderen Beschreibungen verknüpft: Beschreibungen als arbeitsfähig, keine Unterstützung durch andere zu erhalten, die Arbeitslosenunterstützung zu erhalten und arbeitswillig zu sein, aber keine Arbeit zu finden.⁶¹⁰ Dies waren im ALVG festgelegte Kriterien für die Unterstützung bzw. Zuweisung zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge oder den Freiwilligen Arbeitsdienst. So wurde der Eintritt in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme als Prüfung der Arbeitswilligkeit verstanden.⁶¹¹ Das heißt,

⁶⁰⁸ Ebenda, Landesforstinspektion der Tiroler Landesregierung an Abteilung 1b der Tiroler Landesregierung, 6. September 1934.

⁶⁰⁹ Ebenda, Gendarmeriekommando Ehrwald an Landeshauptmannschaft Innsbruck, 26. Juli 1934.

⁶¹⁰ *UnterstDANo* (=keine Unterstützung durch andere), *vorALU* (=vor dem Eintritt in die Maßnahme Erhalt der Arbeitslosenunterstützung), *arbeitswillig* (=wörtlich arbeitswillig), *SuchUntBeschGelNo* (=Arbeitssuche gelingt nicht).

⁶¹¹ Josef Feuerstein, Die Produktive Arbeitslosenfürsorge aufgrund der Erfahrungen in Deutschland (ungedr. Diss. Universität Wien 1935) 23.

dass sich Personen so beschreiben mussten und so beschrieben werden mussten, um Unterstützung seitens der Maßnahmen zu erhalten.

Zu arbeiten und arbeitswillig zu sein waren aber gleichzeitig Voraussetzungen, um auf einem Recht auf Arbeit zu bestehen. Unterstützung war hier nicht Mildtätigkeit, sondern ein Anspruch.⁶¹² Das Recht auf Arbeit war, anders als in der Weimarer Republik, nicht verbrieft. Sowohl die Arbeitslosenunterstützung als auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden aber als eine Verwirklichung eines Rechts auf Arbeit angesehen. Der Jurist Hugo Herz schrieb 1902:

„Aus dem Rechte auf Existenz entsprangen die Armenpflege, die soziale Versicherung (Alters, Unfall, Krankenverpflegung), aus dem Rechte auf Arbeit die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Naturalverpflegsstationen, die Arbeitskolonien, die Arbeitslosenversicherung.“⁶¹³

Auch für Gewerkschaften standen Arbeitsvermittlung und das Recht auf Arbeit in Verbindung. Der Vorsitzende der Gewerkschaftskommission forderte am Parteitag der SozialdemokratInnen im November 1918 die Nationalversammlung Deutsch-Österreichs auf, ein Recht auf Arbeit zu proklamieren und ein Gesetz der Arbeitslosenunterstützung für Arbeiter und Angestellte zu beschließen.⁶¹⁴

Michael Zwit.

In dieser Beobachtungseinheit wird zwar ein Sich-selbst-Erhalten beschrieben, das aber teilweise nur mit Hilfe des Staates möglich war. Unterstützungen seitens des Staates sowie eigenes Erhalten durch Erwerbsarbeit waren Grundlage seines Lebensunterhaltes. Es handelt sich um den Akt über Herrn Zwit.⁶¹⁵ aus dem Jahr 1934, datiert also (wie die zuvor behandelten Beobachtungseinheiten für diese Orientierung) zur Zeit des Austrofaschismus. Herr Zwit. wurde 1900 in Stegersbach im Burgenland geboren, heiratete mit 23 Jahren und bekam ein Kind. Zu dieser Zeit begann er – da das Burgenland zu Österreich kam – in der Telegraphen-Bausektion in Klagenfurt zu arbeiten. Ende des Jahres 1931 verlor er seine Anstellung und bezog Arbeitslosenunterstützung. Anfang des Jahres 1933 wurde die Arbeitslosenunterstützung eingestellt. 1934 suchte er um Aufnahme in der Produktive Arbeitslosenfürsorge an. Da er nicht aufgenommen wurde, schrieb er einer Beschwerde an das Ministerium für soziale Verwaltung und schilderte seine Situation.⁶¹⁶ Er schrieb, dass ihm die Arbeitslosenunterstützung entzogen

⁶¹² *AnspruchArbeitTh* (=Anspruch Arbeit ist Thema).

⁶¹³ Herz, Arbeits scheu und Recht auf Arbeit, 75.

⁶¹⁴ Weber Ulrike, Wirtschaftspolitische Strategien der freien Gewerkschaften in der Ersten Republik. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit (ungedr. Diss Universität Wien 1986) 16.

⁶¹⁵ BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr. FAD, Österr. FAD XII VII-XIII, XIII F.A.D. Div. Ansuchen, Zl. 45.373-PAF/1934, Akt Herr Zwit.

⁶¹⁶ Ebenda, Michael Zwit. an das Ministerium für soziale Verwaltung (Abschrift), 10. Mai 1934.

wurde, da sein Vater berufstätig war. Er schilderte weiter sein Problem, dass der Erhalt der Arbeitslosenunterstützung wiederum die Voraussetzung für die Teilnahme an der Produktiven Arbeitslosenfürsorge war. Er beschrieb sich als durchgehend erwerbstätig – so habe er „immer bei der Telegraphen-BauSekt. Klagenfurt gearbeitet“⁶¹⁷ – und bewies dies durch ein beigelegtes Zeugnis, in dem die Beschäftigungszeiten aufgelistet wurden. Auch stellte er seine Bemühungen dar, Arbeit zu bekommen. Die Beschreibungen bisheriger Tätigkeiten und die Suche nach Arbeit waren auch bei Herrn Haid. und Herrn Spiel. wesentlich. Im Unterschied zu diesen beiden Beobachtungseinheiten begründete er aber sein Ansuchen ebenso durch bisherige Unterstützungen:

„Bin seit November 1931 Arbeitslos und habe die Arbeitslosenunterstützung bis Jänner 1933 bezogen. Dann wurde mir die Arbeitslosenunterstützung eingestellt mit der Begründung: Vater ist Fuhrwerker, da er nur ein Pferd hat und im 66. Lebensjahr steht. Er hat weiter noch für 5 Kinder zu sorgen.“⁶¹⁸

Sein Problem war also nicht nur, dass er keine Arbeit fand, sondern auch, dass ihm die Arbeitslosenunterstützung entzogen wurde. Er stellte sich nicht allein als erwerbstätig dar, sondern die Beschreibung als erwerbstätig diente gemeinsam mit der Beschreibung als eine aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützte Person dazu, Arbeit zugewiesen zu bekommen. Zu arbeiten war hier anders als bei Herrn Haid. und Herrn Spiel. nur durch die Unterstützung des Staates möglich. Daher ging es Herrn Zwit. auch nicht – im Unterschied zu Herrn Haid. – um Fähigkeiten, um einen beruflichen Aufstieg in der Arbeit oder um Fleiß, sondern um Versicherungszeiten und um fehlende Unterstützung durch andere, die durch den Staat kompensiert werden mussten.

Arbeit wurde also nicht nur selbst gefunden, sondern auf Arbeit hatte man auch „Anspruch“ und Arbeit wurde „zugewiesen“. Der Staat musste mangelnde Erwerbsarbeit ersetzen. Dies traf aber vor allem auf Männer zu, wie sich in bereits beschrieben Gesetzen zeigt, aber auch in der Praxis, wie dies in der dominierten Orientierung beschrieben wird.

V.2.2 Dominierte Orientierung: sich nicht erhalten können oder sollen

V.2.2.1 *Erhalten-Werden in der Anstalt*

Wie beschrieben, zeigt der Kontrast in dieser Dimension eine geschlechtliche Differenz auf. Gerade durch den Ausbau sozialstaatlicher Gesetzgebungen, die sich auf Erwerbsarbeit

⁶¹⁷ Ebenda.

⁶¹⁸ Ebenda.

bezogen, wurden Frauen und Mädchen in die Rolle der zu Erhaltenden und Mithelfenden gedrängt. Schlussfolgernd wurde auch seitens staatlicher Gesetzgebung und Exekutive Devianz bei Frauen und Mädchen anders definiert, bewertet und andere Konsequenzen gezogen. Statt eine Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu fordern, ein aktives, arbeitsames Leistung-Erbringen für den Staat, wurden sie zu Versorgenden – Zu-Erhaltenden – gemacht.

Bei den wichtigsten Beobachtungseinheiten und Modalitäten mit dominierter Orientierung geht es um Frauen und Mädchen, die sich offiziell nicht selbst erhalten konnten oder sollten, weil sie als arm, deviant oder krank galten, und deshalb erhalten werden sollten. Mit dem Erhalten-Werden erfolgte gleichzeitig eine Entmündigung der betroffenen Personen. Das Erhalten-Werden war im Unterschied zum Sich-selbst-Erhalten etwas, das von anderen festgelegt und begründet wurde. Jene, die dieses Durch-andere-erhalten-Werden festlegten, waren nicht VertreterInnen der Person – der betroffenen Frauen und Mädchen –, sondern VertreterInnen des Staates. Das Erhalten-Werden war nicht selbstbestimmt. Sowohl die Entscheidung darüber, ob die verwalteten Frauen und Mädchen zu versorgen waren, als auch die Schritte, die daraus folgend eingeleitet wurden, erfolgten durch den Staat. Wer arm oder deviant war, wurde hier durch staatliche Akteure definiert,⁶¹⁹ Devianz durch Verurteilungen festgestellt. Verurteilungen bestanden hier vor allem nach dem Paragrafen 5 des Vagabundengesetzes wegen Prostitution, von dem besonders Frauen und Mädchen betroffen waren. Diese Tätigkeiten wurden nicht als Arbeit bezeichnet; das Wort „Arbeit“ kommt bei Beobachtungseinheiten mit dominierter Orientierung nicht vor, sondern die Tätigkeit wurde als kriminelle Handlung und damit als illegitimer Unterhalt definiert. Diese Frauen und Mädchen wurden in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten interniert.⁶²⁰ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich Grafik 8 bzw. genauer Grafik 10.)

Anders als bei Beobachtungseinheiten und Modalitäten mit dominanter Orientierung stellten die Frauen und Mädchen hier keine Forderungen an den Staat oder die Anstalt. Sie äußerten sich nicht (zumindest nicht auf in den Akten dokumentierte Weise).⁶²¹ Sie verfügten nicht über Ressourcen und Möglichkeiten, um ein legitimes Sich-erhalten-Können argumentieren zu können. Dies geschah unter anderem durch Pathologisierungen, indem sie als psychisch krank diagnostiziert wurden. Dies stand in diesen Fällen nicht im Widerspruch zu einer

⁶¹⁹ *Armutszeugnis* (=Armutszeugnis im Akt).

⁶²⁰ *UrtProstZuh* (=Urteil Prostitution), *Arbeit_NA* (=Wort „Arbeit“ kommt nicht vor), *ZA Wiener Neudorf* (=in der Zwangsarbeitsanstalt für Frauen in Wiener Neudorf interniert), *BA Eggenburg* (=in der Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen in Eggenburg interniert).

⁶²¹ *PersonNo* (=verwaltete Person schreibt keine Briefe und wird nicht protokolliert, es wird nur über die Person geschrieben).

Anstaltstauglichkeit⁶²² – es ging in diesen Fällen eben nicht um Arbeitsfähigkeit. Prostitution und psychische Erkrankung wurden in Verbindung gebracht, wie dies etwa Arthur Hübner, Assistent an einer psychiatrischen Klinik, schrieb. Er meinte, dass eine

„Prostituierte in der Mehrzahl der Fälle ein psychisch defektes Individuum ist, das seinen Trieben und Affekten mehr nachgibt, als der normale Mensch, das zu verstandesmäßigen Erwägungen wenig Neigung zeigt, und jede körperliche und geistige Gewandtheit, welche zur Ausübung größerer Verbrechen erforderlich ist, meist vermissen lässt.“⁶²³

So kann nach Michel Foucault aus einem Subjekt, das handelt, ein Objekt, das behandelt werden muss, entstehen: „Das Gutachten hat, kurz gesagt, die Funktion, den Urheber des Verbrechens, ob verantwortlich oder nicht, mit einem delinquenden Subjekt zu doppeln, welche das Objekt einer spezifischen Technologie sein wird.“⁶²⁴

Dies zeigt sich auch darin, dass sich die internierten Personen – anders als bei Beobachtungseinheiten mit dominanter Orientierung – nicht an einen Arzt wandten, um von diesem Unterstützung zu erhalten. Ärzte (es kamen nur Männer vor) waren hier Entscheidungsträger, ob und wie das zu behandelnde Objekt zu versorgen war.

Das heißt nicht, dass sich die betroffenen Frauen und Mädchen nicht wehrten. Die Internierten wehrten sich durch widerständige Handlungen wie Körperverletzung und Flucht.⁶²⁵ Dies scheiterte aber in den von mir untersuchten Fällen, und die Frauen und Jugendlichen waren harten Disziplinierungen und Strafen ausgesetzt.

In diesem Kontext hatten die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten keine Funktion der Arbeitserziehung, sondern sie zielten auf den vollständigen Ausschluss aus der Gesellschaft ab. Im Jahr 1924 schrieb Ministerialrat Suchanek:

„Zwangsarbeitsanstalten sind das letzte Mittel, um arbeitsscheue Personen unschädlich zu machen und ebenso sind die Besserungsanstalten nach diesen Gesetzen weniger als Anstalten zur Erziehung Jugendlicher, als vielmehr als Anstalten zu Anhaltung besonders verwahrloster, in erster Linie straffällig gewordener Jugendlicher, als ‚sicherheitspolizeiliche Detentionsanstalt‘ anzusehen.“⁶²⁶

Diese Aussage beschreibt nicht generell die Funktion von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, sondern es ist eine Aussage über das Verständnis von Jugendfürsorge und

⁶²² *AnstaltstauglThemapsykrank* (=psychische Erkrankungen im Zusammenhang mit Anstaltstauglichkeit erwähnt).

⁶²³ Arthur Hermann Hübner, Über Prostituierte und ihre strafrechtliche Behandlung. In: Monatsschrift für Kriminallpsychologie und Strafrechtsreform 3 (1907).

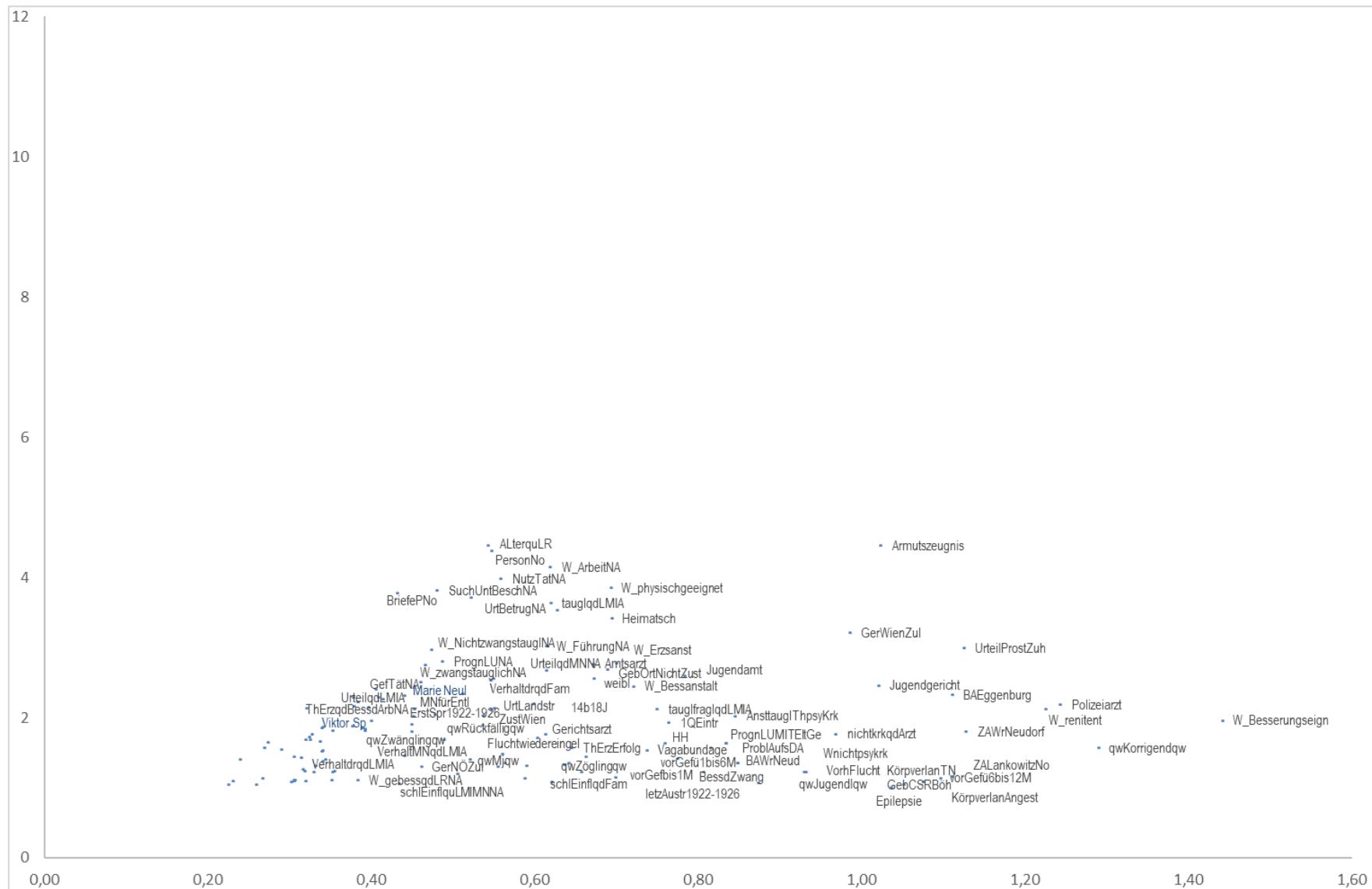
⁶²⁴ Michel Foucault, Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975) (Frankfurt a.M. 2007 [1999]) 40.

⁶²⁵ *KörperverletzungAngestellte* (=Angestellte der Maßnahme wurden verletzt), *VorhabenFlucht* (=geplante oder realisierte Flucht).

⁶²⁶ Suchanek, Jugendfürsorge, 84.

ihrer Grenzen. Funktionierten die im Rahmen der Jugendfürsorge installierten Einrichtungen der Erziehung nicht mehr, war im Verständnis der Fürsorgeakteure die Internierung in die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt letztes Mittel der Kontrolle. In diesem Kontext sind die extremsten Modalitäten mit dominierter Orientierung „Besserungseignung“ und „Korrigend“⁶²⁷ zu verstehen. In diesem Kontext handelt es sich bei der Bedeutung dieser Begriffe nicht um einen Auftrag der Besserung. Der Begriff „Besserungseignung“ steht hier lediglich für die gerichtlich ausgesprochene Voraussetzung für eine Internierung in eine Besserungsanstalt. Genauso ist der Begriff „Korrigend“ zu verstehen. Er ist die offizielle Bezeichnung für in Besserungsanstalten Internierte.

⁶²⁷ W_Besserungseignung (=wörtlich Besserungseignung), qwKorrigend (=wörtlich Korrigend).



Grafik 10: Ctr-Hilfsgrafik der dominierten Orientierung der zweiten Dimension. Erläuterungen siehe Grafik 5

V.2.2.2 Richtung Baryzentrum: reformierte Vorstellungen des Erhaltens durch die Familie

Je näher Modalitäten und Beobachtungseinheiten Richtung Baryzentrum liegen, desto mehr sollte ein Erhalten durch Anstalten vermieden werden. Nicht der Staat, sondern die Familie sollte die Person erhalten. Dieses Erhalten-Werden durch die Familie erfolgte aber nach staatlich vorgegebenen Richtlinien. Hier zeigen sich Reformen der Jugendfürsorge in den 1920er Jahren. Für Jugendliche und junge Erwachsene wurden Besserungsanstalten wegen ihres autoritären und geschlossenen Charakters zunehmend kritisiert, eine Pädagogisierung gefordert und es wurden speziell für Jugendliche Behörden und Einrichtungen errichtet und ausgebaut wie das Jugendamt und das Jugendgericht.⁶²⁸ (Das Jugendgericht hatte einen anderen Auftrag und mehr Möglichkeiten als das Bezirksgericht, und es musste nach pädagogisch festgesetzten Richtlinien entscheiden.) Es erfolgte eine Zusammenarbeit zwischen Behörden und Familie der untergebrachten/internierten Person. Nach der Entlassung aus der Besserungsanstalt sollte der Zögling in die Familie aufgenommen werden und in dieser tätig sein.⁶²⁹ Die Familie bewertete Besserungserfolge des Kindes.⁶³⁰ Auch die Bewertung des Umfeldes des Kindes konnte durch die Familie erfolgen, genauer, ob das Kind in „schlechten Einfluss“ geriet.⁶³¹ Dies war dezidiert mit einem Erziehungsauftrag an die Familie verbunden.⁶³² Die Verwaltung der Besserungsanstalten übergab den Erziehungsauftrag wieder der Familie, übernahm aber gleichzeitig die Kontrolle sowohl über den ehemaligen Zögling als auch über die Familie. Die Erziehung musste nach den Vorstellungen der für die Jugendfürsorge verantwortlichen staatlichen Instanzen (dem Jugendamt, dem Jugendgericht, der Besserungsanstalt) geschehen. Scheiterte diese Erziehung in den Augen der staatlichen Instanzen, wurde die/der Jugendliche der Familie wieder abgenommen. Hierfür war in erster Linie die Bewertung des häuslichen und familiären Umfeldes und die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern entscheidend und erst in zweiter Linie das Verhalten des/der Jugendlichen. Da Jugendliche in diesem Verständnis per se zu erziehende waren, also noch Fehler machen durften, war nicht so sehr das Benehmen / die Verurteilungen / andere Auffälligkeiten des Jugendlichen, sondern eher das Verhalten der Eltern dafür entscheidend,

⁶²⁸ *Jugendamt, Jugendgericht.*

⁶²⁹ *HH* (= Beschreibungen von Tätigkeiten im Haus, Hausarbeit, Haushalt), *PrognLUnitEltGe* (=Prognose, dass Lebensunterhalt künftig gemeinsam mit Familie bestritten wird).

⁶³⁰ *VerhaltendrquFam* (=Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme wird von Familie beschrieben).

⁶³¹ *schlEInflquFam* (=ein Familienangehöriger spricht über wörtlich „schlechten Einfluss“).

⁶³² *ThErzErfolg* (=Thema Erfolg/fehlender Erfolg in Erziehung).

was mit dem/der Jugendlichen weiter zu geschehen hatte. Im Jugendgerichtsgesetz von 1928 hieß es:

„Begeht ein noch nicht Achtzehnjähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung und hängt dies damit zusammen, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt, so trifft das Gericht, unabhängig davon, ob er bestraft wird oder nicht, die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen.“⁶³³

Als mögliche Ursache von Devianz wurden explizit fehlerhaftes Verhalten im Umfeld der Person genannt. Dieses wurde als wichtigster Internierungsgrund in eine Besserungsanstalt benannt.⁶³⁴ Im Gesetz über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten war hingegen eine etwaige mangelhafte familiäre Erziehung noch nicht erwähnt worden. Diese Neuerungen beschrieben ein neues Verhältnis zwischen Staat und Familie, das sich in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entwickelte. Der spätere Leiter der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge Viktor Suchanek schrieb 1924:

„Man ging da von dem Gedanken aus, daß das wichtigste Recht der Eltern, die Erziehung der Kinder zu leiten, an dem Recht des Staates seine Grenzen findet [...]. Der Staat hielt sich darum nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet, überall dort, wo die Gefahr einer Verwahrlosung für Kinder gegeben oder diese Verwahrlosung schon eingetreten ist, einzuschreiten, das Kind den Erziehungsberechtigten abzunehmen und selbst seine Erziehung zu übernehmen.“⁶³⁵

Um diese Einschätzung über die Qualität der familiären Erziehung zu bewerkstelligen, bildete sich ein dichtes Netz an SpezialistInnen heraus, mit denen die Jugendrichter angehalten waren zusammenzuarbeiten. In der Vollzugsanweisung zum Jugendgerichtsgesetz von 1920 hieß es:

„Alle Gerichte haben sich in Pflegschafts- und Strafsachen, soweit es sich um Unmündige oder Jugendliche handelt, in der Regel der Mitarbeit der in ihrem Sprengel vorhandenen Jugendämter, in der Jugendfürsorge tätigen Körperschaften, Gesellschaften und Personen zu bedienen, die sich ihnen zur Verfügung stellen, und können sie insbesondere damit betrauen:
1. Alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person des Unmündigen oder Jugendlichen und die Wahl der zu ergreifenden pflegschaftsbehördlichen Vorkehrungen maßgebend sind, insbesondere seine frühere und gegenwärtige Umgebung, seinen Geisteszustand, seine Aufführung, seine Erziehung und Behandlung durch die Eltern und Erzieher, die Gründe der Verwahrlosung und Gefährdung, frühere schwere Erkrankungen, Anzeichen für Entwicklungshemmungen, Fälle von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Mißbrauch von Alkohol oder Nervengiften unter seinen Blutsverwandten usw.“⁶³⁶

⁶³³ BGBl. 1928/234, § 2.

⁶³⁴ Mayer, Erziehungsanstalt Eggenburg, 39.

⁶³⁵ Suchanek, Jugendfürsorge, 83.

⁶³⁶ Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 23. September 1920 zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBI. 1920/439, § 13.

Marie Neul. – „Eine günstige erzieherische Einwirkung der Mutter auf die Korrigendin ist unter diesen Verhältnissen wohl ausgeschlossen.“

Der Akt über Marie Neul.⁶³⁷ ist die wichtigste Beobachtungseinheit mit dominierter Orientierung. Es war unbestritten, dass Marie Neul. sich nicht selbst erhalten sollte, jedoch umstritten, ob ein ausschließliches Erhalten-Werden in der Anstalt stattfinden sollte, oder ob dies die Familie übernehmen sollte und konnte.

Geboren 1904, lebte Marie Neul. mit ihrer Mutter und vier Geschwistern in einer Gemeinde in Oberösterreich. Ihr Vater war in einer Psychiatrie untergebracht. Sowohl sie selbst als auch ihre Geschwister wurden wegen mehreren Delikten verurteilt, unter anderem wegen Diebstahl und Landstreicherei. Marie Neul. wurde 1920 mit 16 Jahren gerichtlich wegen Falschmeldung, 1921 polizeilich wegen Prostitution bestraft und aus Wien abgeschafft. Sie wurde weiters 1921 wegen verbotener Rückkehr und Landstreicherei vom Jugendgericht zu einer mehrwöchigen Haft verurteilt, und gleichzeitig wurde eine Zulässigkeit zur Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen, die von der Kommission im Anschluss beschlossen wurde. Im September 1921 kam sie in die Besserungsanstalt Eggenburg. In einem Gesuch auf Entlassung schrieb die Mutter:

„Bin Alleinstehend, da mein Gatte durch 3 Jahre in der Irrenanstalt, als unheilbar ist. Selbst, laut ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig muß ich mich durch Bettgeher mühsam fortbringen, dasselbe allein aber nimmer bewältigen kann daher meine Tochter Marie, dringend benötige um nicht selbst auch der Gemeinde zur Last zu fallen. Also bitte ich nochmals, meine Bitte zu berücksichtigen. Ich übernehme für meine Tochter jede Verantwortung.“⁶³⁸

Ihre Aussagen wurden in einem ärztlichen Gutachten über den Gesundheitszustand der Mutter und vom Bürgermeister der Heimatgemeinde bestätigt. Das Jugendamt – nicht die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten – korrespondierte mit der Erziehungsanstalt in Wiener Neudorf. Sie fragte nach, ob Marie Neul. „mit Rücksicht auf ihre Aufführung bedingt entlassen werden kann“.⁶³⁹ Die Anstalt wies aber darauf hin, dass Marie aus Wien abgeschafft wurde und schlug die Schutzaufsicht in der Heimatgemeinde vor. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der Akt der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten „zur

⁶³⁷ WStLA, MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294, MAbt 55/818 a/1921, Stammzahl 818/1921, Notierung akt Marie Neul.

⁶³⁸ Ebenda, Mutter an Städtisches Jugendamt, Abteilung für Anstaltsfürsorge, 9.8.1922.

⁶³⁹ Ebenda, Wiener städtisches Jugendamt an die Leitung der Erziehungsanstalt in Wiener Neudorf, 1.9. 1922.

Kenntnisnahme und weiteren Amtsverwendung abgetreten“.⁶⁴⁰ Diese ersuchte die Bezirkshauptmannschaft in Steyr,

„die allseitigen Verhältnisse der Gesuchstellerin zu erheben und sich dahin zu äussern, ob von derselben eine wirksame Beaufsichtigung der Tochter zu gewärtigen ist, oder aber nach d.ä. Dafürhalten die beabsichtigte Entlassung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bzw. Sittlichkeit zu unterlassen wäre.“⁶⁴¹

Die Gendarmerie berichtete:

„Die Mutter lebt in ärmlichen Verhältnissen und bringt sich nur durch das Halten von 5 Fabrikarbeitern [5 Fabrikarbeitern unterstrichen, Anm. S.H.] als Kost- und Quartiernehmer durch. Die ungünstigen räumlichen Verhältnisse lassen den sittlichen Rückfall der Korrigendin befürchten. 4 Geschwister derselben sind wegen Diebstahl und Vagabondage vorbestraft. Der Vater ist als Epileptiker in einer Irrenanstalt untergebracht. Eine günstige erzieherische Einwirkung der Mutter auf die Korrigendin ist unter diesen Verhältnissen wohl ausgeschlossen.“⁶⁴²

Die Entlassung wurde daher abgelehnt, „da die in jeder Hinsicht ungünstigen Verhältnisse der Umgebung, in welche die Korrigendin im Entlassungsfalle gelangen würde, einen sittlichen Rückfall derselben befürchten lassen.“⁶⁴³ Marie Neul. war also eine zu Erhaltende – sie sollte dabei mithelfen, dass andere ihren Unterhalt bestreiten und gleichzeitig für sie sorgen konnten. Streitpunkt war aber, ob dies durch eine Anstalt oder durch die Familie erfolgen sollte. Sie war eine zu Erhaltende, nicht weil sie sich nicht erhalten konnte, sondern weil sie sich nicht auf redliche/legitime Weise erhalten konnte. Eine Vielzahl an Behörden wurde aufgrund der Verurteilung wegen Prostitution und unerlaubter Rückkehr auf den Plan gerufen. Es handelte sich dabei sowohl um alte Einrichtungen im Zusammenhang mit den Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten als auch um neue Einrichtungen der Jugendfürsorge. Die Interessen dieser Behörden waren aber ähnliche. Sowohl Marie Neul. als auch ihre Umgebung musste überwacht werden, um einen „sittlichen Rückfall“ zu verhindern. Dieses Netzwerk bestand aus Polizei, Jugendamt, der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie der Erziehungsanstalt. Verschiedene Instrumente standen diesen Behörden zur Verfügung, um Marie und ihr Umfeld zu kontrollieren. Dabei spielten Erkrankungen der Eltern, der Leumund der Geschwister, die Abwesenheit des Vaters sowie die Anwesenheit nicht verwandter Personen im Haushalt eine Rolle. Es handelt sich also nicht nur um eine Überprüfung von Marie Neul., sondern auch und vor allem ihrer Familie. Ob sie für sich selbst sorgen konnte, wurde

⁶⁴⁰ Ebenda, Wiener Magistratsabteilung 7 (städtisches Jugendamt) an die Wiener Magistratsabteilung 55 (Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten), 13.9.1922.

⁶⁴¹ Ebenda, Wiener Magistratsabteilung 55 an die Bezirkshauptmannschaft in Steyr, 29.September 1929.

⁶⁴² Ebenda, Bezirkshauptmannschaft in Steyr an die Wiener Magistratsabteilung 55, 13. Oktober 1922.

⁶⁴³ Ebenda, Wiener Magistratsabteilung 55 an die Leitung der Besserungsanstalt Wiener Neudorf, 30. Oktober 1922.

nie behandelt. Es stellt sich lediglich die Frage, ob die Familie geeignet war, sie zu beaufsichtigen, oder ob dies in der Anstalt geschehen sollte. Der Familie wurde so potenziell die Funktion zugesprochen, die Aufgabe der Erziehung übernehmen zu können, aber nur, wenn sie nach Maßgabe des Staates dafür geeignet wäre. Die Kriterien der Eignung waren hierbei nicht verhandelbar. Das Argument der Mutter, dass sie die Tochter zur Mithilfe benötigte, wurde von den verschiedenen Behörden nicht berücksichtigt. Das Ansuchen der Mutter stellte zwar die Initialzündung für die Prüfung der Entlassungsfähigkeit der Marie Neul. dar, aber im Anschluss wurde weder ihre Mutter noch sie selbst in die Prüfung einer Bewilligung der Entlassung involviert.

V.3 Primäre Fläche: Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit in den Anfängen sozialstaatlicher Gesetzgebungen

Die erste Dimension – also die Problemkonstruktion von Nicht-Arbeit – mit ihrer dominanten Referenz der Nicht-Arbeit als soziales Problem und die zweite Dimension des Erhaltens mit der dominanten Referenz des Sich- und Andere-Erhaltens werden nun zusammen betrachtet. Technisch geschieht dies, indem die erste Dimension die x-Achse, die zweite Dimension die y-Achse darstellt. Dadurch entsteht die primäre Fläche.⁶⁴⁴ So kann gezeigt werden, wie diese wichtigsten Prinzipien in Synthese wirken. Es geht in der primären Fläche also nicht um die Dimensionen an sich. Es entsteht ein Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit in den Anfängen sozialstaatlicher Gesetzgebungen. Ich werde u.a. zeigen, dass und vor allem *wie* Besserung den absoluten Kontrast zu Arbeitslosigkeit bildet. Je mehr eigene Tätigkeiten oder ehemalige Tätigkeiten als legitim dargestellt werden konnten, die den Zweck hatten, sich und andere zu erhalten, desto mehr konnten Rechte auf Unterstützung beansprucht werden. Je weniger dies gelang, desto mehr setzten sich andere staatliche Akteure durch, die verstärkt kriminalisierten und medikalisierten. Die Methode ermöglicht aber noch viel mehr. Es kann ein ganzes Spektrum der Verwaltung von Nicht-Arbeit in den Anfängen sozialstaatlicher Verwaltung gezeigt werden. In den folgenden acht Orientierungen (die Achsenorientierungen und die Diagonalen zwischen den Achsen) werden Ansprüche, Rechte, Pflichten, Macht und Ohnmacht im Feld staatlicher Verwaltung von Nicht-Arbeit dargestellt. Es wird gezeigt werden, dass die sozialstaatliche Unterstützung von Arbeitslosigkeit die doppelt-dominante Orientierung ist, das heißt sie ist dominant in Bezug auf Nicht-Arbeit als soziales (legitimes) Problem und dominant in Bezug auf das Erhalten – das Sich- und Andere-erhalten-Können und -Sollen. Als im Kontext

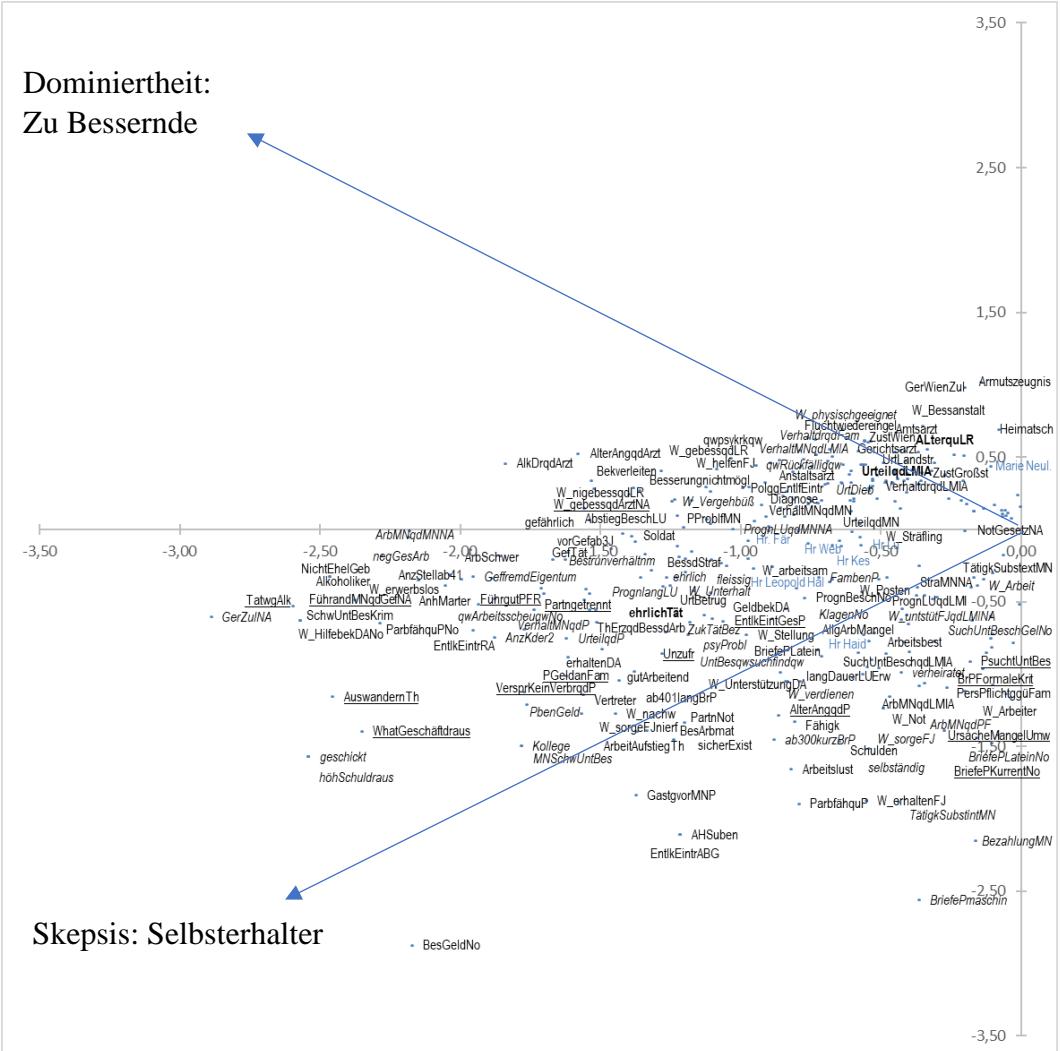
⁶⁴⁴ Die ersten beiden Dimensionen erfassen gemeinsam 29 Prozent der Gesamtvarianz.

des Sozialstaates unterstützenswerte Personen galten jene, die primär Tätigkeiten ausführten, die als Erwerbsarbeit anerkannt waren, die aber vorübergehend aufgrund äußerer Umstände nicht arbeiteten. Das bedeutet noch nicht unbedingt, dass sie unterstützt wurden, aber dass sie auf legitime Weise Ansprüche auf Unterstützung erheben konnten. Bei Beobachtungseinheiten und Modalitäten, die näher an anderen Orientierungen positioniert sind, zeigt sich ein Abwenden von Sozialstaatlichkeit, eine Ausgrenzung und gescheiterte Versuche, Unterstützungen zu erhalten. Ein Durchsetzen von Ansprüchen war dann schwierig, wenn nicht auf Erwerbsarbeit referenziert werden konnte.

Vorab noch einige technische Anmerkungen: Die erste Dimension wird durch die horizontale Achse mit der dominanten Orientierung nach rechts, die zweite Dimension durch die vertikale Achse mit der dominanten Orientierung nach unten dargestellt. Modalitäten und Beobachtungseinheiten sind hier zweidimensional definiert, das heißt gleichzeitig über ihren primären Bezug auf Nicht-Arbeit und den sekundären Bezug auf Erhalten. Dabei werden Modalitäten und Beobachtungseinheiten umso mehr von einer Dimension bestimmt, je näher sie an dessen Achse liegen. Um die Diagonalen zwischen den beiden Achsen liegen Modalitäten und Beobachtungseinheiten, die durch beide Dimensionen (im primären und sekundären Bezug) in gleichem Maß bestimmt sind. Richtung Baryzentrum der Fläche sind die einzelnen Merkmale hinsichtlich der möglichen Orientierungen neutral positioniert.

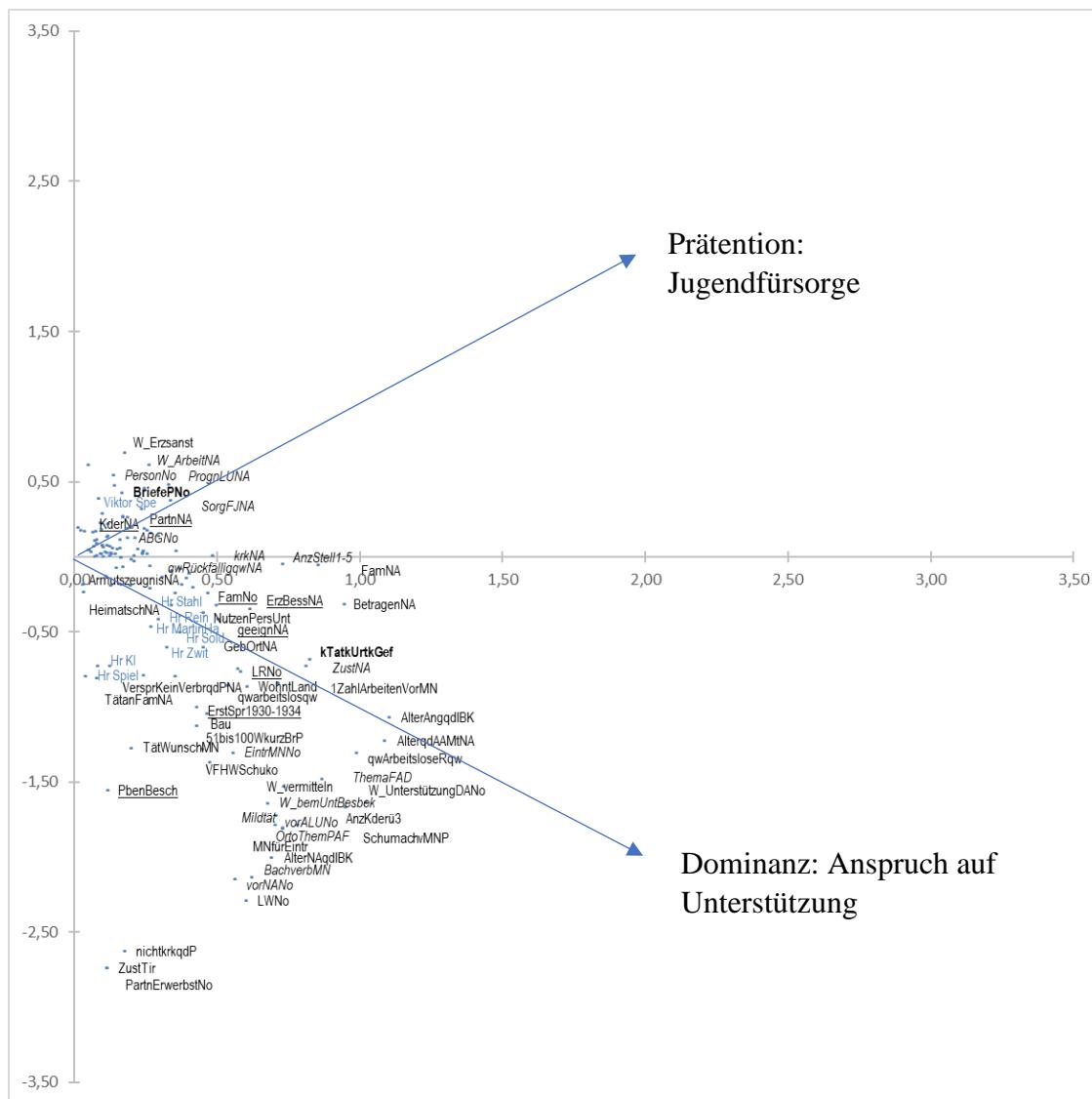
Wie gut die einzelnen Modalitäten durch die Dimensionen (Achsen) repräsentiert sind, beschreibt das \cos^2 . Das \cos^2 ist der Winkel zwischen der Achse und dem darauf projizierten Punkt.⁶⁴⁵ Für die primäre Fläche werden die \cos^2 von erster und zweiter Dimension addiert. Im Folgenden werden nur jene Modalitäten und Beobachtungseinheiten in der Grafik der primären Fläche abgebildet und interpretiert, die ein überdurchschnittlich hohes \cos^2 haben.

⁶⁴⁵ Brigitte *Le Roux*, Henry *Rouanet*, Multiple Correspondence Analysis (Los Angeles / London / New Delhi / Singapore / Washington DC 2010) 29.



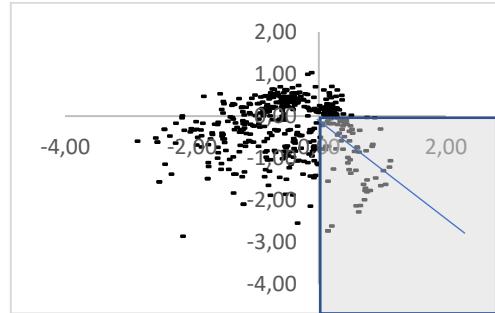
Grafik 11_1: Primäre Fläche.

Die erste Dimension wird durch die horizontale Achse, die zweite Dimension durch die vertikale Achse dargestellt. Hier sind nur jene Punkte abgebildet, die ein überdurchschnittliches \cos^2 aufweisen. Fett markiert bedeutet viermal überdurchschnittliches \cos^2 , unterstrichen bedeutet dreimal überdurchschnittliches \cos^2 , kursiv bedeutet doppelt überdurchschnittliches \cos^2 .



Grafik 11_2

V.3.1 Dominanz: Anspruch auf Unterstützung



Skizze zur Veranschaulichung, Grafik siehe 11_2 und 12

Zunächst wird die Orientierung des Koordinatensystems nach rechts unten, also mit positiven Werten auf der x-Achse und negativen Werten auf der y-Achse, beschrieben. (Dieser Quadrant ist in Grafik 11_2 und in Grafik 12 abgebildet.) In dieser Orientierung geht es um Ansprüche auf Leistungen des Sozialstaats. (Die Orientierung ist zweidimensional dominant, es geht also um die Synthese von Nicht-Arbeit als soziales Problem und sich Erhalten.) Hier (in den Beobachtungseinheiten, die die Fläche am besten repräsentieren, also das höchste \cos^2 aufweisen, geht es um Akten über Männer, die Anträge zum Eintritt in die Produktive Arbeitslosenfürsorge und den Freiwilligen Arbeitsdienst stellten. Sie beantragten als „Arbeitslose“ Zuweisungen zur Arbeit und Unterstützung durch die Arbeits(losen)ämter.⁶⁴⁶ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 11_2 bzw. genauer in Grafik 12.) Dies begründeten sie dadurch, dass sie bereits gearbeitet hatten, durch Arbeit ihre Kinder zu versorgen hatten und nicht von der Mildtätigkeit anderer abhängig sein wollten.⁶⁴⁷ Hier stellten Personen Forderungen auf Unterstützungsleistungen gegenüber den Behörden. Dies geschah nicht als Bittgesuch, sondern weil sie sich als anspruchsberechtigt verstanden. Dies machten sie, obwohl bei den dargestellten Beobachtungseinheiten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterstützung und Zuweisung zu einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nicht erfüllt waren. In den am eindeutigsten positionierten Beobachtungseinheiten bezogen die verwalteten Personen keine Arbeitslosenunterstützung (was Voraussetzung für den Eintritt in die Produktive Arbeitslosenfürsorge war) und hatten das Höchstalter für eine Zuweisung zum Freiwilligen Arbeitsdienst überschritten. Sie erhoben Anspruch auf Unterstützung, da sie sich dennoch als anspruchsberechtigt sahen und auch so verstanden wurden. Der Grund dafür war, dass sie zuvor

⁶⁴⁶ *qwArbeitsloseR* (=wörtlich ArbeitsloseR); *W_vermitteln* (=wörtlich „vermitteln“); *AlterAnqdIBK* (=Alter wird durch die Industrielle Bezirkskommission angegeben), *AlterqdAAmtNA* (=Alter wird durch dasArbeits(losen)amt angegeben).

⁶⁴⁷ *1 Zahl Beschäftigung vor MN* (=beschriebene Anzahl der Arbeitsverhältnisse/selbständigen Tätigkeit von Maßnahme); *Anz Kinderü 3* (=Person hat mehr als 3 Kinder); *Mildtät* (=wörtlich Mildtätigkeit oder Almosen in Bezug auf Person).

erwerbstätig gewesen waren und Familienerhalter waren. Sie referenzierten also auf sozialstaatliche Prinzipien.

Durch die Etablierung der Sozialversicherungen konnte generell ein neues Verständnis der BürgerInnen gegenüber dem Staat entstehen. Es gab „einklagbare Leistungsansprüche“,⁶⁴⁸ die eng an Lohnarbeit gebunden waren. Diese Form der Unterstützung war neu gegenüber der alten Armenfürsorge, in der Arme kein „unbedingtes Recht“ auf Unterstützung einfordern konnten;⁶⁴⁹ auch Ausmaß und Form der Unterstützung waren nicht festgelegt. Es musste eben nicht, anders als bei älteren Formen der Unterstützung, über eine Würdigkeit für Unterstützung durch die GeldgeberInnen geurteilt werden. Diese Position gegenüber den Behörden hatten sie aber nur dann, wenn sie (männliche) Familienerhalter waren und in Erwerbsarbeit gestanden hatten oder standen. Hierbei handelte es sich um anerkannte Ressourcen, die einen Anspruch rechtfertigen konnten. Diese Ansprüche wurden auch erhoben, weil sich die betroffenen Personen im Recht sahen, diese Ansprüche zu erheben. Es handelte sich also nicht nur um eine hierarchische Interaktion zwischen Behörden und KlientInnen – es wurden nicht nur Ansuchen von den Behörden geprüft, sondern von den Ansuchenden wurden auch Forderungen gestellt. Kocka schreibt etwa, dass Arbeit als Legitimation für soziale und politische Forderungen diente,⁶⁵⁰ und Conrad, Macamo und Zimmermann schreiben, dass Arbeit „zum Fundament des individuellen Verhältnisses zu sich selbst und zugleich zum Instrument bei der Verfolgung persönlicher und kollektiver Ziele“⁶⁵¹ wurde.

Josef Stahl. – „wie aus dem bereits beim Aa. aufliegenden Akten ersichtlich war ich arbeitswillig“

Die Beobachtungseinheit Josef Stahl.⁶⁵² repräsentiert diese Orientierung am besten. (Sie hat ein überdurchschnittlich hohes \cos^2 und liegt am nächsten zur Diagonale, wird also durch die erste und zweite Dimension gleich gut repräsentiert.)

Josef Stahl. wurde 1898 geboren und lebte in einem Dorf im Burgenland in der Nähe der Landeshauptstadt Eisenstadt. Von Beruf war er selbständiger Schuhmacher, und er war in seinem Gewerbe von 1923 bis 1928 tätig. Dann war er als Hilfsarbeiter in einer Zuckerfabrik beschäftigt.⁶⁵³ Über seine familiären Verhältnisse wurden keine Angaben gemacht. Im

⁶⁴⁸ Melinz, Armenfürsorge, 93.

⁶⁴⁹ Ebenda, 145.

⁶⁵⁰ Kocka, Work, 9.

⁶⁵¹ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit, 461.

⁶⁵² BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr. FAD, Österr. FAD XIII, Akt Herr Stahl.

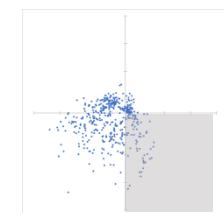
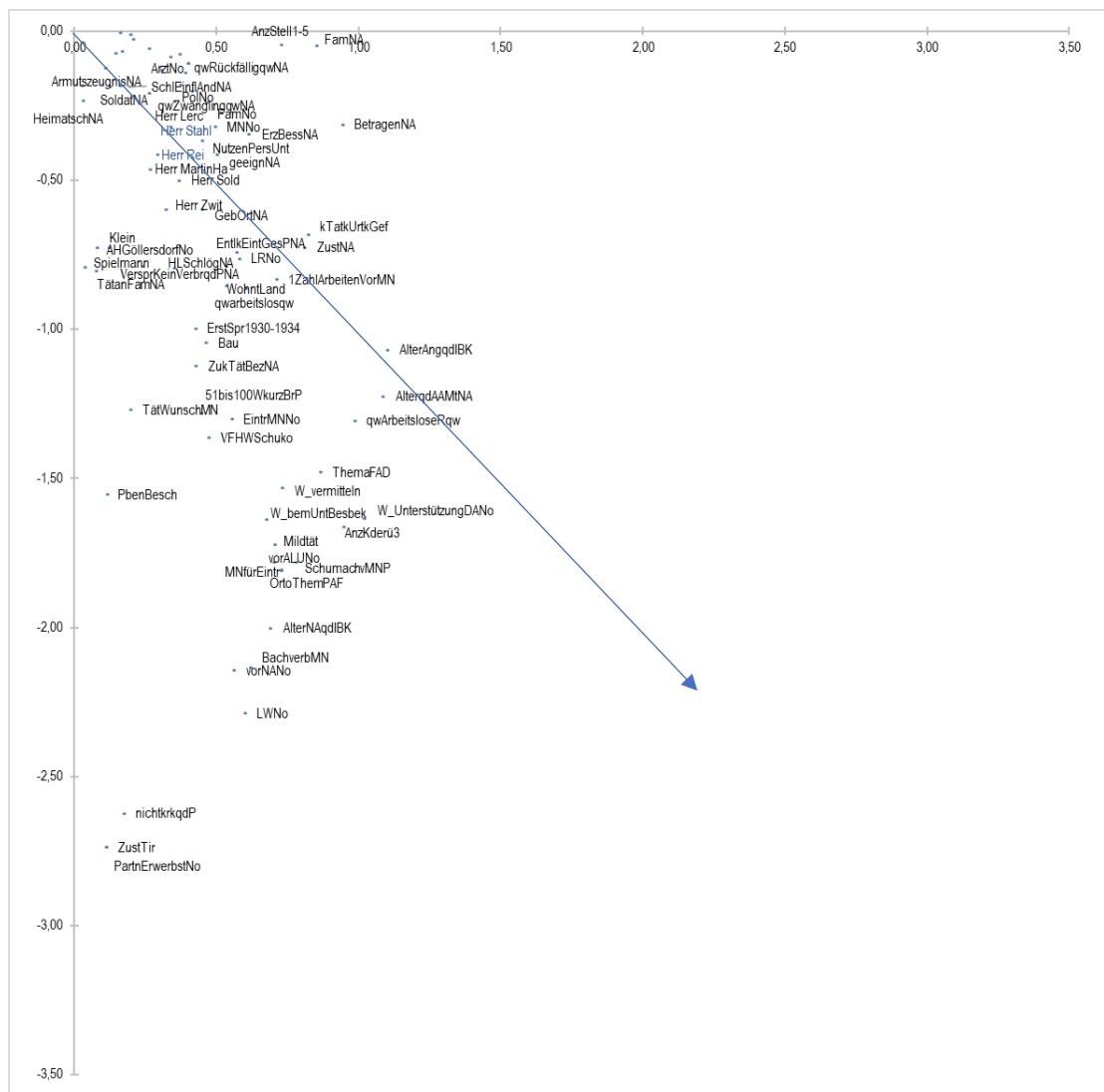
⁶⁵³ Ebenda, Angaben des Josef Stahl. am Formular des Arbeitslosenamtes Eisenstadt, ohne Datum.

Sommer 1934 suchte er beim Arbeitslosenamt in Eisenstadt um Arbeitslosenunterstützung und eine Zuweisung zum Freiwilligen Arbeitsdienst an. Dies begründete er folgendermaßen:

„da ich wie aus dem beim Aa. [Arbeitslosenamt, Anm. S.H.] erliegenden arbeitgeber Bestätigungen u. Urkunden ersichtlich ist, das ich schon vor meinem Schulaustritt in meinem Gewerbe tätig war u. seit 1923–28 (selbstständig) wie aus dem bereits beim Aa. aufliegenden Akten ersichtlich war ich arbeitswillig.“⁶⁵⁴

Er begründete also seinen Anspruch auf Unterstützung durch eine langjährige Erwerbstätigkeit und eine Zugehörigkeit zu einem Gewerbe. Das Arbeitslosenamt lehnte sein Ansuchen um Zulassung zum Freiwilligen Arbeitsdienst ab, da er aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit nicht in Bezug einer Arbeitslosenunterstützung stand. Es zeigt sich aber, dass in dem Versuch, doch eine Unterstützung zu bekommen, Erwerbsarbeit zählte. Dabei ging es nicht um irgendeine Tätigkeit, sondern um einen Beruf und langandauernde Erwerbstätigkeit.

⁶⁵⁴ Ebenda.



Grafik 12: Primäre Fläche: Ausschnitt 1: Dominanz

V.3.2 Negative y-Achsenorientierung: Abwenden von Sozialstaatlichkeit

Beobachtungseinheiten und Modalitäten, die nahe der negativen y-Achsenorientierung positioniert sind, sind dominant in Bezug auf die zweite Dimension (sich und andere erhalten) und neutral in Bezug auf die erste Dimension (Nicht-Arbeit als weder soziales noch moralisches Problem) (Grafiken 11_1, 11_2, 13). Hier geht es um das Außerkraftsetzen sozialstaatlicher Prinzipien, denn die Produktive Arbeitslosenfürsorge wurde hier uminterpretiert und entsprach nicht mehr sozialstaatlichen Vorgaben. Stattdessen war politische Zugehörigkeit ausschlaggebend und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden uminterpretiert. Bezeichnend ist, dass dies in den untersuchten Fällen während des Austrofaschismus geschah. Bei den in dieser Orientierung wichtigen Beobachtungseinheiten ging es vor allem darum, dass politisch opportune Personen, die Arbeit suchten, Beschäftigungen erhalten sollten, egal ob diese nach einer sozialstaatlichen Logik zu unterstützen waren. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurden so zu Arbeitgeberinnen umfunktioniert, die Personen nicht nach gesetzlich vorgeschriebener Bedürftigkeit, sondern nach politischen Kriterien einstellten. Daher ging es in dieser Orientierung auch nicht um einen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder Unterstützungen, und daher kamen in dieser Orientierung auch keine Wörter wie „Arbeitsloser“ vor. Die ansuchende Person wurde nicht als „Arbeitsloser“, sondern als „Arbeiter“ beschrieben.⁶⁵⁵ Für die Einrichtungen selbst wurde die konkret auszuführende Tätigkeit beschrieben und nicht etwa Unterstützungsleistungen.⁶⁵⁶ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich Grafiken 11_1 und 11_2 bzw. genauer Grafik 13.)

Julius Kl. und Isidor Spiel. – „den ich bereits 7 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr gedint habe ferstehe ich das Exerzire“

Am eindeutigsten zeigt sich diese Orientierung in den Beobachtungseinheiten Herr Kl. und Herr Spiel. (Diese Beobachtungseinheiten liegen Nahe der y-Achse und haben ein überdurchschnittliches \cos^2)

Zunächst zu Herrn Julius Kl.: Biografische Angaben zu Herrn Kl. gehen aus seinem Akt nicht hervor. Der Akt umfasst lediglich ein Schreiben des Herrn Kl. an das Arbeitslosenamt in Oberwart (Burgenland) aus dem Jahr 1935, in dem er seine Fähigkeiten für die angestrebte

⁶⁵⁵ *W_Arbeiter* (=wörtlich Arbeiter), *W_Arbeit* (=wörtlich Arbeit), *PbenBesch* (=Person benötigt Arbeit).

⁶⁵⁶ *ArbMNLMI* (=Arbeit beschrieben von Maßnahme, Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeits(losen)amt), *TätSunstintMN* (=Tätigkeit in der Maßnahme wird im Substantiv genannt).

Tätigkeit als Lagerkommandant angab: Er hatte Erfahrung im Exerzieren. Weiters umfasste der Akt ein Antwortschreiben der Industriellen Bezirkskommission. In seinem Ansuchen um Aufnahme in den FAD schrieb Herr Kl.:

„Ich ersuche das ländliche Arbeitslose Amt in Oberwart um bescheid wegen meiner Vermittlung, ich hoffe damit das sich das Arbeitsamt wegen meiner annimmt, ich ersuche die Amtsleitung wenn es möglich ist irgendwo als Lagerkommandant hinzukommen den ich bereits 7 Jahre bei der Freiwilligen Feuerwehr gedient habe ferstehe ich das Exerzieren.“⁶⁵⁷

Es handelte sich hier um ein Bewerbungsschreiben für eine konkrete Stelle, in dem die eigenen Qualifikationen beschrieben wurden, wobei der militärische Charakter des FAD hervorgestrichen wurde. Was hier völlig fehlte, waren Angaben über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Eintritt in den FAD.

Ähnlich verhielt es sich bei Isidor Spiel. Er wurde bereits für die dominante Orientierung der zweiten Dimension beschrieben. Hier geht es um eine andere Facette dieser Beobachtungseinheit, und zwar wie Isidor Spiel. staatliche Einrichtungen des sekundären Arbeitsmarktes uminterpretierte und sie zu Arbeitgeberinnen des ersten Arbeitsmarktes machte. Er negierte, dass es sich um staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen handelte und veränderte die Einrichtungen somit. Er bewarb sich im Sommer 1934 um eine „Arbeit“ in der Wildbachverbauung. Diese wurde von der Produktiven Arbeitslosenfürsorge durchgeführt, daher wurden zunächst nur Personen zugeteilt, die eine Arbeitslosenunterstützung erhielten. Herr Spiel hatte keinen Anspruch auf diese. Nicht nur das Arbeitsamt, sondern auch die Landeshauptmannschaft für Tirol und die Landesforstinspektion waren nun daran beteiligt, eine Möglichkeit zu finden, ihm eine Arbeit in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zu verschaffen. Das bedeutete also, dass nicht nur die Funktion der Maßnahme verändert wurde, sondern auch – und damit in Zusammenhang stehend – die Zuständigkeit der Ämter neu verhandelt wurde. Es war im Fall des Herrn Spiel eben nicht nur das Arbeitsamt involviert, um über den Sinn der Maßnahme zu verhandeln. Die Behörden bemühten sich aber erst, nachdem durch die Gendarmerie der politische Status des Ansuchenden überprüft worden war.⁶⁵⁸ Die Landeshauptmannschaft in Tirol fragte bei dem Gendarmeriepostenkommando in seinem Wohnort an, um die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse, aber auch seine „politische Einstellung“ zu erheben. Letztere gab über die politischen Einstellungen an: „Spiel. [Name gekürzt, Anm. S.H.] lebt sehr zurückgezogen, hat sich nie politisch betätigt und dürfte

⁶⁵⁷ BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr. FAD, Österr. FAD XII VII-XIII, XIII F.A.D. Div. Ansuchen, Hr. Klein an das Arbeitsamt in Oberwart, 26. Jänner 1935, Akt Hr. Kl.

⁶⁵⁸ Zugehörigkeit zu Vaterländische Front, Heimwehr oder Schutzkorps.

er nach hiesiger Ansicht vaterländisch eingestellt sein.“⁶⁵⁹ Diese Praktiken der Behörden waren auch den Ansuchenden bekannt. Sowohl Herr Kl. als auch Herr Spiel gaben schon vor dem Nachfragen der Behörden über ihre politische Zugehörigkeit Auskunft. Herr Kl. war Mitglied der Vaterländischen Front, und Herr Spiel. gab an: „In politischer Hinsicht bin ich in jeder Hinsicht vollkommen einwandfrei.“⁶⁶⁰

Herr Spiel. und Herr Kl. waren keine Einzelfälle, sondern hier zeigen sich Aspekte des Aushebelns und des Abbaus von Sozialstaatlichkeit im Austrofaschismus. So wurde verfügt, dass ehemalige Schutzenkorpsangehörige bei der Zuteilung zu Arbeiten der PAF zu bevorzugen waren.⁶⁶¹ Hintergrund dieser Form der Uminterpretation der Funktion der Maßnahmen war die Ausschaltung des Parlaments und die Etablierung des Austrofaschismus 1933/1934. Dabei wurden die Produktive Arbeitslosenfürsorge und der Freiwillige Arbeitsdienst politisch umgefärbt. Dies waren aber nicht die einzigen Faktoren, die eine Uminterpretation der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beförderten. Weinberger beschreibt, dass Bauunternehmen (auch vor dem Austrofaschismus) über die Zuweisung ungeeigneter Arbeiter an von der PAF finanzierte Vorhaben klagten. Es wurden Arbeiter zugewiesen, die aus den verschiedensten Berufen stammten, die ihnen zugewiesene Arbeit nicht gewohnt waren und die Arbeit oft nur unter dem Druck des sonstigen Verlustes der Arbeitslosenunterstützung annahmen. Bauunternehmer versuchten mit diesen Argumenten, Bestimmungen zu umgehen und für sie passende Arbeiter einzustellen.⁶⁶² Ähnliches zeigt sich in einem Bericht der Arbeiterzuweisungsstelle an das Ministerium für soziale Verwaltung im Jahr 1931. Es wurde berichtet, dass Personen aufgrund „chronischer Faulheit“ entlassen worden wären, obwohl diese „den Aemtern nicht als schlechte oder arbeitsunwillige Arbeiter bekannt seien“. Im Bericht wurde vermutet, dass diese Beschwerden der Firmen bewirken sollten, die Kosten zu verringern und die Freiquote, Personen selbst auszusuchen, zu erhöhen.⁶⁶³

⁶⁵⁹ TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. 1b, XXXV–182, Stammzahl 1882/1934, Akt Herr Spiel.

⁶⁶⁰ Ebenda, Isidor Spiel. an die Landeshauptmannschaft Abteilung 1b, Innsbruck, 18. Juli 1934.

⁶⁶¹ ÖSTA, AdR, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Karton 589, Grundzahl A.V:121.856 PAF/35.

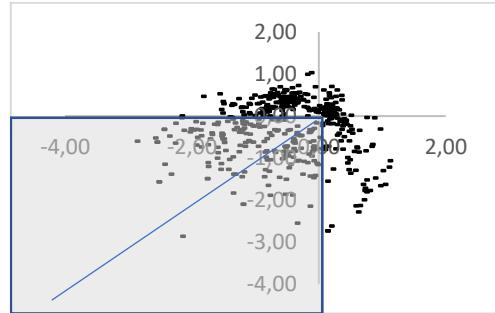
⁶⁶² Weinberger, Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, 110–112.

⁶⁶³ ÖSTA, AdR, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Karton 663, AV. 1289-II 5K/31.



Grafik 13: Primäre Fläche: Ausschnitt 2: Zoom: negative y-Achsenorientierung

V.3.3 Skepsis: Selbsterhalter



Skizze zur Veranschaulichung, Grafik siehe 11_1 und 14

In dieser Orientierung geht es um die Orientierung Richtung links unten des Koordinatensystems, also mit negativen Werten auf der x-Achse und negativen Werten auf der y-Achse. (Dieser Quadrant wird in Grafik 11_1 und in Grafik 14 dargestellt.) Anders als in der vorhergegangenen Orientierung wirkt in der Orientierung der Skepsis die erste Dimension dominiert, d.h. mit Bezug auf Nicht-Arbeit als moralisches Problem. Die zweite Dimension wirkt dominant, d.h. mit Bezug auf ein Sich-selbst-Erhalten.

Modalitäten und Beobachtungseinheiten in dieser Orientierung beschreiben Personen, die zwar immer wieder eine Erwerbsarbeit hatten, aber daran scheiterten, dass diese nicht offiziell als legitime Arbeit anerkannt wurde und auch daran, langfristig erwerbstätig zu bleiben. Fehlende Arbeit wurde (da vorhergehende Erwerbstätigkeit selbst nicht legitimiert war) auch nicht als legitim angesehen. Neben dem Scheitern zeigt sich ebenso, dass Personen in dieser Orientierung sich gar nicht an offiziellen Voraussetzungen zur legitimen Erwerbsarbeit orientierten, sondern diese Voraussetzungen eher Hindernisse und Stolpersteine für ihre Erwerbstätigkeit darstellten. Ihre Forderung, seitens staatlicher Akteure in Ruhe gelassen zu werden, basierte aber andererseits darauf, zu arbeiten.

Das wichtigste Prinzip der Verwaltung von Nicht-Arbeit kann und soll hier nicht sozialstaatlich funktionieren. In dieser Orientierung zeigen sich Beschreibungen von Personen, die sich selbst ihre Erwerbstätigkeit unter Anwendung teilweise illegaler oder zumindest nicht angesehener Methoden aufbauten. Dabei stellten sie andere Eigenschaften in den Vordergrund als jene, die im entstehenden Sozialstaat als zentral galten. Ihre Lebensläufe und Tätigkeiten, um einen Unterhalt zu erlangen, entsprachen daher nicht den neuen Regulierungen, um unterstützt zu werden; sie entsprachen teilweise auch nicht den gesetzlichen Vorgaben des Rechtstaates. Es handelte sich aber dennoch um im Kapitalismus angesehene Tätigkeiten und Eigenschaften. Modalitäten, die diese Orientierung am eindeutigsten repräsentieren, sind, dass die verwalteten Personen nicht angestellt, sondern selbstständig tätig waren. Sie waren Vertreter, betrieben ein

Gastgewerbe oder hatten ein Geschäft.⁶⁶⁴ Kriterien waren auch der Erfolg in diesen Bereichen, auch da sie gebildet waren und ihre Tätigkeit „gut“ und „geschickt“ verrichteten.⁶⁶⁵ Dennoch handelte es sich um Tätigkeiten, die im Sozialstaat nicht abgesichert waren (so war etwa Selbständigkeit nicht abgesichert)⁶⁶⁶ und auch den Ruf des Anrüchigen, der Nicht-Arbeit und/oder der Illegalität hatten (oder illegalisiert waren). (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 11_1 bzw. genauer in Grafik 14.)

Leopold Ha. und Josef Haid.

Beide Beobachtungseinheiten waren bereits eindimensional wichtigste Beobachtungseinheiten: Leopold Ha.⁶⁶⁷ für die dominierte Orientierung der ersten Dimension (Nicht-Arbeit als moralisches Problem), Josef Haid.⁶⁶⁸ für die dominante Orientierung der zweiten Dimension (sich und andere erhalten). Sie waren also jeweils in den Dimensionen wichtig, die hier im Zusammenspiel wirken. Hier geht es also um die Gemeinsamkeiten dieser beiden Männer. Leopold Ha. war in einer Zwangsarbeitsanstalt, Josef Haid. in einem Arbeitshaus interniert. Leopold Ha. wurde wegen einer (wiederholten) Verurteilung wegen Diebstahls interniert, da er als Kellner in „angeheitertem Zustand“ Besteck gestohlen hatte.⁶⁶⁹ Josef Haid. kam unter anderem ins Arbeitshaus, da er sich das für den Aufbau einer Praxis als Zahntechniker notwendige Geld in betrügerischer Absicht ausgeborgt hätte.⁶⁷⁰ Bei beiden Männern wechselten selbständige Tätigkeiten mit Anstellungsverhältnissen ab. Josef Haid. baute sich eine Zahnarztpraxis auf, Leopold Ha. ein Gemischtwarengeschäft, das er gemeinsam mit seiner Frau betrieb. Beide konnten das Geschäft respektive die Praxis nicht halten. Herr Haid. kam in finanzielle Probleme (die er durch Betrug lösen wollte). Außerdem hatte er keine Berechtigung der Gründung einer Zahntechnikerpraxis. Herr Haid. beschrieb im Nachhinein, dass er

⁶⁶⁴ *selbständig* (=selbständig erwerbstätig), *Vertreter* (=als Vertreter tätig), *WhatGeschäft* (=wörtlich „hat Geschäft“), *GastgvorMNP* (=Person gibt an, dass er/sie vor der Internierung/Eintritt in Anstalt/Einrichtung in Gastgewerbe tätig war).

⁶⁶⁵ *ArbeitAufstiegThema* (=Beschreibung eines Aufstiegs, eines Erfolgs), *gut arbeitend* (=als gut arbeitend beschrieben), *geschickt* (=Wörter, die Geschicklichkeit ausdrücken), *höhSchul* (=Person hat höhere Schule besucht).

⁶⁶⁶ *Tálos*, Sozialpolitik in der Ersten Republik, 580: Soziale Sicherung gab es vor allem für Arbeiter, sie hatte „den Charakter einer Arbeitersozialversicherung“. Selbständige und Bauern waren nicht abgesichert.

⁶⁶⁷ WSTLA, MAbt 255 A1 1928 Zl 1-1226 Karton 11, Stammzahl 732/1928, Notierungssakt Leopold Ha.

⁶⁶⁸ ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4231, Grundzahl 49971/33, (In der zweiten Dimension hat die Beobachtungseinheit das höchste Ctr, in der skeptischen Orientierung der primären Fläche das höchste \cos^2 ($\cos^2=0,335$ bei einem durchschnittlichen Wert von 0,106)).

⁶⁶⁹ Ebenda, Leopold Ha. im Krankenhaus in Stockerau an die Landesregierung in Wien, 27. Mai 1929.

⁶⁷⁰ Ebenda.

versuchte, dass ein „befugter Zahntechniker“ das „Atelier“ übernehmen sollte, damit er selbst in diesem Atelier als „Gehilfe“ tätig sein konnte, pachtete dieses aber dann selbst. Für die Zukunft plante er, nach Deutschland auszuwandern, da dort „die Bestimmungen für Ausübung eines Zahntechnikerberufes nicht so streng sind wie in Österreich“.⁶⁷¹ Leopold Ha. und seine Frau konnten das Geschäft nicht halten, da sie einen Unfall hatte. Seine Frau wurde arbeitsunfähig, erhielt aber „keinen Groschen Entschädigung“, und Leopold Ha. musste das Geschäft verkaufen.⁶⁷² Leopold Ha. wollte nach der Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt als Vertreter tätig sein.⁶⁷³

Erwerbsbeschreibungen in beiden Akten zeigen zum einen große Anstrengungen, um einer Erwerbsarbeit nachgehen zu können: den Einsatz von Geld, das Streben, eigenständig etwas aufzubauen, und es wurden große Anstrengungen in der Tätigkeit selbst beschrieben. Andererseits handelte es sich um umstrittene Gewerbe oder umstrittene oder illegalisierte Arten, diese auszuführen. Der Beruf des Zahntechnikers wurde auf Basis einer illegalen Finanzierung und ohne Berechtigung ausgeübt. Gasthäuser (Leopold Ha. arbeitete als Kellner) und vor allem der Konsum von Alkohol wurde in zeitgenössischen Debatten über Arbeitsscheu problematisiert.⁶⁷⁴ In der Orientierung der Skepsis wurde der Konsum von Alkohol in Zusammenhang mit Kriminalität gesetzt.⁶⁷⁵ Und auch die Tätigkeit als Vertreter war höchst umstritten. Wadauer schreibt, dass VertreterInnen oft zu HausiererInnen gezählt wurden.⁶⁷⁶ Bei diesen würde sich zeigen, so der Zeitgenosse Hoegel: „[g]erade die festgewurzelte Arbeitsscheu ist es, welche sich hinter dem Schein irgendeines Gewerbes verbirgt, das tatsächlich keines ist.“⁶⁷⁷ Aber bei beiden geht es nicht nur darum, dass ihr Gewerbe umstritten war, sondern es geht auch darum – das macht die Orientierung der Skepsis aus –, dass sie ihre Erwerbstätigkeit (im Unterschied zu anderen Orientierungen!) ohne Hilfe des Staates aufbauten. Sie suchten bei staatlichen Behörden nicht um Unterstützung an, um ihre Tätigkeit auszuüben, sondern sie wurden von staatlichen Behörden an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert. Josef Haid. borgte

⁶⁷¹ Ebenda.

⁶⁷² WSTLA, MAbt 255 A1 1928 ZI 1-1226 Karton 11, Stammzahl 732/1928, Notierungakt Leopold Ha., Leopold Ha. an Wiener Landeshauptmann, 31. Dezember 1928.

⁶⁷³ Ebenda, Leopold Ha. im Krankenhaus in Stockerau an die Landesregierung in Wien, 27. Mai 1929.

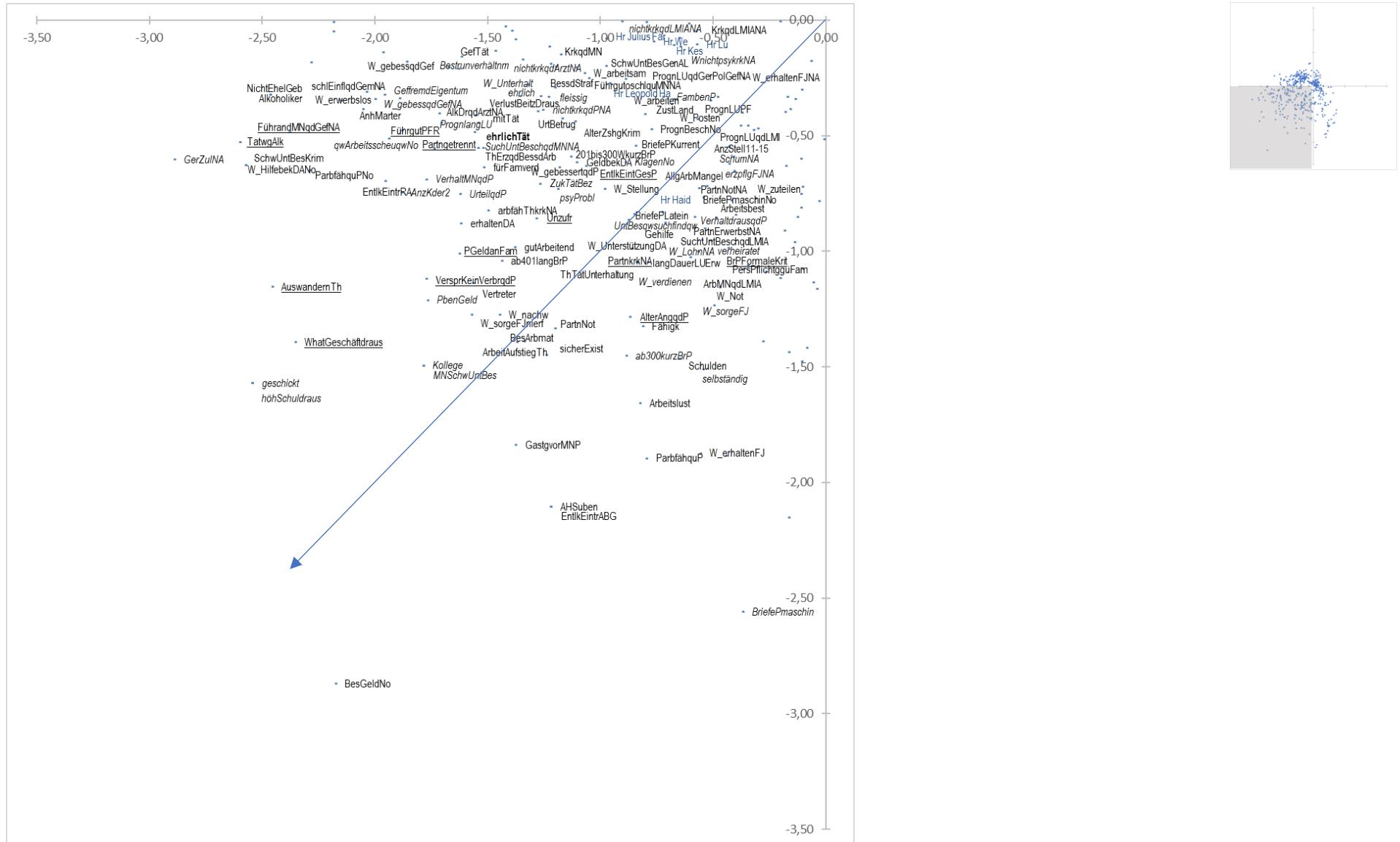
⁶⁷⁴ Als Ursache von Verwahrlosung stellte Josef Radauer (zunächst „Controlor“ einer Zwangsarbeitsanstalt und später Direktor einer Besserungsanstalt) den Aufenthalt in Gasthäusern der Eltern dar. (Josef Radauer, Jugendschutz für Strafentlassene. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, 1, H. 1 (1902) 22–42, hier: 26). Der Jurist Hugo Hoegel sah in „Trunksucht“ eine Quelle von „Arbeitsscheu“ (Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 178). Im Gesetz vom über die bedingte Verurteilung von 1920 wurde festgelegt, dass eine Strafe vollzogen werden konnte, wenn sich eine bedingt verurteilte Person „dem Trunke, Spiel oder Müßiggang ergibt“ (StGBl. 1920/373, § 3).

⁶⁷⁵ TatwgAlk (=Alkoholkonsum wird als Begründung für eine Tat genannt).

⁶⁷⁶ Wadauer, Der Arbeit nachgehen, 220.

⁶⁷⁷ Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 126.

sich Geld, um seine Zahnarztpraxis fortführen zu können, und wurde wegen Betruges verurteilt. Leopold Ha. arbeitete als Kellner, trank dort Alkohol und gab dies als Ursache für den Diebstahl an. Beide Delikte standen also unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und werden von staatlichen Behörden missbilligt, und die beiden Personen wurden an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert, indem sie verurteilt und interniert wurden.



Grafik 14: Primäre Fläche: Ausschnitt 3: Skepsis.

V.3.4 Negative x-Achsenorientierung: Delinquente – Verwaltung als Kerkermeisterin

Hier werden nun Modalitäten beschrieben, die mit geringer Abweichung auf der y-Achse auf oder Nahe zur negativen Richtung der x-Achse liegen. (Grafik 11_1 und Grafik 15)

In der Orientierung der Delinquenten wirkt die erste Dimension (Problemkonstruktion der Nicht-Arbeit) dominiert, während die zweite Dimension (Erhalten) neutral wirkt. Hier griffen staatliche Akteure und Gesetze nicht im Sinne der Regulierung des Sich-Erhaltens bzw. Erhalten-Werdens ein. Das bedeutet hier, dass staatliche Akteure weder Leistungen für die verwalteten Personen erbrachten noch Forderungen an die verwalteten Personen stellten. Sie sperrten die Delinquenten einfach aus allen gesellschaftlichen Zusammenhängen aus. Hier trat der Staat als Kerkermeister gegenüber Personen auf, die er in einem der grundlegenden Verwaltungsmerkmalen – der Erwerbsarbeit oder fehlenden Erwerbsarbeit – kriminalisierte.

Anders als in den zuvor beschriebenen Orientierungen wurde Arbeit als Bestrafung verstanden. Beobachtungseinheiten sind Akten über in Zwangsarbeitsanstalten internierte Männer. Arbeit wurde seitens der Internierten als schwer und mit negativen Konsequenzen für die Gesundheit dargestellt.⁶⁷⁸ Die Direktion der Anstalt beschrieb weder die Arbeit der Internierten in der Anstalt noch außerhalb der Anstalt. Stattdessen wurden seitens der Direktion Verurteilungen genannt und die Internierten als „gefährlich“ beschrieben.⁶⁷⁹ Hier wurde von niemandem die Forderung aufgestellt, eine Erwerbstätigkeit zu suchen, sich selbst oder die Familie zu erhalten oder ähnliches. Die Funktion der Internierung wurde stattdessen als Einsperren beschrieben. Es ging um Verurteilungen und um das Verbüßen einer Strafe, wobei Zwangsarbeit Teil dieser Strafe war.⁶⁸⁰ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 11_1 bzw. genauer in Grafik 15.)

Die hier beschriebenen Personen wurden von den Leistungen des Sozialstaates ausgeschlossen, und zwar in zweifacher Weise: Sie hatten keine Ansprüche an den Sozialstaat und der Sozialstaat stellte keine Forderungen an sie. Im Zusammenhang mit der Thematisierung von Arbeit ging es in den zuvor behandelten Orientierungen auch immer um die Aushandlung der Stellung der BürgerInnen zum Sozialstaat. Erwerbsarbeit ermöglichte Ansprüche an diesen.

⁶⁷⁸ *negGesArb* (=Arbeit wirkt sich negativ auf Gesundheit aus), *Arbschwer* (=Arbeit als schwer beschrieben).

⁶⁷⁹ *ArbMNMNNA* (=es wird eine Arbeit in der Anstalt/Einrichtung beschrieben, aber nicht von der Anstalt/Einrichtung selbst), *PrognLUqdMNNA* (=es wird über zukünftige Erwerbstätigkeit geschrieben, aber nicht von Anstalt/Einrichtung), *PProblfMN* (=Person wird als Problem für Anstalt/Einrichtung dargestellt), *gefährlich* (= Person als „gefährlich“ beschrieben).

⁶⁸⁰ *Bestrunverhältnm* (=eine Bestrafung oder ähnliches wird als unverhältnismäßig beschrieben), *BessdStrafe* (=eine Besserung durch Strafe wird beschrieben), *Geffremd Eigentums* (=Gefährdung fremden Eigentums), *UrteilMN* (=die Anstalt/Einrichtung schreibt über die Verurteilung der Person).

Dies ist in dieser Orientierung anders. Es ging hier nicht um die Forderung, wieder arbeitsam zu sein, eine Familie zu haben und zu erhalten oder vom Staat unterstützt zu werden, bis dies wieder gelang. Es gab hier keinen Auftrag der Integration, sondern die Betroffenen wurden als gefährliche Personen eingesperrt, und andere sollten vor ihnen geschützt werden. Das bedeutet wiederum nicht, dass sie aus staatlichen Strukturen ausgeschlossen waren. Sie wurden auf eine vielfältige Weise vom Staat behandelt. Sie wurden in Gefängnisse gesperrt,⁶⁸¹ in einer Zwangsarbeitsanstalt interniert und/oder kamen in eine psychiatrische Anstalt. Sie wurden also in der höchstmöglichen Form durch eine langjährige Internierung in totalen Institutionen des Staates durch diesen behandelt. Ihr Leben wurde zur Gänze von staatlichen Behörden und Einrichtungen bestimmt. Sie waren aber von Ansprüchen und sogar von jeglichen Forderungen und Rechten an den Staat ausgeschlossen, und die Behandlung durch den Staat wurde nicht als soziale Agenda des Staates argumentiert. Die für das 18. Jahrhundert von Gerhard Ammerer und Alfred Weiß beschriebene Multifunktionalität trifft also auch hier zu.⁶⁸²

Julius Fär.: „Zwei Leidenschaften sind ihm verhängnisvoll geworden: der Geschlechtstrieb und die Alkoholsucht“

Hier sind Beobachtungseinheiten über Männer positioniert, die einen sozialen Abstieg erlebten,⁶⁸³ keine Familie hatten oder diese verloren hatten und lange Zeit im Gefängnis gewesen waren.⁶⁸⁴ Sie wurden auch als krank beschrieben. Krankheit wurde hier ursächlich mit Devianz erklärt, vor allem mit Alkohol- und Drogenkonsum oder auch mit Homosexualität. Am eindeutigsten positioniert ist der Akt über Julius Fär. Er wurde bereits eindimensional (für die erste Dimension) beschrieben. Julius Fär. war länger als drei Jahre wegen Diebstahls, Betrugs, Falschmeldung und Landstreichelei im Gefängnis. Weiters war er in einer Psychiatrie untergebracht. Mit 34 Jahren wurde er in der Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg interniert. Seine Internierung in der Zwangsarbeitsanstalt wurde mit seiner Verurteilung, seinen Vorstrafen und seinem „gemeingefährlichen Verhalten“ gerechtfertigt.⁶⁸⁵ Die Internierung wurde als Fortsetzung der Haft verstanden. Er sollte aufgrund seiner „Gemeingefährlichkeit“ von der Gesellschaft ferngehalten werden. Schlussfolgernd konnte er auch entlassen werden, als Herr Fär. anbot, nach Südamerika auszuwandern.⁶⁸⁶ Eng im Zusammenhang mit der Vorstellung,

⁶⁸¹ Gefängnis ab 3 Jahre.

⁶⁸² Ammerer, Weiß, Zucht- und Arbeitshäuser, 29.

⁶⁸³ AbstiegBeschLU (=Abstieg in Beschäftigung/Lebensunterhalt der verwalteten Person wird beschrieben – nicht wörtlich)

⁶⁸⁴ vorGefab3Jahre (=vor der der Anstalt/Maßnahme war die Person drei Jahre oder länger im Gefängnis).

⁶⁸⁵ WStLA, MAbt 255 A1 1928 Zl. 1–1226, Karton 11, Stammzahl a-762/28 1928, Notierungseakt Julius Fär., Aktennotiz Wiener Magistrat, Abteilung 55.

⁶⁸⁶ Ebenda, Amt der Wr. Landesregierung an Polizeidirektion, 13. März 1930.

andere vor Herrn Fär. schützen zu müssen, wurde auch nicht (!) die Forderung aufgestellt, dass Herr Fär. andere erhalten sollte. Es gab auch keine Forderungen einer Besserung in der Zwangsarbeitsanstalt. (Im Gefängnis wurde er als „gebessert“ beschrieben, nicht aber in der Zwangsarbeitsanstalt.) Die Forderung der Besserung bestand vor allem dann, wenn die internierte Person ihren Verpflichtungen, andere zu erhalten, nicht nachkam, oder weil der Staat einen Erziehungsauftrag übernahm. Beides traf bei Herrn Fär. nicht zu. Er war nicht verheiratet und hatte keine Kinder. Dies wurde auch nicht als Versäumnis oder Ziel dargestellt. Die in anderen Fällen an die internierten Männer oder auch Arbeitslose herangetragenen Erwartungen, Familienerhalter zu sein, fanden hier nicht statt. Stattdessen wurde er als „degeneriert“ beschrieben. Dies geschah durch die Beschreibungen verschiedener sozialer Abweichungen. In einem gerichtsärztlichen Gutachten hieß es: „Zwei Leidenschaften sind ihm verhängnisvoll geworden: der Geschlechtstrieb und die Alkoholsucht.“⁶⁸⁷ Als ein angeblich verhängnisvoller Geschlechtstrieb wurde dabei vor allem Homosexualität genannt.

Bei jenen, die von den Leistungen des Sozialstaates ausgeschlossen wurden und bei denen der Staat in einer ganz anderen Funktion agierte – indem er einsperrte –, nahmen staatliche Einrichtungen wie Gefängnisse, Zwangsarbeitsanstalten und Psychiatrien auch Pathologisierungen zur Hilfe, um diesen Ausschluss zu legitimieren. Désirée Schauz schreibt, dass psychiatrische Erklärungen von Unverbesserlichen eine „Entlastungsstrategie“ für Vollzugsexperten darstellten. Es war kein Misserfolg mehr, diese nicht zu „bessern“, da sie nicht zu „bessern“ wären, sondern eine kriminelle Veranlagung hätten.⁶⁸⁸ In vielen Ausführungen sowohl von Direktoren von Zwangsarbeitsanstalten als auch von Experten, die eng mit diesen zusammenarbeiteten, wurden die Arbeitshäuser und Zwangsarbeitsanstalten auch als notdürftiger Internierungsort für sogenannte „Unverbesserliche“ verstanden, bis es geeignetere Unterbringungsorte für diese geben würde. Damit war es möglich, ein ausschließliches Wegsperren nicht als Versagen der Anstalten zu interpretieren, und nicht mit dem Ziel der Besserung in Konflikt zu geraten. Josef Závodný, Direktor der kgl. Böhm. Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Prag, meinte im Jahr 1903:

„Daß die geistig Abnormalen und die Trunksüchtigen eine andere Behandlung nötig haben, als sie die Zwangsarbeits-Anstalt zu bieten vermag, ist heute Gemeingut der wissenschaftlichen Kreise. [...] wenn auch ihre Realisierung noch in weiter Ferne liegt. Bis dahin, oder wofern hiebei den Zwangsarbeits-Anstalten eine Mitwirkung zufällt, werden unsere Anstalten als

⁶⁸⁷ Ebenda, Abschrift des gerichtsärztlichen Gutachtens, Dresden, 27. Juni 1922.

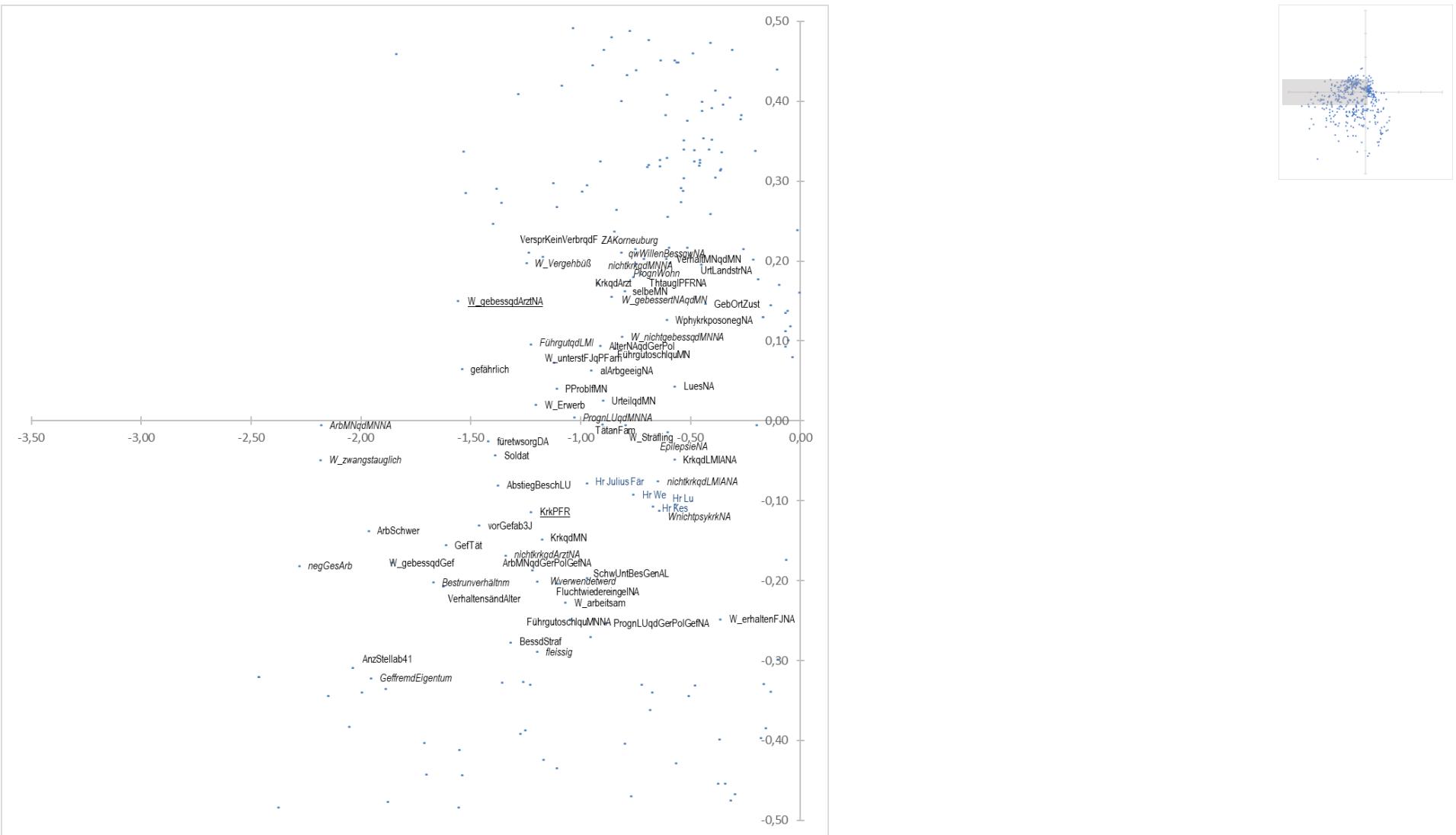
⁶⁸⁸ Désirée Schauz, Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Sträflingsfürsorge 1777–1933 (München 2008) 385.

Internierungsanstalten – etwa als Ersatz von Deportationen statt der Irrenanstalten – zu fungieren haben.“⁶⁸⁹

Auch der Jurist Hugo Hoegel setzte sich dafür ein, dass der Zweck der Arbeitshäuser nicht nur „Besserung“, sondern auch „Unschädlichmachung“ von „Besserungsunfähigen“ sein sollte: „Die Arbeitshäuser sollen den Zweck haben: 1. aus Arbeitsscheu in einen ungeordneten Lebenswandel gerathene Personen wieder an die Arbeit zu gewöhnen; 2. die besserungsunfähigen dagegen unschädlich zu machen“.⁶⁹⁰

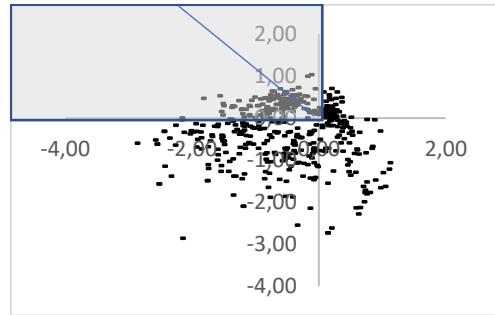
⁶⁸⁹ Závodný, Mängel in Zwangarbeitshauswesen, 26.

⁶⁹⁰ Hoegel, Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu, 199.



Grafik 15: Primäre Fläche: Ausschnitt 4: Zoom: negative x-Achsenorientierung

V.3.5 Dominiertheit: Zu Bessernde



Skizze zur Veranschaulichung, Grafik siehe 11_1 und 16

Diese Orientierung befindet sich im Quadranten des Koordinatensystems links oben, mit negativer x-Achsenorientierung und positiver y-Achsen-Orientierung. Es ist die doppelt dominierte Orientierung, d.h. es geht hier um Nicht-Arbeit als moralisches Problem von zu Erhaltenden. Diese Orientierung steht im Kontrast zur doppelt dominanten Orientierung jener, die Anspruch auf Unterstützung haben. In der doppelt dominierten Orientierung geht es um zu Bessernde. Es handelte sich um Frauen, die in Zwangsarbeitsanstalten interniert wurden, weil sie nicht mit ihrer Familie lebten, sondern sich in „schlechte Gesellschaft“ begaben.

In den bisher beschriebenen Orientierungen im zweidimensionalen Feld ging es mit Ausnahme der „Delinquenten“, bei denen es (eben gerade) nicht um Erwerbsarbeit ging, um fehlende oder illegitime Erwerbsarbeit von Männern. Die verwalteten Männer wurden von allen beteiligten Akteuren über Erwerbstätigkeit definiert. In der Orientierung der zu Bessernden sind hingegen Akten über Frauen die am eindeutigsten orientierten Beobachtungseinheiten, deren Tätigkeiten als „Mithilfe“ beschrieben wurden.⁶⁹¹ Mithilfe wurde nicht als Erwerbstätigkeit verstanden; der Zweck dieser Tätigkeiten wurde nicht darin gesehen, sich zu erhalten. Die in dieser Orientierung wichtigen Frauen lebten aber nicht in einem regulären Haushalt, rissen teilweise von zu Hause aus und/oder gerieten auch in „schlechte Gesellschaft“.⁶⁹² Diese Frauen entsprachen also nicht der Anforderungen der Integration in einen Haushalt. Daher sollten sie in einer Zwangsarbeitsanstalt gebessert werden. Statt in einer Zwangsarbeitsanstalt konnten sie auch in einer Psychiatrie interniert werden, da beide hier die gleiche Funktion hatten – nämlich nicht die Hinführung zu einem „arbeitsamen“ Lebenswandel, sondern der allgemeinen Versorgung und Wiederherstellung einer in den familiären Haushalt integrierbaren Person.

⁶⁹¹ W_helfenFJ (=verwaltete Person „hilft“ (wörtlich) jemandem).

⁶⁹² NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926, Stammzahl 384, Ausfertigung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde, 23. Februar 1926; UrtLandstr (=Urteil Landstreicerei), Bekverleiten (=Bekannte verleiten).

„Heilung“ und „Besserung“ ähneln sich in dieser Orientierung.⁶⁹³ Daher spielen auch in den Zwangsarbeitsanstalten Ärzte eine wesentliche Rolle.⁶⁹⁴ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 11_1 bzw. genauer in Grafik 16.)

Im Kontrast zur Orientierung der Arbeitslosen und auch der Selbsterhalter, die Ansprüche respektive Verteidigungsstrategien an (vergangene/gegenwärtige/zukünftige) Erwerbstätigkeiten knüpften, konnten sich die betroffenen Frauen in dieser Orientierung viel schwerer verteidigen. Anders als bei allen bisher geschilderten Orientierungen, kamen die verwalteten Personen selbst nicht in einer in den Akten dokumentierten Form zu Wort. Es wurde von Behörden und der Familie der verwalteten Person über die verwaltete Person verhandelt, sie wurde interniert, gebessert und medikaliert. Diese Art der Verwaltung bildete den direkten Kontrast zur Verwaltung von Arbeitslosen in dominanter Orientierung. Arbeitslose brachten Anträge ein und stellten Forderungen. Dies machten sie, in dem sie sich als arbeitend und eine Familie erhaltend beschrieben, denn zu arbeiten war im entstehenden Sozialstaat an Ansprüche geknüpft. Umgekehrt gab es Schwierigkeiten, Forderungen im entstehenden Sozialstaat zu stellen, wenn keine dieser Ressourcen vorhanden waren oder als vorhanden anerkannt wurden.

Manche Internierten begehrten aber gegen ihre Position auf, indem sie sich weder in den Anstaltshaushalt noch in den Familienhaushalt fügten. Sie liefen von zu Hause fort und sie flohen aus der Anstalt. Dies nützte dem Staat aber wiederum, um seinen Auftrag der Besserung zu bestärken. Es ging hier aber nicht um eine Erziehung zur Arbeit, sondern vielmehr um eine Erziehung zu einem sittsamen Leben, um sich wieder in die Familie zu integrieren, um in dieser erhalten zu werden, wie ich folgend beschreiben werde. Dies bedeutete aber nicht, dass sie nichts für ihren Lebensunterhalt tun sollten. Dies wurde aber nicht als Erwerbsarbeit, sondern als Unterstützung (als Haushaltsführung oder als Mithilfe) verstanden.

⁶⁹³ *W_gebessquLR* (= Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten gibt an, dass Person wörtlich „gebessert“ ist), *Besserungnimögl* (=Besserung als nicht möglich beschrieben), *VerhaltMNquMN* (=Anstalt beschreibt Verhalten in der Anstalt); *VerhaltMNqdLMIA* (=Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten beschreibt Verhalten in der Anstalt); *VerhaltdrqdFam* (=Familie beschreibt Verhalten außerhalb der Anstalt); *VeraltdrqdLMIA* (=Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten beschreibt Verhalten außerhalb der Anstalt), *qwpyskrank* (=wörtlich „psychisch krank“); *Diagnose* (=eine Diagnose wird erstellt).

⁶⁹⁴ *Anstaltsarzt, Gerichtsarzt, Amtsarzt.*

Im Folgenden werden nun die involvierten Akteure und ihre Position im Verwaltungsprozess beschrieben. Im Anschluss wird der Auftrag der Besserung genauer analysiert und abschließend die wichtigsten Akten der Orientierung dargestellt.

Das Gericht, die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten der Landesregierung, die Direktion der Zwangsarbeitsanstalt, die Polizei, Ärzte und die Eltern und Ehepartner verhandelten über die Eignung der Frauen für eine Internierung. Die verwaltete Person selbst war in den Aushandlungen weder schriftlich noch in protokollierter Form involviert. Kriterien der Eignung, über die hier verhandelt wurden, waren unter anderem Verurteilungen wegen Diebstahl und wegen Landstreicherei.⁶⁹⁵ Es ging aber nicht um eine Strafe; Landstreicherei und Diebstahl waren Teil allgemeiner Verhaltensbeschreibungen. Es galt, ein unstetes Leben zu korrigieren, und nicht um die Bestrafung von Verbrecherinnen. So sprach die Kommission der Landesregierung im Kontext der Verurteilungen über ein allgemeines Verhalten der Person.⁶⁹⁶ Eine wesentliche Rolle in der Internierung spielten daher neben der Polizei, die die Frauen wegen Landstreicherei aufgriff, auch die Eltern oder Ehepartner, die Auskünfte über das Verhalten gaben, sowie die Direktion der Anstalt, die das Verhalten in der Anstalt beschrieben.⁶⁹⁷ Die Korrektur eines unsteten Lebens erfolgte dabei nicht durch Arbeit,⁶⁹⁸ sondern durch eine Wiedereingliederung in die Familie. Wurden Tätigkeiten zum Erwerb des Lebensunterhalts erwähnt, ging es nicht um Erwerbsarbeit, sondern um Mithilfe.⁶⁹⁹ Die verwaltete Person wurde aber nicht nur in ihrem Verhalten, sondern auch durch psychische und physische Erkrankungen beschrieben. Anders als bei Arbeitslosen, bei denen sich Krankheit und der Status der Arbeitslosigkeit ausschlossen, wurde hier Krankheit als Folge eines unsteten Lebens verstanden und war daher etwa die „Mithilfe“ im Haus nicht schlecht für den Gesundheitszustand, sondern im Gegenteil förderlich nicht nur für eine Besserung, sondern für eine Genesung der Person. Es gab allerdings auch Ärzte sowie auch von Medizinern beeinflusste PraktikerInnen und ExpertInnen, die Krankheit nicht als Teil von Devianz verstanden. In dieser Orientierung konnte ein schlechter Gesundheitszustand sowohl für als auch gegen eine Internierung sprechen. Es wurde einerseits beschrieben, dass Krankheiten durch ein stetiges Leben in einer Zwangsarbeitsanstalt geheilt werden sollten,

⁶⁹⁵ *UrtLandstr* (=Urteil Landstreicherei), *UrtDieb* (=Urteil Diebstahl).

⁶⁹⁶ *BessdStrafeNA* (=Besserung wird beschrieben, aber Besserung durch Strafe wird nicht genannt), *UrteilLMIA* (=Urteil wird von der verwalteten Behörde genannt), *VerhaltldrLMIA* (=Verhalten außerhalb der Anstalt wird von der verwalteten Behörde genannt).

⁶⁹⁷ *VerhaltldrFam* (=Verhaltensbeschreibungen außerhalb der Anstalt durch Familie), *VerhaltMNquMN* (=Verhalten in der Anstalt/Einrichtung durch diese beschrieben).

⁶⁹⁸ *ThErzBessdArbNA* (=Thema Erziehung oder Besserung durch Arbeit wird nicht angegeben).

⁶⁹⁹ *W_helfenFJ* (=verwaltete Person „hilft“ (wörtlich) jemandem).

sowie auch Beobachtungseinheiten, in denen die Person als psychisch krank diagnostiziert wurde und daher aus einer Zwangsarbeitsanstalt entlassen und in eine Psychiatrie eingeliefert wurde. Während in den zuvor beschriebenen Orientierungen Krankheit ein Hinderungsgrund für eine Internierung war und auch einen Freispruch von der Schuld bedeutete, gegen ein arbeitsames Leben zu verstößen, konnte Krankheit in der Orientierung der zu Bessernden also Grund für eine Kontrolle durch den Staat sein – sei es durch die Zwangsarbeitsanstalt, Besserungsanstalt oder die Psychiatrie –, aber eben nicht immer.

Wie funktionierte der Ausschluss der verwalteten Person selbst aus den Entscheidungen über ihre Internierung und den Verhandlungen über die Funktion der Internierung? Ich habe für die vorhergehenden Orientierungen beschrieben, dass die Funktionen der Anstalten und die Kriterien der Eignung Gegenstand von Aushandlungen zwischen den involvierten Akteuren waren, wobei die verwaltete Person selbst eine tragende Rolle spielte. Zwar war sowohl die Voraussetzungen für die Internierung als auch die Funktion der Anstalten per Gesetz definiert; was aber eine Internierung oder Unterbringung tatsächlich bedeutete, war jedes Mal Gegenstand von Auseinandersetzungen. Konnten sich verwaltete Personen selbst als arbeitend definieren, gelang es eher, im Sozialstaat Ansprüche zu stellen. In der dominierten Orientierung der zu Bessernden erfolgte keine Selbst- oder Fremdbeschreibung der verwalteten Person als arbeitend, und keine der involvierten Personen stellte Ansprüche auf etwas oder verlangte ein Recht auf etwas. Die involvierten Akteure machten sich aus, wie die zu verwaltende Person erhalten werden sollte, ohne dass diese als (vor allem weibliche) Bürgerin mit Rechten und Ansprüchen verstanden wurde. Dies gelang dadurch, dass die Interessen der verwalteten Person als Verhaltensbeschreibungen und nicht als Ansuchen behandelt werden. So wurde ein Versuch, aus der Zwangsarbeitsanstalt entlassen zu werden, als Renitenz oder als psychische Krankheit beschrieben. Möglichkeiten, aus dieser Anstalt zu entkommen, war die Flucht oder auch bei diesen Zuschreibungen mitzuspielen und selbst zu versuchen, aufgrund devianten Verhaltens in die Psychiatrie zu kommen. So erzeugten die Personen auf eine beherrschte Art Verwaltung mit. Dies geschah aber auf konträre Art zu der Miterzeugung der Verwaltung durch die Arbeitslosen.

Mathilde St. – „Eine konsequente Lebensführung kann das Leiden bessern.“

Die Beobachtungseinheit mit der eindeutigsten dominierten Orientierung ist der Akt über Mathilde St.⁷⁰⁰ Mathilde St. (geboren 1903) war mit einem „Steinbrucharbeiter und Kalkbrenner“ verheiratet und sie lebten in einer „Steinbrecherhütte“. Diese Informationen stammen nicht von ihr selbst, sondern aus Erhebungen der Gendarmerie. Sie selbst schrieb keine Briefe und wurde auch nicht protokolliert. Weiters wurde über sie berichtet, dass sie „wiederholt ihren Gatten verlassen hatte und tagelang herumschwärzte“, und zwar gemeinsam mit einem wegen Vagabundage vorbestrafen Paar, das sie „zur Zeit ihrer früheren Vagabundage“ kennen gelernt haben soll, wie in dem Bericht angegeben wurde.⁷⁰¹ Sie wurde wegen Landstreicherei und Bettelns verurteilt und 1926 in der Zwangsarbeitsanstalt Lankowitz interniert. Über die Entscheidungen, ob sie interniert oder wieder entlassen werden sollte, diskutierten Ärzte, die Anstaltsverwaltung, der Bürgermeister, sowie der Pfarrer ihrer Heimatgemeinde, die Gendarmerie und die Kommissionen zweier Landesregierungen (die ihrer Heimatgemeinde und die in jenem Bundesland, in dem ihre Verurteilung stattfand). Tätigkeiten für den Erwerb des Lebensunterhaltes wurden nicht als Arbeit, sondern als Mithilfe beschrieben, die vor allem Aussage über ihre Qualitäten als Ehefrau geben sollten. So wurde eine Aussage des Ehemanns durch die Bezirkshauptmannschaft folgendermaßen protokolliert: „Ich bin in meinem Berufe auf ihre Mitarbeit angewiesen, da sie meine kleine Wirtschaft führen muss, während ich auf Arbeit bin. Außerdem hilft sie mir bei den Steinbrucharbeiten.“⁷⁰² Ähnlich beschrieb dies der Bürgermeister der Heimatgemeinde:

„Seit einem Jahr hat sie sich auf einen festen Haushalt besser eingelebt, zeigt großes Mitgefühl für ihren kränklichen Gatten, arbeitet mit ihm am Steinbruch mit, hat dabei ihren Haushalt in bester Ordnung und ist überhaupt ein Lebenswandel zum Guten eingetreten.“⁷⁰³

Ob sie „geeignet“ für die „Abgabe“ in die Zwangsarbeitsanstalt war, wurde unter Berücksichtigung einer diagnostizierten Krankheit (Epilepsie), ihrem Eheleben, der Qualität ihrer Haushaltung und ihres Bekanntenkreises diskutiert. Die Bedeutung von „Eignung“ für eine Internierung war also sehr breit festgelegt. Ein Amtsarzt, der eine „Eignung zu Anhaltung“ attestierte, schrieb, dass sie gerade wegen ihrer Erkrankung an Epilepsie geeignet

⁷⁰⁰ NÖLA, Landesregistratur, XI, Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926, Stammzahl 384. Die Beobachtungseinheit hat kein überdurchschnittlich hohes \cos^2 ($\cos^2=0,044$). In dieser Orientierung befinden sich keine Beobachtungseinheiten mit einem überdurchschnittlichen Wert. Die Beobachtungseinheit beschreibt nach den Kriterien des \cos^2 und der Nähe zur Diagonale am besten die Orientierung.

⁷⁰¹ Ebenda, Steiermärkische Landesregierung, 30. April 1925.

⁷⁰² Ebenda, Aufnahmeschrift aufgenommen mit Franz Steiner, Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, 1. März 1925.

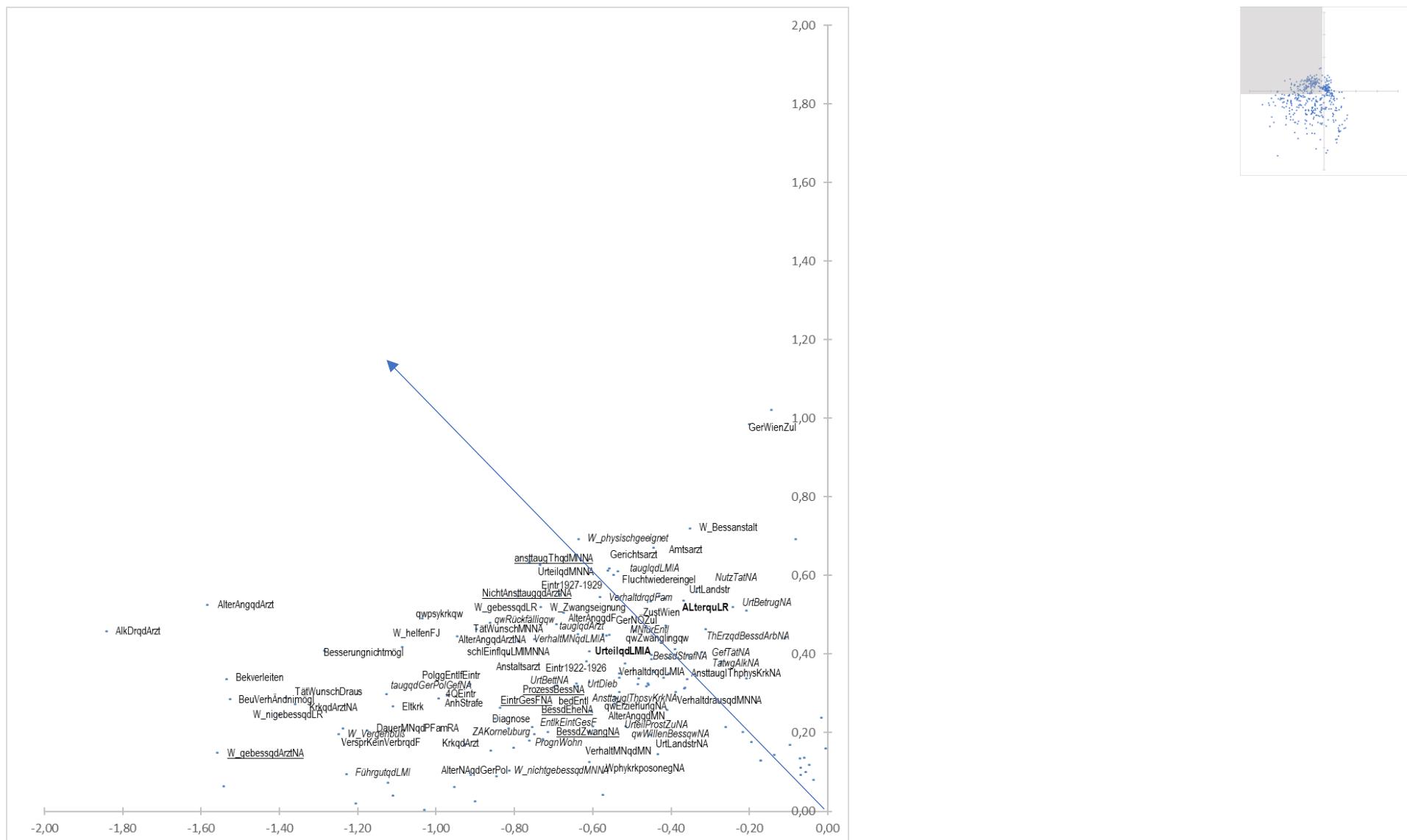
⁷⁰³ Ebenda, Ausfertigung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde, 23. Februar 1926.

war, da die Anfälle selten waren und außerdem eine Linderung der Krankheit durch die Anhaltung erfolgen könnte. Denn: „Eine konsequente Lebensführung kann das Leiden bessern.“⁷⁰⁴ Der Distriktarzt meinte hingegen, dass sie nicht für die Anhaltung geeignet sei, da sie verheiratet war und „seit einem Jahr ihr Domizil nicht verlassen“ hatte. Und weiter: „Da dieselbe derzeit einen festen Hausstand hat u selbst willens ist, dem Landstreicherleben für die Zukunft fern zu bleiben, ist selbe darum für die Zwangsarbeitsanstalt nicht zu empfehlen.“⁷⁰⁵ Hier wurden also nicht nur medizinische Argumente von den Ärzten genannt, sondern medizinische Diagnosen gingen Hand in Hand mit Einschätzungen des allgemeinen Benehmens. Umgekehrt konnte auch der Bürgermeister der Heimatgemeinde Frau St. sowohl in medizinischen Kategorien als auch in jenen eines allgemeinen Benehmens beschreiben. Er meinte in einer „Ausfertigung“: „Vor ihrer Verehelichung hat sie sich arbeitsscheu herumgetrieben und wobei insbesondere die schlechte Gesellschaft die Hauptursache war, unter denen sie sich aufhielt. Mit Epilepsie behaftet, war sie diesen Einflüssen besonders zugänglich.“⁷⁰⁶

⁷⁰⁴ Ebenda, Dr. Hechter an Landesamt, 27. November 1925.

⁷⁰⁵ Ebenda., Dr. Blau, an Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag, 10. September 1925.

⁷⁰⁶ Ebenda, Ausfertigung des Bürgermeisters der Heimatgemeinde, 23. Februar 1926.



Grafik 16: Primäre Fläche: Ausschnitt 5: Dominiertheit.

V.3.6 Positive y-Achsenorientierung: Armenfürsorge

Die Orientierung befindet sich auf der y-Achse, d.h. hier wirkt die zweite Dimension in dominierter Orientierung, während die erste Dimension neutral wirkt. Bedingungen des Erhalten-Werdens sind hier unabhängig davon, wie die Nicht-Arbeit einer Person gesehen wurde. Wichtig war hingegen, ob die Person ein Armutszugnis und einen Heimatschein besaß.⁷⁰⁷ Wie ich ausführen werde, handelt es sich hier um Kriterien der Armenfürsorge. Die Versorgung durch die Armenfürsorge war nicht davon abhängig, ob und wie die Person ihren Lebensunterhalt selbst bestritt. Versorgt wurden sowohl „vollständig erwerbslose vermögenslose Personen“ als auch jene, die „zwar ein bestimmtes Einkommen haben, das aber nicht ausreicht, die zum Leben unbedingt notwendigen Erfordernisse für sich oder die Familien zu beschaffen“.⁷⁰⁸ Diese älteren Strukturen der Versorgung wurden durch sozialstaatliche Gesetzgebungen und Behörden immer weniger wichtig. Dies zeigt sich auch etwa in den Ausführungen des „Generalkommissars für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten“. Er meinte über die Armenfürsorge: „All diesen Fürsorgezweigen gegenüber ist die Armenpflege subsidiär; sie verliert dadurch täglich an Gebiet, zunächst pflegerisch, dann aber auch finanziell. Alle diese besonderen Fürsorgezweige wirken aber ohne Rücksicht auf das Heimatrecht.“⁷⁰⁹ Zur Finanzierung der Einrichtungen wurde aber auf sie zurückgegriffen.

Sieht man sich das Koordinatensystem an, steht die Orientierung der Armenfürsorge im Kontrast zur Orientierung des „Außerkraftsetzens sozialstaatlicher Prinzipien“. Die Armenfürsorge liegt auf der positiven y-Achse und neutral zur x-Achse, die Orientierung des „Außerkraftsetzens sozialstaatlicher Prinzipien“ auf der negativen y-Achse und ebenso neutral zur x-Achse. Die Armenfürsorge steht also im Kontrast zu jener Orientierung, in der ein Uminterpretieren und damit das Umgehen sozialstaatlicher Verwaltung durch die verwaltete Person erfolgte. Bei der Armenfürsorge hingegen kam die verwaltete Person selbst gar nicht zu Wort und es ging nicht um ihre Interessen (und auch nicht um als ihre verstandene Interessen). In dem von mir untersuchten Kontext ging es vorrangig um Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Behörden und der jeweiligen Gemeinde, wer für die Finanzierung von Versorgung zuständig war. Ein immer wiederkehrendes Problem war, dass heimatzuständige Gemeinden für den Aufenthalt in Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern aufkommen

⁷⁰⁷ Armutszugnis, Heimatsch (=Heimatschein).

⁷⁰⁸ Armut- und Mittellosigkeitszeugnisse. In: Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien 29 (1930) 278.

⁷⁰⁹ WStLA, MAbt 255 A1 a) 1932 Zl 90-677, b) A 1933 Zl 1-362, Karton 15, M.Abt. A 1932 Zl. 90-677, Denkschrift von dem Generalkommissär für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten, 30. Juli 1932.

mussten. In vielen Fällen war die Heimatgemeinde aber nicht der Wohnort einer Person, d.h. Gemeinden mussten für Personen aufkommen, die sie nicht kannten und durch die sie kein Geld einnahmen. Umgekehrt verursachten die Personen den Heimatgemeinden dadurch keine Probleme, während dies in Gemeinden, in denen Personen wohnten, sehr wohl der Fall sein konnten. Der zuständigen Justiz⁷¹⁰ ging es darum, deviantes Verhalten am Wohnort zu kontrollieren. Finanziert wurde diese Kontrolle aber (auch) von Gemeinden, die kein Interesse an einer Kontrolle der Person hatten, und zwar vor allem dann, wenn die Person zwar in der Gemeinde heimatzuständig war, aber nicht dort wohnte.⁷¹¹

Für diese Orientierung waren daher der Heimatschein und das Armutszeugnis wichtig. Der Heimatschein belegte die Heimatzuständigkeit, das Armutszeugnis, ob eine Person selbst für ihren Aufenthalt aufkommen konnte.⁷¹² Das Gesetz vom 24. Mai 1885 betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten regelte, dass die Länder die „Verpflegskosten“ von Internierten zu tragen hatten. Diese Kosten konnten laut Gesetz an die Internierten beziehungsweise an die „zur Erhaltung verpflichteten Personen“ überwälzt werden oder, wenn das nicht gelang, an die Bezirke oder Gemeinden übertragen werden.⁷¹³ Das Armutszeugnis attestierte wiederum, ob die (im Heimatschein attestiere) heimatzuständige Gemeinde zahlen musste. Das Heimatrecht wurde durch Geburt oder bei Frauen auch durch Verehelichung begründet.⁷¹⁴ Mit der Novelle von 1896 konnte das Heimatrecht außerdem erworben werden, wenn sich eine Person zehn Jahre lang in einer Gemeinde aufhielt und in dieser Zeit nicht durch die Armenversorgung versorgt wurde.⁷¹⁵ Es musste also nicht (zwingend) jene Gemeinde zahlen, in denen die betroffene Person wohnte, sondern jene, in der sie heimatzuständig war. Dies stieß auf Kritik. Anfang der 1930er Jahre wurde eine Reform des Heimatrechtes diskutiert. Kritisiert wurde u.a., dass „die Gemeinden mit Ausnahme der größeren Stadtgemeinden keine geeigneten Träger der Armenpflege [waren, Anm. S.H.]. Für die kleineren Gemeinden bedeutet die Armenpflege eine nahezu unerträgliche Last.“⁷¹⁶ Es wurde auch kritisiert, dass nicht jene Gemeinde für die Versorgung zuständig war, wo der/die Arme wohnte, sondern wo er/sie

⁷¹⁰ *GerWienZul* (=ein Wiener Gericht spricht die Zulässigkeit zur Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt aus).

⁷¹¹ RGBl. 1863/105, § 1.

⁷¹² *Armutszeugnis, Heimatsch* (=Heimatschein).

⁷¹³ RGBl. 1885/90, § 3.

⁷¹⁴ RGBl. 1863/105, § 5, § 7.

⁷¹⁵ RGBl. 1896/222, § 2.

⁷¹⁶ WStLA, MAbt A1 255 a) 1932 Zl 90-677, b) A 1933 Zl 1-362, Karton 15, M.Abt. A 1932 Zl. 90-677, Denkschrift von dem Generalkommissär für die Reform der Verwaltung und den Abbau der Lasten, 30. Juli 1932.

heimatberechtigt war.⁷¹⁷ (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafiken 11_1 und 11_2 bzw. genauer in Grafik 17.)

Die Gemeinde versorgte aber nur dann ihre Armen, wenn keine dritte Person zum Erhalt des/der Armen verpflichtet war.⁷¹⁸ Und im Unterschied zu anderen Versorgungsarten bestand auf die Armenfürsorge kein einklagbarer Anspruch. Arme hatten „kein unbedingtes Recht auf laufende Armenunterstützung“.⁷¹⁹ Robert Castell beschreibt, dass der Arme „weniger ein Anspruchsberechtigter im strengen Wortsinn, als ein potentieller Empfänger einer Leistung, die der Überprüfung durch eine Verwaltungsinstanz unterliegt“ war.⁷²⁰ Im Unterschied dazu wurde durch die Implementierung von Versicherungen erreicht, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch den Staat entstand.⁷²¹ Erst dieser einklagbare Anspruch brachte nach Castell die Distanzierung von Wohltätigkeit hin zur „Anerkennung eines Rechtsanspruches“.⁷²²

Kennzeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass in dieser Orientierung die Aushandlung darüber, ob eine Person als arm galt, ohne die Einbeziehung der verwalteten Person geschah, sondern sich zwischen den verschiedenen Behörden und dem Gemeindevorstand vollzog. Die verwaltete Person selbst schrieb hier keine Briefe und wurde nicht protokolliert.⁷²³ Nicht nur ob, sondern auch wie Unterstützung zuteil wurde, lag im Ermessen der Gemeinden. Dies machte diese Art der Hilfe zu einem sehr repressiven Instrument. „Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen“,⁷²⁴ so das Heimatrecht, „Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigenfalls zwangsweise zu verhalten.“⁷²⁵ Mit der Heimatrechtsnovelle von 1935 verschärfte sich die Situation der Betroffenen weiter. So sollten „umherziehende Personen“, die um Unterstützung ansuchten, aber als „nicht bedürftig“ eingestuft wurden oder eine „Arbeit ablehnen“, von der Gemeinde für drei bis sechs Wochen eingesperrt werden.⁷²⁶ Auf dieser Basis wurde das Haftlager Schloßberg errichtet – „die Unterbringung im Lager [wurde] als Versorgung im Sinne des Armengesetzes angesehen“.⁷²⁷

⁷¹⁷ Ebenda.

⁷¹⁸ RGBI. 1863/105, § 23.

⁷¹⁹ Melinz, Armenfürsorge, 145.

⁷²⁰ Robert Castell, Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit. (Konstanz 2000 [1995]) 251–252.

⁷²¹ Ebenda, 254.

⁷²² Ebenda.

⁷²³ PersonNo (=Person selbst schreibt nicht/wird nicht protokolliert).

⁷²⁴ RGBI. 1863/105, § 25.

⁷²⁵ Ebenda, § 26.

⁷²⁶ BGBl. 1935/199, § 28.

⁷²⁷ KLA, Präsidium, Karton 712, Grundzahl 435/12-R1935.

Maria Neul. – „daher meine Tochter Marie, dringend benötige um nicht selbst auch der Gemeinde zur Last zu fallen“

Die Beobachtungseinheit, die diese Orientierung am eindeutigsten repräsentiert, ist der Akt über Marie Neul.⁷²⁸ Dieser Akt wurde bereits für die zweite Dimension behandelt; hier sind aber andere Aspekte wichtig. Marie Neul. wurde 1920 und 1921 wegen Prostitution, Falschmeldung, Landstreicherei und verbotener Rückkehr vom Wiener Jugendgericht verurteilt, und von der Wiener Magistratsabteilung 55 wurde die Abgabe in die Besserungsanstalt für Mädchen in Eggenburg beschlossen. Die Polizeidirektion legte ein Armutszeugnis vor. Die heimatzuständige Gemeinde in Oberösterreich musste für ihre Internierung zahlen. Es wurde verhandelt, ob Marie Neul. aus der Anstalt entlassen werden sollte. Anlass hierfür war ein bereits für die zweite Dimension zitierter Bittbrief der Mutter der Marie, in der sie schrieb:

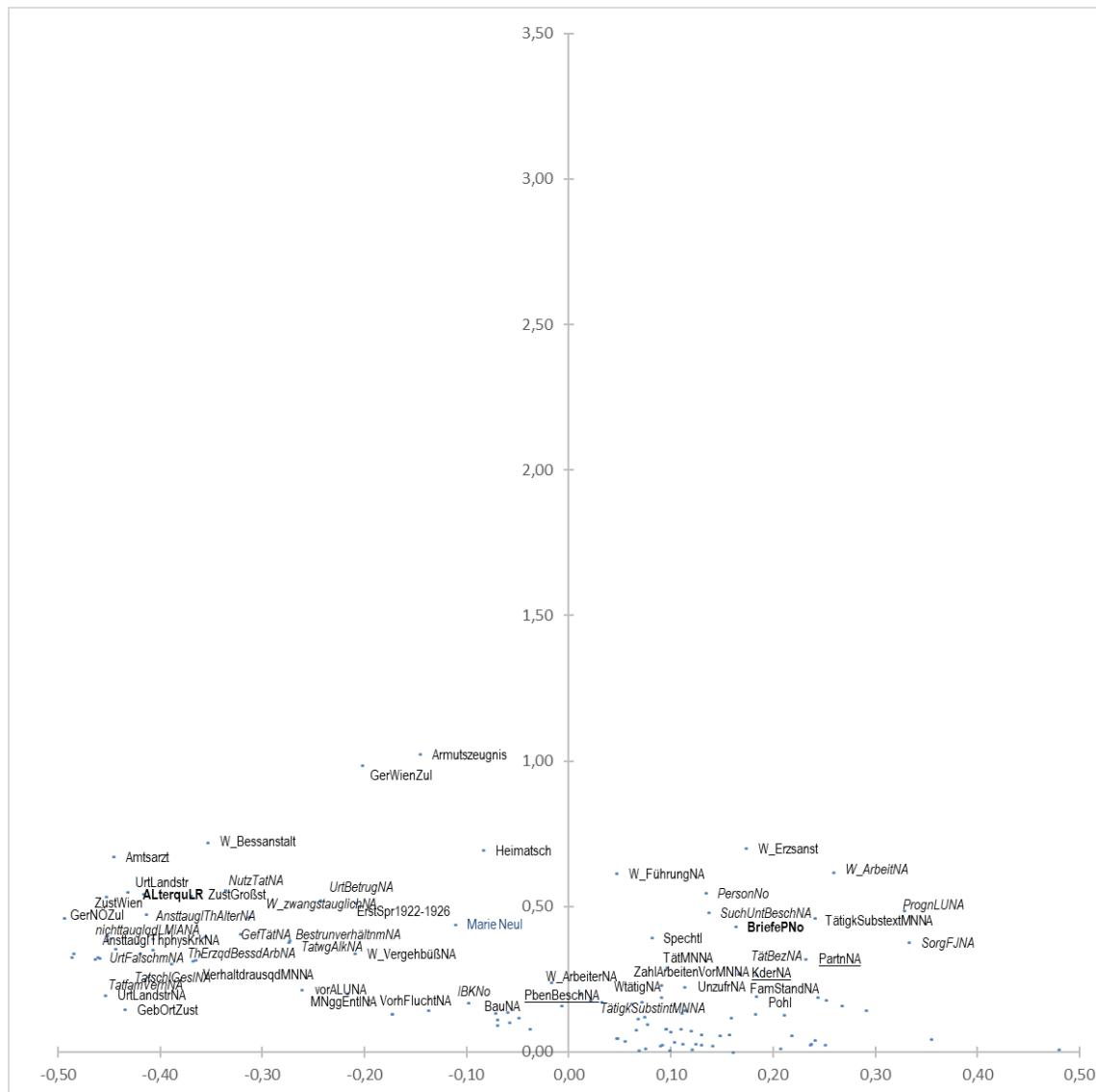
„Gründe: Bin Alleinstehend, da mein Gatte durch 3 Jahre in der Irrenanstalt, als unheilbar ist. Selbst, laut ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig muß ich mich durch Bettgeher mühsam fortbringen, dasselbe alleine aber nimmer bewältigen kann daher meine Tochter Marie, dringend benötige um nicht selbst auch der Gemeinde zur Last zu fallen.“⁷²⁹

In einer „Amtsbestätigung“ wiederholt der Bürgermeister der Heimatgemeinde die Schilderungen Maries Mutter: sie wäre „kränklich“ und „alleinstehend“, da ihr Ehemann in einer „Irrenanstalt“ war.⁷³⁰ Marie Neul. wurde nicht entlassen, da die Besserungsanstalt (nunmehr Wiener Neudorf) und die Wiener Magistratsabteilung 55 intervenierten, und nachdem ein veranlasster Bericht die „Sittlichkeit“ der Familie nicht gegeben sah. Diese Argumente wurden aber von der Gemeinde nicht genannt, sondern es ging ihr darum – so wie Maries Mutter, die der „Gemeinde nicht zur Last fallen“ wollte –, wer für die Versorgung zuständig war.

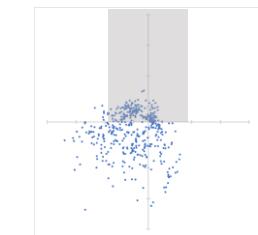
⁷²⁸ WStLA, MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294, MAbt 55/818 a/1921, Notionierungsakt Marie Neul.

⁷²⁹ Ebenda, Gesuch der Mutter am 9. August 22.

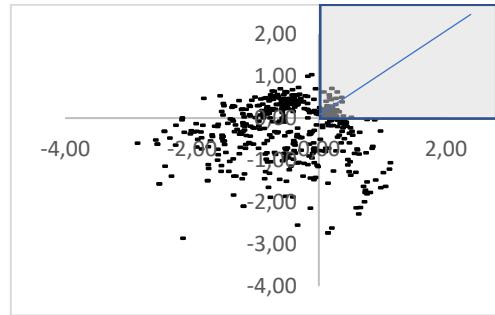
⁷³⁰ Ebenda, Gemeindevorstehung Sierning, 10. August 1922.



Grafik 17: Primäre Fläche: Ausschnitt 6: Zoom: positive y-Achsenorientierung



V.3.7 Prätention: Jugendfürsorge



Skizze zur Veranschaulichung, Grafiken siehe 11_2 und 18

Diese Orientierung (positive x-Achsenorientierung und positive y-Achsenorientierung) ist in den verwendeten Quellen fast nicht dargestellt, die Modalitäten liegen fast beim Nullpunkt. Das bedeutet, dass das Zusammenspiel von Nicht-Arbeit als soziales Problem und Erhalten-Werden nicht Gegenstand der hier untersuchten Maßnahmen ist. Die wenigen Modalitäten und Beobachtungseinheiten, die hier positioniert sind, zeigen aber: In dieser Orientierung geht es um die Unterbringung von Jugendlichen in Erziehungsanstalten. Das Jugendamt ist bei der wichtigsten Beobachtungseinheit in dieser Orientierung maßgeblich involviert.⁷³¹ Daraus lässt sich schließen, dass es sich um die Erfindung von Jugend als ein eigenständiges Interventionsfeld der Sozialverwaltung handelte, also um die Jugendfürsorge. Akten der Jugendfürsorge sind aber nicht an sich Teil der Untersuchung, sondern Akteure der Jugendfürsorge kamen nur vor, wenn sie – wie das Jugendgericht oder das Jugendamt – an der Internierung und Entlassung aus Besserungsanstalten (oder „Erziehungsanstalten“ als die reformierte Bezeichnung von Besserungsanstalten) beteiligt waren. Daher sind die Positionen dieser Orientierung fast nicht besetzt. (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in den Grafiken 11_2 und 18.)

Das Zusammenspiel von Dominanz in Bezug auf die erste Dimension und Dominiertheit in Bezug auf die zweite Dimension ist die prätentiöse Orientierung – trotz Dominanz in ihrem wichtigsten Bezug bestehen Schwächen: Es war zum einen legitim, wenn Jugendliche nicht arbeiteten. Sie wurden als zu erziehend verstanden, bei denen Probleme (wie Nicht-Arbeit) nicht ursächlich an einem persönlichen Versagen, sondern an Familie und Gesellschaft lagen. Auch stand nicht der Erwerb, sondern die Erziehung zu Arbeit im Vordergrund. Das macht den primär dominanten Bezug (erste Dimension) aus. Gleichzeitig sind Modalitäten und Beobachtungseinheiten im sekundären Bezug dominiert. Die Jugendfürsorge übernahm in

⁷³¹ Beobachtungseinheit [Viktor Sp.]; W_Erzanst (=„Erziehungsanstalt“) – die Modalität „Besserungsanstalt“ (W_Bessanst) liegt wiederum auf der negativen x-Achsenorientierung]; etwaige Partnerschaften der verwalteten Person oder Kinder der Person werden nicht genannt: PartNA (=Partner nicht angegeben), KderNA (=Kinder nicht angegeben).

dieser Orientierung die Fürsorge für den/die Jugendliche, weil ein Kind als „verwahrlost“ und daher deviant galt. Verwahrlosung und Devianz wurden (im Unterschied zur doppelten Dominiertheit der zu Bessernden) nicht ursächlich durch den/die Jugendliche selbst erklärt, sondern durch sein/ihr Umfeld. Erziehungsmängel würden zu dieser Verwahrlosung führen. Indikatoren hierfür wären u.a. eine uneheliche Mutterschaft.⁷³² Generell entwickelte sich mit der Entstehung von Jugend als eigener Lebensphase auch ein Diskurs über Devianz von Jugendlichen, und diese Lostrennung stand also oft im Verdacht der Devianz.

Diese spezifischen Erklärungen im Falle von Nicht-Arbeit und/oder Devianz und in diesem Zusammenhang das Angebot an spezialisierten Einrichtungen waren aber – wie sich ja etwa in der Orientierung der „zu Bessernden“ zeigt – nicht die einzigen, die für diese Altersgruppe Verwendung fanden. Es handelte sich lediglich um einen (Ende des 19. Jahrhunderts beginnenden) Ausdifferenzierungsprozess, wie beschrieben wurde.

Viktor Sp. – „ein erzieherischer Erfolg nach den bisherigen Wahrnehmungen und im Hinblick auf den neuerlichen Rückfall kaum mehr zu gewärtigen“

Der Akt über Viktor Sp.⁷³³ ist die Beobachtungseinheit mit einem hohen \cos^2 in dieser Orientierung. Sie liegt aber nicht auf der Diagonale. Es können hier also nur Tendenzen einer reformierten Betreuung von Jugendlichen erkannt werden.

Viktor Sp. wurde 1909 in Wien geboren. Er wurde im Jahr 1922 mit 14 Jahren vom Jugendgericht in Wien zu vier Wochen Verschließung verurteilt. Seine Taten wurden als Übertretung definiert, da er noch unmündig war. Vom Jugendgericht wurde weiters die „Besserungseignung“, also die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten beschloss im Juni 1923 die „Abgabe“ des Viktor Sp. „aufgrund der vom Jugendgerichte in Wien mit Urteil vom 30.11.1922 ausgesprochenen Zulässigkeit“. Die Internierung wurde aber dann doch auf Bewährung ausgesetzt und es sollten der Kommission die „allseitigen Verhältnisse und die Aufführung des Notierten“ sowie ein eventueller „Rückfall“ berichtet werden.⁷³⁴ Zu dieser Zeit war Viktor Sp. unter Vormundschaft der Gemeinde Wien und bei seiner Mutter „in Pflege“. Im Februar 1924 schrieb das Jugendgericht an die Kommission für Zwangsarbeits- und

⁷³² Sieder, Smioski, Gewalt in Erziehungsheimen, 29.

⁷³³ WStLA, MAbt 255 A1 1923 Zl. 1 bis 282, MAbt 55 /519/5a/1923, Stammzahl 5194a-1923, Notierungakt Viktor Sp. Die Beobachtungseinheit hat ein überdurchschnittlich hohes \cos^2 ($\cos^2=0,144$) und liegt am weitesten entfernt vom Nullpunkt.

⁷³⁴ WStLA, MAbt 255 A1 1923 Zl. 1 bis 282, MAbt 55 /519/5a/1923, Stammzahl 5194a-1923, Notierungakt Viktor Sp., Aktennotiz, Wiener Magistratsabteilung 55.

Besserungsanstalten, dass Viktor Sp. neuerlich wegen Diebstahls zu 14 Tagen Verschließung verurteilt wurde. Weiters berichtete das Jugendgericht, dass der Berufsvormund aufgrund einer „Verwahrlosung“ eine Internierung befürwortete. Das Jugendgericht beantragte den Notionierungsvollzug. Das Jugendamt selbst hatte wiederum zwei Jahre zuvor bereits eine Einlieferung des Jugendlichen nach Eggenburg beschlossen. Während das Jugendamt bei der zweiten Internierung eine beratende Rolle für das Jugendgericht hatte, war die erste Internierung in die Besserungsanstalt in der alleinigen Verantwortung des Jugendamtes. Nach der Verurteilung durch das Gericht und der Aussprache der Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt war aber nunmehr die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zuständig. So schrieb das Jugendamt der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, dass es „von weiteren Verfügungen hinsichtlich des Jugendlichen“ absehen würde, „da nunmehr die Magistratsabteilung 55 [die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Anm. S.H.] zur weiteren Behandlung des Jugendlichen zuständig erscheint.“⁷³⁵ Nach einer Flucht konnte Viktor Sp. nicht mehr „ausgeforscht“ werden. Die Direktion beantragte daraufhin bei der Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten eine bedingte Entlassung aus dem Anstaltsverband. „Bei der „ungeheuer weit vorgeschrittenen Verwahrlosung des Jungen scheint eine Besserung kaum mehr möglich“, wurde als Begründung angegeben.⁷³⁶ Ende 1926 wurde der nunmehr 17-jährige Viktor Sp. erneut wegen Diebstahls verurteilt, diesmal zu vier Monaten schweren Kerkers. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, der dies durch die Polizeidirektion mitgeteilt wurde, schrieb der Polizeidirektion:

„Die h.o. bestehende Notionierungskommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten hat mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Jugendliche bereits in einigen Monaten das 18. Lebensjahr vollendet haben wird und ein erzieherischer Erfolg nach den bisherigen Wahrnehmungen und im Hinblick auf den neuerlichen Rückfall kaum mehr zu gewärtigen ist, eine nochmalige Bestrafung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres aber allenfalls die Möglichkeit bieten würde, mit einer Zwangsanhaltung vorzugehen – was dem Jugendlichen bedeutet werden wolle – von der Ueberstellung des Notionierten in eine andere Erziehungsanstalt Abstand genommen.“⁷³⁷

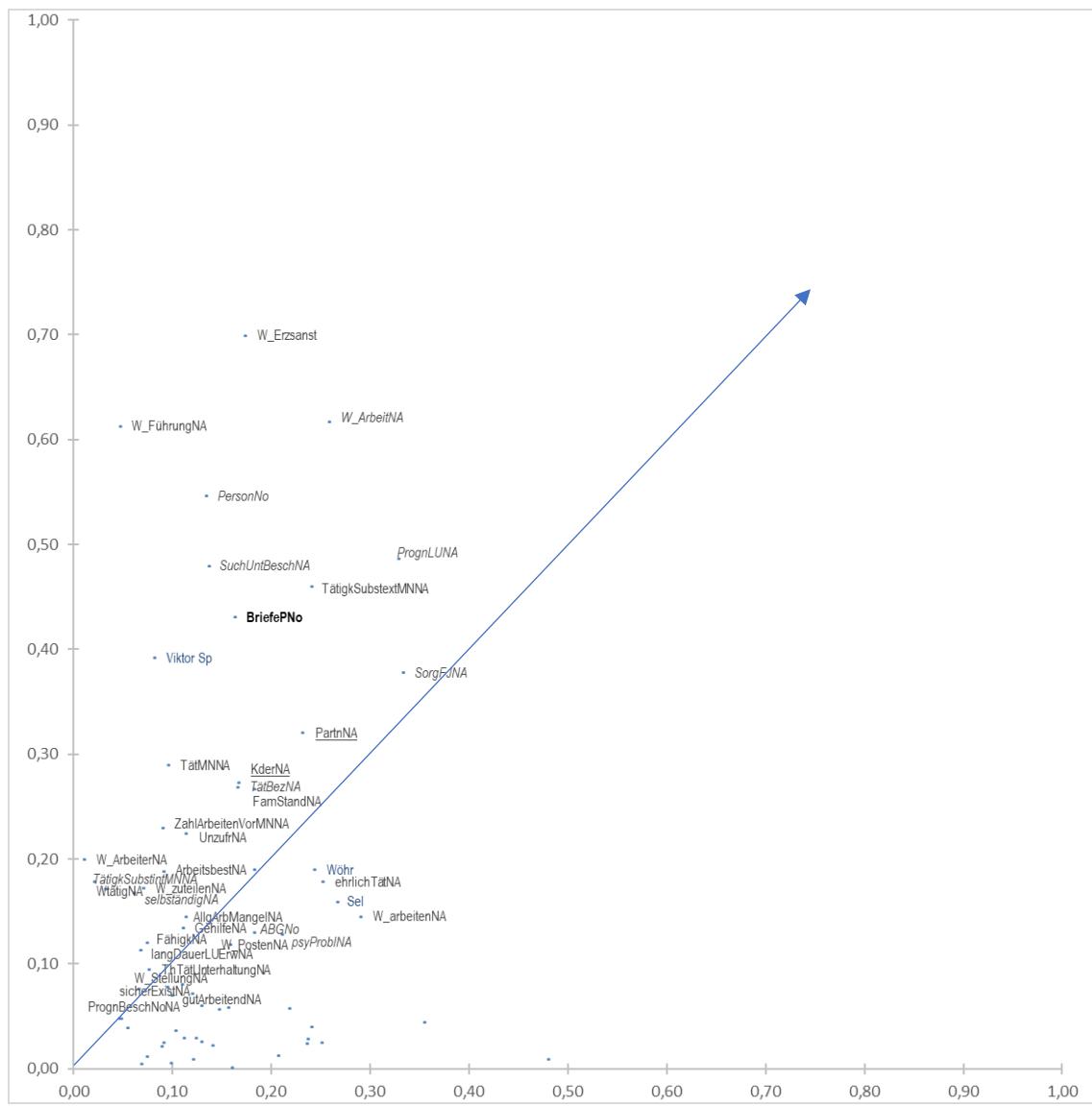
Beim Notionierungsverfahren des Viktor Sp. zeigten sich zwei Dinge. Erstens: Einrichtungen und Verfahren der Jugendfürsorge existierten parallel zu alten Verfahren der Internierung in Besserungsanstalten. So bestanden zwar im Fall des Viktor Sp. moderne Einrichtungen der Jugendfürsorge – Strafmilderung bei Jugendlichen, das Jugendgericht und das Jugendgesetz –,

⁷³⁵ Ebenda, Magistratsabteilung 7, städtisches Jugendamt, 18. Juli 1924.

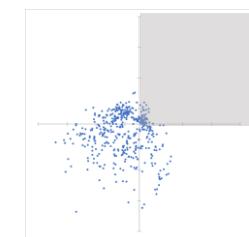
⁷³⁶ Ebenda, Direktor der Erziehungsanstalt der Stadt Wien Eggenburg, 11. August 1925.

⁷³⁷ Ebenda, Magistratsabteilung 55 an die Polizeidirektion Wien, 9. November 1926.

sie fanden aber ihre Grenzen im Fall der Notionierung in die Besserungsanstalt, da die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die letzliche Entscheidung traf, und das Gericht nur die Zulässigkeit aussprach. Die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten agierte nicht nach reformierten Vorstellungen und integrierte nicht Einrichtungen der Jugendfürsorge. So zog sie etwa für den letztlichen Beschluss der Internierung nicht das Jugendamt zu Rate. Deutlich wird dies etwa daran, dass das Jugendamt die Verantwortung an die Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten abgab. Die Beobachtungseinheit liegt nicht ganz bei der Diagonale, da im Fall der Internierung in Besserungsanstalten eine völlig reformierte Jugendfürsorge nicht möglich war, da sie an der Zweiteilung des Verfahrens zwischen Jugendamt und Kommission für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten scheiterte. Zweitens: Das Jugendamt stand im Fall des Akts Viktor Sp. für reformierte Ideen der Unterbringung. Ideen der Erziehung herrschten vor, und es war klar, dass es bei der Internierung nicht vorrangig um ein Einsperren ging. So musste Viktor Sp. entlassen werden, weil er nicht erziehbar war. Dies ist insofern interessant, da dies nicht immer der Fall war. Im Fall der dominierten Orientierung herrschten bei Besserungsanstalten nicht Ideen der Erziehung vor. Wieder zeigt sich, dass die Funktion der Internierung stark davon abhing, wer involviert war und wer der Notionierte war. In der hier besprochenen Beobachtungseinheit handelt es sich um einen Buben, der nicht als psychisch krank eingeschätzt wurde und der zuvor schon durch neue Ämter der Jugendfürsorge verwaltet worden war. In diesem Fall war die Funktion der Internierung eine Erziehung, während die Internierung bei dominierter Orientierung, bei der als Akteure vor allem Ärzte und Familienmitglieder beteiligt waren, ganz andere Funktionen hatte.



Grafik 18: Primäre Fläche: Ausschnitt 7: Prätention



V.3.8 Positive x-Achsenorientierung: Verwaltung als Türsteherin

Die letzte hier zu behandelnde Orientierung ist jene, die in Bezug auf die erste Dimension (Nicht-Arbeit) dominant und in Bezug auf die zweite Dimension (Erhalten) neutral ist. Die Verwaltung von Nicht-Arbeit steht hier nicht in Bezug zum Erhalten. Es handelt sich hier um sehr kurze Akten, in denen wenige sonst in der Verwaltung von Nicht-Arbeit wichtige Kriterien thematisiert wurden. Weder Beschreibungen der Gesundheit waren etwa ein Thema, das Aussage über die Arbeitsfähigkeit gegeben hätte, noch ein Versorgungspflicht gegenüber der Familie, die eine Unterstützungsnotwendigkeit unterstrichen hätte.⁷³⁸ Hier geht es um die veränderte Verwaltung von legitimer Nicht-Arbeit im Austrofaschismus; konkret zeigt sich dies hier bei Zuweisungen an den Freiwilligen Arbeitsdienst. (Modalitäten und Beobachtungseinheiten werden in den Fußnoten genannt und finden sich in Grafik 11_2 und bzw. genauer in Grafik 19.)

Im Austrofaschismus wurden die Höhe und die Dauer der Arbeitslosenunterstützung herabgesetzt und der Zugang erschwert.⁷³⁹ In diesem Zusammenhang zeigte sich auch der Freiwillige Arbeitsdienst als Ausdruck des Abbaus des Sozialstaates, da – im Unterschied zur Produktiven Arbeitslosenfürsorge –, in den FAD auch Personen ohne Bezug der Arbeitslosenunterstützung eintreten konnten. In dieser Orientierung agierte das Arbeitsamt nicht mehr nach sozialstaatlichen Prinzipien; es wurden keine sozialstaatlichen Ansprüche verwaltet. Gemeinde und Arbeitsamt agierten als Türsteher, die über den Zugang zum FAD entschieden, ohne dass Gründe genannt wurden oder genannt werden mussten. Es ging eben nicht um Ansprüche, die an den Staat gestellt werden konnten. Es wurde nicht verhandelt, ob jemand das Recht auf Arbeitslosenunterstützung hatte, Nicht-Arbeit legitim oder illegitim war, die Person zu unterstützen oder zu bessernd war usw. Welche Gründe es gab, warum jemand für den FAD von der Gemeinde vorgeschlagen wurde, und welche Gründe über einen Eintritt entscheiden, wurde nicht genannt.

Johann Ga. – „weil erst dann die Zahl 30 komplett ist“

Die wichtigste Beobachtungseinheit ist der Akt über Herrn Ga.⁷⁴⁰ Genauer genommen handelt es sich hier um einen Sammelakt, wobei nur Informationen über Herrn Ga. verrechnet wurden.

⁷³⁸ AnzStellIbis5 (=1–5 Stellungnahmen), FamNA (=es wird nichts über die Familie angegeben), W_arbeitenNA (=das Wort „arbeiten“ kommt nicht vor), krankNA (=Krankheiten, krank sein wird nicht angegeben), W_rückfälligNA (=Wort „rückfällig“ nicht angegeben).

⁷³⁹ Tálos, Sozialpolitik im Austrofaschismus, 224.

⁷⁴⁰ BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr FAD, Österr FAD XII VII-XIII FAD Deutschkreutz, Akt Herr Ga.

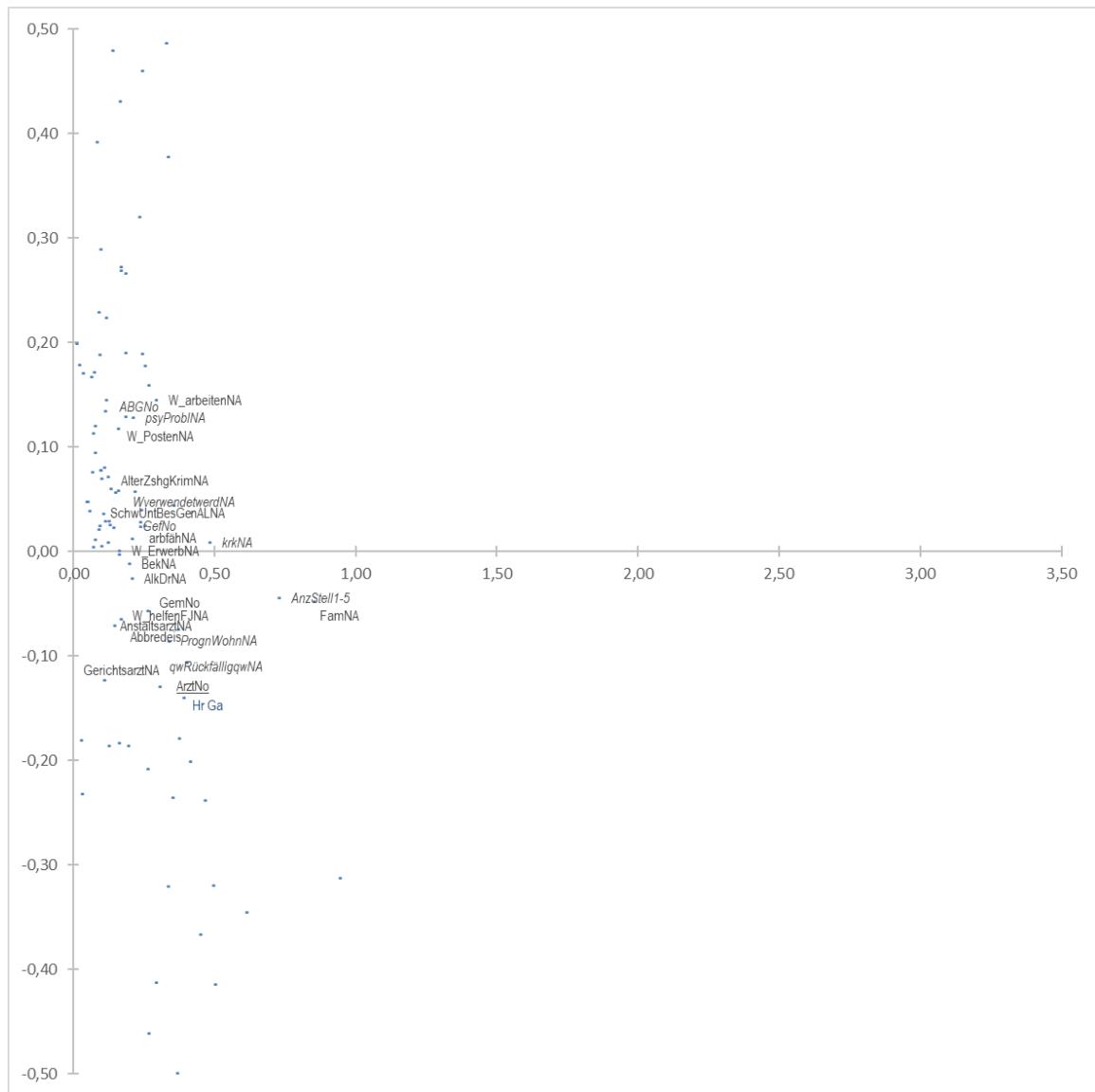
Die Gemeinde beantragte für eine Reihe von Personen den Eintritt in den FAD, ohne Begründungen zu nennen, warum sie den Antrag gerade für diese stellte. Der Gemeindevorwalter schrieb an das Arbeits- und Berufsamt und ersuchte um Zulassung des Arbeitsdienstwilligen Johann Ga. zum freiwilligen Arbeitsdienst in Deutschkreutz. Er schrieb:

„Auf umseitige Zuschrift wird bekanntgegeben, dass im freiwilligen Arbeitsdienst derzeit 29 Dienstwillige arbeiten. Der zugelassene P.B. [Name anonymisiert, Anm. S.H.] Nr. 2375 hat die Arbeit nicht angetreten, was auch seinerzeit berichtet wurde, weshalb nochmals ersucht wird den Johann Ga. [anonymisiert, Anm. S.H.] zuzulassen, weil erst dann die Zahl 30 komplett ist.“⁷⁴¹

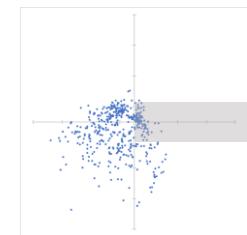
Anders als bei anderen Orientierungen der primären Fläche ging es hier also nicht um das Entscheiden über Ansprüche. Warum gerade er für den Freiwilligen Arbeitsdienst vorgeschlagen wurde, wurde nicht genannt. Hier agierte die Gemeinde- und Arbeitsamtverwaltung als Türsteherin. Es wurde eingelassen, wenn noch Platz war, und es wurde nicht mehr eingelassen, wenn alle Plätze belegt waren. Gleichzeitig folgen TürsteherInnen auch anderen Kriterien, nach denen sie einlassen. Warum gewisse Personen überhaupt in Frage kamen, also auf die Liste der Anwärter gesetzt wurden, wurde nicht genannt. Dass politische Motive ausschlaggebend waren, wurde erst in der Veranlassung des Ausscheidens aus dem FAD sichtbar, denn Herr Ga. schied aus, „da er als gewesener Schutzkorpsmann zur Bundesbahn als Arbeiter vermittelt wurde.“⁷⁴²

⁷⁴¹ Ebenda, Gemeindevorwalter an das Arbeits- und Berufsamt, 22. Mai 1934.

⁷⁴² Ebenda, Gemeindevorwalter an das Arbeits- und Berufsamt, 4. Juni 1934.



Grafik 19: Primäre Fläche: Ausschnitt 8: Zoom: positive x-Achsenorientierung



VI. Zusammenfassung

In meiner Dissertation rekonstruierte ich die Bedeutungen von Nicht-Arbeit. Es ging dabei um alle Tätigkeiten und Eigenschaften, die zwar zu Arbeit in Bezug standen, aber von Arbeit abgegrenzt wurden. Diese Frage untersuchte ich in einem Zeitraum, in dem sozialstaatliche Gesetze geschaffen wurden, wie etwa die Arbeitslosenversicherung. Zur gleichen Zeit wurden Anstalten neu errichtet, ausgebaut und reformiert, in denen Personen, die als arbeitsscheu definiert wurden, interniert wurden. (Hier nochmals als Erinnerung, dass ich Begriffe, die den historischen Gegenstand rekonstruieren, nur dann in Anführungszeichen setze, wenn es sich um ein direktes Zitat handelt. Es geht mir generell um die Rekonstruktion von Zuschreibungen/Definitionen.) Die Parallelität – die Kategorisierung als und Unterstützung von Arbeitslosen sowie die Kategorisierung und Internierungen von Arbeitsscheuen – war dabei kein Zufall, sondern sie bedingten einander. Sozialstaatliche Gesetze wurden für Erwerbsarbeitende geschaffen. Konnten sich diese nicht mehr durch Arbeit erhalten, weil sie arbeitslos, krank oder alt waren, wurden sie mittels staatlicher Unterstützung erhalten. Daher musste abgegrenzt werden, wann und wer nicht zu unterstützen war. Dafür war die Konstruktion und Kriminalisierung von Arbeitsscheu in dieser Logik wichtig für den Aufbau von Sozialstaatlichkeit. Somit ist die Untersuchung über Nicht-Arbeit auch eine der Entwicklung eines Sozialstaates. Danach zu fragen, wann, für wen und in welchem Kontext sozialstaatliche Prinzipien angewandt wurden und wann und für wen nicht, brachte Erkenntnisse über die Funktionsweise von Sozialstaatlichkeit. Genauer wurde danach gefragt, wie Personen und ihre Tätigkeiten und von wem beschrieben wurden. Es konnten Erzeugungen von zu unterstützender und von nicht zu unterstützender Nicht-Arbeit rekonstruiert werden. Durch den Vergleich von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit Zwangsarbeitsmaßnahmen konnte aber nicht nur festgestellt werden, wann genau sozialstaatliche Prinzipien wirkten, sondern auch, wann sie nicht wirken durften. Dabei zeigten sich nicht nur Kontraste, sondern auch ein Spektrum an unterschiedlichen Verwendungen oder Verständnissen von Sozialstaatlichkeit. Es zeigten sich konsensuelle sowie konflikthafte Aushandlungen darüber, was alles legitime, zu unterstützende Nicht-Arbeit war und was eben nicht. Dabei kann Kriminalisierung, Besserung und Versorgung durch die Armenfürsorge in Bezug zu Sozialstaatlichkeit gesetzt werden – als eben jene Instrumente, die an der Eingrenzung des Kreises der zu Unterstützenden mitwirkten. Die verwendeten Quellen eigneten sich dafür sehr gut. Es konnten aus der Perspektive der unterschiedlichen Akteure – verwaltete Personen, DirektorInnen der Anstalten, Behörden, Familienmitglieder, Ärzte usw. – jeweilige

Begründungen für Unterstützung, Kriminalisierung, Medikalisierung, Befürsorgung usw. rekonstruiert werden, womit sich ein Spektrum darüber darstellte, wer sich wann und mit welchen Bedeutungen von Arbeit und Nicht-Arbeit und damit zusammenhängend Unterstützungs- bzw. Behandlungsmöglichkeiten durchsetzte respektive nicht durchsetzte.

Die Dissertation konnte auf vielfältige Forschungen aufbauen: Arbeiten über den Sozialstaat, politische und Sozialgeschichte der Ersten Republik, der Verwaltung, der Arbeit und Arbeitslosigkeit, Landstreicherei, Medizingeschichte, Geschichte der Jugend und der Jugendfürsorge, Zwangsarbeit, Arbeitshäuser, Zwangsarbeitsanstalten, totale Institutionen, Armenfürsorge und Kinderheime. Die Ideen der Konstruktion von Arbeitslosigkeit als sozialer Tatsache, die Aufeinanderbezogenheit und Abhängigkeit zwischen legitimer und illegitimer Nicht-Arbeit sowie Geschichte als Aushandlungen zwischen und Durchsetzung von Akteuren waren für meine Dissertation grundlegend. Besonders wichtig waren unter anderem: Josef Ehmer generell über Arbeit und Sigrid Wadauer über die Verwaltung von Arbeit als Erzeugung von Arbeit sowie Alexander Mejstrik für die methodische Umsetzung dieses Ansatzes.⁷⁴³ Unter anderem Ammerer und Weiß sowie Stekls Forschungen über österreichische Zucht- und Arbeitshäuser bis 1920.⁷⁴⁴ Über die Zeit ab 1920 gab es keine Forschungen über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (bzw. Arbeitshäuser), also konnte meine Arbeit hier ergänzen. Ganglmairs Beitrag über das Haftlager Schlögen war ebenso wichtig.⁷⁴⁵ Ayaß, Crossmann, Lippuner, Brandes und Brenner und andere publizierten zu Arbeitshäusern in Europa.⁷⁴⁶ Zu Landstreicherei waren Arbeiten von Wadauer und Althammer⁷⁴⁷ wichtig, unter anderem ihre These, dass bei der Etablierung von Sozialstaatlichkeit eine Unterstützungswürdigkeit durch die Abgrenzung von nicht zu Unterstützenden erzeugt wurde. Die Stellung von Erwerbsarbeit in diesem Prozess der Entstehung von Sozialstaatlichkeit wurde vor allem von Conrad, Macamo und Zimmermann⁷⁴⁸ behandelt. Zur Etablierung eines Sozialstaats generell war unter anderem Tálos⁷⁴⁹ wichtig, Zimmermann, Stiefel und Vana und andere genauer zu Arbeitslosigkeit, beziehungsweise Suppanz und Weinberger zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in

⁷⁴³ U.a. Ehmer, Geschichte der Arbeit; u.a. Wadauer, Arbeit nachgehen; Dieselbe, Herstellung von Verwaltungstatsachen; Dieselbe, Immer nur Arbeit; Mejstrik, Felder.

⁷⁴⁴ U.a. Ammerer, Weiß, Zucht- und Arbeitshäuser; Stekl, Zucht- und Arbeitshäuser.

⁷⁴⁵ Ganglmaier, Schlögen.

⁷⁴⁶ U.a. Ayaß, Arbeitshaus Breitenau; Crossman, workhouse riot; Brandes, odious institutions; Brenner, Anstaltsfürsorge; Lippuner, Bessern und Verwahren.

⁷⁴⁷ U.a. Wadauer, distinctions; Althammer, poverty and deviance.

⁷⁴⁸ Conrad, Macamo, Zimmermann, Kodifizierung der Arbeit.

⁷⁴⁹ U.a. Tálos, Staatliche Sozialpolitik.

Österreich.⁷⁵⁰ Ebenso hilfreich war die Geschichte der Kriminologie für das Verständnis von Internierungen in Zwangsarbeitsanstalten. Kriminologische Deutungshoheiten konkurrierten mit medizinischen und allgemein moralischen. Hierfür waren unter anderen Forschungen von Becker, Riemer und Schauz bedeutend.⁷⁵¹ In den letzten Jahren wurde das Thema freie und unfreie Arbeit in den Geschichtswissenschaften immer stärker debattiert. Die Vorstellung von gegensätzlichen Polen zwischen freier und unfreier Arbeit wird immer mehr abgelehnt; freie und unfreie Arbeit werden als Kontinuum verstanden, wie dies unter anderem von van der Linden, Rodríguez García, De Vito, Schiel, Van Rossum, Wobbe und Steinfeld formuliert wurde.⁷⁵²

Meine Arbeit versuchte nun, diese verschiedenen Themen zusammenzufassen und zu vergleichen – auf der Ebene der Sekundärliteratur, der zeitgenössischen Literatur und von Quellen. Wann, wo und wie über verschiedene Themen verhandelt wurde, konnte im Vergleich der Akten – vor allem, da ich nach Akteuren unterschied – dargestellt werden. Aufgrund der Beschaffenheit der Akten konnten die Aushandlungen darüber nachvollzogen werden, wer sich wie mit welchen Argumenten durchsetzte.

Folgend fasse ich meine Ergebnisse zusammen:

Mit Hilfe der Korrespondenzanalyse konnte ein Feld der staatlichen Verwaltung von Nicht-Arbeit rekonstruiert werden, in dem mittels sozialstaatlicher Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und der im Unterschied dazu gesetzten Delegitimierung von anderen Formen von Nicht-Arbeit, Hierarchien und Unterschiede zwischen Formen der Nicht-Arbeit erzeugt wurden. In diesem Vergleich zeigte sich, dass es sich nicht um einen Kontrast von Zwangsarbeitsanstalten, Besserungsanstalten und Arbeitshäusern auf der einen Seite und Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitslosen auf der anderen Seite handelte. Es stellte sich ein Spektrum der Unterstützung bis Kriminalisierung und Besserung bei Nicht-Arbeit dar.

⁷⁵⁰ U.a. Stiefel, Arbeitslosigkeit; Vana, Gebrauchsweisen der Arbeitsvermittlung; Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland.

⁷⁵¹ U.a. Becker, Verderbnis und Entartung, Riemer, Fürsten der Wissenschaft; Schauz, Verbrecher.

⁷⁵² U.a. van der Linden, *Rodríguez García*, Coerced Labor; De Vito, Schiel, van Rossum, Bondage to Precariousness; Theresa Wobbe, Léa Renard, Nicola Schalkowski; Marianne Braig, Deutungsmodelle von Arbeit im Spiegel kolonialer und geschlechtlicher Dimensionen. Kategorisierungsprozesse von Zwangsarbeit in der Zwischenkriegszeit. In Zeitschrift für Soziologie 52/2 (2023), 172–190, 176.; Steinfeld, Coercion, Contract and Free Labor.

Hierarchische Prinzipien in der Verwaltung von Nicht-Arbeit

Der empirische Vergleich mittels Korrespondenzanalyse ermöglichte es, nicht nur Einrichtungen aufeinander zu beziehen, sondern hierarchisch nach ihrer Wichtigkeit zum Beitrag der Varianz geordnete Prinzipien der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat auszumachen. Das wichtigste Variations- und Kontrastprinzip war die Konstruktion des Problems: Nicht-Arbeit als soziales versus moralisches Problem. Im zweitwichtigsten Variations- und Kontrastprinzip geht es um das Erhalten: sich selbst erhalten versus durch Staat oder Familie erhalten werden. Erst in der primären Fläche werden die beiden Prinzipien zusammengesetzt und zeigen ein Spektrum an (sozial-)staatlichem Umgang mit Nicht-Arbeit auf.

Zum wichtigsten Prinzip, die erste Dimension: Durch die gleichzeitige staatliche Behandlung von Nicht-Arbeit (also die Darstellung von Tätigkeiten und Eigenschaften als nicht-arbeitend) als soziales und dem entgegengesetzt auch als moralisches Problem konnten im entstehenden Sozialstaat Tätigkeiten und Beschreibungen, die als Nicht-Arbeit gefasst wurden, sowohl als ein legitimes Problem erzeugt werden, bei dem der entstehende Sozialstaat zu unterstützen hatte, als auch als ein Problem, bei dem nicht zu unterstützen war, sondern – im extremsten Kontrast – bei dem gebessert, bestraft und/oder beaufsichtigt wurde. Nicht-Arbeit als moralisches Problem wurde konstruiert, indem die gesamte Person beschrieben und problematisiert wurde. Als soziales Problem wurde Nicht-Arbeit erzeugt, indem äußere Ursachen verantwortlich gemacht wurden. In letzteren Fällen wurden Personen nur kurz durch ihre frühere Erwerbsarbeit und ihr Alter charakterisiert. Die Erfindung von Arbeitslosigkeit als soziales Problem wird von Bénédicte Zimmermann⁷⁵³ beschrieben.

Zum zweitwichtigsten Prinzip, die zweite Dimension: Staatliche Unterstützung bedeutete auch, dass von Männern ein Sich-und-die-Familie-Erhalten eingefordert wurde. Gleichzeitig mit dem Entstehen sozialstaatlicher Unterstützung verfestigten sich Vorstellungen über und Anforderungen an die bürgerliche Kernfamilie. Frauen wurden in dieser Zweispurigkeit von Staat und Familie in die Rolle der zu Erhaltenden und Mithelfenden gedrängt, die tendenziell von staatlichen Unterstützungen ausgeschlossen wurden, da sie durch die Familie zu erhalten waren. Was Familie war und wie sie zu funktionieren hatte, wurde dabei staatlich bestimmt und durchgesetzt. Polizei, Fürsorgerinnen und das Jugendamt überwachten das richtige Funktionieren und sanktionierten bei Bedarf.

⁷⁵³ Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland.

Feld der staatlichen Verwaltung von Nicht-Arbeit

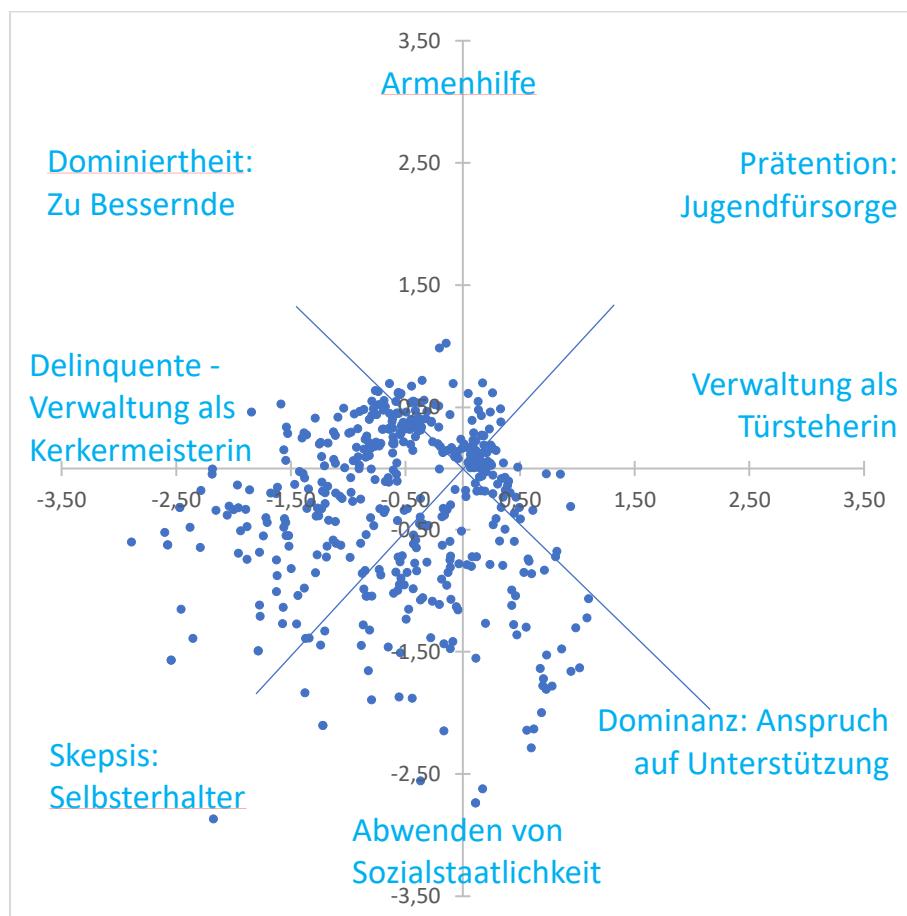
Durch die gemeinsame Behandlung der beiden Dimensionen in der primären Fläche konnte ein Spektrum an Verwaltung von Nicht-Arbeit rekonstruiert werden. Im Folgenden skizziere ich vorab dieses Spektrum, bevor ich zusammenfassend noch einmal auf die einzelnen Orientierungen eingehe. Das Spektrum geht von der doppelt dominanten Orientierung mit positiver x-Achse und negativer y-Achse über die negative y-Achse hin zur Skepsis mit negativen x- und y-Achsen, über die negative y-Achse hin zur doppelten Dominiertheit mit negativer x-Achse und positiver y-Achse, über die positive x-Achse zur Prätention mit positiver x- und y-Achse (siehe Grafik 20):

Anspruch auf Unterstützung ist die doppelt dominante Orientierung in der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat; die Orientierung ist also dominant in Bezug auf die Problemkonstruktion von Nicht-Arbeit (Nicht-Arbeit als soziales Problem) und dominant in Bezug auf die zweite Dimension (sich selbst erhalten). Je mehr die Dominanz in Bezug auf die erste Dimension abnimmt – also je weniger Nicht-Arbeit als soziales und damit von außen verursachtes Problem gilt – und gleichzeitig der Bezug auf die zweite Dimension – als das sich selbst erhalten – dominanter Bezug bleibt, desto weniger geht es um Ansprüche an den Staat: Bei neutralem Bezug auf die erste Dimension bei gleichbleibend dominantem Bezug auf die zweite Dimension (Orientierung auf der negativen y-Achse) geht es um ein **Abwenden und Uminterpretieren von Sozialstaatlichkeit**. Bei dominiertem Bezug auf die erste Dimension bei gleichbleibend dominantem Bezug auf die zweite Dimension (also sich selbst erhalten) geht es um den Versuch, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden und **Selbsterhalter** zu sein (siehe Grafik 20, untere beide Quadranten, ausgehend vom Quadranten rechts unten über die negative y-Achse bis zum Quadranten links unten).

Bei gleichbleibend dominiertem Bezug zur ersten Dimension (Nicht-Arbeit als eben nicht soziales, sondern moralisches Problem) und gleichzeitig schwächer werdendem dominanten bis hin zu dominiertem Bezug auf die zweite Dimension (von sich selbst erhalten bis hin zu erhalten werden) – hier ist das Spektrum der Quadranten links unten bis links oben im Koordinatensystem der primären Fläche gemeint –, zeigt sich folgendes: Die Möglichkeit der verwalteten Personen, eigene Anliegen durchzusetzen, nimmt immer mehr ab. Fehlende oder illegitime Arbeit galt als persönliche Schuld. Galten die Personen auch noch als sich nicht selbst erhaltend, fehlten die wichtigsten Mittel der Durchsetzung eigener Anliegen im entstehenden Sozialstaat: Bei neutralem Bezug auf das Erhalten (Beobachtungseinheiten liegen auf der negativen x-Achse), wurde die verwaltete Person eingesperrt, ohne dass sie Ansprüche artikulieren konnte, aber auch, ohne dass Forderungen an sie gestellt wurden (**Orientierung**

der Delinquenten). Je dominanter der Bezug auf die zweite Dimension war (Quadrant links oben), desto stärker sollten Personen – im absoluten Kontrast zum Stellen von Ansprüchen – gebessert werden (**Orientierung der zu Bessernden**). Nicht sie stellten Ansprüche an den Staat, sondern der Staat bestimmte über sie.

Zuletzt skizziere ich noch die Veränderung vom Quadranten links oben zum Quadranten rechts oben im Koordinatensystem der primären Fläche (siehe wieder Grafik 20): Bleibt die Dominiertheit in Bezug auf die zweite Dimension (also erhalten werden) bestehen, und ändert sich der Bezug auf die erste Dimension der Problemkonstruktion von Nicht-Arbeit (von dominiertem Bezug hin zum neutralen Bezug), bleibt die verwaltete Person eine durch den Staat zu Versorgende, ohne dass die verwaltete Person die Verwaltung beeinflussen (mitverzeugen) kann, also etwa ohne Ansprüche stellen zu können. (Orientierung auf der positiven y-Achse ist die **Armenfürsorge**). Je mehr wiederum Nicht-Arbeit als soziales (nicht moralisches) Problem angesehen wird, desto mehr soll nicht die Person selbst, sondern das Umfeld geändert werden (**Jugendfürsorge**).



Grafik 20: Überblick Primäre Fläche: Das Feld der Verwaltung von Nicht-Arbeit im entstehenden Sozialstaat.

Die Punktwolke streut nach links unten, d.h. sie streut um die Orientierungen der Selbsterhalter (Diagonale zwischen negativer x-Achse und negativer y-Achse) und der Orientierung

„Abwenden von Sozialstaatlichkeit“. Die Streuung der Modalitäten weist also auf die Auseinandersetzungen darüber hin, was als legitime Nicht-Arbeit in den Anfängen sozialstaatlicher Verwaltung galt.

Nachdem ich das Spektrum skizziert habe, fasse ich im Folgenden die wesentlichen Ergebnisse der Interpretation der primären Fläche zusammen:

Erwerbstätigkeiten als Basis für Rechte und Forderungen

In der Anfangszeit sozialstaatlicher Unterstützungen konnte nur durch die Beschreibungen von Tätigkeiten als Erwerbstätigkeit Forderungen gestellt werden. Insbesondere nicht selbständige Erwerbsarbeit war die Basis sozialstaatlicher Regulierungen. Leistungen des Sozialstaates honorierten Erwerbsarbeit.⁷⁵⁴ Daher zeigt sich in der primären Fläche, dass in allen Beobachtungseinheiten, in denen die verwalteten Personen auf Erwerbsarbeit referenzieren konnten, diese Rechte hatten oder zumindest Anspruch auf diese erheben konnten. Dies betraf sowohl Erwerbstätigkeiten, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz versicherungspflichtig waren, als auch Erwerbstätigkeiten, die aus diesen ausgeschlossen waren, aber dennoch (zumindest zu einem gewissen Grad) als Erwerbstätigkeit galten. So konnten auch Internierte in Zwangsarbeitsanstalten auf diese Rechte referenzieren, womit sie ihre Anliegen besser durchsetzen konnten. Es zeigt sich auch, dass es zum einen konsensuale Vorstellungen darüber gab, dass Erwerbsarbeit bedeutete, dass Personen sich und andere mit dieser erhalten mussten (d.h. das Subsidiaritätsprinzip war durchgesetzt). Es zeigt sich aber auch, dass umstritten war, welche Ursachen von Nicht-Arbeit legitim waren und welche nicht. Wann war Nicht-Arbeit ein soziales Problem, und wann war fehlende Arbeit durch moralisches Fehlverhalten bedingt? Auch war umstritten, welche Tätigkeiten als Arbeit galten. Und wenn sie nicht als Arbeit galten: Handelt es sich dann um legitime oder illegitime Nicht-Arbeit? Die Frage nach einer Unterstützungswürdigkeit in den Anfängen sozialstaatlicher Regulierungen ging dabei mit einer Kriminalisierung von illegitimer Nicht-Arbeit einher.

Nicht-Funktionieren oder Nicht-funktionieren-Sollen sozialstaatlicher Einrichtungen

Bei Nicht-Arbeit konnte nur auf Erwerbsarbeit referenziert werden, wenn ein Sich-und-andere-Erhalten dargestellt werden konnte (also bei dominantem Bezug auf die zweite Dimension). Gelang dies nicht, waren Möglichkeiten der Durchsetzung deutlich geringer oder nicht gegeben. Dies ging einher mit der Hierarchisierung zwischen Männern und Frauen, da

⁷⁵⁴ Ehmer, Geschichte der Arbeit, 37.

Tätigkeiten für den Erhalt des Lebensunterhaltes von Männern weitaus öfter als Erwerbstätigkeiten anerkannt wurden, als Tätigkeiten für den Erhalt des Lebensunterhaltes von Frauen. In Orientierungen mit dominiertem Bezug auf die erste und zweite Dimension trifft am ehesten das zu, was von Bourdieu als totale Institutionen definiert wird. Die Beschreibung von gelungenen oder missglückten Versuchen, sich durch Erwerbstätigkeiten zu erhalten, wurden hier nicht bzw. konnten hier nicht verwendet werden. Hier trat der Staat als Verwalter von Delinquenz auf; staatliche Akteure agierten hier – wo Erwerbstätigkeiten nicht beschrieben wurde bzw. werden konnte – nicht nach sozialstaatlichen Prinzipien. Es trifft das zu, was in der Literatur als die Kehrseite staatlicher Verwaltung beschrieben wird: Im extremsten Fall wurden durch Kriminalisierung und Absonderung (etwa auch in Psychiatrien) zu Verwaltende geschaffen, die eben nicht nach sozialstaatlichen Prinzipien zu behandeln wären. Im Zusammenhang damit gelang es den Verwalteten hier nicht, eigene Ansprüche vorbringen zu können. Sie konnten sich nur etwa durch Flucht wehren.

Die Orientierung der doppelten Dominiertheit stellt den Kontrast zur dominanten Orientierung des Anspruches auf Unterstützung dar. Die doppelt dominierte Orientierung ist jene der zu Bessernden. Bei den Beobachtungseinheiten handelte es sich um Internierungen in Zwangsarbeitsanstalten und die Psychiatrie, die aber nicht der Hinführung zu einem arbeitsamen Leben dienen sollten. Neutralität in Bezug auf die erste Dimension der Nicht-Arbeit bei Dominiertheit in Bezug auf das Erhalten stellt die Armenfürsorge dar. Beobachtungseinheiten und Modalitäten sind durch das Nicht-eingreifen-Sollen oder -Können sozialstaatlicher Regulierungen und dadurch den Ersatz durch andere staatliche Maßnahmen bestimmt. Weder Zwangsarbeitsanstalten noch Armenfürsorge waren hier Anachronismen, sondern sie waren Teil der sozialstaatlichen Umgestaltung der staatlichen Versorgung. Die Armenhilfe, aber auch Internierungen in Zwangsarbeitsanstalten wurden dort eingesetzt, wo sozialstaatliche Rechte nicht greifen konnten oder sollten, was wiederum diese Maßnahmen prägte und sie zu etwas anderem machte als vor der Etablierung sozialstaatlicher Einrichtungen. So wurden Zwangsarbeitsanstalten, wie bereits beschrieben (etwa bei Bischoff und Lazar)⁷⁵⁵ auch als Ersatz für andere Maßnahmen bezeichnet.

Etwas anderes stellt die Jugendfürsorge als prätentiöse Orientierung dar. Für die Jugend als neue soziale Kategorie⁷⁵⁶ wurden eigene staatliche Einrichtungen und Maßnahmen geschaffen, weil diese Personen als Jugendliche spezielle Bedürfnisse hätten. Der spezielle Bereich der

⁷⁵⁵ Bischoff, Lazar, Untersuchungen Zwangsarbeitsanstalt.

⁷⁵⁶ Savage, Teenage; Alexander Mejstrik, Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen. Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941–1944 (ungedr. Diss. Wien 1993).

Jugendfürsorge zeigt diese legitimen Aspekte, sah aber wiederum das Umfeld als defizitär an und kritisierte eine Verwahrlosung der Jugendlichen selbst. Die Jugendfürsorge brach zu einem gewissen Teil aus den sozialstaatlichen Imperativen aus, da die legitime Referenz nicht vergangene oder bestehende, sondern zukünftige Erwerbstätigkeit war, und sie stellte auch in Bezug auf die Armenfürsorge etwas Neues dar: „Aus freiwilliger und bürgerlicher, oft weiblicher Armenpflege und Caritas ist eine neue bio-politische Funktion der öffentlichen Verwaltung geworden“, so Sieder und Smioski.⁷⁵⁷ Diese prätentiöse Orientierung ist dominant in Bezug auf die erste Dimension und dominiert in Bezug auf die zweite Dimension. Da sie dominant in Bezug auf die erste, also wichtigste Dimension ist, ist sie nicht durch die Abwesenheit legitimer Referenzen bestimmt, sondern im Kontext des entstehenden Sozialstaates entwickelten sich eigene legitime Interventionsfelder, die nicht auf aktueller oder vergangener Erwerbsarbeit basierten. Die Phase der Adoleszenz wurde eben als Phase der Jugend neu erzeugt, viele Aspekte der Versorgung durch den Staat, ohne sich durch Erwerbsarbeit zu erhalten, wurden in diesem Kontext legitim. Im Fall der Jugendfürsorge ging es aber nicht nur um die staatliche Betreuung von Jugendlichen, sondern um als verwahrlost angesehene Jugendliche – d.h. Positionen der Beobachtungseinheiten sind sowohl durch Legitimität als auch Illegitimität definiert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vergleich dieser unterschiedlichen Anstalts- und Maßnahmentypen Sinn machte. Der Beitrag von Zwang, Erniedrigung und Gewalt bei der Entstehung von Sozialstaatlichkeit konnte nachvollzogen werden. Die einzelnen Akteure und Einflüsse auf das, was staatliche Verwaltung von Arbeit und Nicht-Arbeit ausmachte, konnten rekonstruiert werden. Diese waren zum einen sozialistische VorreiterInnen, aber auch politische Akteure, die patriarchale Strukturen förderten, Ärzte, die tief in eugenischem Gedankengut verwurzelt waren, DirektorInnen und AufseherInnen aus den Schulen der Zuchthäuser sowie Kriminologen. So werden Errungenschaften, aber auch Ungerechtigkeiten und vor allem ihre gegenseitige Bedingtheit sichtbar. Sozialstaatliche Verwaltung reagierte nicht nur auf soziale Ungleichheiten. Es konnte gezeigt werden, wie sozialstaatliche Gesetzgebungen gemeinsam mit Armenverwaltung, Gefängniswesen, Psychiatrie und Jugendfürsorge etc. soziale Ungleichheiten erzeugten. Die Arbeit konnte auch zu der immer wichtiger werdende Debatte darüber beitragen, Unterschiede zwischen freier und unfreier Arbeit als Kontinuum und nicht als Gegensätze zu verstehen.

⁷⁵⁷ Sieder, Smioski, Gewalt in Erziehungsheimen, 28.

VII. Anhang

VII.1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung 5 (1923).

Dieselben, 8 (1926).

Dieselben, 9 (1927).

Dieselben, 10 (1928).

Ernst *Bischoff*, Erwin *Lazar*, Psychiatrische Untersuchungen in der n.-ö. Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg. In: Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge. Organ des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge 10 (1914) 98–114.

Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien 29 (1930).

Jaromir *Diakow*, Das Arbeitsdienstjahr (Heimatjahr) (Wien 1931).

Josef *Feuerstein*, Die Produktive Arbeitslosenfürsorge aufgrund der Erfahrungen in Deutschland (ungedr. Diss. Universität Wien 1935).

August *Finger*, Die Bestrafung des Bettels nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R.G.BI. In: Juristische Blätter 16 (1887) 135–138.

Raimund *Fürlinger*, Beruf Berufswahl Berufsberatung. Eine orientierte Schrift für Eltern, Erzieher, Lehrer und für die Jugend selbst (Wien 1926).

W. *Gentz*, Der Strafanstaltsarzt im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes. In: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, 10 (1927) 219–234.

Stefan *Grossmann*, Wiener Neudorf. In: Brigitte Fuchs (Hg.), Reisen im fremden Alltag. Sozialreportagen aus Österreich 1870–1918 (Wien 1997 [1905]) 169–175.

Arthur Hermann Hübner, Über Prostituierte und ihre strafrechtliche Behandlung. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 3 (1907).

Hugo *Herz*, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreichischen Straf- und Sozialgesetzgebung (Leipzig/Wien 1902).

Derselbe, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum. In: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft für Österreichische Volkswirte 14 (1905) 571–626.

Robert von *Hippel*, Bettel, Landstreichelei, Arbeitsscheu und Arbeitshaus im Vorentwurf. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 7 (1910–1911) 449–470.

Hugo *Hoegel*, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich (Wien 1899).

Institut für Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Konjunkturforschung 10, H.2 (1936).

Institut für Wirtschafts- und Konjunkturforschung (Hg.), Monatsberichte des Instituts für Wirtschafts- und Konjunkturforschung 12 (1938).

Marie *Jahoda*, Zwei Jahre später (Fragment). In: Marie Jahoda 1907–2001: Pionierin der Sozialforschung. Katalog zur Ausstellung des Archivs für die Geschichte der Soziologie in Österreich an der Universitätsbibliothek Graz vom 3.Juni bis 2.August 2002 (Graz 2002) 49–50.

Franz *Keller*, Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Führer im Arbeitsdienst. In: Derselbe, Führerschulung und Freizeitnutzung im Freiwilligen Arbeitsdienst (einschließlich der offiziellen Richtlinien) (Wien/Leipzig 1934) 276–289.

Eduard *Körner*, Empfiehlt sich die Errichtung großer Landesanlagen oder kleinerer Bezirksanstalten? Verwendung der Zwänglinge außer der Anstalt. Referat des Herrn Eduard Körner, Kontrollor der Landes-Besserungsanstalt in Neutitschein, bei der ersten Vereinsversammlung. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 2, H. 1 (1903) 5–13.

Eduard *List*, Korneuburg, seine Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalt. In: Blätter für Gefängniskunde 60, H. 2 (1929).

Walther A. *Malachowski*, Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht (Jena 1922) 239–250.

Anton *Marcovich*, Die n.ö. Landes-Erziehungsanstalt in Eggenburg. In: Blätter für Gefängniswesen. Organ des Vereines der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse 1 (1909) 219–227.

Georg *Mayer*, Die Erziehung verwahrloster Kinder in der Erziehungsanstalt der Stadt Wien in Eggenburg (ungedr. Diss., Universität Wien 1927).

Karl *Meßner*, Jugend in Arbeit. 3 Jahre im Dienste der erwerbslosen Jugend (Wien 1936).

Ernst *Mischler*, Die Armenpflege und Wohltätigkeit in Österreich. In: Commission der Oesterreichischen Wohlfahrts-Ausstellung Wien 1898 (Hg.), Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898 1 (Wien 1899).

Josef *Radauer*, Einfluß der Arbeit auf die Erziehung. In: Blätter für Zwangserziehung und Fürsorge (vorher: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten) 1 (1913) 109–127.

Derselbe, Jugendschutz für Strafentlassene. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 1, H. 1 (1902) 22–42.

Fritz *Rager*, Die Bedeutung der produktiven Arbeitslosenfürsorge. In: Arbeit und Wirtschaft 3, H. 4 (1925) 132–136.

Derselbe, Sozialpolitik. Produktive Arbeitslosenfürsorge. Arbeit und Wirtschaft 3, H. 6 (1925).

Erich Maria *Remarque*, Im Westen nichts Neues (Berlin 1929).

Ruttmann, Arbeitsscheu. In: Fritz Giese (Hg), Handwörterbuch der Arbeitswissenschaften (Halle a.S. 1930).

Ernst *Seelig*, Das Arbeitshaus im Land Österreich. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich (Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus) (Graz 1938).

Walter *Sperisen*, Arbeitsscheu. Eine psychologisch-pädagogische Studie. In: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen 10 (1946) 61–65.

Viktor Suchanek, Jugendfürsorge in Österreich (Wien 1924).

Hubert Vock (Direktor der ZA und BA Korneuburg) Diskussionsbeitrag zu: Josef Závodný, Wie lässt sich ein geeignetes Anstaltspersonal erziehen? In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 1, H. 1 (1902) 16.

Karl Willmanns, Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1 (1905) 605–620.

Josef Závodný, Wie lässt sich ein geeignetes Aufsichtspersonale erziehen? Mit besonderer Rücksicht auf Zwangsarbeitsanstalten. Referat des Herrn Josef Závodný, Director der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Prag. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 1, H. 1 (1902) 43–54.

Derselbe, Über einige Mängel in dem heutigen Zwangsarbeitshauswesen mit Reformvorschlägen. In: Mittheilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Landes- und Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten 2, H. 1 (1903) 12–46.

Archivbestände

Burgenländisches Landesarchiv (BLA), Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr FAD

- Österr. FAD XII.
- Österr. FAD XIII.

Kärntner Landesarchiv (KLA), Präsidium, Karton 712.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Landesregistratur, Gruppe XI

- Karton 584 LA 1918 XI 1-200.
- Karton 588 LA Reg 1918 XI 961-1200.
- Karton 590 LR 1919 XI 1-370.
- Karton 598 LR 1921 VK 1921 LR 1922.
- Karton 600 86 LR 1924 XI 1-550.
- Karton 601 87 LR 1924 XI 551-Schl.
- Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926.
- Karton 604 90 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1-500.
- Karton 606 92 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl.
- Karton 607 93 L.A. V1 L.A. VII4 1928 XI 1-350.
- Karton 608 94 LAV1 LAVII4 1928 XI 351-900.
- Karton 609 95 L.A. V1 L.A. VII4 1928 XI 901-Schl.
- Karton 610 96 L.A. V1 L.A. VII4 1929 XI 1-380.
- Karton 612 98 L.A. V1 L.A. VII4 1929 XI 951-Schl.
- Karton 613 99 LA V1 LA VII4 1930 XI 1-380.
- Karton 614 100 LA V1 LA VII4 1930 XI 381-1000.
- Karton 615 101 LAV1 LAVII4 1930 XI 1001-Schl.
- Karton 616 102 L.A.A.V1 L.A. VII4 1931 XI 1-360.
- Karton 618 104 L.A.V1 L.A. VII4 1931 XI 971-Schl.
- Karton 625 111 LAVII 3 1934 XI 201-Schl.

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), Autonome Landesverwaltung (ALV)

- Karton 660.
- Karton 663.

Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA)

- AVA (Allgemeines Verwaltungsarchiv), Justiz, Justizministerium (1848–1939)
 - o Arbeitshäuser Allgemein.
 - o Arb H Göllersdorf 1936–1938.
 - o Justiz, Justizministerium, I-K II.
- AdR (Archiv der Republik),
 - o BKA Inneres, Allgemein 20/2.
 - o BKA Inneres, Allgemein 20/4.
 - o Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Steiermärkisches Landesarchiv (StLA)

- LAA Rezens III/3.
- L Reg
 - o Gr 150 1930.
 - o Gr 150 1932.

Tiroler Landesarchiv (TLA)

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. 1b, XXXV–182.

Vorarlberger Landesarchiv (VLA)

- Amt der VLR Abt IIa.

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

- MAbt 255 A1 1922 Zl. 1 bis 600.
- MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294.
- MAbt 255 A1 1923 Zl. 1 bis 282.
- MAbt 255 A1 1924 Zl. 1-1258.
- MAbt 255 A1 1926 Zl. 5 bis 783.
- MAbt 255 A1 1926 Zl. 784-1809.
- MAbt 255 A1 1928 Zl 1-1226.
- MAbt 255 A1 a) 1932 Zl. 90-677, b) 1933 Zl. 1-362.
- MAbt 255 A1 1939 Zl. 1-832.

Ungedruckte Quellen

Charles *Seewald*, Geschichten aus der Arbeitswelt in der Ersten Republik 1933–1937. Typoskript 1996, Doku (=Sammlung Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien) 15.

Gesetze

Strafgesetz vom 3. September 1803, Justizgesetzsammlung 1798–1803, 626.

Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl. 1863/105.

Gesetz vom 10. Mai 1873, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, RGBl. 1873/108.

Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. 1885/89.

Gesetz vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, RGBl. 1885/90.

Bericht des Gesetzesausschusses betreffend die Erlassung von Gesetzen hinsichtlich: 1. Der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, und 2. Der Errichtung und Erhaltung solcher Anstalten, BlgNr. 1123, Wien, 12. März 1885, 1–6.

Gesetz vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.B. Nr. 105), betreffend die Regelung des Heimatverhältnisses, abgeändert werden, RGBl. 1896/222.

Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBl. 1919/46.

Gesetz vom 24. März 1920 über die Arbeitslosenversicherung, StGBl. 1920/153.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 23. September 1920 zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten, StGBl. 1920/439.

Gesetz vom 23. Juli 1920 über die bedingte Verurteilung, StGBl. 1920/373.

Gesetz vom 8. April 1921, betreffend Tragung der Verpflegskosten für die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten angehaltenen Personen, LGBl. für das Land Salzburg 1921/77.

Bundesgesetz vom 19. Juli 1922, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1920 (V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), BGBl. 1922/534.

XVII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, womit Personen, deren Lebensunterhalt nicht gefährdet ist, und Jugendliche vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden. In: Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jg. 6 (1924).

Gesetz vom 28. Februar 1925, betreffend die Beitragsleistungen der Gemeinden in Niederösterreich zum Aufwande der allgemeinen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, der öffentlichen Irrenanstalten, der öffentlichen Gebäranstalten und der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; § 1, LGBl. für das Land Niederösterreich 1925/40.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl. 1928/234.

Bundesgesetz vom 10. Juni 1932 über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern, BGBl. 1932/167.

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 14. Juni 1932 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, BGBl. 1932/232.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1932 über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1932/311.

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrats, IV. Gesetzgebungsperiode, 98. Sitzung am Mittwoch, 17. August 1932.

Bundesgesetz vom 18. August 1932, betreffend den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1932/304.

Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstliche Maßnahmen, BGBl. 1933/545.

Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1933, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1933/583.

Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juni 1933, betreffend die Anwendung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei den zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammen des Landes, BGBl. 1933/229.

Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst, BGBl. 1934/368.

Bundesgesetz, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung des Heimatverhältnisses, R.G.B. 105/1863, erlassen werden (Heimatgesetznovelle 1935), BGBl. 1935/199.

Gesetz vom 9. Juli 1935, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Armengesetznovelle 1935 (Haftlagergesetz), LGBl. für Oberösterreich 1935/24.

Literatur

Beate Althammer, Poverty and Deviance in the Era of the Emerging Welfare State. In: Dieselbe, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933 (Basingstoke 2014) 1–17.

Dieselbe, Der Vagabund. Zur diskursiven Konstruktion eines Gefahrenpotentials im späten 19. und 20. Jahrhundert. In: Karl Härter, Gerhard Sälter, Eva Wiebel (Hg.), Repräsentationen von öffentlicher Sicherheit. Bilder Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 2010) 415–453.

Beate Althammer, Katrin Dort, Monika Escher-Apsner, Katrin Marx-Jaskulski, Sebastian Schmidt, Tamara Stazic-Wendl, Armenfürsorge und Arbeitswille von der Antike bis zur Gegenwart. In: Herbert Uerlings, Nina Trauth, Lukas Clemens (Hg.), Armut – Perspektiven in Kunst und Gesellschaft (Trier/Darmstadt 2011) 289–296.

Gerhard Ammerer, Zucht- und Arbeitshäuser, Freiheitsstrafen und Gefängnisdiskurse in Österreich 1750–1850. In: Derselbe, Alfred Weiß (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser von 1750–1850 (Frankfurt a.M. 2006) 7–61.

Derselbe, Arthur Burnhart, Martin Scheutz, Alfred Weiß (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Leipzig 2010)

Wolfgang Ayaß, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949) (Kassel 1992).

Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (Frankfurt a.M. 1981).

Peter Becker, Formulare als „Fließband“ der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen. In: Peter Collin, Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung (19./20. Jh.) (Baden-Baden 2009) 281–298.

Derselbe, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Göttingen 2002).

- Pierre Bourdieu, *Die männliche Herrschaft* (Frankfurt a.M. 2013 [1998]).
- Derselbe, Loïc J. Wacquant, *Reflexive Anthropologie* (Frankfurt a.M. 1996).
- Derselbe, Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France (Berlin 2014 [2012]).
- Derselbe, Was heißt Sprechen. Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches (o.O. 2012 [1982]).
- Inga Brandes, “Odious, degrading and foreign” institutions? Analysing Irish workhouses in the nineteenth and twentieth centuries. In: Andreas Gestrich, Steven King, Lutz Raphael (Hg.), *Being poor in modern Europe. Historical perspectives 1800–1940* (Oxford 2006) 199–227.
- Philippa Brenner, *Zur Anstaltsfürsorge von 1880 bis 1931 am Beispiel der Besserungsanstalt „Eggenburg“*. Zur Entwicklung heilpädagogischer Reformen und Erziehungsmaßnahmen für verwahrloste Kinder und Jugendliche innerhalb der Anstaltserziehung (ungedr. Diplomarbeit Wien 2004).
- Robert Castell, *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit* (Konstanz 2000 [1995]).
- Sebastian Conrad, Elisio Macamo, Bénédicte Zimmermann, Die Kodifizierung der Arbeit. Individuum, Gesellschaft, Nation. In: Jürgen Kocka, Claus Offe (Hg.), *Geschichte und Zukunft der Arbeit* (Frankfurt a.M./New York 2000) 449–475.
- Virginia Crossman, The New Ross Workhouse Riot of 1887. Nationalism, Class and the Irish Poor Laws. In: *Past & Present* 179 (2003) 135–179.
- Gabriele Czanorwski, Elisabeth Meyer-Renschhausen, Geschlechterdualismen in der Wohlfahrtspflege. ‘Soziale Mütterlichkeit’ zwischen Professionalisierung und Medikalisierung, Deutschland 1890–1930. In: *L’Homme* 5, H. 2 (1994) 121–140.
- Vincent Dubois, *The Bureaucrat and the Poor. Encounters in French Welfare Offices* (Farnham 2010).
- Peter Dudek, *Erziehung durch Arbeit. Arbeitslagerbewegung und freiwilliger Arbeitsdienst 1920–1935* (Opladen 1988).
- Josef Ehmer, Alter und Arbeit in der Geschichte. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1 (2008) 23–30.
- Derselbe, Frauenarbeit und Arbeiterfamilie in Wien. Vom Vormärz bis 1934. In: *Geschichte und Gesellschaft* 7, H. 3/4 (1981) 438–473.
- Derselbe, Die Geschichte der Arbeit als Spannungsfeld von Begriff, Norm und Praxis. In: Verband der österreichischen Historiker und Geschichtsvereine (Hg.), *32. Bericht über den österreichischen Historikertag* (Salzburg 2003), 25–44.
- Gösta Esping-Andersen, *The Three Worlds of Welfare Capitalism* (Cambridge 2022 [1990]).
- Jörg Flecker, *Arbeit und Beschäftigung. Eine soziologische Einführung* (Wien 2017).
- Michel Foucault, Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975) (Frankfurt a.M. 2007 [1999]).
- Derselbe, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (Frankfurt a.M. 1977).
- Siegfried Ganglmair, Die hohe Schule von Schlögen. Zur Geschichte und Rezeption eines Bettlerlagers im Ständestaat. In: *Medien & Zeit* 2 (1990) 19–29.

Erving *Goffman*, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen (Frankfurt a.M. 1973 [1961]).

Margarete *Grandner*, Das Recht auf Arbeit. In: Dieselbe, Wolfgang Schmale, Michael Weinzierl (Hg.), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken (Wien/München 2002) 257–291.

Karin *Hausen*, Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Sabine Hark (Hg.), Lehrbuchreihe zur sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung der Sektion Frauenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (=Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorie), Bd. 3 (Opladen 2001) 162–185.

Jürgen *Kocka*, Work as a Problem in European History. In: Derselbe (Hg.), Work in a Modern Society. The German Historical Experience in Comparative Perspective (New York 2010) 1–15.

Andrea *Komlosy*, Arbeit. Eine globalhistorische Perspektive. 13. bis 21. Jahrhundert (Wien 2014).

Stephan *Lessenich*, Theorien des Sozialstaats zur Einführung (Hamburg 2012).

Sandra *Leukel*, Strafanstalt und Geschlecht, Zur Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert (Baden und Preußen) (Leipzig 2010).

Marcel *van der Linden*, Workers of the World. Essays toward a Global Labour History (Leiden/Boston 2008).

Derselbe, Magaly *Rodríguez García*, Introduction. In: Dieselben (Hg.), On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery (Leiden 2016).

Derselbe, Dissecting Coerced Labor. In: Derselbe, Rodríguez García (Hg.), On Coerced Labor. Work and Compulsion after Chattel Slavery (Leiden 2016), 1–7.

Sabine *Lippuner*, Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von „Liederlichen“ und „Arbeitsscheuen“ in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kachrain (19. und frühes 20. Jahrhundert) (Frauenfeld 2005).

Jan *Lucassen*, In search of Work. In: IISG Research Papers 39 (2000).

Niklas *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren (Frankfurt a.M. 2013 [1983]).

Christina *May*, Poverty in transnational Discourses. Social Reformers' Debates in Germany and the Netherlands around 1900. In: Beate *Althammer*, Andreas *Gestrich*, Jens *Gründler* (Hg.), The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933 (Basingstoke 2014) 21–41.

Marietta *Meier*, Ordnungsversuche und Grenzziehungen. Krankenakten in der Psychiatrie. In: Claudia *Kaufmann*, Walter *Leimgruber* (Hg.), Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorganges (Zürich 2008) 66–75.

Alexander *Mejstrik*, Felder und Korrespondenzanalysen. Erfahrungen mit einer ‚Wahlverwandtschaft‘. In: Stefan Bernhard, Christian Schmidt-Wellenburg (Hg.), Feldanalyse als Forschungsprogramm, Bd. 1 (Wiesbaden 2012) 151–189.

Derselbe, Totale Ertüchtigung und spezialisiertes Vergnügen. Die Tätigkeiten Wiener Arbeiterjugendlicher als Erziehungseinsätze 1941–1944 (ungedr. Diss. Wien 1993).

Gerhard Melinz, Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe (ungedr. Habil. Universität Wien 2003).

Susanne Birgit Mittermeier, Die Jugendfürsorgerin. Zur Professionalisierung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit in der Wiener städtischen Fürsorge von den Anfängen bis zur Konstituierung des Berufsbildes Ende der 1920er Jahre. In: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 5, H. 2 (1994) 102–120.

Eckart Pankoke, Die Arbeitsfrage. Arbeitsmoral, Beschäftigungskrisen und Wohlfahrts politik im Industriezeitalter (Frankfurt a.M. 1990).

Kiran Klaus Patel, Soldaten der Arbeit. Arbeitsdienste in Deutschland und den USA 1933–1945 (Göttingen 2003).

Verena Pawlowsky, Werksoldaten, Graue Mandln, 50-Groschen-Dragoner. Der Freiwillige Arbeitsdienst in Österreich. In: Zeitgeschichte 17 (1990) 226–235.

Lutz Raphael, Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 22 (1996) 165–193.

Derselbe, Recht und Ordnung. Herrschaft und Verwaltung im 19. Jahrhundert (Frankfurt a.M. 2000).

Jessica Richter, Eigenartige Arbeitskräfte. Die Auseinandersetzungen um den häuslichen Dienst (Österreich 1918–1938). In: Sigrid Wadauer (Hg.), Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt (Berlin/Boston 2023), 63–122.

Lars Hendrik Riemer, „Fürsten der Wissenschaft“ und „arme kleine Praktiker“? Theoretiker und leitende Strafanstaltsbeamte im Gefängnisreformdiskurs des 19. Jahrhunderts. In: Désirée Schauz, Sabine Freitag (Hg.), Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Stuttgart 2007) 38–51.

Brigitte Le Roux, Henry Rouanet, Geometric Data Analysis. From Correspondence Analysis to Structured Data Analysis (Dordrecht/Boston/London 2004).

Dieselben, Multiple Correspondence Analysis (Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC 2010).

Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg (Berlin/Köln/Mainz 1980).

Jon Savage, Teenage. The Creation of Youth, 1875–1945 (London 2007).

Désirée Schauz, Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Sträflingsfürsorge 1777–1933 (München 2008).

Reinhard Sieder, Andrea Smioski, Der Kindheit beraubt. Gewalt in den Erziehungsheimen der Stadt Wien (Innsbruck 2012).

Robert J. Steinfeld, Coercion, Contract and Free Labor in the Nineteenth Century (Cambridge 2001).

Hannes Stekl, Österreichs Zucht- und Arbeitshäuser 1671–1920. Institutionen zwischen Fürsorge und Strafvollzug (Wien 1978).

Dieter *Stiefel*, Arbeitslosigkeit. Soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen – am Beispiel Österreichs 1918–1938 (Berlin 1979).

Derselbe, Österreichische Arbeitsmarktpolitik in der Zwischenkriegszeit. In: Günther *Chaloupek*, Peter *Rosner*, Dieter *Stiefel* (Hg.), Reformismus und Gewerkschaftspolitik. Grundlagen für die Wirtschaftspolitik der Gewerkschaften (Wien 2006) 75–96.

Werner *Suppanz*, Arbeitslosigkeit als Thema der Sozialpolitik im ‚Ständestaat‘ (ungedr. Diplomarbeit Universität Graz 1993).

Emmerich *Tálos*, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (Wien 1981).

Derselbe, Karl *Wörister*, Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen (Baden-Baden 1994).

Derselbe, Sozialpolitik im Austrofaschismus. In: Derselbe, Wolfgang *Neugebauer*, Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938 (Wien 2005) 222–235.

Derselbe, Sozialpolitik in der Ersten Republik. In: Derselbe, Herbert *Dachs*, Ernst *Hanisch*, Anton *Staudinger*, Handbuch des politischen Systems Österreichs 1918–1938 (Wien 1995) 571–586.

Selina *Todd*, Breadwinners and Dependents. Working-Class Youth in England, 1918–1955. In: IRSH 52 (2007) 57–87.

Christian *Topalov*, The invention of unemployment. Language, classification and social reform 1880–1910. In: Bruno *Palier* (Hg.), Comparing Social Welfare Systems, Bd. 1 (o.O. 1994) 493–507.

Helfried *Valentinisch*, Das Grazer Zucht- und Arbeitshaus 1734–1783. Zur Geschichte des Strafvollzugs in der Steiermark. In: Kurt *Eber* (Hg.), Festschrift. Hermann Baltl zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachkollegen und Freunden (Innsbruck 1978).

Irina *Vana*, Gebrauchsweisen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Österreich 1889–1938 (ungedr. Diss. Universität Wien 2013).

Dieselbe, Zur Durchsetzung von Berufskonzepten durch die öffentliche Arbeitsmarktverwaltung (Österreich 1918–1938). In: Alexander *Mejstrik*, Sigrid *Wadauer*, Thomas *Buchner* (Hg.), Die Erzeugung des Berufs / Production of ‚Beruf‘ (=Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 24) (2013) 34–58.

Dieselbe, Wege zum Arbeitsamt. In: Sigrid *Wadauer* (Hg.), Die Erzeugung von Arbeit. Variationen, Unterschiede und Hierarchien von Erwerb und Unterhalt (Berlin/Boston 2023) 21–62.

Christian G. *De Vito*, Juliane *Schiel*, Matthias *van Rossum*, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: Journal of Social History 54 H. 2 (2020) 644–662.

Sigrid *Wadauer*, Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938) (Böhlau/Köln 2021).

Dieselbe, Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938). In: Beate Althammer (Hg.), Bettler in der europäischen Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform (Frankfurt a.M./Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2007) 257–299.

Dieselbe, Establishing Distinctions. Unemployment versus Vagrancy in Austria from the Late Nineteenth Century to 1938. In: *International Review of Social History* 56 (2011) 31–70.

Dieselbe, Die Herstellung von Verwaltungstatsachen. Behörden und Antragssteller/innen im Streit um Erwerbsmöglichkeiten. In: *Adminhistory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 1 (2016) 78–106.

Dieselbe, Immer nur Arbeit? Überlegungen zur Historisierung von Arbeit und Lebensunterhalten. In: Jörn Leonhard, Willibald Steinmetz (Hg.), *Semantiken von Arbeit. Diachrone und vergleichende Perspektiven* (Köln/Weimar/Wien 2016) 225–246.

Dieselbe, Die Tour der Gesellen. Mobilität und Biographie im Handwerk vom 18. bis zum 20. Jahrhundert (Frankfurt a.M. / New York 2005).

Dieselbe, The Usual Suspects. Begging and Law Enforcement in Interwar Austria. In: Beate Althammer, Andreas Gestrich, Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the ‘Deviant Poor’ in Europe, 1870–1933* (Basingstoke 2014) 146–149.

Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Neu Isenburg 2005 [1921–1922]).

Ulrike Weber, *Wirtschaftspolitische Strategien der freien Gewerkschaften in der Ersten Republik. Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit* (ungedr. Diss. Universität Wien 1986).

Wilhelm Weinberger, Die staatlichen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in der Ersten Republik (ungedr. Diss. Universität Wien 1992) 167–168.

Richard F. Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945* (Chapel Hill / London 2000) 136–139.

Theresa Wobbe, Léa Renard, Nicola Schalkowski; Marianne Braig, Deutungsmodelle von Arbeit im Spiegel kolonialer und geschlechtlicher Dimensionen. Kategorisierungsprozesse von Zwangsarbeit in der Zwischenkriegszeit. In *Zeitschrift für Soziologie* 52, H.2 (2023) 172–190.

Bénédicte Zimmermann, Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie (=Theorie und Gesellschaft 56) (2006).

Internetquellen

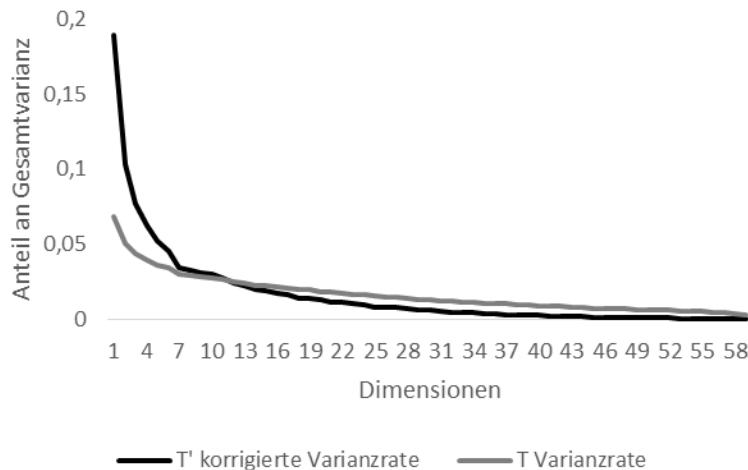
Brigitte Pellar, Die Geschichte des Sozialstaats, online unter: <https://www.arbeit-wirtschaft.at/geschichte-des-sozialstaats-historie> (14. Februar 2023).

“The Production of Work. Welfare, Labour-market and the Disputed Boundaries of Labour (1880–1938)”, online unter: <https://pow.univie.ac.at/en/home/> (14. Februar 2023).

Michaela Ralser, Nora Bischoff, Flavia Guerrini, Christine Jost, Ulrich Leitner, Martina Reiterer, Das System der Fürsorgeerziehung. Zur Genese, Transformation und Praxis der Jugendfürsorge und Landeserziehungsheime in Tirol und Vorarlberg. Forschungsbericht 2015, online unter https://www.uibk.ac.at/iezw/heimgeschichteforschung/dokumente/das-system-der-fuersorgeerziehung_web.pdf (22. November 2022).

VII.2 Grafik der unkorrigierten und korrigierten Varianzrate

Das Ergebnis weist eine Varianzzerlegung nach 59 Dimensionen auf. Die erste Dimension zieht 19 Prozent der Gesamtvarianz in Betracht, die zweite 10 Prozent. Die primäre Fläche als Synthese der ersten beiden Dimensionen nimmt daher 29 Prozent der Gesamtvarianz auf.



Grafik 21: unkorrigierte und korrigierte Varianzrate der Dimensionen der multiplen Korrespondenzanalyse

VII.3 Tabellarischer Überblick der Stichprobe

	Name	Anstalt/ Maßnahme	Geburts- jahr	Geschlecht	Anz Stellu- ngnahm- en	erster Eintritt	letzter Austritt	Anzahl Anstalten(Maßn- ahmen)	Archiv
1	Stefan Sar.	BA Korneuburg	1910	m	40	Mai.27	Aug.29	3	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 612 98 L.A. V1 L.A. VII4 1929 XI 951-Schl, Stammzahl 1139.
2	Franz Mü.	Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen , keine Internierung	1902	m	6	x	x	x	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926 XI, Stammzahl 249.
3	Mathilde Sta.	ZA Lankowitz	1903	w	28	Feb.26	Mär.26	1	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 603 89 LA V1 LAVII4 1926 XI, Stammzahl 384.
4	Michael Zwit.	Ansuchen PAF, kein Eintritt	1900	m	7	x	x	x	BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr. FAD, Österr. FAD XII VII-XIII, XIII F.A.D. Div. Ansuchen, Zl. 45.373- PAF/1934,

											Ansuchen ohne Stammzahl.
5	Leopo ld Ha.	ZA Korneuburg	1883	m	45	18.10.1 928	Mär.32	4			WSTLA, MAbt 255 A 11928 Zl 1-1226 Karton 11, Stammzahl 732/1928.
6	Franz Ra.	Haftlager Schlögen	1895	m	3	Dez.35	Feb 36; Mai 36	2			OÖLA, BG Raab, Karton 196, U 135/36.
7	Georg Vi.	ZA Messendorf, AH Göllersdorf	1909	m	10	Feb.32	kein Austritt in Akt dokumen tiert	5			ÖStA, AVA, Justiz, Justizministeriu m (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4232, Stammzahl 53194/36.
8	Julius Fär.	ZА Korneuburg	1894	m	30	Nov.28	Mai.30	2			WStLA, MAbt 255 A1 1928 Zl. 1-1226, Karton 11, a-762/28 1928, Stammzahl a- 762/28.
9	Filom ena Ne.	ZА Wr Neudorf	1894	w	3	Apr.27	kein Austritt im Akt dokumen tiert	1			WStLA, MAbt 255 A1 1927 Zl. 1-1372, Karton 10, ohne Stammzahl.
10	Julius Kl.	Ansuchen FAD, kein Eintritt	1902	m	12	x	x	x			BLA, Abt. B: Landesforschun gsarchiv Österr FAD, Österr FAD XII VII- XIII, ohne Stammzahl.
11	Josef Stahl.	Ansuchen FAD, kein Eintritt	1898	m	3	x	x	x			BLA, Österr. FAD XIII, ohne Stammzahl.
12	Richar d He.	BA Korneuburg	1902	m	20	Jun.18	k.A.	2			NÖLA, Landesregisteru r XI, Karton 585 LA 1918 XI 201-430, Stammzahl 295.
13	Karl Kl.	ZА Korneuburg	1902	m	7	Jän.27	Nov.29	1			NÖLA, Landesregisteru r XI, Karton 612 98 L.A. V1 L.A. VII4 1929 XI 951-Schl, Stammzahl 1656.
14	Josef Ruh.	ZА Korneuburg	1902	m	12	Jul.23	Jul.31	4			WSTLA, MAbt 255 A 1-4 1923 Zl 1 bis 282, Stammzahl 228/11923.

15	Max Ta.	ZA Korneuburg	1898	m	13	Okt.31	Jun.33	2	WSTLA, MAbt 255 A1 a) A 1931 Zl 1-608 b) A 1932 Zl 1-89, ohne Stammzahl.
16	Johanna Kr. 16	ZA Wr Neudorf	1896	w	9	Jän.23	k.A.	2	WSTLA, MAbt 255 A1 1922 Zl 602 bis 1294, Stammzahl 1285a 1922.
17	Viktor Spe.	BA Eggenburg	1902	m	5	Sep.22	Aug.25	4	WSTLA, MAbt 255 A1 1923 Zl. 1 bis 282, MAbt 55 /519/5a/1923, Stammzahl 5194a-1923.
18	Franz Pe.	ZA Korneuburg	1899	m	17	Okt.22	Jän.24	2	WSTLA, MAbt 255 A1 1922 1 bis 600, Stammzahl 246/1922.
19	Johann We.	BA Messendorf, ZA Korneuburg	1900	m	48	Sep.26	k.A.	1	VLA, Amt der VLR Abt IIa 192526, Karton 294, Stammzahl 502.
20	Marie Neul.	BA Eggenburg, BA Wr Neudorf	1904	w	12	k.A.	k.A.	1	WSTLA, MAbt 255 A1 1922 Zl. 602 bis 1294, MAbt 55/818 a/1921, Stammzahl 818/1921.
21	Ludwig Ke.	ZA Korneuburg	1895	m	14	Apr.26	Dez.28	3	NÖLA, Landesregister XI, Karton 612 98 L.A. V1 L.A. VII4 1929 XI 951-Schl, Stammzahl 1078.
22	Rosina Sa.	Ansuchen FAD, kein Eintritt	1917	w	2	x	x	x	BLA, Abt. B: Landesforschungsarchiv Österr FAD, Österr. FAD XII VII-XIII, ohne Stammzahl.
23	Aloisa Wa.	ZA Lankowitz	1876	w	5	Mai.24	Apr.27	4	NÖLA, Landesregister XI, Karton 604 90 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1-500, Stammzahl 347.
24	Friedrich Ko.	ZA Korneuburg, BA Eggenburg	1905	m	27	Sep.22	Okt.25	2	WSTLA, MAbt 255 A1 1924 Karton 6, U VI 320/24/19.
25	Otto Ku.	ZA Korneuburg	1910	m	8	Okt.29	Apr.30	1	WSTLA, MAbt 255 A1-12, Z. 1-1447, Karton 12, Stammzahl a 751/1929.

26	Josef Haid.	ZA Messendorf, AH Suben	1901	m	15	Mär.33	k.A.	2	ÖStA, AVA, Justiz, Justizministerium (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Kanton 4231, Stammzahl 49971/33.
27	Josef Rei.	Ansuchen FAD, kein Eintritt	1912	m	4	x	x	x	BLA, Österr. FAD XIII, ohne Stammzahl.
28	Ferdinand Sold.	Ansuchen FAD, kein Eintritt	k.A.	m	4	x	x	x	BLA, Österr. FAD XIII, ohne Stammzahl.
29	Paula Eich.	ZA Lankowitz, ZA Wr Neudorf	1895	w	25	Nov.26	Jun.28	3	NÖLA, Landesregistrator XI, Kanton 608 94 LAV1 LAVII4 1928 XI 351-900, Stammzahl 470.
30	Wilhelmine We.	BA Wr Neudorf	1911	w	10	Mai.26	k.A.	1	NÖLA, Landesregistrator XI, Kanton 607 93 L.A. VI L.A.VII4 1928 XI 1-350, Stammzahl 115.
31	Josephine Hi.	Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen, keine Internierung	1905	w	45	x	x	x	NÖLA, Landesregistrator XI, Kanton 606 92 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl 1147.
32	Josef Gr.	Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen, keine Internierung	1891	m	6	x	x	x	NÖLA, Landesregistrator XI, Kanton 606 92 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl 1168.
33	Josefa Ro.	BA Wr Neudorf	1919	w	10	Sep.34	k.A.	1	NÖLA, Landesregistrator XI, Kanton 625 111 LAVII 3 1934 XI 201-Schl, Stammzahl 210.
34	Isidor Spiel.	Ansuchen PAF, kein Eintritt	1880	m	14	x	x	x	TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. 1b, XXXV-182, Stammzahl 1882 aus 1934.
35	Martin Ha.	PAF	1905	m	8	k.A.	k.A.	1	TLA, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. 1b, XXXV-182, Stammzahl 837 aus 1933.

36	Ignatz Li.	Haftlager Schlögen	1881	m	5	Jul.36	k.A:	2	OÖLA, BG Raab, Karton 199, U350-36.
37	Herma nn Bl.	AH Göllersdorf	1909	m	5	k.A.	k.A.	1	ÖStA, AVA, Justiz, Justizministeriu m (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4231, Stammzahl 52136.
38	Heinri ch Lu.	ZA Korneuburg	1878	m	31	Sep.25	Nov.26	1	VLA, Amt der VLR Abt IIa 192526, Karton 296, Stammzahl 597.
39	Heinri ch St.	ZA Korneuburg	1897	m	22	Jul.25	k.A.	3	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 604 90 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1-500, Stammzahl 303.
40	Arthur Ru.	BA Korneuburg	1908	m	11	k.A.	k.A.	1	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 606 92 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl 1123.
41	Anton Ja.	Ansuchen Internierung ZAA, keine Gerichtsverha ndlung, keine Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen , keine Internierung	k.A.	m	5	x	x	x	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 586 LA 1918 XI 431-670, Stammzahl 663.
42	Gabrie la Ko.	BA Eggenburg, BA Wr Neudorf	1902	w	5	Jän.18	Apr.19	2	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 591 LR 1919 XI 371-780, Stammzahl 444.
43	Anna Po.	Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen , keine Internierung	1872	w	13	x	x	x	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 606 92 L.A. V1 L.A. VII4 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl 1295.
44	Josef Ka.	ZA Korneuburg	1877	m	8	Jul.27	Feb.30	3	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 623 109 LA VII3 1933 XI 201-Schl, Stammzahl 466.

45	Rudolf Un.	FAD	1913	m	1	k.A.	k.A.	1	BLA (Burgenländisch es Landesarchiv), Abt. B: Landesforschun gsarchiv Österr FAD, Österr FAD XII VII- XIII Ansuchen, ohne Stammzahl.
46	Ferdin and Ko.	ZA Korneuburg	1896	m	13	27.11.1 925	k.A.	1	VLA, Amt der VLR Abt IIa 1925 26, Karton 293, Stammzahl 587.
47	Franz Ba.	Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen , keine Internierung	1893	m	5	x	x	x	WSTLA, MAbt 255 A1 a) A 1925 Zl 1068- 1800; b) A 1926 Zl 5-783, Stammzahl 587.
48	Johan n Ga.	FAD	1891	m	15	k.A.	k.A.	1	BLA, Abt. B: Landesforschun gsarchiv Österr FAD, Österr FAD XII VII- XIII FAD Deutschkreutz, ohne Stammzahl.
49	Konra d Ra.	ZA Korneuburg, AH Suben	k.A.	m	11	k.A.	1933	1	ÖStA, AVA, Justiz, Justizministeriu m (1849–1939), Arbeitshäuser Allgemein, Karton 4231, Stammzahl 55005.
50	Adolf Sch.	Gesuch des Vaters, keine Zulässigkeit zur Abgabe ZAA ausgesprochen , kein Eintritt	1909	m	3	x	x	x	WSTLA, MAbt 255 A1 1929 Zl 1-1447, Karton 12, Stammzahl 832.
51	Franz Ka.	Haftlager Schlögen	1909	m	4	k.A.	k.A.	2	OÖLA, BG Raab, Karton 201, U153-37.
52	Erich Ab.	Arbeitslosena mt, keine MN	1913	m	1	x	x	x	VLA, Arbeitslosenkartei Erste Republik, Karton 1, Erich Abbr.
53	Johan n Lu.	BA Korneuburg	k.A.	m	4	k.A.	Feb.37	1	NÖLA, Landesregistratu r XI, Karton, VII3 1937 XI 1- 201 IX 2 Karton 1054, Stammzahl 34.

54	Kurt No.	BA Korneuburg,	1922	m	5	Mär.37	k.A.	1	NÖLA, Landesregistratur XI, VIII 1937 XI 1-201 IX 2 Karton 1054, Stammzahl 91.
55	Peter Le.	PAF	k.A.	m	4	k.A.	k.A.	1	KLA, Landesregierung , Allgem Protokolle, Fasz 1313 Grossglockner Hochalpenstraße , Arbeiter und Angestellte, Stammzahl 2685/35.
56	Karl P.	BA Messendorf	1904	m	2	x	x		StLA, LAA Rezens Karton 319, G III 3 1923, Stammzahl 146.
57	Augus t Se.	BA Messendorf	1903	m	1	k.A.	k.A.	1	StLA, LAA Rezens Karton 303, Gr III 1918, Stammzahl 13334.
58	Ha.	ZA Korneuburg	1900	m	10	k.A.	k.A.	1	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 606 92 L.A. VI L.A. VII 1927 XI 1001-Schl, Stammzahl IVa/741.
59	Josef Hö.	ZA Korneuburg, BA Korneuburg	1904	m	13	Eintritt BA: 1919; Eintritt ZA: 1926	Austritt BA: 1923; ZAA: k.A.	2	NÖLA, Landesregistratur XI, Karton 605 91 LA. REG. L.A. VI L.A. VII 1927 XI 501-1000, Stammzahl 955.
60	Franz Wö.	ZA Korneuburg	1875	m	13	Apr.28	Jul.29	1	OÖLA, BH Steyr-Land, Karton 330, Stammzahl 421/VIII 1928.

VII.4 Erhebungstabelle

Hier werden alle Fragen und Antwortmöglichkeiten (Modalitäten) der Erhebungstabelle dargestellt, also auch jene, die in der Auswertung ein unterdurchschnittliches Ctr ausweisen und somit nicht in der Grafik aufscheinen. Der Fragenkatalog dient gleichzeitig als Abkürzungsverzeichnis der Modalitäten.

Vorweg wichtige Abkürzungen: NA=nicht angegeben; No=kommt vor, aber wird verneint, W_ und q=kommt wörtlich vor (q steht für quote)

Weiters zu beachten: Fragen werden gefiltert, d.h. wenn etwa bereits angegeben wurde, dass etwa ein bestimmter Akteur nicht im Akt vorkommt, werden Folgefragen nicht mehr gestellt, also erscheinen auch die Modalitäten nicht mehr.

Die Erhebungstabelle ist in die Blöcke A bis Z thematisch untergliedert:

Block A	formale Beschreibungen des Akts
Block B	grundlegende Beschreibungen Gesuche
Block C	zeitlicher Verlauf
Block D	Orte/Mobilität
Block E	sozioökonomische und verwaltungstechnische Charakterisierungen der verwalteten Person
Block F	formale Bildung
Block G	Beschreibung der Eltern der verwalteten Person
Block H	PartnerIn / Geschwister / Kinder / Bekannte der verwalteten Person
Block I	Tätigkeiten (des Lebensunterhalts) an/für jemanden
Block J	Leistungen / Tätigkeiten von anderen an verwaltete Person
Block K	Beschreibung von Not und Verlust der verwalteten Person
Block L	Besitz der verwalteten Person
Block M	verwendete Wörter für Tätigkeiten des Erwerbs des Lebensunterhalts
Block N	Bereiche, in denen verwaltete Person tätig
Block O	Beschreibung der Dauer eines Lebensunterhalts
Block P	Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt/Maßnahme
Block Q	Lebensunterhalt mit Familie
Block R	Bezahlung von Tätigkeiten
Block S	Wörter für Arbeitslosigkeit
Block T	Tätigkeiten in Anstalt/Maßnahme
Block U	Arbeitssuche
Block V	Krankheit, Arbeitsfähigkeit, Eignung
Block W	Betragsbeschreibungen
Block X	Verurteilungen
Block Y	zu Maßnahme/Anstalt allgemein
Block Z	unterschiedliches

Abbildung 2: Überblick über die Fragenblöcke der Erhebungstabelle

Block A: formale Beschreibungen des Akts

Briefe der verwalteten Person in Lateinschrift

BriefePLatein

BriefePLateinNo

BriefePNo=Person schreibt keine Briefe: diese werden in den Folgefragen zu Briefen hinausgefiltert

Briefe der verwalteten Person in Kurrentschrift

BriefePKurrent

BriefePKurrentNo

Briefe der verwalteten Person in Maschinenschrift

BriefePmaschin

BriefePmaschinNo

Anzahl der Wörter kürzester Brief von verwalteter Person

101bis200WkurzBrP

201bis300WkurzBrP

51bis100WkurzBrP

ab300kurzBrP

Anzahl der Wörter längster Brief von verwalteter Person

1BriefeP= Person schreibt nur einen Brief

ab401langBrP

bis200WlangBrP

Brief(e) der verwalteten Person erfüllt formale Kriterien

BrPFormaleKrit

BrPFormaleKritNo

Heimatschein in Akt oder erwähnt

Heimatsch

HeimatschNA

Armutzeugnis in Akt oder erwähnt

Armutzeugnis

ArmutzeugnisNA

Arbeitsbestätigung in Akt oder erwähnt

Arbeitsbest

ArbeitsbestNA

Anzahl Stellungnahmen in Akt

AnzStell1-5

AnzStell6-10

AnzStell11-15

AnzStell16-20

AnzStell21-25

AnzStell26-30
AnzStell31-40
AnzStellab41

verwaltete Person wird protokolliert
PersonProtokoll
PersonProtokollNo

Block B: grundlegende Beschreibungen Gesuche

Erhebungen werden durchgeführt
Erhebung
ErhebungNA

Eintrittsgesuch durch Eltern, PartnerIn
EntrGesF
EntrGesFNA
FamNo=Familie/ParterIn kommt nicht vor: diese werden in den Folgefragen zu wörtlichen Äußerungen durch Familie hinausgefiltert

Eintrittsgesuch durch Heimatgemeinde oder Gemeinde des Wohnorts oder durch andere Maßnahme/Anstalt
EntrGesGaM
EntrGesGaMNA

Wiedereintritt oder Verlängerung aufgrund des Wunsches von Person
EntrMNNo=es findet kein Eintritt statt: diese werden in Folgefragen zu Beschreibungen des Aufenthalts/der Internierung in Anstalt/Maßnahme hinausgefiltert
PersonNo=Person selbst schreibt nicht/wird nicht protokolliert: Fälle mit dieser Antwortkategorie werden in Folgefragen zu Äußerungen der Person hinausgefiltert
WiEntrVerlWunP
WiEntrVerlWunPNA

Gesuch kein Eintritt oder Gesuch Entlassung durch verwaltete Person
EntlkEintGesP
EntlkEintGesPNA

Gesuch kein Eintritt oder Gesuch Entlassung durch Rechtsanwalt
EntlkEintRA
RANo=es kommt kein Rechtsanwalt vor= Vorgehensweise siehe oben

Gesuch kein Eintritt oder Entlassung Partner, Familie
EntlGesF
EntlkEintGesF
EntlkEintGesFNA

Gesuch kein Eintritt oder Entlassung durch ArbeitgeberIn (nicht Maßnahme/Anstalt)

ABGNo=es kommt keinE ArbeitgeberIn vor: Vorgehensweise siehe oben

EntlkEintrABG

EntlkEintrABGNA

Gesuch kein Eintritt oder Entlassung durch Heimatgemeinde / Gemeinde des Wohnorts, oder andere Maßnahme/Anstalt

EntlkEintGesGaM

EntlkEintGesGaMNA

Polizei gegen Entlassung oder für Eintritt

PolfürEntlggEintr

PolggEntlfEintr

PolggEntlfEintrNA

PolNo=Polizei kommt nicht vor: Vorgehensweise siehe oben

Maßnahme/Anstalt für Eintritt oder Wiedereintritt

MNfürEintr

MNfürEintrNA

Maßnahme/Anstalt für Entlassung

MNfürEntl

MNfürEntlNA

Maßnahme/Anstalt gegen Entlassung

MNggEntl

MNggEntlNA

Bundeskanzleramt wird adressiert oder Sender

BK

BKNA

Präsident wird adressiert oder Sender

Präs

PräsNA

Berufsvormundschaft oder Jugendamt wird angeschrieben oder Sender

Jugendamt

JugendamtNA

Staatsanwaltschaft Sender oder Empfänger

Staatsanw

StaatsanwNA

Block C: zeitlicher Verlauf

Anzahl der Internierungen/ Aufnahmen in Anstalten/Maßnahmen

1AnzMN

2AnzMN

3AnzMN

ab4AnzMN

Internierungen in immer dieselbe Anstalt/Maßnahme oder unterschiedliche Maßnahmen

1AnzMN=verwaltete Person wird nur einmal interniert/aufgenommen
selbeMN
unterschMN

kein Eintritt unter Festsetzung einer Probezeit

kEintrProb
kEintrProbNA

Zeitpunkt erstmaliges Sprechen über Maßnahme/Anstalt

ErstSprech1914-1918
ErstSpr1919-1921
ErstSpr1922-1926
ErstSpr1927-1929
ErstSpr1930-1934
ErstSpr1935-1938

Zeitpunkt erstmaliger Eintritt in Maßnahme/Anstalt

Eintr1918-1921
Eintr1922-1926
Eintr1927-1929
Eintr1930-1934
Eintr1935-1938
EintrDatNA

Quartal erster Eintritt

1QEintr
2QEintr
3QEintr
4QEintr

letztes Austrittsdatum

AustrDatNA
AustrittNo
letzAustr1918-1921
letzAustr1922-1926
letzAustr1927-1929
letzAustr1930-1931
letzAustr1932-1934
letzAustr1935-1938

Quartal letzter Austritt

1QletAust

2QletAust
3QletAust
4QletAust

Dauer in Maßnahmen/Anstalten insgesamt
DauerMN?=Dauer geht aus Akt nicht hervor
MNBis3Mon
MN4bis12Mon
MN13bis18Mon
MN19bis24Mon
MN24bis36Mon

bedingte Entlassungen
bedEntl
bedEntlNA

definitive Entlassung
defEntl
defEntlNA
defEntlNo

Flucht/Wiedereinlieferung
FluchtNo
Fluchtwiedereingel
FluchtwiedereingelNA

Vorhaben Flucht
VorhFlucht
VorhFluchtNA

verwaltete Person, Familienangehörige oder der Rechtsanwalt sprechen oder die Dauer der Internierung / des Aufenthalts
DauerMNqdPFamRA
DauerMNqdPFamRANA

Block D: Orte/Mobilität

Zuständigkeit
ZustGem
ZustGroßst
ZustLand
ZustNA
ZustStadt

Zuständigkeit Bundesland
ZustBurg
ZustKärnt
ZustNÖ

ZustOÖ
ZustStmk
ZustTir
ZustVorarl
ZustWien

Geburtsort, Zuständigkeitsort und Aufenthaltsort gleich
GebGleichZustNA
GebOrtNichtZust
GebOrtZust

Wohnort
WohnortAng
WohnortNA

Wohnort Gemeindegröße
WohnGem
WohnortNA
WohnStadt
WohntGroßst
WohntLand

Geburtsland
GebCSRBöh
GebOrtNA
GebÖst
GebUng

Prognose wo, mit wem verwaltete Person wohnen wird
PrognWohn
PrognWohnNA

Staatsbürgerschaft
StaatsbürgerschaftNA
StaatsbürgerschaftÖ

realisierte oder auch angesprochene Schutzaufsicht/Polizeiaufsicht
SchutzaufsichtNA
SchutzPolaufsicht

Wort Erziehungsanstalt
W_Erzsanst
W_ErzsanstNA

Wort Besserungsanstalt
W_Bessanstalt
W_BessanstaltNA

Ort Freiwilliger Arbeitsdienst (=Person kommt in den Freiwilligen Arbeitsdienst)
OrtFAD
OrtFADNA
ThemaFAD

Ort oder Thema Produktive Arbeitslosenfürsorge
OrtoThemPAF
OrtPAFNA

Ort oder Thema Haftlager Schlägen
HLSchläg
HLSchlägNA

Ort Krankenhaus
OrtKH
OrtKHNA

Ort Psychiatrie
OrtPsychiatrie
OrtPsychiatrieNA

Ort Herbergen
OrtHerberge
OrtHerbergeNA

W_unbestimmten Aufenthalts
qwunbestAufentqw
qwunbestAufentqwNA

Auswandern ist Thema
AuswandernNA
AuswandernTh

wörtlich wandern
wandern
wandernNA

wörtlich Vagabundage
Vagabundage
VagabundageNA

wörtlich herumreisen, -treiben, -schwärmeln, -jagen, umherziehen
MobW_herum
MobW_herumNA

abgeschafft
abgeschafft
abgeschafftNA

Beschreibung wohnen

BeschrWohn

BeschrWohnNA

wörtlich obdachlos, kein Unterstand

W_Obdachlos

W_ObdachlosNA

verwaltete Person versucht, ins Krankenhaus zu kommen

VersuchKH

VersuchKHNA

verwaltete Person versucht, in die Psychiatrie zu kommen

VersuchPsy

VersuchPsyNA

Ort Zwangsarbeitsanstalt Korneuburg

ZAKorneuburg

ZAKorneuburgNo

Ort Besserungsanstalt Korneuburg

BAKorneuburg

BAKorneuburgNo

Ort Besserungsanstalt Eggenburg

BAEggenburg

BAEggenburgNo

Ort Besserungsanstalt Messendorf

BAMes

BAMesNA

Ort Besserungsanstalt Wiener Neudorf

BAWrNeud

BAWrNeudNA

Ort Zwangsarbeitsanstalt Lankowitz

ZALankowitz

ZALankowitzNo

Ort Zwangsarbeitsanstalt Messendorf

ZAMessendorf

ZAMessendorfNA

Ort Zwangsarbeitsanstalt Wr Neudorf

ZAWrNeudorf

ZAWrNeudorfNA

Ort Arbeitshaus Suben
AHSuben
AHSubenNo

Ort Arbeitshaus Göllersdorf
AHGöllersdorf
AHGöllersdorfNo

Block E: sozioökonomische und verwaltungstechnische Charakterisierungen der verwalteten Person

Wort Zögling
qwZöglingqw
qwZöglingqwNA

Wort Korrigend
qwKorrigendqw
qwKorrigendqwNA

Wort Hausinsasse
qwHausinsasseqw
qwHausinsasseqwNA

Wort Zwängling
qwZwänglingqw
qwZwänglingqwNA

Wort Pflegling
qwPfleglingqw
qwPfleglingqwNA

Wort Sträfling, Gefangener, Häftling
W_Sträfling
W_SträflingNA

verwaltete Person bekommt eine Nummer
Nummer
NummerNA

Wort Notionierter
qwNotionierterqw
qwNotionierterqwNA

Wort Arbeitsloser
qwArbeitsloseRqw
qwArbeitsloseRqwNA

Wort Minderjähriger

qwMjqw
qwMjqwNA

Wort Zigeuner
qwZigeunerqw
qwZigeunerqwNA

Wort Bursche, Junge, Mädchen
qwBurschMädqw
qwBurschMädqwNA

Wort Jugendlicher
qwJugendlqw
qwJugendlqwNA

Wort VerurteilteR, AngeklagteR
qwVerurteilteRqw
qwVerurteilteRqwNA

Wort FreiwilligeR, ArbeitsdienstwilligeR
quxwilligerqu
quxwilligerquNA

Bezeichnung der verwalteten Person als jung
jung
jungNA

Bezeichnung als alt
alt
altNA

Geburtsdatum der verwalteten Person
geb01-10
geb11-20
geb21-30
geb70-80
geb80bis90
geb91-1900
gebNA

Verwaltete Person gibt Alter an
AlterAngqdP
AlterNAqdP

Alter der verwalteten Person angegeben durch Gericht oder Polizei
AlterAngqdGerPol
AlterNAqdGerPol

GerPolNo=Gericht, Polizei kommt nicht vor: Vorgehensweise siehe oben

Alter der verwalteten Person angegeben durch IBK

AlterAngqdIBK

AlterNAqdIBK

IBKNo=IBK kommt nicht vor: Vorgehensweise siehe oben

Alter angegeben durch Arbeitsamt

AAmtNo=Arbeitsamt kommt nicht vor, Vorgehensweise siehe oben

AlterqdAAMt

AlterqdAAMtNA

Alter angegeben durch Landesregierung

ALterquLR

ALterquLRNA

LRNo=Landesregierung kommt nicht vor - Vorgehensweise siehe oben

Alter angegeben durch Ministerium

AlterquMIN

AlterquMINNA

MINNo=Anstalt/Maßnahme kommt nicht vor - Vorgehensweise siehe oben

Alter angegeben durch Anstalt/Maßnahme

AlterAngqdMN

AlterNAqdMN

Alter angegeben durch Familie

AlterAngqdF

AlterNAqdF

Alter angegeben durch Arzt

AlterAngqdArzt

AlterAngqdArztNA

ArztNo=Arzt kommt nicht vor: Vorgehensweise siehe oben

Alter bei Ersterwähnung

14b18J

19b25J

26b35J

36b50J

ab51J

ü25J

Alter in Zusammenhang mit Kriminalität gebracht

AlterZshgKrim

AlterZshgKrimNA

Geschlecht

männl
weibl

Religionsbekenntnis

RelBekandonicht
RelBekNA
rk

Block F: formale Bildung

Besuch einer Schule außerhalb der Anstalt/Maßnahme

höhSchuldraus=Besuch einer höheren Schule
Schuledraus=Besuch einer Schule, aber nicht höheren Schule
SchuledrausNA

Lehre außerhalb der Anstalt/Maßnahme

Lehredraus
LehredrausNA

Schulpflicht (der verwalteten Person oder anderer Personen)

SchulpflichtauchAnd
SchulpflichtNA

über Ausbildung in Maßnahme/Anstalt wird gesprochen

MNAusb
MNAusbNA

Landesregierung, Ministerium IBK, Gericht oder Polizei sprechen über Ausbildung in Maßnahme/Anstalt

AusbMNqdLMIGerPol
AusbMNqdLMIGerPolNA

Anstalt/Maßnahme spricht über Ausbildung in Maßnahme/Anstalt

AusbMNNAqdMN
AusbMNqdMN
MNNo=Anstalt/Maßnahme äußert sich nicht in Akt

Block G: Beschreibung der Eltern der verwalteten Person

Vater erwerbstätig

EltNA=Eltern nicht angegeben
EltTot=Eltern tot
VaterTot
VatErwerbst
VatErwerbstNA

Vater nicht erwerbstätig

VatNichtErwerbst

VatNichtErwerbstNA

Mutter erwerbstätig
MutErwerbst
MutErwerbstNA
MutTot

Mutter nicht erwerbstätig
MutNichtErwerbst
MutNichtErwerbstNA

Mutter arbeitet nicht da alt oder krank
MutAltkrknichtarb
MutAltkrknichtarbNA

Vater arbeitet nicht da alt oder krank
VatAltkrknichtarb
VatAltkrknichtarbNA

Eltern arbeitslos
EltAL
EltALNA

Beruf der Eltern
EltBeruf
EltBerufNA

Eltern als in Notlage beschrieben
EltNot
EltNotNA

Eltern krank
Eltkrk
EltkrkNA

Eltern wohnen
EltWohn
EltWohnNA

finanzielle Situation Eltern
Eltfinanz
EltfinanzNA

Geisteskrankheiten Eltern Thema
EltpsykrkNA
EltpsykrkTh

Alkoholkonsum Eltern Thema

EltAlkNA
EltAlkTh

Besitz von Eltern beschrieben
EltBesitz
EltBesitzNA

aufgewachsen bei Eltern, Mutter oder als Waise
AufgewEltoMut
AufgewNA
AufgewWaise

ehelich geboren
EhelGeb
EhelGebNA
NichtEhelGeb

Block H: PartnerIn/Geschwister/Kinder/Bekannte der verwalteten Person

Anzahl Kinder
AnzKder0
AnzKder1
AnzKder2
AnzKder3
AnzKderü3
KderNA

Anzahl Geschwister
AnzGeschw1
AnzGeschw2bis3
AnzGeschw5
AnzGeschwNA
GeschwNA

Geschwister verurteilt
GeschwUrt
GeschwUrtNA

Geschwister minderjährig
GeschwMj
GeschwMjNA
GeschwMjNo

Familienstand
FamStandNA
geschied
ledig
verheiratet
verwitwet

Erwerbstätigkeit PartnerIn

PartErwerbstJauNein
PartnErwerbst
PartnErwerbstNA
PartnErwerbstNo
PartnNA
Parttot

PartnerIn krank

Partnkrk
PartnkrkNA

PartnerIn, Kinder in Not

PartnNot
PartnNotNA

von PartnerIn getrennt

Partngetrennt
PartngetrenntNA

Erwerbstätigkeit Bekannte

BekErwerbst
BekErwerbstNA
BekNA

wird von Bekannten verleitet

Bekverleiten
BekverleitenNA
SchlEinflAndNA

andere üben schlechten Einfluss auf Person aus beschrieben durch Person

schlEinflqdP
schlEinflqdPNA

andere üben schlechten Einfluss auf Person aus beschrieben durch Familie, PartnerIn

schlEinflqdFam
schlEinflqdFamNA

andere üben schlechten Einfluss auf Person aus beschrieben durch Gemeinde

GemNo
schlEinflqdGem
schlEinflqdGemNA

andere üben schlechten Einfluss auf Person aus beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK, Maßnahme

schlEinflquLMIMN
schlEinflquLMIMNNA

Person übt auf andere einen schlechten Einfluss aus
schlEinflFJ
schlEinflFJNA

Block I: Tätigkeiten für jemanden

Arbeitgeber benötigt Person
ABGbenP
ABGbenPNA
ABGbenPNo

Tätigkeiten an Familie (geforderte, erfüllte...)
SorgFJNA
TätanFam
TätanFamNA

ein für die Familie (als Zweck) verdienen wird beschrieben
fürFamverd
fürFamverdNA

Person gibt Familie Geld, soll Familie Geld geben
PGeldanFam
PGeldanFamNA

Beschreibung, dass Familie Person benötigt
FambenP
FambenPNA

Beschreibung, dass Person Pflicht gegenüber PartnerIn/Familie hat
PersPflichtggüFam
PersPflichtggüFamNA

Beschreibung, dass Person andere erzieht, pflegt (FJ=für jemanden)
erzpflgFJ
erzpflgFJNA

Person kümmert sich/sorgt für jemanden (wörtlich)
W_sorgeFJ
W_sorgeFJNA
W_sorgeFJnierz
W_sorgeFJNo

Person hilft jemanden (wörtlich)
W_helfenFJ
W_helfenFJNA

wörtlich beistehen
W_beisteh

W_beistehNA

Person erhält jemanden (wörtlich)

W_ erhaltenFJ

W_ erhaltenFJNA

Person unterstützt jemanden (wörtlich) beschrieben durch Familie

W_ unterstFJqPFam

W_ unterstFJqPFamNA

W_ untstütAnAndNA

Person unterstützt jemanden (wörtlich) beschrieben durch Landesregierung, Justizministerium, IBK

W_ untstütAnAndNA

W_ untstütFJqdLMI

W_ untstütFJqdLMINA

Kritik gegen geforderte Unterstützung von Person für jemanden

ggUnterstFJ

ggUnterstFJNA

Block J: Leistungen/Tätigkeiten von anderen an/für verwaltete Person

Arbeitslosigkeit vor Maßnahme

UnterstDANA

vorALU

vorALUNA

vorALUNo

Notstandsaushilfe vor Maßnahme

vorendNA

vorNANA

vorNANo

Wörtlich Hilfe bekommen und ähnliche Wörter - geleistete Hilfe an verwaltete Person

W_HilfebekDA

W_HilfebekDANA

W_HilfebekDANo

Für etwas sorgen durch andere und ähnliche Wörter – geleistete Hilfe an verwaltete Person

füretwsorgDA

füretwsorgDANA

wörtlich Unterstützung durch andere und ähnliche Wörter – geleistete Unterstützung an verwaltete Person

W_UnterstützungDA

W_UnterstützungDANA

W_UnterstützungDANo

Etwas ermöglichen durch andere und ähnliche Wörter
etwermöglDA
etwermöglDANA

ein vollständiges Erhalten, vollständiger Unterhalt
erhaltenDA
erhaltenDANA

Geld Zuschüsse bekommen – hier nicht Lohn gemeint
GelbekDA
GelbekDANA

Pflege durch andere in Anstalt/Maßnahme
PflegeDAinMN
PflegeDAinMNNA

Pflege durch andere außerhalb der Anstalt/Maßnahme
PflegeDAdraus
PflegeDAdrausNA

Aufsicht außerhalb Anstalt/Maßnahme
AufsichtDAdrausNA
AufsichtDAdrausTh

Andere übernehmen Verantwortung für verwaltete Person
VerantwDA
VerantwDANA

verwaltete Person benötigt Familie
FamNA
PbenFam
PbenFamNA

verwaltete Person benötigt Geld, finanzielle Unterstützung
PbenGeld
PbenGeldNA
PbenGeldNo

Unterstützung, Hilfe, ... durch andere an Person nicht möglich
UntDAnichtmögl
UntDAnichtmöglNA

Probleme bei Aufsicht und ähnliches wird beschrieben
ProblAufsDA
ProblAufsDANA

Aufsicht in Anstalt

AufsichtDAMN
AufsichtDAMNNA

Block K: Beschreibung von Not und Verlust der verwalteten Person

verwaltete Person benötigt Beschäftigung Unterhalt
PbenBesch
PbenBeschNA

Abstieg in Beschäftigung, Lebensunterhalt der verwalteten Person - nicht wörtlich
AbstiegBeschLU
AbstiegBeschLUNA

bei Angabe von Mangel, Bedürftigkeit, Not Bezug auf Gesetz
MangelNA
NotGesetz
NotGesetzNA

wörtlich bedürftig
W_bedürftigNA
W_bedürftigpos
W_bedürftigposNA

wörtlich nichtbedürftig
W_nichtbedürftig
W_nichtbedürftigNA

Wort Not in Bezug auf verwaltete Person
W_Not
W_NotNA
W_NotNo

Not und ähnliches im Zusammenhang mit Austritt aus Maßnahme/Anstalt bei verwalteter Person
NotAustr
NotAustrNA

begrenzte Zeit als schwierig für verwaltete Person angegeben
hartZeit
hartZeitNA

Wort Armut, arm in Bezug auf verwaltete Person
W_arm
W_armNA

Wort Mildtätigkeit, Almosen in Bezug auf verwaltete Person
Mildtät
MildtätNA

Schulden haben in Bezug auf verwaltete Person
Schulden
SchuldenNA

Ursache von Mangel, Notlage durch äußere Faktoren
UrsacheMangelUmw
UrsacheMangelUmwNA

Block L: Besitz der verwalteten Person

Person besitzt Vermögen
Vermögen
VermögenNA
VermögenNo

Person besitzt Geld
BesGeld
BesGeldNA
BesGeldNo

wörtlich nicht nachweisen Mittel für Unterhalt
nichachwMitUnt
nichachwMitUntNA

verwaltete Person besitzt Arbeitsmaterialen
BesArbmat
BesArbmatNA

Besitz von Gegenständen beschrieben (Ausnahme Arbeitsmaterialien)
BesGgst
BesGgstNA
BesGgstNo

Verlust von Besitz außerhalb der Maßnahme/Anstalt
VerlustBeitzDraus
VerlustBeitzDrausNA

Block M: verwendete Wörter für Tätigkeiten des Erwerbs des Lebensunterhalts

die Arbeit wörtlich – Ausnahme: „Zwangarbeit“
W_Arbeit
W_ArbeitNA

wörtlich Beruf oder Profession
W_Beruf
W_BerufNA

wörtlich die Beschäftigung
W_Beschäftigung
W_BeschäftigungNA

Wort Erwerb

W_Erwerb
W_ErwerbNA

Wort Unterhalt

W_Unterhalt
W_UnterhaltNA

Wort Stellung, Stelle

W_Stellung
W_StellungNA

der Posten wörtlich

W_Posten
W_PostenNA

das Gewerbe wörtlich

W_Gewerbe
W_GewerbeNA

KollegInnen, MitarbeiterInnen außerhalb MN

Kollege
KollegeNA

Wörter mitarbeiten, mithelfen, mitverdienen

mitTät
mitTätNA

Wort beschäftigen

Wbeschäftigen
WbeschäftigenNA

Wörter tätig, betätigen

Wtätig
WtätigNA

Wort dienen

Wdienen
WdienenNA

Wort Dienst

Dienst
DienstNA

Wort verwendet werden

Wverwendetwerd
WverwendetwerdNA

Wort arbeiten
W_arbeiten
W_arbeitenNA

Wörter durchbringen, fortbringen
W_durchbringen
W_durchbringenNA

Wörter ernähren, tägliches Brot aufbringen, Brot verdienen und ähnliche
ernähren
ernährenNA

wörtlich sichere Existenz
sicherExist
sicherExistNA

zu Arbeit/Beschäftigung wörtlich anhalten
zuUBqwanhqw
zuUBqwanhqwNA

wörtlich verdienen (auch mitverdienen)
TätBezNA
W_verdienen
W_verdienenNA

Wort einstellen
W_einstellen
W_einstellenNA

zu Arbeit uä wörtlich einteilen oder zuteilen oder zuweisen
W_zuteilen
W_zuteilenNA

zu Arbeit uä wörtlich vermitteln
W_vermitteln
W_vermittelnNA

Wort erwerben
W_erwerben
W_erwerbenNA

Wort hat Geschäft
WhatGeschäftAnd=jemand anderer hat Geschäft
WhatGeschäftdraus=Person hat Geschäft außerhalb der Anstalt
WhatGeschäftNA

von einer Versicherung wird geredet (Ausnahme Arbeitslosenversicherung)

Versicherung
VersicherungNA

Block N: Bereiche, in denen verwaltete Person tätig ist

Berufsbezeichnung ohne Beschreibung der Ausführung, Tätigkeit
BezohnBesAusf
BezohnBesAusfNA

Gastgewerbe vor der Internierung/Unterbringung in Maßnahme/Anstalt
beschrieben durch verwaltete Person
GastgvorMNP
GastgvorMNPNA

arbeiten in der Landwirtschaft
LW
LWNA
LWNo

Wort Knecht
Knecht
KnechtNA

Tätigkeit in Haushalt wird beschrieben
HH
HHNA

Tätigkeit in Verkauf
Verkauf
VerkaufNA

SchuhmacherIn vor Eintritt in Maßnahme/Anstalt
SchumachvMNP
SchumNA

Tätigkeit bei Bahn
Bahn
BahnNA

Tätigkeit auf Baustelle
Bau
BauNA

Bergbau und Steinbruch
BergbSteinbr
BergbSteinbrNA

Prognose Arbeit in Industrie nach Maßnahme/Anstalt
IndustrieNA
PrognIndustr

Tätigkeit als „Vertreter“

Vertreter

VertreterNA

Tätigkeit als Dienstmädchen, Hausdiener

Dienstmäd

DienstmädNA

Prostitution vor Maßnahme/Anstalt

ProstitNA

ProstitvorMN

Tätigkeit als TischlerIn, Zimmermann

Tischler

TischlerNA

Tätigkeit als BäckerIn

Bäcker

BäckerNA

Tätigkeit als DreherIn, SpenglerIn

Dreher

DreherNA

Betteln nicht als Urteil

Betteln

BettelnNA

**Lebensunterhalt durch Diebstahl vor Internierung/Unterbringung in
Maßnahme/Anstalt**

DiebstNA

DiebstvorMN

Beschreibung eines Aufstiegs in der Arbeit oder Erfolg

ArbeitAufstiegNA

ArbeitAufstiegTh

Tätigkeit als Substantiv für Tätigkeiten außerhalb einer Maßnahme/Anstalt

TätigkSubstextMN

TätigkSubstextMNNA

Tätigkeit als Substantiv für Tätigkeiten in einer Maßnahme/Anstalt

TätigkSubstintMN

TätigkSubstintMNNA

Beruf PartnerIn über Beruf von Anderem definiert

BerufGatvonBerAnd

BerufGatvonBerAndNA

Gewerbeschein (als Wunsch oder vorhanden)
Gewerbschein
GewerbschNA

war Soldat
Soldat
SoldatNA

Block O: Beschreibung der Dauer eines Lebensunterhalts

längere Dauer des Arbeitens wird beschrieben
langDauerLUErw
langDauerLUErwNA

Prognose längere Dauer des Arbeitens
PrognLangLU
PrognLangLUNA
PrognLUNA

eine kurze Dauer oder Unregelmäßigkeit des Arbeitens wird beschrieben
unregDauerLUErw
unregDauerLUErwNA

Prognose kurze Dauer oder Unregelmäßigkeit des Arbeitens wird beschrieben
PrognunregLUErw
PrognunregLUErwNA

Prognose keine Beschäftigung
PrognBeschNo
PrognBeschNoNA

beschriebene Anzahl Arbeitsverhältnissen vor Maßnahme/Anstalt
1ZahlArbeitenVorMN
2ZahlArbeitenVorMN
3ZahlArbeitenVorMN
ü3ZahlArbeitenVorMN
ZahlArbeitenVorMNNNA

Block P: Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt/Maßnahme

Tätigkeit als „Gehilfe“
Gehilfe
GehilfeNA

Saisonarbeit
Saison
SaisonNA

wörltlich Tagelohn

Tagelohn
TagelohnNA

selbständig
selbständig
selbständigNA

Wort angestellt
W_angestellt
W_angestelltNA

Wort Arbeiter
W_Arbeiter
W_ArbeiterNA

Wort HilfsarbeiterIn
Hilfsarbeiter
HilfsarbeiterNA

Block Q: Lebensunterhalt mit Familie

Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit in Haushalt oder gemeinsamer Erwerb des Lebensunterhalts mit oder bei Eltern oder Geschwistern vor Maßnahme/Anstalt
LUMitEltGeNA
LUMITEltGevM
LUMITEltGevMNNA
LUMitFamNA

Prognose Erwerbstätigkeit oder Tätigkeit in Haushalt oder gemeinsamer Erwerb des Lebensunterhalts mit oder bei Eltern oder Geschwistern
PrognLUMITEltGe
PrognLUMITEltGeNA

Prognose KEINE gemeinsame Tätigkeit für Erwerb des Lebensunterhalts mit Eltern oder Geschwistern
ProgKeinLUMITEltG
ProgKeinLUMITEltGNA

gemeinsamer Erwerb des Lebensunterhalts mit PartnerIn
LUMitPart
LUMitPartNA

Landesregierung, Ministerium IBK über Lebensunterhalt mit PartnerIn, Familie
LUMitFamqdLMI
LUMitFamqdLMINA

Maßnahme/Anstalt über Lebensunterhalt mit PartnerIn, Familie
LUMitFamqdMNNA
LUMitFamqdMNTh

Block R: Bezahlung von Tätigkeiten

wörtlich „Taschengeld“

W_Taschengeld

W_TaschengeldNA

eine zukünftige Bezahlung von Tätigkeiten wird beschrieben

ZukTätBez

ZukTätBezNA

wörtlich Lohn Entlohnung

W_Lohn

W_LohnNA

wörtlich Einkommen

W_EinkommenNA

W_EinkommenNo

Block S: Wörter für Arbeitslosigkeit

wörtlich arbeitslos

qwarbeitslosqw

qwarbeitslosqwNA

wörtlich erwerbslos

W_erwerbslos

W_erwerbslosNA

wörtlich „zieht arbeitslos und bettelnd umher“

qwzialubetuqw

qwzialubetuqwNA

wörtlich „geschäfts- und arbeitslos“

qwgeualqw

qwgeualqwNA

Block T: Tätigkeiten in Anstalt/Maßnahme

Essen in Maßnahme/Anstalt beschrieben

EssenMN

EssenMNNNA

von Maßnahme/Anstalt zu externen ArbeitgeberIn vermittelt

MNextABG

MNextABGNA

Arbeit in Landwirtschaft in MN

LWMN

LWMNNNA

TätMNNA

Arbeit als Straßenarbeiter in Anstalt/Maßnahme

StraMN

StraMNNA

Arbeit in Wildbachverbauung in Anstalt/Maßnahme

BachverbMN

BachverbMNNA

Arbeit als „Führer“ in Anstalt/Maßnahme

FührerMN

FührerMNNA

Arbeiten, Tätigkeiten oder Ausbildung in Maßnahme/Anstalt beschrieben von Landesregierung, Ministerium, IBK

ArbMNqdLMIA

ArbMNqdLMIANA

Arbeiten, Tätigkeiten in Maßnahme/Anstalt beschreiben von Maßnahme/Anstalt

ArbMNqdMN

ArbMNqdMNNA

Arbeiten (keine Ausbildung) in Maßnahme/Anstalt beschrieben von Person oder Familie

ArbMNqdPF

ArbMNqdPFNA

Arbeiten, Tätigkeiten in Maßnahme/Anstalt beschrieben von Gericht oder Polizei oder Gefängnis

ArbMNqdGerPolGef

ArbMNqdGerPolGefNA

Strafen / Disziplinierungen

StrafDisz

StrafDiszNA

von anderen isoliert

isoliert

isoliertNA

Beschreibung Tätigkeit in Gefängnis

GefNA

GefTät

GefTätNA

Lohn oder andere Formen der Bezahlung in Maßnahme/Anstalt

BezahlungMN

BezahlungMNNA

militärische Ausdrücke in Maßnahme/Anstalt
militMN
militMNNA

Block U: Arbeitssuche

Person sucht Arbeit oder wird Arbeit suchen, wenn entlassen
PsuchtUntBes
PsuchtUntBesNA
SuchUntBeschNA

Familie sucht Arbeit
FamsuchtUntBes
FamsuchtUntBesNA

Maßnahme/Anstalt sucht Arbeit
MNsuchtUntBes
MNsuchtUntBesNA

Gemeinde sucht Arbeit
GemsuchtUntBes
GemsuchtUntBesNA

Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeitsamt erwähnen Arbeitssuche
SuchUntBeschqdLMIA
SuUqLMIANA

Maßnahme/Anstalt erwähnt Arbeitssuche
SuchUntBeschqdMN
SuchUntBeschqdMNNA
SuchUntBeschqdMNNNo

Gericht, Polizei oder Gefängnis erwähnen Arbeitssuche
SuchUBqdGerPolGef
SuchUBqdGerPolGefNA

externer Arbeitgeber verspricht Arbeit
ArbGversprUntBes
ArbGversprUntBesNA
ArbGversprUntBesNo

Gelingen von Arbeitssuche Arbeitsvermittlung
SuchUntBeschGel
SuchUntBeschGelNA
SuchUntBeschGelNo

Beschreibung einer Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses
...ABG=ArbeitgeberIn beendet; ...P=Person beendet

BeschverhbeendABG=... ArbeitgeberIn beendet
BeschverhbeendNA
BeschverhbeendP=...Person beendet

Unterhalt, Beschäftigung, Stelle wörtlich „finden“ oder „suchen“
UntBesqwsuchfindqw
UntBesqwsuchfindqwNA

Unterhalt Beschäftigung wörtlich "nachweisen"
W_nachw
W_nachwNA

Unterhalt Beschäftigung wörtlich „bekommen“
W_bemUntBesbek
W_bemUntBesbekNA

vorbestraft oder Gefängnisstrafe als Schwierigkeit bei Arbeitssuche
SchwUntBesKrim
SchwUntBesKrimNA

Internierung in Zwangsarbeitsanstalt als Schwierigkeit bei Arbeitssuche
MNSchwUntBes
MNSchwUntBesNA

generelle Arbeitslosigkeit als Schwierigkeit bei Arbeitssuche
SchwUntBesGenAL
SchwUntBesGenALNA

Schwierigkeit bei Arbeitssuche geringer Lohn
SchwUntBesgerLohn
SchwUntBesgerLohnNA

Schwierigkeit Arbeitssuche Jahreszeit
SchwUBJahreszeit
SchwUBJahreszeitNA

Schwierigkeit Arbeitssuche nicht ausreichende formale Qualifikation
SchwformQualUB
SchwformQualUBNA

Schwierigkeit Arbeitssuche Konkurrenz
SchwUBKonkurrenz
SchwUBKonkurrenzNA

Anspruch auf Arbeit beschrieben
AnspruchArbeitNA
AnspruchArbeitTh

Anspruch auf Herbergenbesuch
AnspruchHerberg
AnspruchHerbergNA

Beschreibung allgemeiner wirtschaftlicher Situation als schlecht
WirtschaftNA
WirtschaftSchlecht

allgemeiner Arbeitsmangel beschrieben
AllgArbMangel
AllgArbMangelNA

Person wünscht sich eine bestimmte Tätigkeit in der Anstalt/Maßnahme auszuführen
kWunsch
TätWunschMN
TätWunschMNNA

Wunsch lernen oder Lehre in Maßnahme/Anstalt von Person oder Familie
LernWunschMN
LernWunschMNNA

Wunsch lernen oder Lehre außerhalb der Anstalt oder Maßnahme von Person
LernWunschDraus
LernWunschDrausNA

Tätigkeit Wunsch außerhalb der Anstalt/Maßnahme von Person
TätWunschDraus
TätWunschDrausNA

Erfüllung des Wunsches nach Lernen oder Tätigkeit in Anstalt/Maßnahme
TLWunscherfMN
TLWunscherfMNNA
TLWunscherfMNNNo

Prognose Lebensunterhalt beschrieben durch verwaltete Person oder Familie
PrognLUPF
PrognLUPFNA

Prognose Lebensunterhalt beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK
PrognLUqdLMI
PrognLUqdLMINA

Anstalt/Maßnahme spricht über Prognose Lebensunterhalt
PrognLUqdMN
PrognLUqdMNNA

PrognLUqdMNNo

Gericht, Polizei oder Gefängnis über Prognose Lebensunterhalt
PrognLUqdGerPolGef
PrognLUqdGerPolGefNA

Gemeinde spricht über Prognose Lebensunterhalt
PrognLUqdGem
PrognLUqdGemNA

Block V: Krankheit, Arbeitsfähigkeit, Eignung

wörtlich zu allen Arbeiten geeignet
alArbgeeig
alArbgeeigNA
arbfähNA

Krankheit in Zusammenhang mit Arbeitsfähigkeit beschrieben
arbfähThkrk
arbfähThkrkNA

verwaltete Person spricht über eigene Arbeitsfähigkeit
ParbfähquP
ParbfähquPNo

Arbeitsfähigkeit Thema Landesregierung
arbfähThLR
arbfähThLRNA

Zurechnungsfähigkeit ist Thema
ThWzurechnungsf
ThWzurechnungsfNA

Wörter Abgabe geeignet oder Anhaltung geeignet
geeignNA
W_AbgAnhgeig
W_AbgAnhgeigNA
W_AbgAnhgeigNo

Wort zwangstauglich oder zwangsfähig
W_zwangstauglich
W_zwangstauglichNA

Wort nicht zwangstauglich, zwangsfähig
W_Nichtzwangstaugl
W_NichtzwangstauglNA

Wort Zwangseignung
W_Zwangseignung

W_ZwangseignungNA

Wort Besserungseignung, Besserungsfähig

W_Besserungseign

W_BesserungseignNA

Wort physisch geeignet

W_physischgeeignet

W_physischgeeignetNA

Wort psychisch geeignet

W_psygeeign

W_psygeeignNA

physische Erkrankungen in Zusammenhang mit Anstaltstauglichkeit beschrieben

AnsttauglThphysKrk

AnsttauglThphysKrkNA

Alter als Thema bei Anstaltstauglichkeit

AnsttauglThAlter

AnsttauglThAlterNA

psychisch krank als Thema bei Anstaltstauglichkeit

AnsttauglThpsyKrk

AnsttauglThpsyKrkNA

Anstaltstauglichkeit als Thema bei Anstalt/Maßnahme

ansttaugThqdMN

ansttaugThqdMNNNA

Anstaltstauglichkeit beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK, Arbeitsamt

tauglqdLMIA

tauglqdLMIANA

nicht anstaltstauglich beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeitsamt

nichttauglqdLMIA

nichttauglqdLMIANA

tauglich als fraglich beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeitsamt

tauglfraglqdLMIA

tauglfraglqdLMIANA

Person anstaltstauglich oder zwangstauglich beschrieben durch Arzt

tauglqdArzt

tauglqdArztNA

nicht anstaltstauglich beschrieben durch Arzt
NichtAnsttaugqdArzt
NichtAnsttaugqdArztN

Thema anstaltstauglich bei Person / Familie /Rechtsanwalt
ThtauglPFR
ThtauglPFRNA

Person Anstaltstauglich beschrieben durch Gericht, Polizei oder Gefängnis
taugqdGerPolGef
taugqdGerPolGefNA

Polizeiarzt
Polizeiarzt
PolizeiarztNA

Amtsarzt
Amtsarzt
AmtsarztNA

Gerichtsarzt
Gerichtsarzt
GerichtsarztNA

Anstalsarzt (in Gefängnis oder Anstalt/Maßnahme)
Anstaltsarzt
AnstaltsarztNA

negative gesundheitliche Auswirkungen von Arbeit
negGesArb
negGesArbNA

positive gesundheitliche Auswirkungen der Arbeit
posGesArb
posGesArbNA

wörtlich psychisch krank, seelisch krank, geistesgestört oder Geistesschwäche
krkNA
qwpsykrkw
qwpsykrkwNA

wörtlich psychisch oder seelisch nicht krank
Wnichtpsykrk
WnichtpsykrkNA

wörtlich physisch, körperlich krank egal ob als vorhanden oder nicht vorhanden
Wphykrkposoneg
WphykrkposonegNA

Diagnose
Diagnose
DiagnoseNA

Krankheit beschrieben durch Person, Familie oder Rechtsanwalt
KrkPFR
KrkPFRNA

nicht krank beschrieben durch Person
nichtkrkqdP
nichtkrkqdPNA

krank beschrieben durch Maßnahme/Anstalt
KrkqdMN
KrkqdMNNNA

nicht krank beschrieben durch Maßnahme/Anstalt
nichtkrkqdMN
nichtkrkqdMNNNA

krank beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK, Arbeitsamt
KrkqdLMIA
KrkqdLMIANA

nicht krank beschrieben durch Landesregierung, Ministerium, IBK, Arbeitsamt
nichtkrkqdLMIA
nichtkrkqdLMIANA

krank beschrieben durch Arzt
KrkqdArzt
KrkqdArztNA

nicht krank beschrieben durch Arzt
nichtkrkqdArzt
nichtkrkqdArztNA

krank beschrieben durch Gericht
GerNo
KrkqdGer
KrkqdGerNA

krank beschrieben durch Gemeinde
KrkqdGem
KrkqdGemNA

Person hat Lues oder andere Geschlechtskrankheiten
LuesNA

LuesTh

Person hat Epilepsie

Epilepsie

EpilepsieNA

Psyche, Seele, ... problematisiert aber nicht als krank beschrieben

psyProbl

psyProblNA

Alkoholiker oder Alkoholismus oder Trinker

AlkDrNA

Alkoholiker

AlkoholikerNA

Alkohol oder Drogen beschrieben durch Familie/PartnerIn

AlkDrqdFam

AlkDrqdFamNA

Alkohol, Drogen beschrieben durch Arzt

AlkDrqdArzt

AlkDrqdArztNA

Block W: Betragensbeschreibungen

Beurteilung Besserung / positive Verhaltensänderung als nicht möglich beschrieben

BetragenNA

BeuVerhÄndnimögl

BeuVerhÄndnimöglNA

Verhaltensveränderung durch Alter bschrieben

VerhaltensändAlter

VerhaltensändAlterNA

Verwaltete Person beschreibt eigenes Betragen außerhalb der Anstalt/Maßnahme

VerhaltdrausqdP

VerhaltdrausqdPNA

Familie/ParternIn macht eine Betragensbeschreibung für ein Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme

VerhaltdrqedFam

VerhaltdrqedFamNA

Landesregierung, Ministerium, IBK, Arbeitsamt macht eine Betragensbeschreibung für ein Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme

VerhaltdrqedLMIA

VerhaltdrqedLMIANA

Gemeinde macht eine Betragensbeschreibung für ein Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme
VerhaltdrausqdGem
VerhaltdrausqdGemNA

Anstalt/Maßnahme macht eine Betragensbeschreibung für ein Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme
VerhaltdrausqdMN
VerhaltdrausqdMNNA

Arbeitgeber macht eine Betragensbeschreibung für ein Verhalten außerhalb der Anstalt/Maßnahme
VerhaltdrqdABG
VerhaltdrqdABGNA

Person gibt Betragensbeschreibung für innerhalb der Maßnahme/Anstalt
VerhaltMNqdP
VerhaltMNqdPNA

Familie/ PartnerIn geben Betragensbeschreibung für innerhalb der Maßnahme/Anstalt
VerhaltMNqdFam
VerhaltMNqdFamNA

Landesregierung, Miniserium, IBK oder Arbeitsamt geben Betragensbeschreibung für innerhalb der Maßnahme/Anstalt
VerhaltMNqdLMIA
VerhaltMNqdLMIAfrag
VerhaltMNqdLMIANA

Anstalt/Maßnahme gibt Betragensbeschreibung für innerhalb der Maßnahme/Anstalt
VerhaltMNqdMN
VerhaltMNqdMNNA

Musterhafte oder tadellose Führung in Maßnahme/Anstalt beschrieben durch Landesregierung, Miniserium oder IBK
FührgutqdLMI
FührgutqdLMINA
W_FührungNA

Führung als gut oder schlecht beschrieben durch Anstalt/Maßnahme
FührgutoschlquMN
FührgutoschlquMNNA

Führung als gut beschrieben durch Person, Familie oder Rechtsanwalt
FührgutPFR
FührgutPFRNA

gute Führung andere Maßnahmen nach Aussagen des Gefängnisses
FührandMNqdGef

FührandMNqdGefNA
GefNo

zufriedenstellend
W_zufriedenst
W_zufriedenstNA

Wort Klagen Tadel
Klagen
KlagenNA
KlagenNo

Wort arbeitsam
W_arbeitsam
W_arbeitsamNA

Wort fleißig
fleissig
fleissigNA

wörtlich faul, müßig
faulmüß
faulmüßNA

Wort Sittlichkeit sittlich
W_Sittlichkeit
W_SittlichkeitNA

Wörter Ehrlichkeit, ehrlich, rechtschaffen
ehrlich
ehrlichNA
ehrlichNo

Wort ehrliche Tätigkeit
ehrlichTät
ehrlichTätNA

wörtlich keine ehrliche Tätigkeit
KeinehrlichTät
KeinehrlichTätNA

Wörter die Geschicklichkeit ausdrücken
geschickt
geschicktNA

gehorsam, lenksam
qwgehorsamqw
qwgehorsamqwNA

Wörter die straffrei ausdrücken

strafffrei

straffreiNA

Wörter wie Unglück, Unzufriedenheit, Traurigkeit der Person mit Situation

Unzufr

UnzufrNA

Thema Einsicht, Selbsterkenntnis, Reue, ...

ThEinsicht

ThEinsichtNA

Beschreibung als aggressiv, gewalttätig

aggressiv

aggressivNA

aggressivNo

Wörter anständig, Anständigkeit

anständig

anständigNA

Verspranständig

Wörter debil, blödsinnig

debil

debilNA

unsteter Lebenswandel unbeständig

unstet

unstetNA

Wort Arbeitsscheu

qwArbeitsscheuqw

qwArbeitsscheuqwNA

qwArbeitsscheuqwNo

Wort Arbeitslust

Arbeitslust

ArbeitslustNA

ArbeitslustNo

wörtlich Gefahr für Eigentum anderer

GeffremdEigentum

GeffremdEigentumNA

Wort degeneriert

degeneriert

degeneriertNA

Wort brav

brav

bravNA

Versprbrav

Wort arbeitswillig

arbeitswillig

arbeitswilligNA

Wort willig

willig

willigNA

Wort leichtsinnig

leichtsinnig

leichtsinnigNA

Wort verwahrlost

W_verwahrlost

W_verwahlostNA

Wort renitent

W_renitent

W_renitentNA

Wort gemeingefährlich

W_gemgefährl

W_gemgefährlNA

Wort zur Last fallen (Verneinung oder Bejahung)

zurLastfallen

zurLastfallenNA

Wort ruhig

ruhig

ruhigNA

Wort gefährlich

gefährlich

gefährlichNA

Wort gefährdet

W_gefährdet

W_gefährdetNA

wörtlich Erziehung in Maßnahme/Anstalt

ErzBessNA

qwErziehungNA
qwErziehungqwMN
qwErziehungqwMNNNA

wörtlich Erziehung außerhalb Maßnahme/Anstalt
qwErziehungqwDraus
qwErziehungqwDrausNA

Erziehung Thema Erfolg und nicht Erfolg
ThErzErfolg
ThErzErfolgNA

Thema Erziehung oder Besserung durch Arbeit
ThErzqdBessdArb
ThErzqdBessdArbNA

wörtlich nützliches Mitglied der Gesellschaft
nützlMitGes
nützlMitGesNA

Möglichkeit Besserung beschrieben
Besserungmögl
BesserungNA
Besserungnichtmögl
BesserungnichtmöglNA
W_gebessNA

gebessert beschrieben durch Person
W_gebessertNAqdP
W_gebessertqdP

gebessert beschrieben durch Familie
W_gebesNAqdFam
W_gebesqdFam

gebessert beschrieben durch Landesregierung/Ministerium
W_gebessqdLR
W_gebessqdLRNA

nicht gebessert beschrieben durch Landesregierung/Ministerium
W_nigebessqdLR
W_nigebessqdLRNA

gebessert beschrieben durch Anstalt/Maßnahme
W_gebessertNAqdMN
W_gebessertqdMN

nicht gebessert beschrieben durch Anstalt/Maßnahme

W_nichtgebessqdMN
W_nichtgebessqdMNNA

gebessert beschrieben durch Gefängnis
GefNo
W_gebessqdGef
W_gebessqdGefNA

gebessert beschrieben durch Arzt
W_gebessqdArzt
W_gebessqdArztNA

gebessert beschrieben durch Gemeinde
W_gebessqdGem
W_gebessqdGemNA

wörtlich Willen zur Besserung
qwWillenBessqw
qwWillenBessqwNA

Besserung durch Strafe beschrieben
BessdStraf
BessdStrafNA

Besserung durch Zwang beschrieben
BessdZwang
BessdZwangNA

Besserung durch Heirat oder Kinder beschrieben
BessdEhe
BessdEheNA

Besserung als begonnener, aber nicht abgeschlossener Prozess
ProzessBess
ProzessBessNA

Hemmung, Einschüchterung
Hemmung
HemmungNA

Fähigkeiten werden genannt
Fähigk
FähigkNA

wörtlich „Leistung“
W_Leistung
W_LeistungNA

	Arbeit als schwer beschreiben ArbSchwer ArbSchwerNA
	Arbeit als leicht beschreiben Arbqwleichtqw ArbqwleichtqwNA
	Arbeit als passend beschreiben (nur außerhalb der Anstalt/Maßnahme) ArbwpasqwdrausNA ArbwpasqwdrausTh
	als gut arbeitend beschreiben gutArbeitend gutArbeitendNA
Block Verurteilungen	X:
	Verurteilung Betteln Vagabundengesetz § 2 GefUrtNA UrtBett UrtBettNA UrtNA
	Urteil Landstreichelei Vagabundengesetz §1 UrtLandstr UrtLandstrNA
	Urteil nach Vagabundengesetz ohne Paragraf UrtVGoPar UrtVGoParNA
	Urteil nach Vagabundengesetz, §3 UrteilPar3VG UrteilPar3VGNA
	Urteil Beleidigung der öffentlichen Beamten Urteil§312 Urteil§312NA
	Urteil öffentliche Beschimpfungen oder Misshandlungen Urteil§496 Urteil§496NA
	Urteil öffentliche Gewalttätigkeit UrtöffGewalt UrtöffGewaltNA

Urteil verbotene Rückkehr
UrtverbRückk
UrtverbRückkNA

Verurteilung Unzucht wider die Natur
UrtUnzwidNat
UrtUnzwidNatNA

Urteil Diebstahl
UrtDieb
UrtDiebNA

Verurteilung wegen Prostitution oder Zuhälter Vagabundengesetz §5
kTatkUrtkGef
UrteilProstZuh
UrteilProstZuNA

Urteil Prellerei
UrtPrellerei
UrtPrellereiNA

Urteil Betrug
UrtBetrug
UrtBetrugNA

Verurteilung Falschmeldung
UrtFalschm
UrtFalschmNA

Verurteilungen beschreiben durch Person
UrteilqdP
UrteilqdPNA

Verurteilungen beschreiben durch Familie inkl PartnerIn
UrteilqdFam
UrteilqdFamNA

Verurteilungen beschreiben durch Landesregierung, Ministerium, IBK oder Arbeitsamt
UrteilqdLMIA
UrteilqdLMIANA

Verurteilungen beschrieben durch Anstalt/Maßnahme
UrteilqdMN
UrteilqdMNNNA

Verurteilungen beschreiben durch Gericht, Polizei
UrteilqdGerPol
UrteilqdGerPolNA

Bestrafung oder ähnliches als unverhältnismäßig beschrieben
Bestrunverhältnm
BestrunverhältnmNA
kTat=es wird keien Tat beschrieben

Not als Begründung für Tat
NutzTatNA
TatwegenNot
TatwegenNotNA

Alkohol, Drogen als Begründung für Tat
TatwgAlk
TatwgAlkNA

verleitet durch andere o schlechter Einfluss durch andere
TatschlGesl
TatschlGeslNA

familiäre Verhältnisse in Zusammenhang mit Tat
TatfamVerh
TatfamVerhNA

Jugendgericht
Jugendgericht
JugendgerichtNA

Bundesland, das Zulässigkeit zur Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalt/Besserungsanstalt ausspricht
GerKärZul
GerNÖZul
GerOÖZul
GerVorarZul
GerWienZul
GerZulNA
ZulZABANA (=keine Zulässigkeit zur Abgabe ausgesprochen)

Dauer Arrest vor Maßnahme/Anstalt
vorArrestNA = kein Arrest vor Anstalt/Maßnahme angegeben
vorDauerArrestNA
vorGefbis1M
vorGefü1bis6M
vorGefü6bis12M
vorGef13Mbis2J
vorGef2bis3J
vorGefab3J

wörtlich rückfällig
qwRückfälligqw

qwRückfälligqwNA
qwRückfälligqwNo

Versprechen kein Verbrechen zu begehen beschrieben durch Person
VersprKeinVerbrqdP
VersprKeinVerbrqdPNA

Versprechen darauf zu achten, dass Person kein Verbrechen begeht durch Familie
VersprKeinVerbrqdF
VersprKeinVerbrqdFNA

wörtlich Vergehen büßen oder abgebüßt
W_Vergehbüß
W_VergehbüßNA

Block Y: zu Maßnahme/Anstalt allgemein

Kosten für Anstalt/Maßnahme werden erwähnt
KostenMN
KostenMNNA

Beschreibung der Anhaltung als Marter oder Grausamkeit
AnhMarter
AnhMarterNA

Anhaltung als Strafe bezeichnet
AnhStrafe
AnhStrafeNA

Beschreibung eines Nutzens des Aufenthalts in Anstalt/Maßnahme für Person
NutzenPersUnt
NutzenPersUntNA
NutzenPersUntNo
NutzPJauNein

Nutzen für Anstalt/Maßnahme, dass Person untergebracht wird
keinNutzMN
NutzMNNA

Anstalt/Maßnahme sei gut für Beschäftigung Zukunft
MNgutBeschZuk
MNgutBeschZukNA

Person als Problem für Maßnahme/Anstalt beschrieben
PProblfMN
PProblfMNNA

andere Zwängline/TeilnehmerInnen als Problem beschrieben

MNSchwandTN
MNSchwandTNNA

Block Z: unterschiedliches

Androhung Selbstmord oder Selbstmordversuch
ThSelbstmord
ThSelbstmordNA

Aussagen zu Sexualität, Onanie, Homosexualität
Sex
SexNA

Beschreibung andere Hausinsassen
andTNINT
andTNINTNA

Betätigungen in Vereinen oder freiwilligen Feuerwehr
Verein
VereinNA

Beschreibung von Mitgliedschaften, politischen Zugehörigkeiten
KP=Kommunistische Partei
NS=Nationalsozialisten, Vaterländische Front
PolitZugNA=Politische Zugehörigkeit nicht angegeben
VFHWSchuko=Vaterländische Front, Heimwehr, Schutzkorps

Erwähnung von Festtagen oder Feiertagen
Feiertage
FeiertageNA

Tätigkeiten Unterhaltung
ThTätUnterhaltung
ThTätUnterhaltungNA

Körperverletzungen außerhalb der Anstalt/Maßnahme
Körpverlananddrauss
KörpverlvondraussNA

anderen zugefügte Körperverletzungen an Aufseher, Angestellte
KörpverlanAngest
KörpverlanAngestNA

anderen zugefügte Körperverletzungen an Internierte/TeilnehmerInnen
KörpverlanTN
KörpverlanTNNA

VII.5 Verzeichnis der Grafiken und Abbildungen	
Grafik 1: Anzahl der Internierten in Zwangsarbeitsanstalten	49
Grafik 2: Anzahl der KorrigendInnen in Besserungsanstalten.....	63
Grafik 3: Beschäftigte in der Produktiven Arbeitslosenfürsorge	78
Grafik 4: Beschäftigte in PAF und FAD	84
Grafik 5: Ctr-Hilfsgrafik erste Dimension.	105
Grafik 6: Ctr-Hilfsgrafik der dominanten Orientierung der ersten Dimension.....	109
Grafik 7: Ctr-Hilfsgrafik der dominierten Orientierung der ersten Dimension	112
Grafik 8: Ctr-Hilfsgrafik der zweiten Dimension.	134
Grafik 9: Ctr-Hilfsgrafik der dominanten Orientierung der zweiten Dimension.....	137
Grafik 10: Ctr-Hilfsgrafik der dominierten Orientierung der zweiten Dimension	147
Grafik 11: Primäre Fläche	154
Grafik 12: Primäre Fläche: Ausschnitt 1: Dominanz	159
Grafik 13: Primäre Fläche: Ausschnitt 2: Zoom: negative y-Achsenorientierung.....	163
Grafik 14: Primäre Fläche: Ausschnitt 3: Skepsis	168
Grafik 15: Primäre Fläche: Ausschnitt 4: Zoom: negative x-Achsenorientierung.....	173
Grafik 16: Primäre Fläche: Ausschnitt 5: Dominiertheit	180
Grafik 17: Primäre Fläche: Ausschnitt 6: positive y-Achsenorientierung	185
Grafik 18: Primäre Fläche: Ausschnitt 7: Prätention	190
Grafik 19: Primäre Fläche: Ausschnitt 8: positive x-Achsenorientierung	193
Grafik 20: Überblick Primäre Fläche	199
Grafik 21: unkorrigierte und korrigierte Varianzrate	214
Abbildung 1: schematische Darstellung einer Dimension	102
Abbildung 2: Überblick über die Fragenblöcke der Erhebungstabelle	222

VII.6 Abstract

Seit den Anfängen sozialstaatlicher Politik in Österreich ab den 1880er Jahren bestand vordergründig eine paradoxe Situation der Koinzidenz des Ausbaus von Bestrafung von Tätigkeiten und Eigenschaften, die als fehlende Arbeit oder als Nicht-Arbeit angesehen wurden, sowie gleichzeitig der Unterstützung bei Nicht-Arbeit. Es wurden Maßnahmen zur Unterstützung von als „arbeitslos“ angesehenen Personen geschaffen und Anstalten ausgebaut, in denen als „arbeitsscheu“ bezeichnete Männer, Frauen und Jugendliche „gebessert“ und bestraft werden sollten. Was zunächst als widersprüchlich erscheint, erweist sich aber als zusammenpassend. Die Frage, was Arbeit war und was nicht, und daraus folgend, was mit Personen, die als nicht arbeitend angesehen wurden, geschehen sollte, rückte zunehmend ins Zentrum staatlicher Agenden. Im Gegensatz zu als legitim durchgesetzte Nicht-Arbeit – wie Arbeitslosigkeit – mussten andere Formen der Nicht-Arbeit delegitimiert werden. Ziel der Dissertation ist es, Differenzierungen zwischen verschiedenen Formen der Nicht-Arbeit zu rekonstruieren. Hierfür vergleiche ich Unterbringungen/Internierungen in Zwangsarbeitsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Zwangsarbeitsanstalten, Arbeitshäuser, Besserungsanstalten, die Produktive Arbeitslosenfürsorge und den Freiwilligen Arbeitsdienst) in Österreich zwischen 1918 und 1938.

Die Dissertation kann dabei auf eine Vielzahl von Studien über die unterschiedlichen Einrichtungen, sowie auf Forschungen zu Arbeit und Nicht-Arbeit sowie Zwangarbeit und freier Arbeit aufbauen. Zentral sind für mich Forschungen, die eine vergleichende Perspektive einnehmen und die Durchsetzung von Erwerbsarbeit als der legitimsten Form von Arbeit sowie Arbeitslosigkeit als legitimster Form von Nicht-Arbeit untersuchen. Wertvoll sind auch Forschungen zu den fließenden Grenzen zwischen freier und unfreier Arbeit. Der Vergleich zwischen Zwangsarbeitsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde bis dato nicht unternommen. Für Österreich ist auch die Erforschung von Zwangsarbeitsanstalten in der Zwischenkriegszeit neu.

Durch einen korrespondenzanalytischen Vergleich von Akten über Personen, die in die Einrichtungen interniert beziehungsweise aufgenommen wurden, kann ich die praktischen Aushandlungen darüber rekonstruieren, wer als legitim nicht-arbeitend galt und unterstützt werden sollte, und wer als nicht-legitim nicht-arbeitend galt. In den durch die Akten dokumentierten Aushandlungen waren Verwaltungsbeamte, Polizei, VertreterInnen der Gemeinde, Ärzte und viele mehr beteiligt. Auch die internierten respektive aufgenommenen Personen spielten in diesen Verhandlungen eine wichtige Rolle. Dadurch kann auch gezeigt werden, welche Akteure sich in diesen Aushandlungen durchsetzen konnten und wer scheiterte.